



VERORDNUNG (EU) 2024/2594 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 18. September 2024

zur Festlegung von Bestandserhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 1899/85 und (EWG) Nr. 1638/87 des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eines der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ besteht darin, eine Nutzung biologischer Meeresressourcen zu gewährleisten, die nachhaltige wirtschaftliche, ökologische und soziale Vorteile mit sich bringt. Darüber hinaus muss die Union gemäß Artikel 28 der genannten Verordnung sicherstellen, dass ihre Fischereitätigkeiten außerhalb der Unionsgewässer auf denselben Grundsätzen und Standards beruhen, die nach dem Unionsrecht im Bereich der GFP gelten, und auf gleiche Ausgangsbedingungen für Betreiber aus der Union im Verhältnis zu Betreibern aus Drittländern hinwirken.
- (2) Mit dem Beschluss 98/392/EG des Rates ⁽⁴⁾ hat die Union das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen angenommen. Mit dem Beschluss 98/414/EG des Rates ⁽⁵⁾ hat die Union das Übereinkommen zur Durchführung dieses Seerechtsübereinkommens in Bezug auf die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände angenommen, das Grundsätze und Vorschriften für die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen enthält. Im Rahmen ihrer umfassenderen internationalen Verpflichtungen beteiligt sich die Union an den Bemühungen um die Erhaltung der Fischbestände auf Hoher See.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/871 vom 8.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/871/oj>.

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 22. Juli 2024.

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

⁽⁴⁾ Beschluss 98/392/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1).

⁽⁵⁾ Beschluss 98/414/EG des Rates vom 8. Juni 1998 betreffend die Ratifikation des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 14).

- (3) Mit dem Beschluss 81/608/EWG des Rates ⁽⁶⁾ hat die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft das Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik angenommen, mit dem die Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) eingerichtet wurde (im Folgenden „NEAFC-Übereinkommen“). Die Änderungen des NEAFC-Übereinkommens von 2004 und 2006 wurden mit dem Beschluss 2009/550/EG des Rates ⁽⁷⁾ genehmigt. Diese Änderungen traten am 29. Oktober 2013 förmlich in Kraft, jedoch wurde im Einklang mit der Erklärung von 2005 zur Auslegung und Durchführung des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (im Folgenden „Londoner Erklärung“) vereinbart, dass die Änderungen ab dem Datum ihrer Annahme bis zu ihrem Inkrafttreten vorläufig anzuwenden waren.
- (4) Ziel des NEAFC-Übereinkommens ist es, die langfristige Erhaltung und die optimale Nutzung der Fischereiressourcen in dem Gebiet, in dem es gilt (im Folgenden „das Übereinkommensgebiet“) und damit einen nachhaltigen Nutzen in wirtschafts-, umwelt- und sozialpolitischer Hinsicht sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist die NEAFC befugt, rechtsverbindliche Beschlüsse (im Folgenden „Empfehlungen“) über die Bestandserhaltung, Bewirtschaftung und Kontrolle der Fischereiressourcen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erlassen. Diese Empfehlungen sind in erster Linie an die NEAFC-Vertragsparteien (im Folgenden „die Vertragsparteien“) gerichtet, enthalten jedoch auch Verpflichtungen für die Betreiber, beispielsweise die Kapitäne von Fischereifahrzeugen. Solche Maßnahmen können für die Union verbindlich werden und sind im Falle der Union in das Unionsrecht aufzunehmen, soweit sie nicht bereits durch das Unionsrecht abgedeckt sind.
- (5) In der NEAFC-Empfehlung 19:2014 werden Maßnahmen zum Schutz gefährdeter mariner Ökosysteme festgelegt, indem für die Grundfischerei gesperrte Gebiete, bestehende Grundfischereigebiete und Anforderungen für die Versuchsfischerei bestimmt werden. Einige Teile dieser Empfehlung wurden durch die Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates in Unionsrecht umgesetzt ⁽⁸⁾. Es ist daher angemessen, mit der vorliegenden Verordnung sicherzustellen, dass diese Empfehlung vollständig in Unionsrecht umgesetzt wird, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Union gemäß der Empfehlung 19:2014 der NEAFC vorschlagen kann, bestimmte Gebiete zu streichen oder zu ändern, wenn es laut dem Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) nicht wahrscheinlich ist, dass es in diesen Gebieten zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf gefährdete marine Ökosysteme kommt.
- (6) Die NEAFC hat ferner die Empfehlungen 01:2023 und 04:2023 angenommen, mit denen Sperrgebiete für Rotbarsch in der Irmingersee und für Schellfisch im Gebiet Rockall festgelegt wurden. Diese Empfehlungen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (7) Für bestimmte Fischereien war die NEAFC nicht in der Lage, einschlägige Empfehlungen anzunehmen. Dennoch sollten Bestandserhaltungsmaßnahmen im Einklang mit den von der Union in der NEAFC geäußerten Standpunkten erlassen werden, um einen Nutzen für die Erhaltung dieser Bestände zu gewährleisten.
- (8) Die letzte Umsetzung von durch die NEAFC angenommenen Kontrollmaßnahmen in Unionsrecht erfolgte durch die Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾. Seitdem hat die NEAFC einige Maßnahmen geändert, die bereits in Kraft getreten sind, und neue Maßnahmen angenommen, die noch nicht in Unionsrecht umgesetzt wurden. Dies betrifft insbesondere Kontrollmaßnahmen im Rahmen der Kontroll- und Durchsetzungsregelung der NEAFC (im Folgenden „NEAFC-Regelung“).
- (9) Die NEAFC-Regelung ist eine Empfehlung, mit der Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen für die in den Gewässern des Übereinkommensgebiets außerhalb der Gewässer unter der Fischereihoheit der Vertragsparteien (im Folgenden „Regelungsbereich“) tätigen Schiffe unter der Flagge einer Vertragspartei, Regelungen für Inspektions- und Überwachungsverfahren auf See im Regelungsbereich sowie Verfahren für den Fall eines Verstoßes festgelegt werden, die von den Vertragsparteien durchgeführt werden müssen. Sie enthält bestimmte Kontrollmaßnahmen, die für das Übereinkommensgebiet gelten, das Gewässer unter der Gerichtsbarkeit der Vertragsparteien umfasst, wie z. B. Anforderungen für die Kennzeichnung von Gefrierfisch. Die NEAFC-Regelung sieht auch eine Hafenstaatkontrollregelung für Fischereifahrzeuge der Vertragsparteien vor, die Fischereiressourcen aus dem Übereinkommensgebiet an Bord mitführen und beabsichtigen, Häfen einer anderen Vertragspartei anzulaufen. Nach dieser Regelung ist eine Anmeldung des Betreibers vor dem Anlaufen eines Hafens erforderlich, die von der Flaggenvertragspartei zu überprüfen ist, bevor der Hafenstaat die Genehmigung zur Anlandung, Umladung oder Nutzung anderer Hafendienste erteilt.

⁽⁶⁾ Beschluss 81/608/EWG des Rates vom 13. Juli 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 21).

⁽⁷⁾ Beschluss 2009/550/EG des Rates vom 5. März 2009 über die Genehmigung von Änderungen des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik, die die Einführung von Streitbelegungsverfahren, die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Übereinkommens und eine Überprüfung der Ziele des Übereinkommens ermöglichen (ABl. L 184 vom 16.7.2009, S. 12).

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105).

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zu einer Kontroll- und Durchsetzungsregelung, die auf dem Gebiet des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik anwendbar ist, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2791/1999 des Rates (ABl. L 348 vom 31.12.2010, S. 17).

- (10) Mit der NEAFC-Empfehlung 19:2019 wurde ein elektronisches Meldesystem (ERS) für die Übermittlung von Daten zwischen den Vertragsparteien und dem NEAFC-Sekretariat auf der Grundlage des FLUX-Standards des UN/CEFACT für eine nachhaltige Bestandsbewirtschaftung eingeführt. Die Einführung dieses Standards ist mit dem Inkrafttreten einer neuen Kontroll- und Durchsetzungsregelung der NEAFC verbunden. Diese Empfehlung muss in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (11) Im Jahr 2022 führten die Union, die Färöer, Grönland, Island, Norwegen und das Vereinigte Königreich Konsultationen über Kontrollmaßnahmen für bestimmte Fischereien auf pelagische Arten im Nordostatlantik. Diese Konsultationen wurden im November 2022 auf der Grundlage des vom Rat am 14. Oktober 2022 gebilligten Standpunkts der Union abgeschlossen. Die in diesen Konsultationen vereinbarten Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden. Gemäß der Vereinbarung der Parteien dieser Fischereikonsultationen sollte die Anwendung bestimmter Maßnahmen verschoben werden, damit genügend Zeit für ihre Umsetzung zur Verfügung steht. Die Ziele dieser Maßnahmen werden nur dann in vollem Umfang erreicht werden, wenn sich alle Parteien der einschlägigen Fischereikonsultationen uneingeschränkt zu den Grundsätzen der nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischbestände und der gegenseitigen Zusammenarbeit verpflichten und davon absehen, einseitige Fischereimaßnahmen zu ergreifen.
- (12) In Anlande- und Verarbeitungseinrichtungen, in denen jährlich mehr als 3 000 Tonnen bestimmter pelagischer Arten gewogen werden und in denen Anlandungen dieser Arten über 10 Tonnen durchgeführt werden, sollten nur die Anlandungen und das Wiegen von Anlandungen über 10 Tonnen mithilfe von Kamera- und Sensortechnologien überwacht werden, wodurch die kleine Küstenfischerei und die handwerkliche Fischerei ausgenommen werden. Zur Bestimmung der Schwelle von 3 000 Tonnen sollten alle Anlandungen gezählt werden. Die Mitgliedstaaten sollten eine Liste der Häfen veröffentlichen, die diese Schwellenwerte erreichen. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, diese Schwellen sowie die Methoden zu ihrer Berechnung anzupassen, wenn diese Aspekte in zukünftigen Vereinbarungen zwischen Küstenstaaten oder in Vereinbarungen im Rahmen der NEAFC angepasst oder präzisiert werden.
- (13) Die Umsetzung der Fernüberwachung von Anlandungen kann aus dem mit der Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁰⁾ eingerichteten Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds gefördert werden.
- (14) Personenbezogene Daten, die im Rahmen der vorliegenden Verordnung verarbeitet werden, sollten gemäß den geltenden Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2016/679⁽¹¹⁾ und (EU) 2018/1725⁽¹²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates behandelt werden. Um die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten die personenbezogenen Daten nach Erhalt der einschlägigen Daten höchstens fünf Jahre lang gespeichert werden. Falls die betreffenden personenbezogenen Daten für die Weiterverfolgung von Beschwerden, Verstößen und Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden, sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission bestimmte Daten bis zum Abschluss des betreffenden Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens oder bis zu der für die Anwendung von Sanktionen benötigten Zeit speichern können. Darüber hinaus sollten im Einklang mit den Anforderungen der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 Schutzmaßnahmen insbesondere gegen Missbrauch, einschließlich der unbeabsichtigten oder unrechtmäßigen Vernichtung, des unbeabsichtigten Verlusts, der Veränderung, der unbefugten Weitergabe sowie des unbefugten Zugangs festgelegt werden.
- (15) Um künftige NEAFC-Empfehlungen zur Änderung oder Ergänzung der in dieser Verordnung genannten Empfehlungen rasch in Unionsrecht umzusetzen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Rechtsakte in Bezug auf die Änderung von Bestimmungen über Folgendes zu erlassen: Verfahren für Mitteilungen an Kontaktstellen, Übermittlung von Mitteilungen und Genehmigungen von Fischereifahrzeugen, Mitteilung von Umladungen, Mitteilungen an das NEAFC-Sekretariat, Gesamtmeldung von Fängen und Fischereiaufwand, Anmeldung von Einsätzen von Inspektionsschiffen und -flugzeugen, Meldung von Verstößen, Überwachungsverfahren und Verfahren für die Meldung von Verstößen; Anforderungen an Staupläne, Liste der regulierten Ressourcen, Indikatorarten für gefährdete marine Ökosysteme (VME), Koordinaten der bestehenden Grundfischereigebiete, technische Maßnahmen im Regelungsbereich; Datenelemente von Mitteilungen, des Produktionslogbuchs, des elektronischen Fischereilogbuchs und der Anlandehafen-Meldungen; Datenübermittlungsformate, Verfahren für Fischereiüberwachungszentren zur manuellen Validierung von Mitteilungen; Datenelemente für die Meldung von Inspektoren und Kontrollplattformen, Überwachungstätigkeiten sowie Sichtungsmeldungen und Überwachungsberichte; Muster für Inspektionsberichte, Vorschriften für die Konstruktion und Verwendung der Lotsenleiter, Datenelemente für die Meldung der Benennung von Anlandehäfen; und Muster für Formblätter für Hafenstaatkontrollen.

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (ABl. L 247 vom 13.7.2021, S. 1).

⁽¹¹⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁽¹²⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

- (16) Um künftige Maßnahmen, die von der Union und anderen Küstenstaaten des Nordostatlantiks im Rahmen von Konsultationen über die Kontrolle bestimmter Fischereien auf pelagische Arten gebilligt wurden, rasch in Unionsrecht umzusetzen, sollte der Kommission auch die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung der Bestimmungen über Fangbearbeitungs- und -entladebeschränkungen für pelagische Fischereifahrzeuge, Ausnahmen vom Verbot des Einsatzes automatischer Sortiermaschinen und Entfernungsbestimmungen zu erlassen.
- (17) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden⁽¹³⁾. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (18) Die Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der NEAFC für den Regelungsbereich wurden zuletzt durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1899/85⁽¹⁴⁾ und (EWG) Nr. 1638/87⁽¹⁵⁾ des Rates sowie Anhang XII der Verordnung (EU) 2019/1241 in Unionsrecht umgesetzt. Im Interesse der Klarheit, Vereinfachung und Rechtssicherheit werden die Verordnungen (EWG) Nr. 1899/85 und (EWG) Nr. 1638/87 sowie Artikel 5 Buchstabe h, Kapitel VI und Anhang XII der Verordnung (EU) 2019/1241 gestrichen und durch die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung ersetzt.
- (19) Aus denselben Gründen sollten die Artikel 54b und 54c der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates⁽¹⁶⁾ mit bestimmten Kontrollmaßnahmen für die Fischerei auf pelagische Arten gestrichen und durch die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung ersetzt werden.
- (20) NEAFC-Kontrollmaßnahmen wurden zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 in Unionsrecht umgesetzt. Diese Verordnung sollte daher aufgehoben und durch die vorliegende Verordnung ersetzt werden.
- (21) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

- (1) Mit dieser Verordnung werden
- a) Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen festgelegt und die von der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik angenommenen Änderungen der Kontroll- und Durchsetzungsregelung (im Folgenden „NEAFC-Regelung“) in Unionsrecht umgesetzt;

⁽¹³⁾ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1899/85 des Rates vom 8. Juli 1985 zur Festlegung einer Mindestmaschenöffnung für die Fischerei auf Lodde im Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik außerhalb der Seegewässer unter der Fischereigerichtsbarkeit der Vertragsparteien des Übereinkommens (ABl. L 179 vom 11.7.1985, S. 2).

⁽¹⁵⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1638/87 des Rates vom 9. Juni 1987 zur Festlegung einer Mindestmaschenöffnung für pelagische Schleppnetze beim Fang von Blauem Wittling im Geltungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik außerhalb der Seegewässer unter der Fischereigerichtsbarkeit der Vertragsparteien des Übereinkommens (ABl. L 153 vom 13.6.1987, S. 7).

⁽¹⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

- b) Maßnahmen für bestimmte Fischereien auf pelagische Arten im Übereinkommensgebiet und in den Unionsgewässern der Fischereikommission für den östlichen Zentralatlantik (CECAF) gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁷⁾ festgelegt; und
- c) einige Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1224/2009 und (EU) 2019/1241 geändert.

(2) Diese Verordnung gilt ungeachtet der Verpflichtungen aus bestehenden Verordnungen im Fischereisektor, insbesondere der Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁸⁾ und der Verordnungen (EG) Nr. 1005/2008 ⁽¹⁹⁾ und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates.

TITEL II

NEAFC-MAßNAHMEN

KAPITEL I

ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 2

Anwendungsbereich

Titel II dieser Verordnung gilt für:

- a) Fischereifahrzeuge der Union, die im Regelungsbereich der NEAFC tätig sind;
- b) Fischereifahrzeuge der Union mit an Bord befindlichen Fängen aus dem Übereinkommensgebiet, sofern ausdrücklich darauf Bezug genommen wird; und
- c) Drittlandschiffe mit an Bord befindlichen Fängen aus dem Übereinkommensgebiet in Gewässern und Häfen der Union, sofern ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist. Darüber hinaus gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „NEAFC“ ist die Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik;
2. „Übereinkommen“ ist das Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik ⁽²⁰⁾;
3. „Übereinkommensgebiet“ sind die Gebiete
 - a) innerhalb jener Teile des Atlantischen und Arktischen Ozeans und ihrer dazugehörigen Gewässer, die nördlich von 36° nördlicher Breite und zwischen 42° westlicher Länge und 51° östlicher Länge liegen, jedoch mit Ausnahme
 - i) der Ostsee sowie des Kleinen und Großen Belts südlich und östlich der Linien, die von Hasenøre bis zur Spitze von Gniben, von Korshage bis Spodsbjerg und von Gilbjerg Hoved bis Kullen verlaufen, und

⁽¹⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1).

⁽¹⁸⁾ Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81).

⁽¹⁹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

⁽²⁰⁾ ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 22.

- ii) des Mittelmeers und seiner angrenzenden Gewässer bis zum Schnittpunkt des 36. Breitenkreises nördlicher Breite und des Längengrades 5° 36' westlicher Länge;
- b) innerhalb des Teils des Atlantischen Ozeans nördlich von 59° nördlicher Breite und zwischen 44° westlicher Länge und 42° westlicher Länge;
- 4. „Regelungsbereich“ sind die Gewässer des Übereinkommensgebiets außerhalb der Gewässer unter der Fischereihoheit der Vertragsparteien;
- 5. „Vertragsparteien“ sind die Vertragsparteien des Übereinkommens;
- 6. „gefährdete marine Ökosysteme“ (vulnerable marine ecosystems) oder „VME“ sind die unter den Nummern 42 und 43 der internationalen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (Food and Agriculture Organization, FAO) für die Bewirtschaftung der Tiefseefischereien auf Hoher See genannten VME;
- 7. „regulierte Ressourcen“ sind die Fischereiresourcen, für die im Rahmen des Übereinkommens erlassene Empfehlungen gelten und die in der Liste in Anhang I aufgeführt sind;
- 8. „VME-Indikatorarten“ sind die Arten, die gemäß Anhang II das Vorkommen von gefährdeten marinen Ökosystemen anzeigen;
- 9. „Grundfischerei“ ist der Einsatz von Fanggerät, bei dem die Wahrscheinlichkeit besteht, dass es im Rahmen der normalen Fangeinsätze physisch auf den Meeresboden einwirkt;
- 10. „bestehende Grundfischereigebiete“ sind der Teil des Regelungsbereichs, in dem die Grundfischerei im Zeitraum zwischen 1987 und 2007 betrieben wurde, wie durch die in Anhang III aufgeführten Koordinaten bestimmt;
- 11. „Versuchsgrundfischerei“ ist jede kommerzielle Grundfischerei in Gebieten mit Fangbeschränkungen für die Grundfischerei oder — bei erheblichen Änderungen des Verhaltens und der Technik der Grundfischerei — innerhalb bestehender Grundfischereigebiete;
- 12. „Fischereitätigkeiten“ sind Fischfang, einschließlich gemeinsamer Fangeinsätze, Fischverarbeitung, das Umladen oder Anlanden von Fischereiresourcen oder Fischereierzeugnissen sowie jede andere gewerbliche Tätigkeit als Vorbereitung für oder im Zusammenhang mit dem Fischfang, u. a. Verpackung, Transport, Auftanken oder Auffüllen von Vorräten;
- 13. „Fischereifahrzeug“ ist jedes Schiff, das für die gewerbliche Nutzung von Fischereiresourcen eingesetzt wird oder eingesetzt werden soll, einschließlich Fischverarbeitungsschiffe und an Umladungen beteiligte Schiffe;
- 14. „Treffen“ sind Fänge von VME-Indikatorarten in Mengen, die über den folgenden Grenzwerten liegen:
 - a) bei einem Schleppnetz und anderem Fanggerät mit Ausnahme von Langleinen: das Vorhandensein von mehr als 30 kg lebende Korallen und/oder 400 kg lebende Schwämme; und
 - b) bei Langleinen: das Vorhandensein von VME-Indikatorarten an 10 Haken je Segment von 1 000 Haken oder je Abschnitt von 1 200 m Langleine, je nachdem, was kürzer ist;
- 15. „VMS“ (vessel monitoring system) ist ein Schiffsüberwachungssystem, das den zuständigen Behörden in regelmäßigen Abständen Daten über Position, Kurs und Geschwindigkeit des Fischereifahrzeugs liefert;
- 16. „Meldung“ sind die auf elektronischem Wege aufgezeichneten standardisierten Informationen über Fischereitätigkeiten;
- 17. „NEAFC-Sekretariat“ sind das Sekretariat der NEAFC und sonstige von der NEAFC gemäß Artikel 3 Absatz 7 des Übereinkommens ernannte Mitarbeiter;
- 18. „erhebliche nachteilige Auswirkungen“ sind die unter den Nummern 17 bis 20 der internationalen Leitlinien der FAO für die Bewirtschaftung der Tiefseefischereien auf Hoher See genannten nachteiligen Auswirkungen;
- 19. „Fischereiresourcen“ sind Fische, Weichtiere und Krebstiere einschließlich ortsgebundener Arten, mit Ausnahme der — soweit sie von anderen internationalen Vereinbarungen erfasst werden — weit wandernden Arten, die in Anhang I des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 aufgelistet sind, und anadromen Fischbestände;
- 20. „Mitteilung“ ist das standardisierte Format, in dem Meldungen zwischen den Vertragsparteien und dem NEAFC-Sekretariat oder zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission ausgetauscht werden;

21. „IMO-Nummer“ ist eine siebenstellige Nummer, die unter der Zuständigkeit der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) oder einer anderen dazu befugten Agentur zum Zeitpunkt des Baus oder bei der erstmaligen Aufnahme eines Schiffs in das IMO-Schiffsregister an das Schiff vergeben wird;
22. „elektronisches Fischereilogbuch“ ist die elektronische Aufzeichnung von Angaben zum Fangeinsatz durch den Kapitän des Fischereifahrzeugs, die an den Flaggenstaat ab der Anmeldung vor der Einfahrt in den Regelungsbereich bis zur Ausfahrt aus dem Regelungsbereich übermittelt wird;
23. „Fischereiüberwachungszentrum“ oder „FÜZ“ ist ein an Land befindliches Fischereiüberwachungszentrum des Flaggenstaats;
24. „Anmeldung“ ist eine Meldung über die Absicht, in Zukunft eine Tätigkeit auszuüben;
25. „Fangreise“ ist in Bezug auf Fischereitätigkeiten im Regelungsbereich jede Fahrt eines Fischereifahrzeugs, auf der Fischereitätigkeiten vom Zeitpunkt der Einfahrt in den Regelungsbereich bis zur Ausfahrt aus dem Regelungsbereich ausgeübt werden;
26. „Erklärung“ ist eine Meldung einer Fischereitätigkeit, die zum Zeitpunkt ihrer Aufzeichnung und Übermittlung stattfindet oder stattgefunden hat;
27. „Umladung“ ist die direkte Übergabe einer beliebigen Menge von Fischereiressourcen oder Fischereierzeugnissen, die sich an Bord eines Fischereifahrzeugs befinden, an ein anderes;
28. „EFCA“ ist die Europäische Fischereiaufsichtsagentur, die mit der Verordnung (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²¹⁾ eingerichtet wurde;
29. „Hafen“ ist ein Ort an Land, der für Anlandungen oder die Erbringung von Diensten im Zusammenhang mit oder zur Unterstützung von Fischereitätigkeiten genutzt wird, oder ein Ort an bzw. in der Nähe der Küste, der von einer Vertragspartei zum Zwecke der Umladung von Fischereiressourcen benannt wurde;
30. „gemeinsamer Fangeinsatz“ ist jeder Einsatz mit zwei oder mehreren Fischereifahrzeugen, bei dem Fänge aus dem Fanggerät eines Fahrzeugs von einem anderen an Bord genommen werden;
31. „elektronische Daten“ sind alle Dokumente, Meldungen, Mitteilungen und Formulare, die gemäß den Bestimmungen der NEAFC-Regelung elektronisch übermittelt und empfangen werden;
32. „für die Grundfischerei gesperrte Gebiete“ sind Gebiete, die zum Schutz gefährdeter mariner Ökosysteme für die Grundfischerei im Regelungsbereich gemäß Anhang IV Nummer 8 gesperrt sind;
33. „Schiff einer Nichtvertragspartei“ ist ein Schiff, das Fischereitätigkeiten ausübt und weder die Flagge einer Vertragspartei noch die einer aktiven kooperierenden Nichtvertragspartei der NEAFC führt oder ein Schiff, bei dem der berechtigte Verdacht besteht, dass es gar keine Flagge führt;
34. „IUU-Fischerei“ sind illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischereitätigkeiten im Sinne des Artikels 2 Nummern 1 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008;
35. „Kennnummer im gemeinsamen Flottenregister“ oder „CFR-Nummer“ ist die eindeutige Kennnummer des Schiffs im Fischereiflottenregister der Union, unabhängig von etwaigen nationalen Fischereiflottennummern, und gemäß Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/218 der Kommission⁽²²⁾.

KAPITEL II

BESTANDSERHALTUNGSMAßNAHMEN

Artikel 4

Maßnahmen zum Schutz von gefährdeten marinen Ökosystemen

(1) Außerhalb der in Anhang III aufgelisteten bestehenden Grundfischereigeiete ist der Fischfang mit Grundschleppnetzen und Fischfang mit stationärem Fanggerät, einschließlich Stellnetzen und Langleinen, verboten. Dieser Absatz gilt nicht für die Versuchsgrundfischerei gemäß Artikel 5.

⁽²¹⁾ Verordnung (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Europäische Fischereiaufsichtsagentur (Abl. L 83 vom 25.3.2019, S. 18).

⁽²²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/218 der Kommission vom 6. Februar 2017 über das Fischereiflottenregister der Union (Abl. L 34 vom 9.2.2017, S. 9).

- (2) In den in Anhang IV Nummer 8 aufgelisteten Gebieten ist der Fischfang mit Grundschleppnetzen und Fischfang mit stationärem Fanggerät, einschließlich Stellnetzen und Langleinen, verboten.
- (3) Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Union, das Grundfischerei betreibt, quantifiziert die Fänge von VME-Indikatorarten. Überschreitet bei einem Fangeinsatz die Menge der VME-Indikatorarten den Grenzwert für ein Treffen, so muss der Kapitän folgendermaßen vorgehen:
- wenn das Treffen im Zusammenhang mit dem Einholen eines Schleppnetzes entdeckt wird, den Fischfang einstellen und ein Gebiet verlassen, das als zwei Seemeilen breites Band (Polygon) auf beiden Seiten der Strecke des Schleppnetzholts, bei dem ein Treffen stattgefunden hat, definiert ist; die Strecke ist definiert als die Verbindungslinie zwischen aufeinanderfolgenden VMS-Positionen, ergänzt durch die genauesten verfügbaren Positionsdaten, zwischen dem Anfang und dem Ende des Hols, erweitert an beiden Enden um zwei Seemeilen;
 - wenn das Treffen im Zusammenhang mit anderem Grundfanggerät entdeckt wird, den Fischfang einstellen und sich mindestens zwei Seemeilen von der Position entfernen, die nach den vorliegenden Anhaltspunkten die größte Nähe zu dem genauen Ort des Treffens aufweist.
- (4) Der Kapitän nutzt alle verfügbaren Informationsquellen und teilt dem Flaggenmitgliedstaat unverzüglich die Einzelheiten des Vorfalls einschließlich der Strecke oder der Position gemäß Absatz 3 Buchstaben a und b mit.
- (5) Für die Richtigkeit der dem Flaggenmitgliedstaat übermittelten Angaben ist der Kapitän verantwortlich.
- (6) Der Flaggenmitgliedstaat übermittelt die Einzelheiten des Vorfalls unverzüglich der Kommission, die diese Informationen an das NEAFC-Sekretariat weiterleitet.
- (7) Ermittelt die NEAFC nach Informationen über Treffen mit möglichen gefährdeten marinen Ökosystemen Gebiete, deren vorübergehende Schließung notwendig ist und teilt sie dies mit, so leisten die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union diesen vorübergehende Schließungen Folge, bis das NEAFC-Sekretariat die Wiedereröffnung dieser Gebiete mitgeteilt hat.

Artikel 5

Versuchsgrundfischerei

- (1) Die Versuchsgrundfischerei unterliegt einer vorherigen Bewertung durch den Ständigen Lenkungs- und Wissenschaftsausschuss der NEAFC (PECMAS) und den Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES).
- (2) Mitgliedstaaten, deren Schiffe Versuchsgrundfischerei betreiben wollen, sammeln die für eine vorherige Bewertung durch den PECMAS und den ICES erforderlichen Daten und übermitteln der Kommission auf elektronischem Wege folgende Informationen zur Bewertung von Anträgen auf Versuchsgrundfischerei:
- einen Fangplan, in dem die Zielarten, die vorgeschlagenen Daten und Gebiete sowie die Art des zu verwendenden Grundfanggeräts aufgeführt sind; es sind räumliche Beschränkungen und Aufwandsbeschränkungen zu erwägen, die gewährleisten, dass die Fischerei schrittweise innerhalb eines begrenzten geografischen Gebiets betrieben wird;
 - einen Risikominderungsplan mit Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf gefährdete marine Ökosysteme, die während der Fischereitätigkeiten angetroffen werden können;
 - einen Fangüberwachungsplan mit Aufzeichnungen und Meldungen über alle gefangenen Arten;
 - ein System für die Aufzeichnung und Meldung von Fängen, das eine hinreichend detaillierte Bewertung der Tätigkeit ermöglicht;
 - einen Plan für die Erhebung detaillierter Daten über die Verteilung der vorgesehenen Hols und Leinen, soweit praktikabel auf Einzelbasis;
 - einen Datenerhebungsplan zur leichteren Identifizierung von gefährdeten marinen Ökosystemen in dem Gebiet, in dem die Fischereitätigkeiten stattgefunden haben;
 - Pläne für die Überwachung der Grundfischerei unter Einsatz von Technologien zur Überwachung von Fanggeräten, einschließlich Kameras, soweit dies praktikabel ist;
 - Daten aus Programmen zur Kartierung des Meeresbodens, Echoloten und, soweit praktikabel, Fächerlotanlagen, sowie andere Daten, die für die vorläufige Bewertung des Risikos erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf gefährdete marine Ökosysteme relevant sind; und

- i) eine vorläufige Bewertung der bekannten und erwarteten Auswirkungen der vorgeschlagenen Grundfischerei, unter anderem unter Berücksichtigung von Folgendem:
 - i) einem Fangplan einschließlich der Art der durchgeführten oder beabsichtigten Fischerei, inklusive Schiffstyp und Fanggerät, Fanggebiete, Zielarten und mögliche Beifangarten, Ausmaß des Fischereiaufwands und Dauer der Fischerei;
 - ii) den besten verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Informationen über den aktuellen Zustand der Fischereiressourcen und Basisinformationen zu Ökosystemen, Lebensräumen und Lebensgemeinschaften in dem Fanggebiet, die hinsichtlich zukünftiger Veränderungen untersucht werden sollen;
 - iii) Identifizierung, Beschreibung und Kartierung (geographische Lage und Größe) von bekannten oder wahrscheinlich vorhandenen gefährdeten marinen Ökosystemen in dem Fanggebiet;
 - iv) Identifizierung, Beschreibung und Bewertung von Auftreten, Art, Umfang und Dauer möglicher Auswirkungen, darunter kumulativer Auswirkungen der vorgeschlagenen Fischerei auf gefährdete marine Ökosysteme im Fanggebiet;
 - v) Daten und Methoden, um die Auswirkungen der Fischerei, die Identifizierung von Wissenslücken und eine Bewertung der Unsicherheiten bei den Ergebnissen der Prüfung zu identifizieren, zu beschreiben und zu bewerten;
 - vi) einer Risikobewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen der Fangeinsätze, um festzustellen, welche Auswirkungen auf gefährdete marine Ökosysteme wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen sein werden; und
 - vii) im Risikominderungsplan enthaltenen Informationen über Risikominderungsmaßnahmen und Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf gefährdete marine Ökosysteme sowie die Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen der Fangeinsätze.
- (3) Der Flaggenmitgliedstaat verfährt wie folgt:
 - a) Er übermittelt den Antrag auf vorherige Bewertung der Versuchsgrundfischerei und die dazugehörigen Informationen mindestens sieben Monate vor dem vorgeschlagenen Beginn der Fischerei an die Kommission.
 - b) Er stellt sicher, dass die an der Versuchsgrundfischerei teilnehmenden Fischereifahrzeuge einen Beobachter an Bord haben, der
 - i) jeden Hol auf das Vorhandensein von gefährdeten marinen Ökosystemen überwacht und Korallen, Schwämme und andere Organismen bis zur tiefstmöglichen taxonomischen Ebene identifiziert;
 - ii) auf Datenblättern folgende Angaben zur Ermittlung von gefährdeten marinen Ökosystemen erfasst: Schiffsname, Art des Fanggeräts, Datum, Position (Breitengrad/Längengrad), Tiefe, Artencode, Fangreisenummer, Holnummer sowie Name des Beobachters; und
 - iii) erforderlichenfalls repräsentative Proben des gesamten Fangs entnimmt und die Proben an das zuständige wissenschaftliche Gremium des Flaggenmitgliedstaats übermittelt.
 - c) Er genehmigt den Beginn der Versuchsgrundfischerei erst nach der Billigung dieser Tätigkeiten durch die NEAFC; und
 - d) er übermittelt eine Meldung über die Ergebnisse der Versuchsgrundfischerei, einschließlich der relevanten wissenschaftlichen Daten, an den ICES und die Kommission, die diese an das NEAFC-Sekretariat weiterleitet.
- (4) Die Kommission leitet den Antrag und die dazugehörigen Informationen unverzüglich an das NEAFC-Sekretariat weiter.
- (5) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union
 - a) beginnen mit der Versuchsgrundfischerei erst, nachdem die Tätigkeit von der NEAFC gebilligt und vom Flaggenmitgliedstaat genehmigt wurde; und
 - b) haben während der Versuchsgrundfischerei einen wissenschaftlichen Beobachter an Bord.

*Artikel 6***Sonstige technische Maßnahmen und Bestandserhaltungsmaßnahmen im Regelungsbereich**

Die technischen Maßnahmen und sonstigen Bestandserhaltungsmaßnahmen für den Regelungsbereich sind in Anhang IV Nummern 1 bis 7 aufgeführt.

KAPITEL III

KONTROLL- UND DURCHSETZUNGSMAßNAHMEN

ABSCHNITT 1

Allgemeine Bestimmungen*Artikel 7***Benennung von Kontaktstellen**

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen Kontaktstellen für die Entgegennahme von Überwachungs- und Inspektionsberichten und Daten nach den Artikeln 17, 22 und 23, Artikel 33 Absatz 4 und Artikel 35 Absatz 1 sowie eine Kontaktstelle für den Empfang von Mitteilungen und die Ausstellung von Genehmigungen nach den Artikeln 28 und 29.
- (2) Die Benennung der Kontaktstellen umfasst gegebenenfalls die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, die Faxnummer und, wenn die NEAFC-Regelung die Nutzung einer Online-Anwendung auf der NEAFC-Website vorsieht, den Namen, die Organisation, die Funktion, die Rolle innerhalb der Organisation und die individuelle E-Mail-Adresse.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre gemäß Absatz 1 benannten Kontaktstellen und alle nachfolgenden Änderungen der in Absatz 2 genannten Informationen spätestens 15 Tage vor dem Geltungsbeginn dieser Änderungen mit. Die Kommission leitet diese Informationen unverzüglich an das NEAFC-Sekretariat weiter.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die benannten Kontaktstellen für die Entgegennahme von Mitteilungen und die Ausstellung von Genehmigungen gemäß den Artikeln 28 und 29 rund um die Uhr zur Verfügung stehen.

ABSCHNITT 2

Kontrollmaßnahmen*Artikel 8***Kontrolle gemeldeter und zugelassener Fischereifahrzeuge der Union**

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission elektronisch die Angaben zu allen in der Union registrierten Schiffen unter ihrer Flagge, denen sie die Genehmigung zur Ausübung von Fischereitätigkeiten im Regelungsbereich erteilen möchten. Diese Angaben sind für das folgende Jahr bis zum 15. Dezember jedes Jahres oder in jedem Fall vor der Einfahrt des Schiffs in den Regelungsbereich zu übermitteln.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Angaben und alle diesbezüglichen Änderungen umfassen die einschlägigen Daten für die Mitteilung der Anmeldung, Genehmigung, Streichung, Beschränkung oder Aussetzung gemäß Anhang V.
- (3) Die Kommission leitet die in Absatz 1 genannten Angaben unverzüglich an das NEAFC-Sekretariat weiter.
- (4) Fischereifahrzeuge der Union dürfen im Regelungsbereich des Übereinkommens keine Fischereitätigkeiten ausüben, wenn sie nicht als gemeldete Schiffe der NEAFC und — im Falle der Befischung regulierter Ressourcen — als zu dieser Befischung berechnete Schiffe aufgeführt sind.
- (5) Ein Flaggenmitgliedstaat
 - a) darf Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge nur dann Fischereitätigkeiten gestatten, wenn er in der Lage ist, seinen Verantwortlichkeiten als Flaggenstaat für diese Fischereifahrzeuge nachzukommen;
 - b) muss sicherstellen, dass nur fangberechtigte Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge regulierte Ressourcen befischen;

- c) muss sicherstellen, dass gemeldete und zugelassene Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge die anzuwendenden Empfehlungen der NEAFC und diese Verordnung einhalten; und
- d) muss sich verpflichten, die Zahl der zugelassenen Fischereifahrzeuge und ihren Fischereiaufwand entsprechend den Fangmöglichkeiten zu verwalten, die dem betreffenden Mitgliedstaat zur Verfügung stehen.

(6) Die folgenden Informationen zu den Listen der gemeldeten und zum Fischfang im Regelungsbereich zugelassenen Fischereifahrzeuge können auf der NEAFC-Website öffentlich zugänglich gemacht werden:

- a) Schiffsname;
- b) IMO-Nummer oder, falls nicht zutreffend, eine andere eindeutige Schiffskennung;
- c) Flaggenstaat;
- d) äußere Kennnummer (sofern verfügbar);
- e) internationales Rufzeichen;
- f) Schiffstyp (sofern verfügbar);
- g) Tonnage des Schiffs;
- h) Schiffslänge;
- i) Maschinenleistung des Schiffs; und
- j) genehmigte regulierte Ressourcen sowie Anfangs- und Enddatum der Genehmigung.

(7) Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind Forschungsschiffe der Union, die wissenschaftliche Forschung zu Fischereiressourcen im Regelungsbereich betreiben, nicht an Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für die Fischerei im Regelungsbereich gebunden.

Unterabsatz 1 dieses Absatzes gilt nicht für Forschungsschiffe, die die im Rahmen von Forschungstätigkeiten im Regelungsbereich getätigten Fänge ganz oder teilweise vermarkten. Solche Forschungsschiffe müssen gemäß Absatz 1 gemeldet werden und die für Fischereifahrzeuge der Union geltenden Aufzeichnungs- und Meldepflichten erfüllen.

Artikel 9

Schiffsanforderungen

(1) Fischereifahrzeuge der Union sind gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission⁽²³⁾ so gekennzeichnet, dass sie leicht zu identifizieren sind.

(2) Zusätzlich zu den Anforderungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 müssen Fischereifahrzeuge der Union an Bord Dokumente mitführen, die von der zuständigen Bescheinigungsbehörde des Flaggenmitgliedstaats, in dem sie registriert sind, ausgestellt sind und mindestens die folgenden Datenelemente enthalten:

- a) Schiffsname;
- b) der (die) Buchstabe(n) des Hafens oder Distrikts, in dem das Fischereifahrzeug registriert ist, und die Nummer(n), unter der (denen) es registriert ist;
- c) sein internationales Rufzeichen;
- d) IMO-Nummer, wenn das Fischereifahrzeug der IMO-Entscheidung A.1078(28) unterliegt, oder, falls nicht zutreffend, eine andere eindeutige Schiffskennung;
- e) Name und Anschrift des Eigners und, soweit zutreffend, des Charterers;
- f) Schiffslänge; und

⁽²³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1).

g) Maschinenleistung in kW/PS.

(3) Die in Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 genannten Dokumente werden in regelmäßigen Abständen von der zuständigen Behörde des Flaggenmitgliedstaats überprüft.

Artikel 10

Kennzeichnung des Fanggeräts

(1) Von Fischereifahrzeugen der Union im Regelungsbereich verwendetes Fanggerät ist gemäß den Artikeln 8 bis 17 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 und gemäß allgemein anerkannten internationalen Normen, insbesondere dem Übereinkommen über das Verhalten beim Fischfang im Nordatlantik von 1967, das am 1. Juni 1967 in London unterzeichnet wurde, zu kennzeichnen.

(2) Es ist verboten, Fanggerät einzusetzen, das nicht gekennzeichnet ist, wenn eine Kennzeichnung erforderlich ist oder dessen Kennzeichnung nicht den in Absatz 1 genannten Anforderungen entspricht. NEAFC-Fischereinspektoren können Fanggerät mit nicht konformer Kennzeichnung sowie in diesem Fanggerät vorgefundene Fische entfernen und entsorgen.

Artikel 11

Abfälle von Fischereifahrzeugen und Bergung von verloren gegangenem Fanggerät

(1) Den Kapitänen von Fischereifahrzeugen der Union ist es im Einklang mit Anlage V des MARPOL-Übereinkommens über Regeln zur Verhütung der Verschmutzung durch Abfälle von Schiffen untersagt, Fanggerät absichtlich aufzugeben oder zurückzuwerfen und Abfälle von Schiffen im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁴⁾ im Meer zu entsorgen.

(2) Der Kapitän ist für jedes absichtliche Aufgeben oder Zurückwerfen von Fanggerät und jedes Entsorgen von Schiffsabfällen gemäß Absatz 1 verantwortlich.

(3) Kann das verloren gegangene Fanggerät nicht geborgen werden, teilen Fischereifahrzeuge der Union den zuständigen Behörden ihres Flaggenmitgliedstaats innerhalb von 24 Stunden die erforderlichen Informationen gemäß Artikel 14 Absatz 7 und Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 mit:

- a) Rufzeichen des Schiffs;
- b) Menge des verloren gegangenen Fanggeräts; und
- c) ob das Schiff versucht hat, das Fanggerät zu bergen oder nicht.

(4) Der Mitgliedstaat übermittelt die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Angaben sowie die Angaben gemäß Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 unverzüglich der Kommission, die sie an das NEAFC-Sekretariat weiterleitet.

(5) Die Mitgliedstaaten veranlassen regelmäßig die Bergung von verloren gegangenem stationärem Fanggerät von Schiffen unter ihrer Flagge. Wird Fanggerät geborgen, das nicht als verloren gemeldet wurde, kann der Mitgliedstaat oder die andere Vertragspartei, die das Fanggerät geborgen hat, die Kosten vom Kapitän des Schiffes, das das Fanggerät verloren hat, zurückfordern.

Artikel 12

Kennzeichnung von Gefrierfisch

Der gesamte im Übereinkommensgebiet gefangene Fisch ist, sobald er eingefroren ist, mit einem deutlich lesbaren Etikett oder Stempel zu kennzeichnen. Das Etikett oder der Stempel wird beim Verstauen auf jedem Karton oder Block Gefrierfisch angebracht und enthält die Angabe des FAO-Alpha-3-Codes der Art, das Produktionsdatum in Ziffern, das Untergebiet und die Division des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES), in dem bzw. der der Fisch gefangen wurde, sowie den Namen des Schiffs, das den Fisch gefangen hat.

⁽²⁴⁾ Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 116).

ABSCHNITT 3

Fischereiüberwachung

Artikel 13

Erfassung der Fänge und des Fischereiaufwands

- (1) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union, die im Regelungsbereich Fischereitätigkeiten ausüben, führen ein elektronisches Fischereilogbuch.
- (2) Die vom Kapitän übermittelten und im Fischereiüberwachungszentrum gespeicherten elektronischen Fischereilogbuchdaten gelten als amtliche Daten. Diese Daten und alle diesbezüglichen Änderungen werden dem NEAFC-Sekretariat vom Fischereiüberwachungszentrum unverzüglich mitgeteilt.
- (3) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union, die Fischereitätigkeiten ausüben und ihre Fänge verarbeiten oder einfrieren, müssen darüber hinaus
- a) ihre Gesamtproduktion nach Arten und Produktart in ein Produktionslogbuch gemäß Anhang VI eintragen; und
 - b) den gesamten verarbeiteten Fang in den Laderäumen so verstauen, dass der Lagerplatz jeder Art einem an Bord des Fischereifahrzeugs befindlichen Stauplan zu entnehmen ist, der die folgenden Anforderungen erfüllt:
 - i) die verarbeiteten Fänge sind derart zu lagern und zu kennzeichnen, dass dieselben Arten, Produktkategorien und Mengen bei Lagerung an verschiedenen Plätzen im Laderaum identifiziert werden können;
 - ii) der Lagerort der Produkte und die Mengen der Produkte in den Laderäumen sowie die in Kilogramm angegebenen Mengen der an Bord befindlichen Produkte müssen aus dem Stauplan ersichtlich sein und der Stauplan muss täglich für den vorhergehenden Tag, der um 00.00 Uhr Weltzeit (UTC) beginnt und um 24.00 Uhr UTC endet, aktualisiert werden; und
 - iii) die Liste der Codes für die Aufmachungsform, die Verpackungsart, die Behälterart und die Art der Verarbeitung müssen den Anforderungen in Anhang VII entsprechen.
- (4) Fischereifahrzeuge der Union, die gefrorene Fänge von Fischereiresourcen an Bord haben, die im Übereinkommensbereich von mehr als einem Fischereifahrzeug gefangen wurden, dürfen den Fisch von jedem Schiff in verschiedenen Bereichen des Laderaums verstauen, sofern der Fisch jedes Geberschiffs klar von den von anderen Fischereifahrzeugen gefangenen Fischen getrennt wird (z. B. durch Kunststoff, Sperrholz, Netzwerk u. Ä.). Die im Übereinkommensgebiet gefangenen Fische sind getrennt von Fängen aus anderen Gebieten zu lagern.
- (5) Die Aufzeichnungen im elektronischen Fischereilogbuch stehen den Inspektoren an Bord des Fischereifahrzeugs für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten zur Verfügung.
- (6) Alle aufgezeichneten Datums- und Zeitelemente sind in UTC-Zeit anzugeben. Die Koordinaten sind unter Verwendung des WGS84-Koordinatenreferenzsystems in Dezimalgraden mit drei Dezimalstellen anzugeben.
- (7) Der Kapitän des Fischereifahrzeugs trägt dafür Sorge, dass die gemäß diesem Artikel aufgezeichneten Mengen genau mit den Mengen an Bord übereinstimmen.

Artikel 14

Kommunikation in Bezug auf Fischereitätigkeiten

- (1) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union
- a) übermitteln die Daten des elektronischen Fischereilogbuchs, die mindestens die in Anhang VIII aufgeführten Daten umfassen, auf elektronischem Wege an ihr FÜZ, einschließlich aller Fänge, wenn das Schiff Fischereitätigkeiten in Bezug auf Fischereiresourcen ausübt;
 - b) übermitteln frühestens zwölf Stunden und spätestens zwei Stunden vor jeder Einfahrt in den Regelungsbereich eine Anmeldung der Einfahrt, in der der Beginn der Fangreise sowie Angaben zu den vor Einfahrt in den Regelungsbereich an Bord behaltene Fängen enthalten sind;
 - c) übermitteln eine Berichtigungsmeldung zur Anmeldung der Einfahrt in den Regelungsbereich vor der Einfahrt in den Regelungsbereich, um die Angaben zu den an Bord behaltene Fängen, zu Datum, Uhrzeit sowie Position zum Zeitpunkt der Übermittlung zu aktualisieren, wenn das Fischereifahrzeug nach Übermittlung der Anmeldung der Einfahrt und vor der Einfahrt in den Regelungsbereich Fischereitätigkeiten nachgegangen ist;

- d) tragen täglich alle Daten zu allen Fangeinsätzen im elektronischen Fischereilogbuch ein und übermitteln dem FÜZ mindestens täglich und spätestens um 23.59 Uhr UTC eine Fangmeldung. An Tagen, an denen keine Fangtätigkeiten durchgeführt oder keine Fänge getätigt wurden, wird eine Nullmeldung übermittelt. Daten für Fangeinsätze können pro Hol oder täglich gemeldet werden. Jede Übermittlung des elektronischen Fischereilogbuchs enthält Angaben zu den Fängen, die seit der letzten Meldung der Fänge im Regelungsbereich getätigt wurden;
 - e) erfassen und übermitteln eine separate Meldung für jedes Fanggerät, wenn das Fischereifahrzeug am selben Tag mehr als eine Art von Fanggerät eingesetzt hat;
 - f) tragen alle Fangtätigkeiten im Regelungsbereich in das elektronische Fischereilogbuch ein und übermitteln die Daten vor der Ausfahrt aus dem Regelungsbereich oder nach Eingang einer Inspektionsmeldung im Regelungsbereich an das FÜZ;
 - g) übermitteln dem FÜZ eine Anmeldung der Ausfahrt aus dem Regelungsbereich frühestens acht Stunden und spätestens zwei Stunden vor jeder Ausfahrt, einschließlich der an Bord befindlichen Gesamtmenge; und
 - h) übermitteln eine Berichtigungsmeldung zur Anmeldung der Ausfahrt aus dem Regelungsbereich vor der Ausfahrt aus dem Regelungsbereich, um die Angaben zu den Fängen an Bord, zu Datum, Uhrzeit sowie Position bei der Ausfahrt zu aktualisieren, wenn das Fischereifahrzeug nach Übermittlung der Anmeldung der Ausfahrt und vor der Ausfahrt aus dem Regelungsbereich Fischereitätigkeiten nachgegangen ist. Darüber hinaus trägt der Kapitän diese Fischereitätigkeiten im elektronischen Fischereilogbuch ein und leitet die Angaben an das FÜZ weiter, bevor er die Berichtigung zur Anmeldung der Ausfahrt übermittelt.
- (2) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union dürfen Folgendes nicht:
- a) eine Anmeldung der Einfahrt nach Einfahrt in den Regelungsbereich annullieren;
 - b) eine Anmeldung der Ausfahrt nach Verlassen des Regelungsbereichs annullieren;
 - c) eine Anmeldung mehr als einmal annullieren;
 - d) eine neue Anmeldung außerhalb der in Absatz 1 Buchstaben b und g festgelegten Fristen übermitteln; und
 - e) im elektronischen Fischereilogbuch aufgezeichnete Daten nach 12.00 Uhr UTC des Tages nach Abschluss der gemeldeten Fangtätigkeiten oder nach Verlassen des Regelungsbereichs berichtigen.
- (3) Das FÜZ kann Berichtigungen außerhalb der festgelegten Fristen gemäß Artikel 17 Absatz 7 akzeptieren.
- (4) Das FÜZ stellt sicher, dass
- a) die im elektronischen Fischereilogbuch gespeicherten Daten nur in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen berichtigt werden; und
 - b) alle Berichtigungen und Annullierungen für Inspektionszwecke erfasst werden und sichtbar sind.
- (5) Die Informationen zu Fängen gemäß diesem Artikel sind in Kilogramm Lebendgewicht anzugeben.

Artikel 15

Meldung und Regulierung von Umladungen auf See

- (1) Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union, die Umladungen auf See von im Regelungsbereich gefangenen Fischereiresourcen durchführen — unabhängig davon, in welchem Gebiet die Umladung auf See stattfindet — und die innerhalb des Regelungsbereichs Umladungen von Fischereiresourcen durchführen, die außerhalb des Regelungsbereichs gefangen wurden, müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:
- a) Sie müssen Umlademeldungen einschließlich der übernommenen und abgegebenen Mengen gemäß der Spezifikation und dem Format, die in Anhang VIII festgelegt sind, auf elektronischem Wege an das FÜZ übermitteln. Der Kapitän eines abgebenden Fischereifahrzeugs der Union übermittelt mindestens 24 Stunden vor Beginn der Umladung eine Umladungsanmeldung des Geberschiffs. Der Kapitän eines Empfängerschiffs der Union übermittelt spätestens eine Stunde nach Ende der Umladung eine Umladungserklärung des Empfängerschiffs. Die Meldungen enthalten das Datum, die Uhrzeit, die geografische Position, das abzugebende oder übernommene gerundete Gesamtgewicht, aufgeschlüsselt nach Arten, in Kilogramm sowie die Identifizierung der an der geplanten Umladung beteiligten Schiffe;

- b) mit der Umladung darf erst begonnen werden, wenn der Flaggen-Mitgliedstaat oder die Flaggen-Vertragspartei des Empfängerschiffs hierzu die Genehmigung erteilt hat und, im Falle von EU-Empfängerschiffen übermittelt der Flaggenmitgliedstaat die Umladegenehmigung unverzüglich an das NEAFC-Sekretariat, mit Kopie an die Kommission und die EFCA; und
- c) unbeschadet des Abschnitts 5 übermittelt der Kapitän eines Empfängerschiffs der Union, das an einer Umladung auf See mit im Regelungsbereich gefangenen Fischereiressourcen oder an einer Umladung von außerhalb des Regelungsbereichs gefangenen Fischereiressourcen, die im Regelungsbereich stattfindet, beteiligt war, mindestens 24 Stunden vor Beginn jeder Anlandung eine Anlandehafen-Meldung in dem in Anhang VIII vorgegebenen Format, in der der an Bord befindliche Gesamtfang, das anzulandende Gesamtgewicht, der Name des Hafens sowie Datum und Uhrzeit der Anlandung angegeben sind, und zwar unabhängig davon, ob die Anlandung in einem Hafen innerhalb oder außerhalb des Übereinkommensbereichs erfolgen soll.
- (2) Eine Berichtigung der Geberschiff-Umladungsanmeldung ist verboten, aber die Meldung kann vor Beginn der Umladung annulliert werden. Wird eine Geberschiff-Umladungsanmeldung annulliert und eine neue Meldung übermittelt, so gelten die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Fristen.
- (3) Eine Berichtigung der Anlandehafen-Anmeldung ist verboten, aber die Meldung kann annulliert werden. Wird eine Anlandehafen-Anmeldung annulliert und eine neue Meldung übermittelt, so gelten die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Fristen.
- (4) Die Informationen in den Meldungen gemäß Absatz 1 sind in Kilogramm Lebendgewicht anzugeben.
- (5) Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union dürfen sich nicht an Umladungen oder gemeinsamen Fangeinsätzen mit Schiffen einer Nichtvertragspartei beteiligen, der nicht der Status einer aktiven kooperierenden Nichtvertragspartei zuerkannt wurde.
- (6) Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union, die an Umladungen beteiligt sind, bei denen Mengen an Bord genommen werden, üben während derselben Fahrt keine anderen Fischereitätigkeiten einschließlich gemeinsamer Fangeinsätze aus.

Artikel 16

Schiffsüberwachungssystem

- (1) Die Mitgliedstaaten
- a) richten gemäß Artikel 9 und 9a der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 ein FÜZ ein, das Datensicherungs- und Datenwiederherstellungsverfahren für den Fall eines Systemfehlers vorsieht, und betreiben dieses;
- b) führen ein VMS für ihre Fischereifahrzeuge ein, die im Regelungsbereich Fischereitätigkeiten ausüben oder auszuüben planen;
- c) verlangen, dass ihre Fischereifahrzeuge, die Fischereitätigkeiten im Regelungsbereich ausüben, mit einem autonomen System ausgestattet werden, das die automatische Übermittlung von Mitteilungen an das FÜZ ermöglicht, um die Position des Fischereifahrzeugs kontinuierlich orten zu können;
- d) stellen sicher, dass das autonome System es einem Fischereifahrzeug ermöglicht, über Satellit Meldungen an das FÜZ zu übermitteln, die die folgenden Angaben enthalten:
- i) das Schiffskennzeichen;
 - ii) die zuletzt festgestellte Position des Schiffs (Längengrad, Breitengrad) mit einem Ortungsfehler von weniger als 500 m bei einem Genauigkeitsgrad von 99 %;
 - iii) Datum und Uhrzeit der Messung der in Ziffer ii genannten Position des Schiffs; und
 - iv) Geschwindigkeit und Kurs zum Zeitpunkt der Messung der in Ziffer ii genannten Position des Schiffs;
- e) übermitteln an das NEAFC-Sekretariat die Positionsmeldungen für Schiffe unter ihrer Flagge bei der Einfahrt in den oder Ausfahrt aus dem Regelungsbereich unmittelbar nach Erhalt sowie mindestens einmal pro Stunde, wenn sie im Regelungsbereich tätig sind;

- f) arbeiten mit der Kommission, der EFCA und dem NEAFC-Sekretariat bei der Unterhaltung einer Datenbank zur Abgrenzung des Regelungsbereichs zusammen, die für den direkten Import von Koordinaten in ein geografisches Informationssystem geeignet ist. Änderungen dieser Koordinaten werden dem NEAFC-Sekretariat unverzüglich in computerlesbarer Form gemäß den in Anhang IX beschriebenen Verfahren, mit Kopie an die Kommission und die EFCA, mitgeteilt. Die Koordinaten lassen den Standpunkt der einzelnen Mitgliedstaaten zur Abgrenzung der Seegebiete unter ihrer Hoheit und Gerichtsbarkeit unberührt;
- g) stellen sicher, dass die Daten des VMS ihrer Fischereifahrzeuge in computerlesbarer Form aufgezeichnet und mindestens drei Jahre lang gespeichert werden; und
- h) gehen in Bezug auf die Grundfischerei im Regelungsbereich folgendermaßen vor:
- i) sie führen ein automatisches System ein, mit dem etwaige Grundfischerei in Gebieten außerhalb der bestehenden Grundfischereigebiete und Fischerei innerhalb von für die Grundfischerei gesperrten Gebieten überwacht und festgestellt werden können; und
- ii) sie stellen sicher, dass in ihrem VMS die Abgrenzungen von für die Grundfischerei gesperrten Gebieten installiert und aktuell sind.
- (2) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union stellen sicher, dass die Satellitenortungsanlagen jederzeit voll einsatzfähig sind und dass die Informationen gemäß Absatz 1 an das FÜZ übermittelt werden. Bei technischem Versagen oder Ausfall der Satellitenortungsanlage an Bord eines unter ihrer Flagge fahrenden Fischereifahrzeugs ist die Anlage innerhalb eines Monats nach dem Defekt zu reparieren oder auszutauschen. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist es verboten, eine Fangreise mit einer defekten Satellitenortungsanlage zu beginnen. Fällt ein Gerät während einer länger als einen Monat dauernden Fangreise aus, so muss die Anlage repariert oder ersetzt werden, sobald das Fischereifahrzeug in einen Hafen einfährt, und das Fischereifahrzeug darf eine Fangreise erst dann fortsetzen oder beginnen, nachdem die Satellitenortungsanlage repariert oder ersetzt wurde.
- (3) Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs mit einer defekten VMS-Ortungsanlage übermittelt dem FÜZ mindestens alle vier Stunden Meldungen mit den in Absatz 1 Buchstabe d aufgeführten Informationen in dem in Anhang X festgelegten Format.

Artikel 17

Mitteilungen an das NEAFC-Sekretariat

- (1) Die Mitgliedstaaten verwenden ein elektronisches Meldesystem zur unverzüglichen Übermittlung der Meldungen und Informationen an das NEAFC-Sekretariat, mit Kopie an die Kommission und die EFCA, in dem Folgendes umgesetzt ist:
- a) die XML-Schema-Definition für die „Fishing Activity Domain“ auf Basis des Standards UN/FLUX P1000-3, der mit dem von der NEAFC angenommenen und von der Kommission notifizierten Umsetzungsdokument für das System „FLUX Fishing Activities“ kompatibel ist, für den Austausch von Fischereilogbuch-, Anmelde-, Umladungs- und Anlandedaten gemäß den Artikeln 14 und 15;
- b) die XML-Schemadefinition für die „Vessel Position Domain“ auf Basis des Standards UN/FLUX P1000-7, die mit dem von der NEAFC angenommenen und von der Kommission notifizierten Umsetzungsdokument für das System „FLUX Vessel Position“ im Einklang steht, zur Meldung von VMS-Daten gemäß Artikel 16; und
- c) Datenübermittlungsformate und Datenkommunikationssysteme, die den in Anhang XI dargelegten Regeln entsprechen.
- (2) Im Falle eines technischen Defekts sind die Meldungen dem NEAFC-Sekretariat binnen 24 Stunden nach Eingang oder wie mit dem NEAFC-Sekretariat anderweitig vereinbart gemäß den technischen Spezifikationen in den Leitlinien für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs im NEAFC-Informationssicherheitsmanagementsystem zu übermitteln.
- (3) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union erfüllen die Meldepflichten gemäß Artikel 14, Artikel 15 und Artikel 16 Absätze 2 und 3. Fischereitätigkeitsmeldungen gemäß den Artikeln 14 und 15 können nur dann als akzeptiert betrachtet werden, wenn eine positive Bestätigung des NEAFC-Sekretariats vorliegt. Das FÜZ des Flaggenmitgliedstaats unterrichtet den Kapitän des Fischereifahrzeugs unverzüglich über den Status der beim NEAFC-Sekretariat eingegangenen Meldung.
- (4) Wenn der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Union keine positive Bestätigung eines Fangtätigkeitsberichts vom NEAFC-Sekretariat erhält, nimmt er unverzüglich entsprechende Änderungen vor und übermittelt den Fangtätigkeitsbericht erneut an das FÜZ des Flaggenmitgliedstaates. Erhält der Kapitän weiterhin keine positive Bestätigung oder ist es aufgrund von Fristen nicht mehr möglich, die Fischereitätigkeitsmeldungen zu ändern oder erneut vorzulegen, so setzt er sich mit dem FÜZ des Flaggenmitgliedstaats in Verbindung, um die erforderliche Anleitung für das weitere Vorgehen zu erhalten, damit sichergestellt wird, dass die in den Artikeln 14 und 15 genannten Daten übermittelt werden.

(5) Im Falle von Ausrüstungsausfällen oder Übertragungsstörungen, die die ordnungsgemäße Übermittlung von Fischereitätigkeitsmeldungen verhindern, setzt der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Union unverzüglich das FÜZ des Flaggenmitgliedstaats von den Problemen in Kenntnis, die den Datenaustausch beeinflussen, und unterrichtet gegebenenfalls das FÜZ des Flaggenmitgliedstaats über alle Maßnahmen, die zur Behebung des Ausfalls oder der Störung ergriffen wurden. Das FÜZ teilt dem Kapitän die erforderlichen Folgemaßnahmen mit, um sicherzustellen, dass die in den Artikeln 14 und 15 genannten Daten erforderlichenfalls mit alternativen Mitteln übermittelt werden.

(6) Fischereifahrzeuge der Union müssen mit einem elektronischen Aufzeichnungs- und Meldesystem an Bord ausgestattet sein, das jederzeit voll einsatzfähig ist. Im Falle eines technischen Defekts des elektronischen Aufzeichnungs- und Meldesystems an Bord eines Fischereifahrzeugs der Union

a) ist das System innerhalb eines Monats und sobald das Fischereifahrzeug in einen Hafen einläuft, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt, zu reparieren oder zu ersetzen; und

b) darf das Fischereifahrzeug den Hafen nicht verlassen, um den Fischfang aufzunehmen, ohne dass das System repariert oder ersetzt worden ist.

(7) Das FÜZ kann als Ausweichverfahren und nach individueller Bewertung und Validierung Meldungen außerhalb der Fristen annehmen, Meldungen korrigieren oder manuell erstellen. In all diesen Fällen verwendet das FÜZ bei der Übermittlung von Meldungen und Informationen an das NEAFC-Sekretariat die FÜZ-Kennzeichnung gemäß Anhang XII. Die FÜZ-Kennzeichnung ist Teil der vereinbarten Ausweichverfahren und wird in Fällen verwendet, in denen der Kapitän des Schiffs aufgrund technischer Probleme an Bord oder aufgrund von Kommunikationsproblemen zwischen dem Schiff und seinem FÜZ nicht in der Lage ist, den Meldepflichten nachzukommen. Die FÜZ-Kennzeichnung kann auch in Fällen verwendet werden, in denen Kommunikationsprobleme zwischen dem FÜZ und dem NEAFC-Sekretariat den Datenaustausch verzögern. Die FÜZ-Kennzeichnung gibt an, dass das FÜZ das Fischereifahrzeug unterstützt hat, indem es die Meldung im Namen des Kapitäns nach individueller Bewertung und Validierung einer Meldung bearbeitet hat.

(8) Die Mitgliedstaaten, die EFCA und die Kommission können das NEAFC-Sekretariat bei jeder elektronischen Übermittlung einer Meldung oder Mitteilung in dem in Anhang XI festgelegten Format um eine Rückmeldung ersuchen.

(9) Alle gemäß den Artikeln 14, 15 und 16 übermittelten Meldungen und Mitteilungen werden vertraulich behandelt.

Artikel 18

Gesamtmeldung von Fängen und Fischereiaufwand

(1) Gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 teilt jeder Mitgliedstaat der Kommission vor dem 15. jedes Monats auf elektronischem Weg die Mengen der Fischereiresourcen mit, die von Schiffen unter seiner Flagge im Regelungsbereich sowie in unter der Fischereihoheit von Drittstaaten stehenden Gebieten und in Unionsgewässern des Übereinkommensgebiets im Laufe des Vormonats gefangen wurden.

(2) Die Kommission fasst die in Absatz 1 genannten Daten für alle Mitgliedstaaten zusammen und übermittelt dem NEAFC-Sekretariat die vorläufigen monatlichen Fangstatistiken der Union gemäß den von der NEAFC gebilligten Anforderungen.

ABSCHNITT 4

Gemeinsame Inspektion und Überwachung

Artikel 19

Allgemeine Inspektions- und Überwachungsvorschriften

(1) Die EFCA koordiniert die Inspektions- und Überwachungstätigkeiten für die Union im Rahmen der NEAFC-Regelung, einschließlich der Tätigkeiten im Rahmen der Hafenstaatkontrollmaßnahmen gemäß Abschnitt 5. Sie kann in Absprache mit den betroffenen Mitgliedstaaten und der Kommission einen gemeinsamen Einsatzplan gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2019/473 für die Teilnahme der Union an der NEAFC-Regelung für das Folgejahr erstellen.

(2) Die Mitgliedstaaten, deren Fischereifahrzeuge Fischereitätigkeiten im Regelungsbereich ausüben, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Durchführung der NEAFC-Regelung zu erleichtern, insbesondere im Hinblick auf die benötigten personellen und materiellen Ressourcen und die Zeiträume und Einsatzgebiete, in denen diese Ressourcen eingesetzt werden sollen.

(3) Die EFCA und die betreffenden Mitgliedstaaten gewährleisten, dass in allen Fällen, in denen gleichzeitig mehr als zehn Fischereifahrzeuge der Union im Regelungsbereich Fischereitätigkeiten in Bezug auf regulierte Ressourcen ausüben, während dieser Zeit ein Inspektionsschiff im Regelungsbereich patrouilliert oder ein Abkommen mit einer anderen Vertragspartei über die Zusammenarbeit und den Einsatz eines gemeinsamen Inspektionsschiffs geschlossen wurde.

(4) Die Mitgliedstaaten und die EFCA stellen sicher, dass die Inspektionen ohne Diskriminierung und im Einklang mit der NEAFC-Regelung durchgeführt werden. Die Zahl der Inspektionen wird anhand der Größe der Flotte und der Zeit, die die Fischereifahrzeuge im Regelungsbereich verbracht haben, festgelegt. Bei der Durchführung dieser Inspektionen wird die Gleichbehandlung aller Vertragsparteien mit Fischereifahrzeugen, die im Regelungsbereich tätig sind, sichergestellt.

Artikel 20

NEAFC-Inspektoren

(1) Die Mitgliedstaaten, deren Fischereifahrzeuge im Regelungsbereich fischen dürfen, stellen für die NEAFC-Regelung Inspektoren zur Wahrnehmung von Inspektions- und Überwachungstätigkeiten bereit („NEAFC-Inspektoren“).

(2) Die Mitgliedstaaten stellen jedem NEAFC-Inspektor einen Sonderausweis gemäß dem in Anhang XIII festgelegten Format aus.

(3) Die NEAFC-Inspektoren müssen den Sonderausweis bei sich tragen und vorzeigen, wenn sie an Bord eines Fischereifahrzeugs gehen.

(4) Die NEAFC-Inspektoren wenden Gewalt nur in Notwehr an. Bei Inspektionen an Bord von Fischereifahrzeugen tragen die NEAFC-Inspektoren keine Schusswaffen.

(5) Die NEAFC-Inspektoren stören oder behindern das Fischereifahrzeug, seine Tätigkeiten und den an Bord befindlichen Fang nur in dem zur Wahrnehmung ihrer Pflichten erforderlichen Maße.

(6) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass NEAFC-Inspektoren einer anderen Vertragspartei Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge inspizieren dürfen.

Artikel 21

Kontroll- und Inspektionsmittel

(1) Die Mitgliedstaaten stellen ihren NEAFC-Inspektoren ausreichende Mittel zur Verfügung, damit diese ihre Überwachungs- und Inspektionsaufgaben wahrnehmen können, und stellen Inspektionsschiffe und -flugzeuge für die NEAFC-Regelung ab.

(2) Bis zum 1. Dezember jedes Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten der EFCA folgende Informationen:

- a) die Namen und die eindeutigen Nummern der NEAFC-Inspektoren, einschließlich ihrer jeweiligen E-Mail-Adresse; und
- b) die Inspektionsschiffe sowie die Typen der Flugzeuge mit deren Kenndaten (Registriernummer, Name, Rufzeichen und E-Mail-Adressen), die in dem betreffenden Jahr für die NEAFC-Regelung abgestellt werden.

(3) Bis zum 1. Januar jedes Jahres stellt die EFCA die in Absatz 2 genannten Informationen zusammen und übermittelt sie an das NEAFC-Sekretariat mit Kopie an die Kommission.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der EFCA jede Änderung der in Absatz 2 genannten Informationen mit, die sie wiederum an das NEAFC-Sekretariat mit Kopie an die Kommission weiterleitet.

(5) Die in den Absätzen 2 und 4 genannten Informationen werden auf elektronischem Wege in den in Anhang XIV festgelegten Formaten bereitgestellt.

(6) Für die NEAFC-Regelung abgestellte Inspektionsschiffe mit NEAFC-Inspektoren an Bord und das von einem solchen Schiff eingesetzte Beiboot führen den NEAFC-Inspektionswimpel gemäß Anhang XV. Die für die NEAFC-Regelung abgestellten Flugzeuge tragen deutlich sichtbar ihr internationales Rufzeichen.

(7) Die Mitgliedstaaten und die EFCA melden dem NEAFC-Sekretariat den Einsatz ihrer für die NEAFC-Regelung abgestellten Inspektionsschiffe und -flugzeuge über den gesicherten Teil der NEAFC-Website oder gemäß Anhang XVI.

(8) Die Mitgliedstaaten melden den Einsatz ihrer für die NEAFC-Regelung abgestellten Inspektionsschiffe und -flugzeuge der EFCA, die alle Einsätze der Union koordiniert und das Datum und die Uhrzeit aufzeichnet, zu dem die Inspektionsschiffe und -flugzeuge ihren Dienst im Rahmen der Regelung aufnehmen und beenden.

Artikel 22

Überwachungsverfahren

(1) Die Überwachung stützt sich auf Sichtungen, die durch die NEAFC-Inspektoren visuell oder auf andere Weise von einem für die NEAFC-Regelung abgestellten Schiff oder Flugzeug ausgeführt werden.

(2) Die NEAFC-Inspektoren füllen den Überwachungsbericht aus und übermitteln der EFCA eine Kopie.

(3) Der inspizierende Mitgliedstaat oder die EFCA leiten die Daten aus jedem Überwachungsbericht elektronisch in einer Sichtungsmeldung in einem Format gemäß Anhang XVII unverzüglich an den Flaggenmitgliedstaat oder die Vertragspartei des betreffenden Fischereifahrzeugs und an das NEAFC-Sekretariat weiter. Ein Mitgliedstaat leitet diese Daten mit Kopie an die EFCA weiter. Die während der Überwachung aufgenommenen Bilder werden dem Flaggenmitgliedstaat oder der Vertragspartei des betreffenden Fischereifahrzeugs auf Anfrage übermittelt.

Artikel 23

Inspektionsverfahren auf See

(1) Die NEAFC-Inspektoren gehen nicht an Bord eines Fischereifahrzeugs, ohne vorher eine Funkmeldung an das betreffende Schiff zu senden oder dem Schiff das entsprechende Signal nach dem internationalen Signaltuch mit Angabe der Identität der Inspektionsplattform zu geben. Es ist jedoch nicht notwendig, dass der Empfang einer solchen Meldung bestätigt wird.

(2) Die NEAFC-Inspektoren sind befugt, alle einschlägigen Bereiche, Decks und Räumlichkeiten des Fischereifahrzeugs, Fänge (verarbeitet oder unverarbeitet), Netze und sonstiges Fanggerät, Ausrüstungen und alle zur Überprüfung der Einhaltung der Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der NEAFC erforderlichen Unterlagen zu überprüfen sowie den Kapitän oder eine von ihm genannte Person zu befragen.

(3) Das zu betretende Schiff darf nicht aufgefordert werden, während des Fischens oder des Aussetzens bzw. Einholens von Gerät zu stoppen oder zu manövrieren. Die NEAFC-Inspektoren können anordnen, dass das Einholen des Fanggeräts unterbrochen oder verschoben wird, bis sie an Bord gegangen sind, sofern diese Anordnung innerhalb von 30 Minuten übermittelt wird, nachdem das Fischereifahrzeug die in Absatz 1 genannte Anmeldung empfangen hat.

(4) Die NEAFC-Inspektoren können ein Fischereifahrzeug anweisen, seine Einfahrt in den Regelungsbereich oder die Ausfahrt daraus um bis zu sechs Stunden nach dem Zeitpunkt zu verschieben, zu dem das Fischereifahrzeug die Meldungen gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben b und g übermittelt hat.

(5) Eine Inspektion darf höchstens vier Stunden oder, sollte dies länger sein, höchstens die für das Einholen des Netzes und die Inspektion des Netzes und des Fangs erforderliche Zeit dauern. Wenn die NEAFC-Inspektoren jedoch einen Verstoß melden, dürfen sie so lange an Bord bleiben, wie dies für den Abschluss der Maßnahmen gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b nötig ist.

(6) Im Falle eines besonders großen Fischereifahrzeugs oder besonders großer Mengen Fisch an Bord darf die Inspektion länger als in Absatz 5 festgelegt dauern. In diesem Fall bleiben die NEAFC-Inspektoren aber keinesfalls länger an Bord des Fischereifahrzeugs, als für den Abschluss der Inspektion erforderlich ist. Die Gründe für den Aufenthalt über die in Absatz 5 festgelegte Dauer hinaus müssen im Inspektionsbericht vermerkt werden.

(7) Höchstens vier NEAFC-Inspektoren dürfen an Bord eines Fischereifahrzeugs einer anderen Vertragspartei gehen.

(8) Bei ihrer Inspektion dürfen die NEAFC-Inspektoren den Kapitän um die Bereitstellung der erforderlichen Unterstützung ersuchen.

(9) Die NEAFC-Inspektoren hindern den Kapitän nicht daran, sich während des Anbordgehens und der Inspektion mit den Behörden seines Flaggenstaats in Verbindung zu setzen.

(10) Die Inspektionsplattformen halten beim Manövrieren den nach seemännischer Praxis gebotenen Sicherheitsabstand zu den Fischereifahrzeugen ein.

(11) Die NEAFC-Inspektoren dokumentieren jede Inspektion, indem sie einen Inspektionsbericht in dem in Anhang XVIII festgelegten Format ausfüllen. Der Inspektionsbericht kann vom Kapitän mit Anmerkungen versehen werden und muss nach Abschluss der Inspektion von den NEAFC-Inspektoren unterzeichnet werden. Die NEAFC-Inspektoren händigen dem Kapitän des Fischereifahrzeugs eine Kopie des Inspektionsberichts aus.

(12) Die NEAFC-Inspektoren übermitteln der EFCA unverzüglich eine Kopie des Inspektionsberichts und laden die Informationen des Inspektionsberichts unverzüglich in den gesicherten Teil der NEAFC-Website hoch. Das Original oder eine beglaubigte Kopie jedes Inspektionsberichts wird auf Anfrage an den Flaggenmitgliedstaat oder die Vertragspartei des inspizierten Schiffs übersandt.

Artikel 24

Verpflichtungen des Kapitäns eines Fischereifahrzeugs der Union während einer Inspektion auf See

Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Union

- a) gestattet die Inspektion durch ordnungsgemäß gemeldete NEAFC-Inspektoren ungeachtet der Vertragspartei, die die Inspektoren gemeldet hat;
- b) erleichtert ein schnelles und sicheres An- und Vonbordgehen der NEAFC-Inspektoren durch Bereitstellung einer Lotsenleiter, die gemäß der Beschreibung in Anhang XIX konstruiert ist und verwendet wird;
- c) stellt, wenn ein mechanischer Aufzug bereitgestellt wird, sicher, dass dessen Zusatzeinrichtung einem von den zuständigen Behörden genehmigten Typ entspricht; der Aufzug muss so entworfen und konstruiert sein, dass ein sicheres An- und Vonbordgehen der Inspektoren sowie ein sicherer Übergang zwischen Aufzug und Deck und in umgekehrter Richtung gewährleistet sind; eine Lotsenleiter gemäß Anhang XIX ist neben dem Aufzug an Deck anzubringen und für den sofortigen Einsatz bereitzuhalten;
- d) kooperiert bei der Inspektion des Fischereifahrzeugs nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung und bietet seine Unterstützung an, unterlässt jede Behinderung, Einschüchterung oder Störung der NEAFC-Inspektoren bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und garantiert ihre Sicherheit;
- e) gestattet den NEAFC-Inspektoren, sich mit den Behörden des Flaggenstaats und der inspizierenden Vertragspartei in Verbindung zu setzen;
- f) gewährt Zugang zu allen Bereichen, Decks und Räumlichkeiten des Fischereifahrzeugs, an Bord befindlichen (verarbeiteten oder unverarbeiteten) Fängen, Netzen und anderem Gerät, Ausrüstungen sowie zu allen Informationen und Unterlagen, die die NEAFC-Inspektoren in Einklang mit Artikel 23 Absatz 2 für erforderlich halten;
- g) stellt den NEAFC-Inspektoren etwaige verlangte Kopien von Unterlagen zur Verfügung; und
- h) stellt den NEAFC-Inspektoren angemessene Räumlichkeiten zur Verfügung, gegebenenfalls auch Unterkunft und Verpflegung, wenn letztere nach Artikel 37 Absatz 3 an Bord bleiben.

ABSCHNITT 5

Hafenstaatkontrolle von Drittlandfischereifahrzeugen der Vertragsparteien

Artikel 25

Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für die Nutzung von in Mitgliedstaaten gelegenen Häfen durch Fischereifahrzeuge, die Fischereiressourcen an Bord mitführen, welche im Übereinkommensgebiet von Fischereifahrzeugen unter der Flagge einer anderen Vertragspartei gefangen und nicht zuvor in einem Hafen angelandet oder umgeladen wurden. Er gilt auch für Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union oder deren Vertreter, die beabsichtigen, einen Hafen einer anderen Vertragspartei anzulaufen, und im Übereinkommensbereich gefangene Fischereiressourcen an Bord haben, die nicht zuvor in einem Hafen angelandet oder umgeladen wurden.

*Artikel 26***Anwendung des FAO-Übereinkommens über Hafenstaatmaßnahmen**

(1) Die Bestimmungen des Übereinkommens über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei⁽²⁵⁾ (FAO-PSMA) gelten sinngemäß als Mindeststandard für die Hafenstaatkontrolle von Fischereifahrzeugen gemäß Artikel 25 unbeschadet zusätzlicher Bestimmungen im vorliegenden Abschnitt.

(2) Die Mitgliedstaaten arbeiten bei der wirksamen Durchführung des FAO-PSMA und beim Austausch von Informationen, die für die Durchführung der NEAFC-Regelung relevant sind, zusammen.

*Artikel 27***Benannte Häfen**

(1) Die Mitgliedstaaten benennen Häfen, in denen Schiffe mit Fischereiressourcen an Bord, die im Übereinkommensgebiet von Fischereifahrzeugen unter der Flagge einer anderen Vertragspartei gefangen wurden und die zuvor nicht in einem Hafen angelandet oder umgeladen wurden, angelandet oder umgeladen und Hafendienste für diese Schiffe erbracht werden dürfen. Sie teilen die Liste dieser Häfen der Kommission mit. Diese Liste enthält die in Anhang XX genannten Angaben und wird der Kommission mindestens 15 Tage vor Inkrafttreten übermittelt.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission etwaige Änderungen der Liste mindestens 15 Tage vor Inkrafttreten der Änderungen mit.

(3) Die Kommission teilt dem NEAFC-Sekretariat diese Häfen und etwaige Änderungen der Liste unverzüglich mit.

(4) Anlandungen, Umladungen und die Nutzung von Hafendiensten durch Fischereifahrzeuge gemäß Artikel 25 sind nur in benannten Häfen zulässig.

*Artikel 28***Anmeldung vor Anlaufen eines Hafens**

(1) Kapitäne von Fischereifahrzeugen, die Fisch gemäß Artikel 25 an Bord mitführen und einen Hafen der Union anlaufen möchten, oder ihre Vertreter sowie Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union, die im Übereinkommensbereich gefangene Fischereiressourcen an Bord mitführen und einen Hafen einer anderen Vertragspartei anlaufen möchten, oder ihre Vertreter teilen dies den zuständigen Behörden des Hafenstaats spätestens drei Arbeitstage vor der voraussichtlichen Ankunftszeit mit. Hafenmitgliedstaaten können unter Berücksichtigung insbesondere der Art der Verarbeitung des gefangenen Fisches oder der Entfernung zwischen den Fanggründen und ihren Häfen andere Anmeldefristen festlegen. In diesem Fall setzt der betreffende Hafenmitgliedstaat die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis, welche das NEAFC-Sekretariat unverzüglich darüber unterrichtet.

(2) Die Anmeldung vor Anlaufen eines Hafens gemäß Absatz 1 erfolgt über die NEAFC-Website durch Ausfüllen des Formblatts für die Hafenstaatkontrolle (Port State Control — PSC) gemäß Anhang XXI, wobei Teil A ordnungsgemäß wie folgt auszufüllen ist:

a) Formblatt PSC 1, wenn das Fischereifahrzeug seinen eigenen Fang mitführt,

b) Formblatt PSC 2, wenn das Fischereifahrzeug an Umladungen beteiligt war, wobei die Angaben getrennt für jedes Schiff, von dem Fänge übernommen wurden, zu machen sind.

(3) Wenn die NEAFC-Website offline ist, wird die in Absatz 1 genannte Anmeldung per E-Mail oder per Fax übermittelt.

(4) Die Anmeldung gemäß Absatz 1 kann vom Absender annulliert werden, indem die zuständigen Behörden des Hafens, den der Kapitän nutzen wollte, mindestens 24 Stunden vor der gemeldeten voraussichtlichen Ankunftszeit im fraglichen Hafen benachrichtigt werden. Hafenmitgliedstaaten können andere Annullierungsfristen festlegen. In diesem Fall setzt der betreffende Hafenmitgliedstaat die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis, welche das NEAFC-Sekretariat unverzüglich darüber unterrichtet.

(5) Die zuständigen Behörden des Hafenmitgliedstaats übermitteln eine Kopie der Meldungen gemäß den Absätzen 1 und 4 unverzüglich an das NEAFC-Sekretariat, den Flaggenstaat des Fischereifahrzeugs sowie bei Umladungen an den oder die Flaggenstaat(en) der Geberschiffe, von denen Fänge übernommen wurden.

⁽²⁵⁾ ABl. L 191 vom 22.7.2011, S. 3.

*Artikel 29***Genehmigung zur Anlandung, Umladung oder Nutzung anderer Hafendienste**

(1) Als Antwort auf eine gemäß Artikel 28 übermittelte Anmeldung bestätigt der Flaggenstaat des Fischereifahrzeugs, das eine Anlandung oder Umladung plant, bzw. — wenn das Schiff an Umladungen außerhalb eines Hafens beteiligt war — der oder die Flaggenstaat(en) der Geberschiffe durch Ausfüllen von Teil B des PSC-Formblatts, dass

- a) das Fischereifahrzeug, das nach eigenen Angaben den Fisch gefangen hat, über ausreichende Quoten für die angegebenen Arten verfügte,
- b) die Fischmengen an Bord ordnungsgemäß gemeldet und für die Berechnung etwaiger Fang- oder Aufwandsbeschränkungen berücksichtigt worden sind,
- c) die Fischereifahrzeuge, die nach eigenen Angaben den Fisch gefangen haben, im Besitz einer Fanggenehmigung für die angegebenen Gebiete waren,
- d) der Aufenthalt des Schiffs in dem angegebenen Fanggebiet mittels VMS-Daten überprüft worden ist.

(2) Der Kapitän des Fischereifahrzeugs darf mit der Anlandung, der Umladung oder der Nutzung von Hafendiensten nicht vor der Erteilung der Genehmigung durch die zuständigen Behörden des Hafenmitgliedstaats, die dazu Teil C des PSC-Formulars über die NEAFC-Website ordnungsgemäß ausfüllen, und nicht vor der in der Anmeldung (PSC1 oder PSC2) angegebenen voraussichtlichen Ankunftszeit beginnen. Die entsprechende Genehmigung wird nur erteilt, wenn die in Absatz 1 genannte Bestätigung des Flaggenstaats vorliegt. Mit der Anlandung, Umladung und Nutzung anderer Hafendienste kann jedoch vor der gemeldeten voraussichtlichen Ankunftszeit begonnen werden, wenn dies die zuständigen Behörden des Hafenmitgliedstaats erlauben.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann der Hafenmitgliedstaat eine Anlandung ganz oder teilweise genehmigen, wenn die in Absatz 1 genannte Bestätigung des Flaggenstaats nicht vorliegt, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der betreffende Fisch wird in einem von den zuständigen Behörden kontrollierten Lager aufbewahrt,
- b) der betreffende Fisch wird erst zum Verkauf, zur Übernahme oder zum Transport freigegeben, nachdem die Bestätigung gemäß Absatz 1 eingegangen ist, und
- c) geht die Bestätigung nicht binnen 14 Tagen nach Beendigung der Anlandungstätigkeiten ein, so können die zuständigen Behörden des Hafenmitgliedstaats den Fisch beschlagnahmen und darüber nach Maßgabe nationaler Vorschriften verfügen.

(4) Anlandungen, Umladungen und die anderweitige Nutzung von Hafendiensten sind untersagt, wenn dem Hafenmitgliedstaat eindeutige Beweise vorliegen, dass die an Bord befindlichen Fänge unter Missachtung der für eine Vertragspartei geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Gebiete unter ihrer nationalen Gerichtsbarkeit getätigt wurden.

(5) Die zuständigen Behörden des Hafenmitgliedstaats teilen dem Kapitän oder seinem Vertreter, dem Flaggenstaat des Schiffs und dem NEAFC-Sekretariat unverzüglich mit, ob sie die Anlandung, Umladung oder anderweitige Nutzung von Hafendiensten genehmigt haben, indem sie gegebenenfalls Teil C des PSC-Formblatts ausfüllen.

*Artikel 30***NEAFC-Hafeninspektoren und Beamte**

(1) Die Inspektionen werden von ermächtigten Beamten der Mitgliedstaaten durchgeführt, die mit den im Rahmen des Übereinkommens festgelegten Empfehlungen vertraut sind.

(2) Vorbehaltlich der Zustimmung des Hafenmitgliedstaats kann die Kommission Inspektoren anderer Vertragsparteien einladen, die Inspektoren der Hafenmitgliedstaaten zu begleiten und die Inspektion zu beobachten.

(3) Bis zum 1. Dezember jedes Jahres übermitteln die Hafenmitgliedstaaten der EFCA folgende Informationen:

- a) Namen und Daten der NEAFC-Hafeninspektoren, die zur Durchführung von Inspektionen im Rahmen von Kapitel V der NEAFC-Regelung ermächtigt sind, in dem in Anhang XIV festgelegten Format,
- b) Namen und Daten der Beamten, die Anlandungen, Umladungen und die Nutzung anderer Hafendienste genehmigen.

(4) Bis zum 1. Januar jedes Jahres stellt die EFCA die in Absatz 3 genannten Informationen zusammen und übermittelt sie an das NEAFC-Sekretariat mit Kopie an die Kommission.

(5) Die Mitgliedstaaten teilen der EFCA jede Änderung der in Absatz 3 genannten Listen mit, die sie wiederum unverzüglich an das NEAFC-Sekretariat mit Kopie an die Kommission weiterleitet.

Artikel 31

Inspektionen im Hafen

(1) Im Zusammenhang mit der gemeinsamen Inspektions- und Überwachungsregelung gemäß Artikel 19 Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Inspektionen im Hafen von Fischereifahrzeugen im Rahmen von Artikel 25 auf der Grundlage einer harmonisierten Risikobewertungsmethodik erfolgen, die in Zusammenarbeit mit und unter Koordinierung der EFCA unter Berücksichtigung der in Anhang XXII genannten allgemeinen Leitlinien festgelegt wird.

(2) Zur Risikobewertung und gegebenenfalls zur Inspektion stellen die Mitgliedstaaten nach einer vorherigen Anmeldung gemäß Artikel 28 sicher, dass die NEAFC-Hafeninspektoren die Daten des elektronischen Fischereilogbuchs und des VMS zu allen Fischereitätigkeiten innerhalb des Regelungsbereichs, die das betreffende Schiff dem NEAFC-Sekretariat während eines Zeitraums von einem Jahr vor der geplanten Anlandung übermittelt hat, bewerten. Bei Umladungen werden auch die Daten der Geberschiffe bewertet.

(3) Jeder Mitgliedstaat kontrolliert jedes Jahr mindestens 5 % der Anlandungen oder Umladungen von frischem Fisch und mindestens 7,5 % der Anlandungen oder Umladungen von Gefrierfisch in seinen Häfen, die unter Artikel 25 fallen. Die Inspektion eines Fischereifahrzeugs, das sowohl frische als auch gefrorene Fänge anlandet oder umlädt, wird auf die Eckwerte sowohl für frischen Frisch als auch für Gefrierfisch angerechnet.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Inspektionen in einer fairen, transparenten und nichtdiskriminierenden Weise durchgeführt werden und keine Belästigung für die Betreiber eines Fischereifahrzeugs darstellen.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen der Inspektionsverfahren sicher, dass die Inspektoren

- a) bei einer Inspektion einen geeigneten Ausweis mitführen und dem Kapitän des Fischereifahrzeugs so bald wie möglich vorlegen;
- b) alle relevanten Bereiche des Schiffs kontrollieren, um zu prüfen, ob die geltenden Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen eingehalten werden;
- c) sich bemühen, ein Schiff nicht über Gebühr warten zu lassen, sicherzustellen, dass das Schiff möglichst wenig gestört wird, und eine Qualitätsminderung der Fänge zu vermeiden;
- d) den Kapitän nicht daran hindern, mit den Behörden des Flaggenstaats Verbindung aufzunehmen;
- e) überprüfen, ob die Identifikationsdokumente des Schiffs an Bord und die Informationen über den Schiffseigner wahr, vollständig und richtig sind, unter anderem durch zweckdienliche Kontakte mit dem Flaggenstaat oder gegebenenfalls durch Überprüfung internationaler Schiffsdokumente;
- f) überprüfen, ob die Flagge und die Kennzeichen des Schiffs, einschließlich Name, äußerer Kennnummer, IMO-Nummer, internationalen Rufzeichens und anderer Kennzeichen sowie der Hauptabmessungen, mit den in den Unterlagen enthaltenen Angaben übereinstimmen;
- g) überprüfen, ob die Genehmigungen für die Fischerei und fischereibezogenen Tätigkeiten wahr, vollständig und richtig sind und mit den Informationen gemäß Artikel 28 übereinstimmen;
- h) alle anderen sachdienlichen Unterlagen und Berichte an Bord, einschließlich Informationen in elektronischer Form und VMS-Daten des Flaggenstaats oder von regionalen Fischereiorganisationen, überprüfen. Logbücher, Fangdaten, Dokumente zu Umladungen und Handelsdokumente, Besatzungslisten, Pläne und Zeichnungen der Stauräume, Beschreibungen der Fischlagerräume und Dokumente, die nach dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen⁽²⁶⁾ erforderlich sind, können sachdienliche Unterlagen sein;
- i) alle relevanten Fanggeräte an Bord, einschließlich außer Sicht verstauter Fanggeräte sowie ähnlicher Geräte, kontrollieren und überprüfen, ob sie den Auflagen in den Fanggenehmigungen entsprechen; beim Fanggerät wird zudem geprüft, ob dieses etwa in Bezug auf Maschenöffnungen und Garnstärke, Vorrichtungen und Zubehör, Abmessungen und Konfiguration der Netze, Reusen und Dredgen, Hakengrößen und -anzahl mit den geltenden Vorschriften im Einklang steht und ob die Kennzeichnungen denjenigen entsprechen, die für das Schiff zulässig sind;
- j) untersuchen, ob der Fisch an Bord im Einklang mit den betreffenden Genehmigungen gefangen wurde;

⁽²⁶⁾ ABl. L 75 vom 19.3.2015, S. 4.

- k) die gesamte Entladung oder Umladung überwachen und einen Datenabgleich zwischen den in der Voranmeldung zur Anlandung angegebenen Mengen nach Arten und den angelandeten oder umgeladenen Mengen nach Arten vornehmen;
 - l) den Fisch, u. a. anhand von Stichproben, untersuchen, um Menge und Zusammensetzung zu bestimmen; dabei können die Inspektoren Behälter öffnen, in die der Fisch vorverpackt wurde, und den Fang oder die Behälter umräumen, um sich davon zu überzeugen, dass die Fischladeräume nicht manipuliert wurden; eine solche Überprüfung kann die Art des Erzeugnisses und das Nenngewicht einschließen;
 - m) nach Abschluss der Anlandung oder Umladung die Mengen des an Bord verbliebenen Fisches nach Arten überprüfen und aufzeichnen;
 - n) bewerten, ob es Grund zur Annahme gibt, dass das Schiff illegale, nicht gemeldete oder unregulierte Fischereitätigkeiten oder fischereibezogene Tätigkeiten zur Unterstützung solcher Fischereitätigkeiten durchgeführt hat;
 - o) dem Kapitän des Fischereifahrzeugs den vom Inspektor und vom Kapitän zu unterzeichnenden Bericht mit den Ergebnissen der Inspektion und eventuell zu ergreifenden Maßnahmen aushändigen; die Unterschrift des Kapitäns auf dem Bericht dient lediglich der Bestätigung, dass ihm eine Kopie des Berichts ausgehändigt wurde; dem Kapitän wird die Möglichkeit eingeräumt, Anmerkungen oder Einwände auf dem Bericht zu vermerken und gegebenenfalls die zuständigen Behörden des Flaggenstaats zu kontaktieren, insbesondere wenn der Kapitän erhebliche Schwierigkeiten hat, den Inhalt des Berichts zu verstehen; und
 - p) wenn erforderlich und möglich, für die Übersetzung der sachdienlichen Unterlagen sorgen.
- (6) Die Mitgliedstaaten bemühen sich nach Kräften, die Kommunikation mit dem Kapitän oder mit leitenden Besatzungsmitgliedern des Schiffs zu erleichtern, unter anderem indem sie — soweit erforderlich und möglich — sicherstellen, dass der Inspektor von einem Dolmetscher begleitet wird.
- (7) Dieser Artikel gilt zusätzlich zu den in Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 festgelegten Vorschriften für das Inspektionsverfahren.

Artikel 32

Verpflichtungen der Betreiber während Inspektionen im Hafen

- (1) Dieser Artikel gilt zusätzlich zu den in Artikel 75 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und Artikel 113 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 festgelegten allgemeinen Verpflichtungen.
- (2) Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs, das inspiziert wird, oder gegebenenfalls der Vertreter des Kapitäns erfüllt die Verpflichtungen gemäß Artikel 75 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und Artikel 114 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 und gegebenenfalls die Verpflichtungen gemäß Artikel 24 der vorliegenden Verordnung.

Artikel 33

Inspektionsberichte

- (1) Jede NEAFC-Hafeninspektion wird durch Ausfüllen eines Hafenstaatkontrollberichts (Formblatt PSC 3) gemäß Anhang XXIII dokumentiert.
- (2) Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs kann dem Inspektionsbericht, der nach Abschluss der Inspektion von dem Inspektor und dem Kapitän unterzeichnet wird, Anmerkungen hinzufügen. Eine Kopie des Inspektionsberichts wird dem Kapitän des Fischereifahrzeugs oder dem Vertreter des Kapitäns ausgehändigt.
- (3) Die Behörden des Hafenmitgliedstaats stellen sicher, dass eine Kopie jedes Inspektionsberichts unverzüglich dem Flaggenstaat des inspizierten Fischereifahrzeugs, dem oder den Flaggenstaat(en) der Geberschiffe, von denen gegebenenfalls Fänge umgeladen wurden, sowie dem NEAFC-Sekretariat, mit Kopie an die Kommission und die EFCA, übermittelt wird. Das Original oder eine beglaubigte Kopie jedes Inspektionsberichts wird dem Flaggenstaat des inspizierten Schiffs auf Anfrage übersandt.
- (4) Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden, an die Inspektionsberichte gemäß diesem Artikel zu übermitteln sind.

ABSCHNITT 6

Verstöße

Artikel 34

Verfahren bei Verstößen

(1) Wenn Inspektoren einen Verstoß eines Fischereifahrzeugs im Zusammenhang mit Fischereitätigkeiten gegen die Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der NEAFC feststellen, so

- a) vermerken sie den Verstoß in dem in Artikel 22 Absatz 3, Artikel 23 Absatz 11 oder Artikel 33 Absatz 1 genannten Bericht,
- b) zeichnen sie die Nachweise auf, die sie im Zusammenhang mit dem Verstoß für notwendig erachten,
- c) treffen sie alle erforderlichen Vorkehrungen, um das Beweismaterial für eine nachfolgende Inspektion im Hafen dauerhaft sicherzustellen; an allen Teilen des Fanggeräts, für die der Inspektor befindet, dass sie nicht vorschriftsmäßig sind oder waren, kann eine nicht zu lösende Kennmarke angebracht werden und
- d) versuchen sie unverzüglich, mit den Behörden des inspizierenden Mitgliedstaats und der EFCA Verbindung aufzunehmen.

(2) Der inspizierende Mitgliedstaat oder die EFCA, wenn die Inspektion oder Überwachung von ihr durchgeführt wird, teilt der benannten Behörde des Flaggenstaats des inspizierten Schiffs sowie der Kommission und der EFCA, soweit möglich, im Laufe des ersten Arbeitstages nach Beginn der Inspektion die Einzelheiten des Verstoßes schriftlich und auf elektronischem Wege mit. Der inspizierende Mitgliedstaat oder die EFCA teilt die Feststellungen gegebenenfalls auch der Vertragspartei mit, in deren Gewässern der Verstoß erfolgte, sowie dem Land, dessen Staatsangehörigkeit der Kapitän besitzt.

(3) Der inspizierende Mitgliedstaat oder die EFCA übermittelt unverzüglich das Original des Überwachungs- oder Inspektionsberichts mit allen Belegen an die zuständigen Behörden des Flaggenstaats des inspizierten Fischereifahrzeugs, mit Kopie an das NEAFC-Sekretariat, die Kommission und die EFCA.

(4) Wird ein Verstoß gegen NEAFC-Vorschriften in dem Bericht gemäß Artikel 33 Absatz 1 festgehalten, so ergreift der inspizierende Mitgliedstaat entweder geeignete Durchsetzungsmaßnahmen oder unterrichtet die benannten Behörden des Flaggenmitgliedstaats oder der Flaggenvertragspartei des inspizierten Fischereifahrzeugs per E-Mail über die Absicht, das Verfahren zu übertragen. Dieses Verfahren lässt die Gerichtsbarkeit des inspizierenden Mitgliedstaats, des Flaggenmitgliedstaats oder der Flaggenvertragspartei zur Durchsetzung ihrer eigenen Rechtsvorschriften und die Gerichtsbarkeit des Flaggenstaats in Bezug auf Fangtätigkeiten im Regelungsbereich unberührt.

Artikel 35

Verfolgung eines Verstoßes

(1) Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden, an die das Beweismaterial für einen Verstoß zu übermitteln ist. Die benannten zuständigen Behörden, die die Mitteilung erhalten haben, dass ein Fischereifahrzeug des jeweiligen Mitgliedstaats einen Verstoß begangen hat, müssen unverzüglich Schritte einleiten, um Beweise für den Verstoß einzuholen und zu prüfen und die für die weitere Verfolgung erforderlichen Untersuchungen durchzuführen sowie möglichst auch das betroffene Fischereifahrzeug zu inspizieren.

(2) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die Berichte von NEAFC-Inspektoren anderer Vertragsparteien im Rahmen der NEAFC-Regelung und reagieren auf diese in derselben Weise wie auf Berichte ihrer eigenen Inspektoren. Die Mitgliedstaaten arbeiten untereinander und mit den anderen Vertragsparteien zusammen, um gerichtliche und andere Verfahren aufgrund eines von einem Inspektor im Rahmen der NEAFC-Regelung vorgelegten Berichts zu erleichtern.

Artikel 36

Schwere Verstöße

Als schwere Verstöße in Bezug auf Fischereiressourcen im Sinne dieser Verordnung gelten

- a) Fischfang ohne gültige Genehmigung des Flaggenstaats,
- b) Fischfang ohne Quote oder nach deren Ausschöpfung,

- c) Einsatz verbotener Fanggeräte,
- d) falsche Fangmeldungen für regulierte Ressourcen in erheblichem Umfang,
- e) wiederholte Nichtbeachtung der Artikel 14 und 16 oder — in Bezug auf regulierte Ressourcen — des Artikels 15,
- f) Anlandung oder Umladung in einem nicht nach Artikel 27 benannten Hafen,
- g) Nichtbeachtung der in Artikel 28 Absätze 1 bis 4 festgelegten Anforderungen,
- h) Anlandung oder Umladung ohne Genehmigung des Hafenstaates oder vor der gemeldeten voraussichtlichen Ankunftszeit ohne Genehmigung des Hafenstaats gemäß Artikel 29,
- i) Hinderung der Inspektoren an der Erfüllung ihrer Pflichten,
- j) gezielte Befischung eines Bestands, für den ein Moratorium oder ein Fangverbot gilt,
- k) Fälschen oder Verdecken der Kennzeichen, des Namens oder der Registrierung des Fischereifahrzeugs,
- l) Verbergen, Verfälschen oder Beseitigen von Beweismaterial für eine Untersuchung,
- m) mehrfache Verstöße, die zusammengenommen eine ernste Missachtung der Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen ergeben,
- n) Umladungen oder gemeinsame Fangeinsätze mit Schiffen einer Nichtvertragspartei, der die NEAFC nicht den Status einer aktiven kooperierenden Nichtvertragspartei zuerkannt hat,
- o) Lieferung von Vorräten, Treibstoff oder sonstigen Dienstleistungen an Schiffe, die auf der Liste der Schiffe stehen, die IUU-Fischerei betreiben, gemäß Artikel 47 Absatz 1.

Artikel 37

Verfolgung schwerer Verstöße

- (1) Hat ein Inspektor begründeten Anlass zu der Vermutung, dass der Kapitän oder der Betreiber eines Fischereifahrzeugs einen schweren Verstoß begangen hat, so teilt der Inspektor diesen Verstoß unverzüglich den zuständigen Behörden des inspizierenden Mitgliedstaats, der Kommission und der EFCA mit. Der inspizierende Mitgliedstaat oder die EFCA, wenn die Inspektion oder Überwachung von der EFCA durchgeführt wird, leitet die Informationen unverzüglich an das NEAFC-Sekretariat, an die zuständigen Behörden des Flaggenstaats des Schiffs und gegebenenfalls an den oder die Flaggenstaat(en) der Geberschiffe weiter, wenn das inspizierte Schiff Umladungen vorgenommen hat.
- (2) Zur Sicherung von Beweisen für einen Verstoß trifft der Inspektor die erforderlichen Vorkehrungen, um Beweismaterial dauerhaft sicherzustellen, ohne das Schiff und seine Aktivitäten unnötig zu behindern oder zu stören.
- (3) Im Falle einer Inspektion auf See im Regelungsbereich ist der Inspektor berechtigt, so lange an Bord des Fischereifahrzeugs zu bleiben, wie er braucht, um einen von der Flaggenvertragspartei ordnungsgemäß befugten Inspektor über den Verstoß zu informieren, oder so lange, bis er gemäß der Antwort des Flaggenmitgliedstaats oder der Flaggenvertragspartei das Fischereifahrzeug verlassen muss.

Artikel 38

Verfolgung schwerer Verstöße eines Fischereifahrzeugs der Union

- (1) Die Flaggenmitgliedstaaten reagieren unverzüglich auf die Mitteilung eines schweren Verstoßes und stellen sicher, dass das betreffende Fischereifahrzeug der Union binnen 72 Stunden von einem in Bezug auf diesen Verstoß ordnungsgemäß befugten Inspektor inspiziert wird.
- (2) Nach Mitteilung der Ergebnisse der Untersuchung gemäß Absatz 1 dieses Artikels und Artikel 37 Absatz 1 fordert der Flaggenmitgliedstaat, sofern das Beweismaterial dies rechtfertigt, das Fischereifahrzeug auf, unverzüglich einen von diesem Flaggenmitgliedstaat benannten Hafen anzulaufen, in dem unter Aufsicht des Flaggenmitgliedstaats und in Anwesenheit eines NEAFC-Inspektors jeder anderen Vertragspartei, die teilnehmen möchte, eine eingehende Inspektion durchgeführt wird.
- (3) Der Flaggenmitgliedstaat kann den inspizierenden Staat ermächtigen, das Fischereifahrzeug unverzüglich zu einem vom Flaggenmitgliedstaat benannten Hafen zu bringen.

(4) Ordnet der Flaggenmitgliedstaat gegenüber dem Fischereifahrzeug nicht an, einen Hafen anzulaufen, so begründet er dies in angemessener Frist gegenüber der EFCA und der Kommission, die die Informationen an die inspizierende Vertragspartei und das NEAFC-Sekretariat weiterleiten.

(5) Wird gegenüber einem Fischereifahrzeug angeordnet, zwecks eingehender Inspektion gemäß Absatz 2 oder 3 einen Hafen anzulaufen, so darf mit Zustimmung des Flaggenmitgliedstaats des Fischereifahrzeugs ein NEAFC-Inspektor einer anderen Vertragspartei an Bord des Fischereifahrzeugs gehen und während der Fahrt zum Hafen und auch während der Inspektion des Fischereifahrzeugs im Hafen an Bord bleiben.

(6) Die Flaggenmitgliedstaaten müssen die Kommission und die EFCA unverzüglich über die Ergebnisse der Inspektion sowie über die Maßnahmen, die sie als Folge des Verstoßes ergriffen haben, unterrichten.

Artikel 39

Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass gegen natürliche oder juristische Personen, die für einen Verstoß gegen die geltenden und ihnen gegenüber durchsetzbaren Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der NEAFC verantwortlich sind, systematisch geeignete Maßnahmen einschließlich der im nationalen Recht vorgesehenen Verwaltungs- oder Strafverfahren eingeleitet werden.

Artikel 40

Berichte über Überwachungs- und Inspektionstätigkeiten, über Verstöße und deren Nachverfolgung sowie über IUU-Tätigkeiten

(1) Bis zum 1. Februar jedes Jahres übermittelt jeder Mitgliedstaat der EFCA und der Kommission folgende Informationen:

- a) die Zahl der gemäß den Artikeln 22, 23 und 31 durchgeführten Inspektionen, aufgeschlüsselt nach der Zahl der Inspektionen nach Flaggenstaat des inspizierten Fischereifahrzeugs, und im Falle von Verstößen, das Datum und die Position des betreffenden Fischereifahrzeugs sowie die Art des Verstoßes;
- b) die Zahl der auf NEAFC-Patrouillen verbrachten Flugstunden und Stunden auf See, die Zahl der Sichtungen nach Flaggenstaat der gesichteten Schiffe sowie die Liste der einzelnen Fischereifahrzeuge, für die ein Überwachungsbericht verfasst wurde;
- c) die Anzahl der im Rahmen der NEAFC-Regelung auf See oder in seinen Häfen inspizierten Schiffe von Nichtvertragsparteien, die Namen der inspizierten Schiffe und den jeweiligen Flaggenstaat, die Daten der Inspektionen, die Namen der Häfen, in denen die Inspektionen stattfanden, sowie die Ergebnisse dieser Inspektionen;
- d) bei Anlandungen oder Umladungen im Anschluss an eine Inspektion nach der NEAFC-Regelung das Beweismaterial gemäß Artikel 46; und
- e) den Stand der Verfahren in Bezug auf jeden Verstoß gegen die Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der NEAFC, der im vorausgegangenen Kalenderjahr begangen wurde, und die Verstöße, die weiterhin in jedem nachfolgenden Bericht aufgeführt werden, bis die Verfahren nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften abgeschlossen sind; der Bericht gibt Auskunft über den Stand der Verfahren, insbesondere darüber, ob das Verfahren anhängig oder in Berufung ist oder ob noch ermittelt wird, und enthält darüber hinaus eine genaue Beschreibung der gegebenenfalls verhängten Sanktionen oder Strafen, insbesondere Höhe der Geldbußen, Wert des beschlagnahmten Fisches oder Fanggeräts, schriftliche Verwarnungen und, bei Verzicht auf Verfolgung, die entsprechenden Gründe.

(2) Die in Absatz 1 genannten Informationen werden gemäß den von der NEAFC angenommenen Mustern bereitgestellt.

(3) Die EFCA erstellt einen Bericht für die Union auf der Grundlage der Berichte der Mitgliedstaaten und der im Rahmen der gemeinsamen Inspektions- und Überwachungsregelung der Union verfügbaren Informationen. Die EFCA übermittelt den Bericht für die Union bis zum 20. Februar jedes Jahres an die Kommission. Die Kommission übermittelt den Bericht für die Union bis zum 1. März jedes Jahres an das NEAFC-Sekretariat.

ABSCHNITT 7

Maßnahmen zur Förderung der Einhaltung der Vorschriften durch Fischereifahrzeuge von Nichtvertragsparteien

Artikel 41

Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für die Fischereifahrzeuge von Nichtvertragsparteien, die für Fischereitätigkeiten in Bezug auf Fischereiresourcen im Übereinkommensgebiet eingesetzt werden oder eingesetzt werden sollen.

Artikel 42

Sichtungen und Identifizierungen von Fischereifahrzeugen von Nichtvertragsparteien

(1) Die Mitgliedstaaten oder die EFCA übermitteln unverzüglich alle Informationen über Schiffe von Nichtvertragsparteien, die bei Fischereitätigkeiten im Übereinkommensgebiet gesichtet oder auf andere Weise identifiziert wurden, an die EFCA, mit Kopie an die Kommission. Die EFCA unterrichtet unverzüglich das NEAFC-Sekretariat und die übrigen Mitgliedstaaten von jeder eingegangenen Sichtungsmeldung.

(2) Die EFCA oder der Mitgliedstaat, der das Fischereifahrzeug der Nichtvertragspartei gesichtet hat, bemüht sich, dem Schiff unverzüglich mitzuteilen, dass es bei Fischereitätigkeiten im Übereinkommensgebiet gesichtet oder auf andere Weise identifiziert wurde und folglich die Vermutung besteht, dass es die Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der NEAFC unterläuft, sofern seinem Flaggenstaat nicht von der NEAFC der Status einer aktiven kooperierenden Nichtvertragspartei zuerkannt wurde.

(3) Wird ein Fischereifahrzeug einer Nichtvertragspartei beim Umladen gesichtet oder auf andere Weise als an Umladungstätigkeiten beteiligt identifiziert, so gilt die Vermutung, dass die Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der NEAFC unterlaufen werden, auch für jedes andere Fischereifahrzeug einer Nichtvertragspartei, das bei solchen Tätigkeiten mit diesem Schiff identifiziert wurde.

Artikel 43

Inspektionen auf See

(1) Die NEAFC-Inspektoren fragen an, ob sie an Bord eines Fischereifahrzeugs einer Nichtvertragspartei, das von einer Vertragspartei bei Fischereitätigkeiten im Übereinkommensgebiet gesichtet oder auf andere Weise identifiziert wurde, gehen und dieses inspizieren dürfen. Stimmt der Kapitän dem Anbordgehen und der Inspektion des Schiffs zu, so wird die Inspektion durch Abfassen eines Inspektionsberichts gemäß Anhang XVIII dokumentiert.

(2) Die NEAFC-Inspektoren übermitteln dem Kapitän des Schiffs der Nichtvertragspartei, der Kommission und der EFCA unverzüglich eine Kopie des Inspektionsberichts. Die EFCA leitet die Kopie unverzüglich an das NEAFC-Sekretariat weiter. Wenn das Beweismaterial in diesem Bericht es rechtfertigt, ergreift ein Mitgliedstaat geeignete Maßnahmen gemäß dem Völkerrecht.

(3) Will der Kapitän die Inspektoren nicht an Bord des Fischereifahrzeugs kommen und dieses nicht inspizieren lassen oder kommt er einer der Pflichten gemäß Artikel 24 Buchstaben b bis f nicht nach, so gilt die Vermutung, dass das Fischereifahrzeug der Nichtvertragspartei IUU-Fischereitätigkeiten nachgegangen ist. Der NEAFC-Inspektor teilt dies der EFCA und der Kommission unverzüglich mit. Die Kommission leitet diese Angaben unverzüglich an das NEAFC-Sekretariat weiter.

Artikel 44

Anlaufen eines Hafens

(1) Will der Kapitän eines Fischereifahrzeugs einer Nichtvertragspartei einen Hafen anlaufen, so teilt er dies den zuständigen Behörden des Hafenmitgliedstaats gemäß Artikel 28 mit. Der betreffende Hafenmitgliedstaat leitet diese Angaben unverzüglich an den Flaggenmitgliedstaat des Fischereifahrzeugs und an das NEAFC-Sekretariat, mit Kopie an die Kommission und die EFCA, weiter.

(2) Der Hafenmitgliedstaat untersagt Fischereifahrzeugen einer Nichtvertragspartei, die sich nicht vorschriftsmäßig vor Anlaufen des Hafens angemeldet haben oder nicht die in Absatz 1 genannten Angaben vorgelegt haben, die Einfahrt in seine Häfen.

(3) Der Hafenmitgliedstaat teilt dem Kapitän des Fischereifahrzeugs der Nichtvertragspartei oder einem Vertreter des Kapitäns, dem Flaggenstaat des Schiffs und dem NEAFC-Sekretariat, mit Kopie an die Kommission und die EFCA, unverzüglich die Entscheidung mit, das Anlaufen eines Hafens zu untersagen.

Artikel 45

Inspektionen im Hafen

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Fischereifahrzeuge von Nichtvertragsparteien, denen das Anlaufen eines der Häfen der Mitgliedstaaten gestattet wird, im Einklang mit Artikel 31 Absätze 4 bis 8 inspiziert werden. Das Fischereifahrzeug der Nichtvertragspartei darf Fänge erst nach abgeschlossener Inspektion anlanden oder umladen. Jede Inspektion wird durch Abfassen eines Inspektionsberichts gemäß Artikel 33 dokumentiert.

(2) Kommt der Kapitän des Fischereifahrzeugs einer Nichtvertragspartei einer der Pflichten gemäß Artikel 24 Buchstaben b bis f nicht nach, so gilt die Vermutung, dass das Schiff IUU-Tätigkeiten nachgegangen ist.

(3) Der Hafenmitgliedstaat übermittelt dem NEAFC-Sekretariat, mit Kopie an die Kommission und die EFCA, unverzüglich die Ergebnisse aller in seinen Häfen durchgeführten Inspektionen von Fischereifahrzeugen von Nichtvertragsparteien und die getroffenen Folgemaßnahmen.

Artikel 46

Anlandungen, Umladungen und Nutzung eines Hafens

(1) Mit der Anlandung, Umladung oder anderweitigen Nutzung eines Hafens durch Schiffe von Nichtvertragsparteien darf erst begonnen werden, wenn die zuständigen Behörden des Hafenmitgliedstaats hierzu die Genehmigung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 erteilt haben.

(2) Hat ein Fischereifahrzeug einer Nichtvertragspartei den Hafen angelaufen, untersagen die Mitgliedstaaten diesem Schiff die Anlandung, Umladung, Verarbeitung und Verpackung von Fischereiressourcen sowie die Nutzung anderer Hafendienste, einschließlich Betankung und Bevorratung, Wartung und Trockendockarbeiten, wenn

- a) das Schiff gemäß Artikel 45 inspiziert wurde und sich bei dieser Inspektion herausstellt, dass das Schiff Arten an Bord hat, für die NEAFC-Empfehlungen gelten, es sei denn, der Kapitän des Fischereifahrzeugs weist den zuständigen Behörden zu deren Zufriedenheit nach, dass der Fisch außerhalb des Regelungsbereichs oder im Einklang mit allen einschlägigen NEAFC-Empfehlungen gefangen wurde;
- b) der Flaggenstaat des Fischereifahrzeugs oder — im Falle einer Umladung — der bzw. die Flaggenstaat(en) der abgebenden Fischereifahrzeuge die Bestätigung gemäß Artikel 29 nicht vorlegen;
- c) der Kapitän des Schiffs einer der Pflichten gemäß Artikel 24 Buchstaben b bis f nicht nachgekommen ist;
- d) den Mitgliedstaaten konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass die Fischereiressourcen an Bord in den Gewässern unter der Gerichtsbarkeit einer Vertragspartei unter Verstoß gegen die geltenden Vorschriften gefangen wurden; oder
- e) den Mitgliedstaaten hinreichende Beweise vorliegen, dass das Fischereifahrzeug anderweitig an IUU-Fischerei im Übereinkommensgebiet beteiligt war oder solche Fischereitätigkeiten unterstützt hat.

(3) Im Falle eines Nutzungsverbots gemäß Absatz 2 teilen die Mitgliedstaaten ihre Entscheidung dem Kapitän des Fischereifahrzeugs der Nichtvertragspartei oder einem Vertreter des Kapitäns sowie dem NEAFC-Sekretariat, mit Kopie an die Kommission und die EFCA, mit.

(4) Die Mitgliedstaaten heben ihre Entscheidung, wonach ein Fischereifahrzeug einer Nichtvertragspartei ihre Häfen nicht nutzen darf, nur dann auf, wenn hinreichende Beweise vorliegen, dass die Gründe für das Nutzungsverbot unangemessen oder fehlerhaft waren oder nicht mehr bestehen.

(5) Hebt ein Mitgliedstaat gemäß Absatz 4 das ausgesprochene Nutzungsverbot auf, so informiert er unverzüglich alle, die eine Mitteilung nach Absatz 3 erhalten haben.

Artikel 47

Maßnahmen gegen in der NEAFC-Liste der IUU-Schiffe geführte Schiffe

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fischereifahrzeuge, die die NEAFC in ihre vorläufige Liste (im Folgenden „A-Liste“) oder in ihre bestätigte Liste (im Folgenden „B-Liste“) von Fischereifahrzeugen, die IUU-Tätigkeiten betreiben, aufgenommen hat,

- a) gemäß Artikel 45 inspiziert werden, wenn sie den Hafen eines Mitgliedstaats anlaufen,
- b) keine Genehmigung zur Anlandung oder Umladung im Hafen eines Mitgliedstaats erhalten,
- c) weder Hilfe von Fischereifahrzeugen, Hilfsschiffen, Tankschiffen, Mutterschiffen und Frachtschiffen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, noch die Genehmigung erhalten, sich an Umladungen oder gemeinsamen Fangeinsätzen mit solchen Schiffen zu beteiligen, und
- d) keine Vorräte, keinen Treibstoff und keine sonstigen Dienstleistungen erhalten.

(2) Absatz 1 Buchstaben b, c und d gelten nicht für in der A-Liste der NEAFC aufgeführte IUU-Schiffe, wenn der NEAFC empfohlen wurde, die betreffenden Schiffe von dieser Liste zu streichen.

(3) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Maßnahmen treffen die Mitgliedstaaten in Bezug auf die in der B-Liste aufgeführten Schiffe folgende Maßnahmen:

- a) Sie verbieten die Einfahrt in ihre Häfen für solche Schiffe und teilen dieses Verbot gemäß Artikel 44 Absatz 3 mit,
- b) sie untersagen solchen Schiffen die Genehmigung, in Gewässern unter ihrer Gerichtsbarkeit zu fischen,
- c) sie verbieten das Chartern solcher Schiffe,
- d) sie verweigern die Erteilung ihrer Flagge an solche Schiffe,
- e) sie verbieten die Einfuhr von Fisch, der aus solchen Schiffen kommt,
- f) sie verbieten Einführern, Beförderern und anderen betroffenen Sektoren die Umladung von sowie den Handel mit Fischereierzeugnissen, die von solchen Schiffen gefangen wurden, und
- g) sie sammeln sachdienliche Informationen und tauschen diese mit den anderen Mitgliedstaaten und Vertragsparteien außer der Union oder kooperierenden Nichtvertragsparteien mit dem Ziel aus, die Verwendung falscher Einfuhr- oder Ausfuhrbescheinigungen für Fisch oder Fischereierzeugnisse von solchen Schiffen aufzudecken, zu bekämpfen und zu verhindern.

(4) Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 3 Buchstaben a und d finden keine Anwendung, wenn es den Vertragsparteien gestattet ist, an ein auf der IUU-Liste aufgeführtes Schiff Vorräte, Treibstoff oder sonstige Dienstleistungen zu liefern oder diesem Schiff ihre Flagge zu erteilen, da eine Empfehlung an die NEAFC vorliegt, die auf zufriedenstellenden Nachweisen beruht, dass ein Schiff zum Abwracken bestimmt ist oder dauerhaft für andere Zwecke als Fischereitätigkeiten eingesetzt werden soll.

TITEL III

MAßNAHMEN FÜR BESTIMMTE FISCHEREIEN AUF PELAGISCHE ARTEN

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 48

Anwendungsbereich

Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt dieser Titel für Fischereifahrzeuge der Union und Fischereifahrzeuge von Drittländern, die in den Unionsgewässern in den folgenden geografischen Gebieten Hering (*Clupea harengus*), Makrele (*Scomber scombrus*), Bastardmakrele (*Trachurus* spp.) und Blauen Wittling (*Micromesistius poutassou*) befischen:

- a) dem Übereinkommensgebiet und

b) den Unionsgewässern von CECAF.

KAPITEL II PELAGISCHE FISCHEREIEN

Artikel 49

Fangbearbeitungs- und -entladebeschränkungen für pelagische Fischereifahrzeuge

(1) Der Höchstabstand der Stäbe im Wassertrenner an Bord von pelagischen Fischereifahrzeugen beträgt 10 mm. Die Stäbe sind fest angeschweißt. Werden im Wassertrenner Löcher und keine Stäbe verwendet, darf der Durchmesser dieser Löcher nicht größer sein als 10 mm. Löcher in Trichtern vor dem Wassertrenner haben einen Höchstdurchmesser von 15 mm.

(2) Der Kapitän eines pelagischen Fischereifahrzeugs führt jederzeit Zeichnungen der Fangbearbeitungs- und -entladevorrichtungen an Bord mit. Die Zeichnungen und jegliche Änderungen daran werden von den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats beglaubigt. Der Kapitän übermittelt eine Kopie der Zeichnungen und jeglicher Änderungen daran den zuständigen Fischereibehörden des Flaggenmitgliedstaats, die regelmäßig die Genauigkeit der eingereichten Zeichnungen überprüfen.

(3) Pelagischen Fischereifahrzeugen ist es untersagt, Fisch unterhalb der Wasserlinie des Schiffs aus Puffertanks oder Seewasserkühltanks zu löschen.

(4) Alle Entladestellen unter der Wasserlinie sind zu versiegeln. Die Flaggenmitgliedstaaten können jedoch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 eine Fangerlaubnis erteilen, die es erlaubt, eine Entladestelle unter der Wasserlinie nicht zu versiegeln, sofern

- a) jede Nutzung der Entladestelle von den Kontrollbehörden aus der Ferne elektronisch überwacht werden kann und
- b) die Entladestelle und die zugehörigen elektronischen Überwachungseinrichtungen in den in Absatz 2 genannten beglaubigten Zeichnungen beschrieben sind.

Artikel 50

Einschränkung des Einsatzes von automatischen Sortiermaschinen

(1) Vorrichtungen, mit denen Heringe, Makrelen, Blaue Wittlinge oder Bastardmakrelen automatisch nach Größe sortiert werden können, dürfen nicht an Bord eines Fischereifahrzeugs mitgeführt oder eingesetzt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind das Mitführen und der Einsatz solcher Vorrichtungen zulässig, sofern

- a) der gesamte Fang, der nach den geltenden Vorschriften an Bord behalten werden darf, in tiefgefrorenem Zustand aufbewahrt wird, die sortierten Fische sofort nach dem Sortieren, Verarbeiten und Verpacken tiefgefroren werden und sortierte Fische nicht ins Meer zurückgeworfen werden, ausgenommen Nebenprodukte wie Innereien oder Köpfe, und die Vorrichtung auf dem Schiff so installiert und angeordnet ist, dass das sofortige Tiefgefrieren sichergestellt ist und Rückwürfe nicht möglich sind;
- b) die Sortiermaschine an Bord des Schiffs vor Beginn der Fangreise von einer Stromquelle getrennt und von den zuständigen Behörden verplombt wurde, sodass das Sortiersystem erst dann verwendet werden kann, wenn die zuständigen Behörden die Plomben entfernen;
- c) das Fischereifahrzeug mit elektronischen Fernüberwachungssystemen an Bord für den Zweck ausgestattet ist, die Einhaltung der Anlande Verpflichtung zu überprüfen; oder
- d) sich an Bord des Fischereifahrzeugs ein Beobachter befindet, um die Einhaltung der Anlande Verpflichtung zu überwachen.

*Artikel 51***Entfernungsbestimmungen**

Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen wechseln das Fanggebiet, in dem sie tätig sind, von der Position eines früheren Fangensatzes, bei dem mehr als 10 % (Lebendgewicht) der Fänge einer der in Artikel 48 genannten Arten aus Fängen bestehen, die unterhalb der einschlägigen Referenzmindestgrößen für die Bestandserhaltung liegen.

KAPITEL III

BESONDERE REGELN FÜR WIEGE- UND VERARBEITUNGSEINRICHTUNGEN*Artikel 52***Fernüberwachung**

(1) Die Hafenmitgliedstaaten gewährleisten die Überwachung durch Kamera- und Sensortechnologien für Anlandungen über 10 Tonnen in Anlande- und Verarbeitungseinrichtungen, in denen jährlich insgesamt mehr als 3 000 Tonnen der in Artikel 48 genannten Arten gewogen werden. Zu diesem Zweck veröffentlichen die Mitgliedstaaten eine Liste ihrer Häfen, die diese Schwellenwerte erreichen und in denen diese Anforderungen gelten müssen.

(2) Die Überwachung gilt für die Anlande- und Verarbeitungsorte und -einrichtungen und erstreckt sich auf den Ablauf von der Anlandung der Fische bis hin zum Abschluss des Wiegens. Diese Anforderung gilt nicht während des Transports angelandeter Fänge zur Verarbeitungs- und Wiegeeinrichtung.

(3) Die für das Wiegen verantwortliche Person

a) gewährt den zuständigen Behörden einen Live-Streaming-Zugang zu den Überwachungsdaten und

b) speichert die Überwachungsdaten für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten und höchstens drei Jahren und stellt den zuständigen Behörden auf Anfrage eine Kopie der gespeicherten Daten zur Verfügung.

(4) Die gemäß diesem Artikel erhobenen Daten werden ausschließlich für Fischereikontrollzwecke und nicht für die Identifizierung natürlicher Personen verwendet.

TITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 53***Datenverwaltung, Schutz personenbezogener Daten und Vertraulichkeit**

(1) Personenbezogene Daten, die für die Anwendung von Artikel 7 Absatz 2, Artikel 13, Artikel 14 Absatz 1, Artikel 15 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 17 Absätze 3, 4 und 5, Artikel 20 Absatz 2, Artikel 21 Absätze 2 bis 5, 7 und 8, Artikel 22 Absätze 2 und 3, Artikel 23 Absätze 11 und 12, Artikel 24 Buchstaben f und g, Artikel 27 Absätze 1 und 2, Artikel 28 Absätze 1 und 2, Artikel 30 Absätze 3 und 4, Artikel 31 Absatz 5, Artikel 33 und 34, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 1, Artikel 38 Absatz 1, Artikel 39, Artikel 40 Absätze 1 und 3, Artikel 42 Absatz 1, Artikel 43 Absätze 1 und 2, Artikel 45 Absatz 3, Artikel 47 Absätze 1 und 3, Artikel 49 Absätze 2 und 4, Artikel 50 Absatz 2 Buchstaben c und d sowie Artikel 52 erforderlich sind, werden von den Behörden der Mitgliedstaaten, der EFCA und der Kommission für folgende Zwecke erhoben und verarbeitet:

a) Einhaltung der Verpflichtungen der Identifizierung einschlägiger Kontaktstellen und Durchführung des Datenaustauschs von Fischereidaten gemäß den Artikeln 7, 8, 13 bis 19, 21, 22, 27 bis 31, 33, 34, 35, 37 bis 40, 42 bis 46, 49, 50 und 52,

b) Überwachung der Fangmöglichkeiten einschließlich der Quotenausschöpfung gemäß Artikel 18,

c) Validierung von Daten gemäß Artikel 17,

d) Überwachung, Kontrolle, Inspektion und Beaufsichtigung der Fischereitätigkeiten gemäß den Artikeln 19 bis 47 und

e) Untersuchungen im Zusammenhang mit Beschwerden, Verstößen sowie Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäß den Artikeln 35 bis 40 und 42 bis 47.

(2) Personenbezogene Daten, die gemäß dieser Verordnung eingehen, dürfen nicht länger als notwendig für den Zweck, für den sie erhoben wurden, gespeichert werden, und in jedem Fall nicht länger als fünf Jahre ab der Erhebung, mit Ausnahme personenbezogener Daten, die für die Verfolgung von Beschwerden, Verstößen und Gerichts- oder Verwaltungsverfahren erforderlich sind und die bis zum Abschluss des betreffenden Vorgangs, des betreffenden Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens oder der für die Anwendung von Sanktionen erforderlichen Zeit aufbewahrt werden können. Werden die Daten für einen längeren Zeitraum gespeichert, müssen die Daten anonymisiert werden.

(3) Die Behörden der Mitgliedstaaten gelten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sie gemäß der vorliegenden Verordnung erheben und übermitteln, als Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679.

(4) Die Kommission und die EFCA gelten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sie gemäß der vorliegenden Verordnung erheben und übermitteln, jeweils als Verantwortliche im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2018/1725.

(5) Zusätzlich zu den in den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 festgelegten Verpflichtungen werden die Behörden der Mitgliedstaaten, die EFCA und die Kommission jeweils

- a) die Vertraulichkeit bei der Übermittlung und dem Empfang elektronischer Daten gewährleisten,
- b) die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Vertraulichkeits- und Sicherheitsbestimmungen gemäß den von der NEAFC gebilligten Empfehlungen ergreifen, einschließlich geeigneter Verschlüsselungsprotokolle, um Vertraulichkeit und Authentizität zu gewährleisten,
- c) erforderlichenfalls auf Ersuchen des NEAFC-Sekretariats elektronische Meldungen oder Mitteilungen berichtigen oder löschen, die in einer Weise verarbeitet werden, die dieser Verordnung nicht entspricht,
- d) sicherstellen, dass elektronische Daten ausschließlich für die Überwachung, Kontrolle, Inspektion und Durchsetzung oder andere in dieser Verordnung genannte Zwecke gespeichert und verwendet werden, und
- e) sicherstellen, dass bei der gesamten Übermittlung elektronischer Daten Datenkommunikationssysteme verwendet werden, die mit dem NEAFC-Sekretariat ordnungsgemäß geprüft wurden.

(6) Die Behörden der Mitgliedstaaten, die EFCA und die Kommission gewährleisten jeweils die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Anwendung dieser Verordnung stattfindet, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden mit Zugangsberechtigung für die einschlägigen Fischereidatenbanken. Insbesondere treffen sie die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Annahme eines Betriebskontinuitätsplans und Maßnahmen zur Einhaltung der Leitlinien und Bedingungen für das Informationssicherheitsmanagementsystem, die mit der NEAFC-Empfehlung 08:2014 angenommen wurden, um

- a) die Daten physisch zu schützen, unter anderem durch Aufstellung von Notfallplänen für den Schutz kritischer Infrastrukturen,
- b) das unbefugte Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen von Datenträgern zu verhindern,
- c) die unbefugte Eingabe von Daten und den unbefugten Zugriff auf gespeicherte personenbezogene Daten sowie die unbefugte Änderung oder Löschung solcher Daten zu verhindern,
- d) die unbefugte Verarbeitung von Daten sowie das unbefugte Kopieren, Ändern oder Löschen von Daten zu verhindern,
- e) sicherzustellen, dass die zum Zugriff auf die einschlägigen Fischereidatenbanken berechtigten Personen nur mittels einer persönlichen Benutzerkennung und vertraulicher Zugriffsverfahren ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können,
- f) sicherzustellen, dass überprüft und festgelegt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden dürfen und welche Daten in den einschlägigen Fischereidatenbanken wann, von wem und zu welchem Zweck verarbeitet wurden,
- g) das unbefugte Lesen, Kopieren, Ändern oder Löschen von personenbezogenen Daten während der Übermittlung von personenbezogenen Daten an die oder aus den einschlägigen Fischereidatenbanken oder während des Transports von Datenträgern, insbesondere durch geeignete Verschlüsselungstechniken, zu verhindern und
- h) die Wirksamkeit der in diesem Absatz genannten Sicherheitsmaßnahmen zu überwachen und die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen für die interne Überwachung zu treffen, um die Einhaltung der vorliegenden Verordnung sicherzustellen.

(7) Die in Artikel 113 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 festgelegten Verpflichtungen gelten für die im Rahmen der vorliegenden Verordnung erhobenen und erhaltenen Daten.

Artikel 54

Änderungsverfahren

(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zur Durchführung der von der NEAFC angenommenen Maßnahmen zu erlassen, die Folgendes ändern:

- a) die Verfahren für Mitteilungen an Kontaktstellen gemäß Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3,
- b) die Verfahren für die Übermittlung von Mitteilungen und Genehmigungen von Fischereifahrzeugen gemäß Artikel 8 Absätze 1 und 2,
- c) die Anforderungen an Staupläne gemäß Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b,
- d) die Verfahren für die Meldung von Umladungen gemäß Artikel 15 Absätze 1, 2 und 3,
- e) die Verfahren für Mitteilungen an das NEAFC-Sekretariat gemäß Artikel 17 Absätze 1 und 8,
- f) die Verfahren für die Gesamtmeldung von Fängen und Fischereiaufwand gemäß Artikel 18,
- g) die Verfahren für die Meldung von Einsätzen von Inspektionsschiffen und -flugzeugen gemäß Artikel 21 Absatz 7,
- h) das Überwachungsverfahren gemäß Artikel 22,
- i) die Verfahren für die Meldung von Verstößen, die in Artikel 34 Absätze 2 und 3 genannt sind,
- j) die Liste der regulierten Ressourcen gemäß Anhang I,
- k) die Liste der VME-Indikatorarten gemäß Anhang II,
- l) die Koordinaten der bestehenden Grundfischereigebiete gemäß Anhang III,
- m) die im Regelungsbereich anwendbaren technischen Maßnahmen gemäß Anhang IV,
- n) die Datenelemente der Mitteilungen gemäß Anhang V,
- o) die Datenelemente des Produktionslogbuchs gemäß Anhang VI,
- p) die Liste der Codes für die Aufmachungsform, die Verpackungsart, die Behälterart und die Art der Verarbeitung gemäß Anhang VII,
- q) die Datenelemente des elektronischen Fischereilogbuchs, der Umlade- und der Anlandehafen-Meldungen gemäß Anhang VIII,
- r) das Format der Datenübermittlung und der Datenelemente gemäß Anhang XI,
- s) die FÜZ-Kennzeichnungsverfahren gemäß Anhang XII,
- t) die Datenelemente für die Meldung von Inspektoren und Inspektionsplattformen gemäß Anhang XIV,
- u) die Datenelemente für die Meldung von Überwachungstätigkeiten gemäß Anhang XVI,
- v) die Datenelemente für die Übermittlung von Sichtungsmeldungen und Überwachungsberichten gemäß Anhang XVII,
- w) die Muster für Inspektionsberichte gemäß den Anhängen XVIII und XXIII,
- x) die Vorschriften für die Konstruktion und Verwendung der Lotsenleiter gemäß Anhang XIX,
- y) die Datenelemente für die Meldung der Benennung von Häfen gemäß Anhang XX und
- z) das Muster für Formblätter für Hafensteinkontrollen gemäß Anhang XXI.

(2) Änderungen gemäß Absatz 1 sind strikt auf die Durchführung von Maßnahmen zur Änderung oder Ergänzung der NEAFC-Regelung und anderer NEAFC-Empfehlungen beschränkt.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Titels III zu erlassen, um ihn an Maßnahmen anzupassen, die von der Union und anderen Küstenstaaten des Nordostatlantiks gebilligt und in einem vereinbarten Aufzeichnungsverfahren dokumentiert wurden, im Rahmen von Konsultationen über die Kontrolle der Fischereien gemäß Artikel 48 oder im Rahmen der NEAFC angenommen wurden und Folgendes betreffen:

- a) die Fangbearbeitungs- und -entladebeschränkungen für pelagische Fischereifahrzeuge gemäß Artikel 49,
- b) die Ausnahmen vom Verbot des Einsatzes automatischer Sortiermaschinen gemäß Artikel 50 Absatz 2,
- c) die Entfernungsbestimmungen gemäß Artikel 51 und
- d) die in Artikel 52 genannten Schwellenwerte.

(4) Änderungen gemäß Artikel 3 dieses Artikels sind strikt auf die Durchführung von Maßnahmen beschränkt, mit denen die Kontrolle von Fischereien gemäß Artikel 48 geändert oder ergänzt wird,

- a) die im Rahmen von Konsultationen der Union und anderen Küstenstaaten des Nordostatlantiks gebilligt wurden, oder
- b) die im Rahmen der NEAFC angenommen und für die Union verbindlich sind.

Artikel 55

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 54 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab 1. Dezember 2023 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die in Artikel 54 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegten Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 54 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 56

Änderungen anderer Verordnungen

(1) In der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 werden die Artikel 54b und 54c gestrichen.

(2) In der Verordnung (EU) 2019/1241 werden Artikel 5 Buchstabe h, Kapitel VI und Anhang XII gestrichen.

*Artikel 57***Aufhebungen**

- (1) Die Verordnungen (EWG) Nr. 1899/85, (EWG) Nr. 1638/87 und (EU) Nr. 1236/2010 werden aufgehoben.
- (2) Verweise auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

*Artikel 58***Inkrafttreten und Geltung**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 49 Absatz 4 und Artikel 52 gelten ab dem 1. Januar 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 18. September 2024.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

R. METSOLA

Im Namen des Rates

Der Präsident

BÓKA J.

ANHANG I
REGULIERTE RESSOURCEN

1. Pelagische Arten und Hochseearten

Bestand (gebräuchliche deutsche Bezeichnung)	FAO-Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	ICES-Untergebiete und Divisionen
Tiefenbarsch	REB	<i>Sebastes mentella</i>	1, 2, 5, 12, 14
Frühjahrslaichender Norwegischer Hering (Hering des Nördlichen Atlantik)	HER	<i>Clupea harengus</i>	1, 2, 4a, 5, 14
Blauer Wittling	WHB	<i>Micromesistius poutassou</i>	1-9, 12, 14
Makrele	MAC	<i>Scomber scombrus</i>	1-8, 9a, 12, 14
Lodde	CAP	<i>Mallotus villosus</i>	1, 2, 5, 14
Bastardmakrelen	HOM	<i>Trachurus trachurus</i>	2a, 4a, 5b, 6a, 7a-c und e-k, 8

2. Tiefseearten

Bestand (gebräuchliche deutsche Bezeichnung)	FAO-Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	ICES-Untergebiet
Glattkopf	ALC	<i>Alepocephalus bairdii</i>	1 bis 14
Rissos Glattkopf	PHO	<i>Alepocephalus rostratus</i>	1 bis 14
Blauhecht	ANT	<i>Antimora rostrata</i>	1 bis 14
Schwarzer Degenfisch	BSF	<i>Aphanopus carbo</i>	1 bis 14
Katzenhai	API	<i>Apristurus</i> spp.	1 bis 14
Glasaugen	ARG	<i>Argentina</i> spp.	1 bis 14
Goldlachs	ARU	<i>Argentina silus</i>	1 bis 14
Kaiserbarsche n.n.b.	ALF	<i>Beryx</i> spp.	1 bis 14
Lumb	USK	<i>Brosme brosme</i>	1 bis 14
Rauer Schlingerhai	GUP	<i>Centrophorus granulosus</i>	1 bis 14
Blattschuppiger Schlingerhai	GUQ	<i>Centrophorus squamosus</i>	1 bis 14
Schwarzer Fabricius-Dornhai	CFB	<i>Centroscyllium fabricii</i>	1 bis 14
Portugiesenhai	CYO	<i>Centroscyrnus coelolepis</i>	1 bis 14
Langnasen-Dornhai	CYP	<i>Centroscyrnus crepidater</i>	1 bis 14
Rote Tiefseekrabbe	KEF	<i>Chaceon (Geryon) affinis</i>	1 bis 14

Bestand (gebräuchliche deutsche Bezeichnung)	FAO-Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	ICES-Untergebiet
Kuckucks-Knurrhahn	GUR	<i>Chelidonichthys cuculus</i>	1 bis 14
Seeratte	CMO	<i>Chimaera monstrosa</i>	1 bis 14
Opalchimäre	WCH	<i>Chimaera opalescens</i>	1 bis 14
Kragenhai	HXC	<i>Chlamydoselachus anguineus</i>	1 bis 14
Meeraal	COE	<i>Conger conger</i>	1 bis 14
Rundnasen-Grenadier	RNG	<i>Coryphaenoides rupestris</i>	1 bis 14
Schokoladenhai	SCK	<i>Dalatias licha</i>	1 bis 14
Schnabeldornhai	DCA	<i>Deania calcea</i>	1 bis 14
Teleskop-Kardinalfisch	EPI	<i>Epigonus telescopus</i>	1 bis 14
Schwarze Dornhaie n.n.b.	SHL	<i>Etmopterus</i> spp.	1 bis 14
Großer Schwarzer Dornhai	ETR	<i>Etmopterus princeps</i>	1 bis 14
Kleiner Schwarzer Dornhai	ETX	<i>Etmopterus spinax</i>	1 bis 14
Kabeljau	COD	<i>Gadus morhua</i>	1 bis 14
Fleckhai	SHO	<i>Galeus melastomus</i>	1 bis 14
Maus-Katzenhai	GAM	<i>Galeus murinus</i>	1 bis 14
Langnasenchimäre	HCH	<i>Harriotta haeckeli</i>	1 bis 14
Pazifische Langnasenchimäre	HCR	<i>Harriotta raleighana</i>	1 bis 14
Blaumaul	BRF	<i>Helicolenus dactylopterus</i>	1 bis 14
Grauhai	SBL	<i>Hexandus griseus</i>	1 bis 14
Granatbarsch	ORY	<i>Hoplostethus atlanticus</i>	1 bis 14
Mittelmeer-Kaiserbarsch	HPR	<i>Hoplostethus mediterraneus</i>	1 bis 14
Atlantische Chimäre	CYA	<i>Hydrolagus affinis</i>	1 bis 14
Kleine Tiefenseeratte	CYH	<i>Hydrolagus mirabilis</i>	1 bis 14
Portugiesische Chimäre	KXA	<i>Hydrolagus lusitanicus</i>	1 bis 14
Blasse Chimäre	CYZ	<i>Hydrolagus pallidus</i>	1 bis 14
Degenfisch	SFS	<i>Lepidopus caudatus</i>	1 bis 14
Butt	LEZ	<i>Lepidorhombus</i> spp.	1 bis 14

Bestand (gebräuchliche deutsche Bezeichnung)	FAO-Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	ICES-Untergebiet
Wolfsfisch	LXX	<i>Lycodes esmarkii</i>	1 bis 14
Nordatlantik-Grenadier	RHG	<i>Macrourus berglax</i>	1 bis 14
Wittling	WHG	<i>Merlangius merlangus</i>	1 bis 14
Schellfisch	HAD	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	1 bis 14
Seehecht	HKE	<i>Merluccius merluccius</i>	1 bis 14
Blauleng	BLI	<i>Molva dypterygia</i>	1 bis 14
Leng	LIN	<i>Molva molva</i>	1 bis 14
Atlantischer Tiefseedorsch	RIB	<i>Mora moro</i>	1 bis 14
Segelflossen-Meersau	OXN	<i>Oxynotus paradoxus</i>	1 bis 14
Rote Fleckbrasse	SBR	<i>Pagellus bogaraveo</i>	1 bis 14
Eismeergarnele	PRA	<i>Pandalus borealis</i>	1 bis 14
Gabeldorsche n.n.b.	FOX	<i>Phycis spp.</i>	1 bis 14
Gabeldorsch	GFB	<i>Phycis blennoides</i>	1 bis 14
Seelachs	POK	<i>Pollachius virens</i>	1 bis 14
Wrackbarsch	WRF	<i>Polyprion americanus</i>	1 bis 14
Fyllasrochen	RJY	<i>Rajella fyllae</i>	1 bis 14
Eisrochen	RJG	<i>Amblyraja hyperborea</i>	1 bis 14
Schwarzbäuchiger Glattrochen	JAD	<i>Dipturus nidarosiensis</i>	1 bis 14
Schwarzer Heilbutt	GHL	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	1 bis 14
Atlantische Rüsselchimäre	RCT	<i>Rhinochimaera atlantica</i>	1 bis 14
Messerschneidhai	SYR	<i>Scymnodon ringens</i>	1 bis 14
Goldbarsch	REG	<i>Sebastes norvegicus</i>	1 bis 14
Kleiner Rotbarsch	SFV	<i>Sebastes viviparus</i>	1 bis 14
Eishai	GSK	<i>Somniosus microcephalus</i>	1 bis 14
Drachenkopf	TJX	<i>Trachyscorpia cristulata</i>	1 bis 14
Raunasen-Seeratte	TSU	<i>Trachyrincus scabrus</i>	1 bis 14
Grenadierfische	RTX	<i>Macrouridae</i>	1 bis 14

Bestand (gebräuchliche deutsche Bezeichnung)	FAO-Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	ICES-Untergebiet
Aalmutter	ELP	<i>Zoarces viviparus</i>	1 bis 14

3. Sonstige regulierte Ressourcen

Bestand (gebräuchliche deutsche Bezeichnung)	FAO-Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	ICES-Untergebiet
Heringshai ⁽¹⁾	POR	<i>Lamna nasus</i>	1 bis 14
Dornhai	DGS	<i>Squalus acanthias</i>	1 bis 14
Riesenhai ⁽¹⁾	BSK	<i>Cetorhinus maximus</i>	1 bis 14

⁽¹⁾ Solange die NEAFC-Empfehlungen für diese Bestände in Kraft sind.

ANHANG II

VME-INDIKATORARTEN

Die nachstehende Liste umfasst sieben Arten von Lebensraumtypen sowie physikalische Elemente für den Regelungsbereich mit den in diesen Lebensräumen höchstwahrscheinlich vorkommenden Taxa, die als VME-Indikatoren gelten.

VME-Lebensraumtyp	Repräsentative Taxa
1. Kaltwasserkorallenriff	
a) Riff mit <i>Lophelia pertusa</i>	<i>Lophelia pertusa</i>
b) Riff mit <i>Solenosmilia variabilis</i>	<i>Solenosmilia variabilis</i>
2. Korallengarten	
a) Hartboden-Garten	
i) Hartboden Korallengarten mit Gorgonien und schwarzen Korallen	<i>Anthothelidae</i> <i>Chrysogorgiidae</i> <i>Isididae, Keratoisidinae</i> <i>Plexauridae</i> <i>Acanthogorgiidae</i> <i>Coralliidae</i> <i>Paragorgiidae</i> <i>Primnoidae</i> <i>Schizopathidae</i>
ii) kolonienbildende Steinkorallen auf Felsboden	<i>Lophelia pertusa</i> <i>Solenosmilia variabilis</i>
iii) Ansammlungen nicht riffbildender Steinkorallen	<i>Enallopsammia rostrata</i> <i>Madrepora oculata</i>
b) Weichboden-Korallengärten	
i) Weichboden-Korallengärten mit Gorgonien und schwarzen Korallen	<i>Chrysogorgiidae</i>
ii) Kelchkorallenfelder	<i>Caryophylliidae</i> <i>Flabellidae</i>

VME-Lebensraumtyp	Repräsentative Taxa
iii) Blumenkohlkorallenfelder	<i>Nephtheidae</i>
3. Ansammlungen von Tiefseeschwämmen	
Ansammlungen anderer Schwämme	<i>Geodiidae</i> <i>Ancorinidae</i> <i>Pachastrellidae</i>
Hartboden-Schwammgärten	<i>Axinellidae</i> <i>Mycalidae</i> <i>Polymastiidae</i> <i>Tetillidae</i>
Glasschwamm-Gemeinschaften	<i>Rosellidae</i> <i>Pheronematidae</i>
Seefedern-Felder	<i>Anthoptilidae</i> <i>Pennatulidae</i> <i>Funiculinidae</i> <i>Halopteridae</i> <i>Kophobelemnidae</i> <i>Protoptilidae</i> <i>Umbellulidae</i> <i>Vigulariidae</i>
Flächen mit Zylinderrosen	<i>Cerianthidae</i>
Fauna des Schlamm- und Sandgrunds	<i>Bourgetcrinidae</i> <i>Antedontidae</i> <i>Hyocrinidae</i> <i>Xenophyophora</i> <i>Syringamminidae</i>
Flächen mit Moostierchen	

Physikalische Elemente	Erläuterung
Isolierte Seeberge	Nicht-MAR-Seeberge
Steilhänge und Gipfel an mittelozeanischen Rücken	Steile Abhänge und Gipfel unterstützen Korallengärten und andere VME-Arten in hoher Dichte
Knollen	Ein topografisches Gebilde, das sich weniger als 1 000 m über den Meeresboden erhebt
Canyonartige Gebilde	Ein „Wassereinzugs“-Gebilde mit steilen Flanken, das nicht unbedingt mit einem Schelf-, Insel- oder Bankrand verbunden ist
Steile Flanken >6,4°	Aus NAFO-SCR Dok. 11/73

ANHANG III

BESTEHENDE GRUNDFISCHEREIGEBIETE

1. Bestehendes Fischereigebiet: Koordinaten der Hatton Bank (HAR 1-5)

HAR 1

HAR 1				
	Breitengrad	Längengrad	LAT	LON
1	60.0557	-14.2048	60° 03.34'	-14° 12.29'
2	59.6708	-14.0275	59° 40.25'	-14° 01.65'
3	59.5262	-14.2562	59° 31.57'	-14° 15.37'
4	59.3197	-14.6393	59° 19.18'	-14° 38.36'
5	59.2495	-14.8738	59° 14.97'	-14° 52.43'
6	59.1178	-14.9539	59° 07.07'	-14° 57.23'
7	59.0620	-15.7430	59° 03.72'	-15° 44.58'
8	58.9765	-15.9202	58° 58.59'	-15° 55.21'
9	59.0620	-16.3034	59° 03.72'	-16° 18.20'
10	59.2992	-16.5207	59° 17.95'	-16° 31.24'
11	59.6160	-16.5207	59° 36.96'	-16° 31.24'
12	59.6160	-15.4456	59° 36.96'	-15° 26.74'
13	59.8005	-14.8280	59° 48.03'	-14° 49.68'
14	60.0670	-14.3420	60° 04.02'	-14° 20.52'
15	60.0557	-14.2048	60° 03.34'	-14° 12.29'

HAR 2

HAR 2				
	Breitengrad	Längengrad	LAT	LON
1	59.6998	-16.7094	59° 41.99'	-16° 42.56'
2	59.2496	-16.8066	59° 14.97'	-16° 48.39'
3	59.1530	-17.4699	59° 09.18'	-17° 28.19'
4	58.9913	-17.3384	58° 59.48'	-17° 20.30'
5	59.0884	-16.9552	59° 05.30'	-16° 57.31'
6	58.9618	-16.7094	58° 57.71'	-16° 42.56'

HAR 2

	Breitengrad	Längengrad	LAT	LON
7	58.4600	-17.4584	58° 27.60'	-17° 27.51'
8	58.1897	-17.5156	58° 11.38'	-17° 30.94'
9	58.0901	-17.2297	58° 05.41'	-17° 13.78'
10	57.9720	-17.2412	57° 58.32'	-17° 14.47'
11	57.9144	-17.1039	57° 54.86'	-17° 06.23'
12	57.8292	-17.0925	57° 49.75'	-17° 05.55'
13	57.5511	-17.7844	57° 33.07'	-17° 47.06'
14	57.4928	-18.2075	57° 29.57'	-18° 12.45'
15	57.2955	-18.4935	57° 17.73'	-18° 29.61'
16	57.2151	-18.8194	57° 12.91'	-18° 49.16'
17	57.0662	-19.3512	57° 03.97'	-19° 21.07'
18	56.4992	-19.5399	56° 29.95'	-19° 32.39'
19	56.6127	-20.0202	56° 36.76'	-20° 01.21'
20	56.3791	-20.4377	56° 22.75'	-20° 26.26'
21	56.3791	-20.6435	56° 22.75'	-20° 38.61'
22	56.4992	-20.8494	56° 29.95'	-20° 50.96'
23	56.6190	-20.8494	56° 37.14'	-20° 50.96'
24	56.8354	-20.4262	56° 50.13'	-20° 25.57'
25	57.2368	-20.5635	57° 14.21'	-20° 33.81'
26	57.5818	-20.5635	57° 34.91'	-20° 33.81'
27	57.8566	-20.1803	57° 51.40'	-20° 10.82'
28	57.9235	-19.8830	57° 55.41'	-19° 52.98'
29	58.4809	-19.2425	58° 28.85'	-19° 14.55'
30	58.6806	-19.2826	58° 40.84'	-19° 16.95'
31	58.9766	-18.9967	58° 58.59'	-18° 59.80'
32	59.2145	-18.2876	59° 12.87'	-18° 17.26'
33	59.2700	-17.9216	59° 16.20'	-17° 55.30'
34	59.5001	-17.6643	59° 30.01'	-17° 39.86'

HAR 2

	Breitengrad	Längengrad	LAT	LON
35	59.6998	-16.7094	59° 41.99'	-16° 42.56'

HAR 3

HAR 3

	Breitengrad	Längengrad	LAT	LON
1	54.9406	-17.2011	54° 56.44'	-17° 12.07'
2	54.5810	-18.0303	54° 34.86'	-18° 01.82'
3	54.4083	-18.3962	54° 24.50'	-18° 23.77'
4	54.4781	-19.0538	54° 28.69'	-19° 03.23'
5	54.4150	-19.3112	54° 24.90'	-19° 18.67'
6	53.9767	-19.9516	53° 58.60'	-19° 57.10'
7	54.1847	-20.1289	54° 11.08'	-20° 07.73'
8	54.3350	-20.1003	54° 20.10'	-20° 06.02'
9	54.6373	-19.3912	54° 38.24'	-19° 23.47'
10	54.9800	-19.2540	54° 58.80'	-19° 15.24'
11	55.0685	-18.7393	55° 04.11'	-18° 44.36'
12	55.4303	-18.6822	55° 25.82'	-18° 40.93'
13	55.4076	-18.4134	55° 24.46'	-18° 24.80'
14	55.1438	-17.7730	55° 08.63'	-17° 46.38'
15	54.9505	-18.0303	54° 57.03'	-18° 01.82'
16	54.9800	-17.1325	54° 58.80'	-17° 07.95'
17	54.9406	-17.2011	54° 56.44'	-17° 12.07'

HAR 4

HAR 4

	Breitengrad	Längengrad	LAT	LON
1	58.4869	-14.7537	58° 29.21'	-14° 45.22'
2	58.0659	-14.7766	58° 03.96'	-14° 46.59'
3	57.4928	-14.6851	57° 29.57'	-14° 41.11'
4	56.9385	-14.5479	56° 56.31'	-14° 32.87'

HAR 4

	Breitengrad	Längengrad	LAT	LON
5	56.5812	-14.3020	56° 34.87'	-14° 18.12'
6	55.5696	-15.4571	55° 34.18'	-15° 27.42'
7	55.5146	-15.7887	55° 30.88'	-15° 47.32'
8	55.3914	-15.9488	55° 23.48'	-15° 56.93'
9	55.2116	-16.7523	55° 12.69'	-16° 45.14'
10	55.2884	-16.8972	55° 17.30'	-16° 53.83'
11	55.4329	-16.8667	55° 25.98'	-16° 52.00'
12	55.5223	-16.6862	55° 31.34'	-16° 41.17'
13	55.5081	-17.5842	55° 30.49'	-17° 35.05'
14	55.5656	-17.6744	55° 33.94'	-17° 40.46'
15	55.2221	-18.0232	55° 13.32'	-18° 01.39'
16	55.3183	-18.2793	55° 19.10'	-18° 16.76'
17	55.6856	-17.9905	55° 41.14'	-17° 59.43'
18	55.7960	-17.8706	55° 47.76'	-17° 52.23'
19	56.4973	-17.7834	56° 29.84'	-17° 47.00'
20	56.5994	-17.8215	56° 35.97'	-17° 49.29'
21	56.6983	-17.6308	56° 41.90'	-17° 37.85'
22	56.7509	-17.3955	56° 45.05'	-17° 23.73'
23	56.8948	-17.1325	56° 53.69'	-17° 07.95'
24	56.9167	-16.7780	56° 55.00'	-16° 46.68'
25	57.1904	-16.7094	57° 11.42'	-16° 42.56'
26	57.1532	-15.7887	57° 09.19'	-15° 47.32'
27	57.2708	-15.3942	57° 16.25'	-15° 23.65'
28	57.6188	-15.3054	57° 37.13'	-15° 18.32'
29	57.8415	-15.3104	57° 50.49'	-15° 18.63'
30	57.9537	-15.4859	57° 57.22'	-15° 29.15'
31	58.0668	-15.4376	58° 04.01'	-15° 26.26'
32	58.2131	-15.4859	58° 12.79'	-15° 29.15'

HAR 4

	Breitengrad	Längengrad	LAT	LON
33	58.3882	-15.2392	58° 23.29'	-15° 14.35'
34	58.3628	-15.1350	58° 21.77'	-15° 08.10'
35	58.5018	-14.9024	58° 30.11'	-14° 54.14'
36	58.4869	-14.7537	58° 29.21'	-14° 45.22'

HAR 5

HAR 5

	Breitengrad	Längengrad	LAT	LON
1	55.8531	-19.9630	55° 51.19'	-19° 57.78'
2	55.4368	-19.7457	55° 26.21'	-19° 44.74'
3	55.3361	-20.2375	55° 20.17'	-20° 14.25'
4	55.4855	-20.7236	55° 29.13'	-20° 43.41'
5	55.7856	-20.4548	55° 47.14'	-20° 27.29'
6	55.8531	-19.9630	55° 51.19'	-19° 57.78'

2. Bestehendes Fischereigebiet: Koordinaten des Josephine Seamount (JOS 1)

JOS 1

JOS 1

	Breitengrad	Längengrad	LAT	LON
1	37.0621	-14.1703	37° 03.73'	-14° 10.22'
2	36.7150	-14.1044	36° 42.90'	-14° 06.26'
3	36.5521	-14.1854	36° 33.12'	-14° 11.13'
4	36.5622	-14.2668	36° 33.73'	-14° 16.01'
5	36.7029	-14.5385	36° 42.17'	-14° 32.31'
6	36.8795	-14.5560	36° 52.77'	-14° 33.36'
7	37.0560	-14.2415	37° 03.36'	-14° 14.49'
8	37.0621	-14.1703	37° 03.73'	-14° 10.22'

3. Bestehendes Fischereigebiet: Koordinaten des Mittelatlantischen Rückens (MAR 1-5)

MAR 1

MAR 1				
	Breitengrad	Längengrad	LAT	LON
1	57.1717	-33.3419	57° 10.30'	-33° 20.51'
2	57.0976	-33.1241	57° 05.85'	-33° 07.45'
3	56.7293	-33.4885	56° 43.76'	-33° 29.31'
4	56.4943	-33.5696	56° 29.66'	-33° 34.18'
5	56.3731	-34.0165	56° 22.39'	-34° 00.99'
6	56.5289	-34.2443	56° 31.73'	-34° 14.66'
7	56.7449	-34.1446	56° 44.69'	-34° 08.68'
8	57.1517	-33.5070	57° 09.10'	-33° 30.42'
9	57.1717	-33.3419	57° 10.30'	-33° 20.51'

MAR 2

MAR 2				
	Breitengrad	Längengrad	LAT	LON
1	44.7495	-25.2187	44° 44.97'	-25° 13.12'
2	44.4873	-24.9684	44° 29.24'	-24° 58.10'
3	44.3749	-25.2867	44° 22.50'	-25° 17.20'
4	44.5689	-25.4261	44° 34.13'	-25° 25.57'
5	44.7977	-25.3331	44° 47.86'	-25° 19.99'
6	44.7495	-25.2187	44° 44.97'	-25° 13.12'

MAR 3

MAR 3				
	Breitengrad	Längengrad	LAT	LON
1	45.6840	-27.2571	45° 41.04'	-27° 15.42'
2	45.4763	-27.1426	45° 28.58'	-27° 08.56'
3	45.4286	-27.4180	45° 25.72'	-27° 25.08'
4	45.2023	-27.6218	45° 12.14'	-27° 37.31'

MAR 3

	Breitengrad	Längengrad	LAT	LON
5	45.1872	-27.7613	45° 11.23'	-27° 45.68'
6	45.4913	-27.8757	45° 29.48'	-27° 52.54'
7	45.6690	-27.6683	45° 40.14'	-27° 40.10'
8	45.6690	-27.2571	45° 40.14'	-27° 15.42'
9	45.6840	-27.2571	45° 41.04'	-27° 15.42'

MAR 4

MAR 4

	Breitengrad	Längengrad	LAT	LON
1	46.3844	-27.6218	46° 23.06'	-27° 37.31'
2	46.0528	-27.6469	46° 03.17'	-27° 38.81'
3	46.0528	-27.9186	46° 03.17'	-27° 55.12'
4	46.3992	-27.9186	46° 23.95'	-27° 55.12'
5	46.3992	-27.6683	46° 23.95'	-27° 40.10'
6	46.3844	-27.6218	46° 23.06'	-27° 37.31'

MAR 5

MAR 5

	Breitengrad	Längengrad	LAT	LON
1	47.5556	-27.4395	47° 33.34'	-27° 26.37'
2	47.2919	-27.3036	47° 17.51'	-27° 18.21'
3	47.2919	-27.8042	47° 17.51'	-27° 48.25'
4	47.4638	-27.9437	47° 27.83'	-27° 56.62'
5	47.7243	-27.8042	47° 43.46'	-27° 48.25'
6	47.5556	-27.4859	47° 33.34'	-27° 29.16'
7	47.5556	-27.4395	47° 33.34'	-27° 26.37'

4. Bestehendes Fischereigebiet: Koordinaten der Barentssee (BAR 1)

BAR 1

BAR 1

	Breitengrad	Längengrad	LAT	LON
1	74.1356	41.0604	74° 08.14'	41° 03.62'
2	73.7439	41.3600	73° 44.63'	41° 21.60'
3	73.4273	41.0317	73° 25.64'	41° 01.90'
4	73.1143	40.7075	73° 06.86'	40° 42.45'
5	72.6406	40.5967	72° 38.44'	40° 35.80'
6	72.1881	40.5433	72° 11.29'	40° 32.60'
7	72.2545	39.7799	72° 15.27'	39° 46.79'
8	72.6810	38.8237	72° 40.86'	38° 49.42'
9	73.0749	37.6254	73° 04.49'	37° 37.52'
10	73.3730	36.6445	73° 22.38'	36° 38.67'
11	73.6367	35.3640	73° 38.20'	35° 21.84'
12	73.9028	34.1123	73° 54.17"	34° 06.74'
13	73.9778	33.7019	73° 58.67'	33° 42.11'
14	74.2908	35.0644	74° 17.45'	35° 03.86'
15	74.5760	36.0207	74° 34.56'	36° 01.24'
16	74.9065	36.9441	74° 54.39'	36° 56.65'
17	74.9377	37.0000	74° 56.26'	37° 00.00'
18	75.1947	37.0000	75° 11.68'	37° 00.00'
19	75.5264	37.5368	75° 31.58'	37° 32.21'
20	75.8002	38.0000	75° 48.01'	38° 00.00'
21	77.3222	38.0000	77° 19.33'	38° 00.00'
22	77.1900	39.0197	77° 11.40'	39° 01.18'
23	77.0770	40.1494	77° 04.62'	40° 08.96'
24	76.9570	41.5452	76° 57.42'	41° 32.71'
25	76.8570	42.9472	76° 51.42'	42° 56.83'
26	76.8138	43.9780	76° 48.828'	43° 58.68'

BAR 1

	Breitengrad	Längengrad	LAT	LON
27	76.6350	43.6305	76° 38.10'	43° 37.83'
28	76.3275	43.2220	76° 19.65'	43° 13.32'
29	76.1361	43.0563	76° 08.16'	43° 03.37'
30	76.0200	42.0669	76° 01.20'	42° 04.01'
31	75.5715	42.1034	75° 34.29'	42° 06.20'
32	75.0994	39.5952	75° 05.96'	39° 35.71'
33	74.1356	41.0604	74° 08.14'	41° 03.62'

5. Bestehendes Fischereigebiet: Koordinaten des Reykjanes Ridge

Reykjanes Ridge

	Breitengrad	Längengrad	LAT	LON
1	60.9844	-27.0000	60° 59.07'	-27° 00.00'
2	60.8811	-27.4432	60° 52.86'	-27° 26.59'
3	60.8893	-27.6897	60° 53.36'	-27° 41.38'
4	60.9592	-27.8432	60° 57.55'	-27° 50.59'
5	61.0295	-27.7756	61° 01.77'	-27° 46.53'
6	61.1569	-28.0560	61° 09.41'	-28° 03.36'
7	61.1901	-28.0221	61° 11.41'	-28° 01.33'
8	60.9844	-27.0000	60° 59.07'	-27° 00.00'

ANHANG IV

IM REGELUNGSBEREICH ANWENDBARE TECHNISCHE MAßNAHMEN

1. Anlandeverpflichtung

Es ist verboten, Fänge der nachstehend aufgeführten Arten aus dem Regelungsbereich zurückzuwerfen oder freizusetzen:

- a) Arten, die in Anhang I Abschnitt 1 aufgelistet sind
- b) Schellfisch
- c) Kabeljau
- d) Wittling
- e) Seelachs in den ICES-Untergebieten 3-14
- f) Seeteufel
- g) Butte
- h) Seezunge
- i) Seehecht
- j) Kaisergranat
- k) Scholle
- l) Pollack
- m) Bastardmakrele
- n) Leng
- o) Goldlachs
- p) Lumb
- q) Blauleng
- r) Schwarzer Heilbutt
- s) Eberfisch
- t) Schwarzer Degenfisch
- u) Kaiserbarsch
- v) Rundnasen-Grenadier und
- w) Rote Fleckbrasse

2. Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung im Regelungsbereich

Arten	NEAFC
Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	30 cm
Leng (<i>Molva molva</i>)	63 cm
Blauleng (<i>Molva dipterygia</i>)	70 cm
Makrele (<i>Scomber</i> spp.)	30 cm
Hering (<i>Clupea harengus</i>)	20 cm

3. Maschenöffnungen im Regelungsbereich

3.1. Mindestmaschenöffnungen für gezogenes Fanggerät

Im Regelungsbereich gelten folgende Maschenöffnungen und einschlägigen Bedingungen für den Steert:

Maschenöffnung im Steert	Geografische Gebiete	Bedingungen
mindestens 100 mm	gesamtes Gebiet	keine
mindestens 35 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf Blauen Wittling
mindestens 32 mm	ICES-Untergebiete 1 und 2	gezielte Fischerei auf Tiefseegarnelen (<i>Pandalus borealis</i>) Es wird ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 22 mm zwischen den Gitterstäben eingesetzt.
mindestens 16 mm	gesamtes Gebiet	gezielte Fischerei auf Makrele, Lodde ⁽¹⁾ und Glasaugen

(¹) Ein Fischereifahrzeug betreibt Fischerei auf Lodde, wenn die an Bord befindliche Menge Lodde 50 % des Gewichts der gesamten an Bord vorhandenen Menge Lodde und anderer Arten übersteigt.

3.2. Mindestmaschenöffnungen für Stellnetze

Im Regelungsbereich gelten folgende Maschenöffnungen und einschlägigen Bedingungen für Stellnetze:

Maschenöffnung	Geografische Gebiete	Bedingungen
mindestens 220 mm	gesamtes Gebiet	keine

4. Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit des Rotbarschs in der Irmingersee und angrenzenden Gewässern

4.1. In dem durch die folgenden Koordinaten nach dem WGS84-System begrenzten Gebiet sind alle Fischereitätigkeiten verboten:

Breitengrad	Längengrad
63° 00' N	30° 00' W
61° 30' N	27° 35' W
60° 45' N	28° 45' W
62° 00' N	31° 35' W
63° 00' N	30° 00' W

4.2. Außer in Fällen höherer Gewalt dürfen Fischereifahrzeuge mit an Bord befindlichen Fängen von Schnabelbarsch (*Sebastes mentella*) aus flachen und tiefen pelagischen sowie angrenzenden Gewässern der Irmingersee (ICES-Untergebiete 5, 12 und 14 sowie NAFO-Untergebiete 1 und 2) nicht in Häfen der Union einlaufen.

4.3. Fischereifahrzeuge der Union dürfen nicht an der Umladung der in Punkt 4.2 genannten Bestände beteiligt sein.

5. Sonderbestimmungen für den Schutz von Blauleng im ICES-Untergebiet 14

Jede Fischerei mit grundberührenden Fanggeräten (Grundschieppnetz, Langleinen und Kiemennetz) ist in der Zeit vom 15. Februar bis zum 15. April in dem durch die folgenden Koordinaten nach dem WGS84-System begrenzten Gebiet verboten:

Breitengrad	Längengrad
60° 58,76' N	27° 27,32' W
60° 56,02' N	27° 31,16' W
60° 59,76' N	27° 43,48' W
61° 03,00' N	27° 39,41' W

6. Maßnahmen für den Rotbarschfang in den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 2

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf den unter ihrer Flagge fahrenden Schiffen eine wissenschaftliche Datenerhebung durch wissenschaftliche Beobachter erfolgt. Mindestens erhoben werden müssen repräsentative Daten zur Geschlechts-, Alters- und Längenzusammensetzung der Fänge nach Tiefe. Diese Angaben werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten an den ICES weitergeleitet.

7. Schellfisch-Schutzzone (Rockall) im ICES-Untergebiet 6

Jegliche Fischerei auf Schellfisch, ausgenommen mit Langleinen, ist in den Gebieten verboten, die durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt werden:

Breitengrad	Längengrad
57° 00' N	15° 00' W
57° 00' N	14° 00' W
56° 30' N	14° 00' W
56° 30' N	15° 00' W

8. Sperrgebiete zum Schutz gefährdeter mariner Ökosysteme

In den folgenden Gebieten, die durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt werden, ist Fischfang mit Grundschieppnetzen und Fischfang mit stationärem Fanggerät, einschließlich verankerten Kiemennetzen und Grundlangleinen, verboten:

a) Nördlicher Mittelatlantischer Rücken:

- 59° 45' N, 33° 30' W
- 57° 30' N, 27° 30' W
- 56° 45' N, 28° 30' W
- 59° 15' N, 34° 30' W
- 59° 45' N, 33° 30' W

b) Mittlerer Mittelatlantischer Rücken (Charlie-Gibbs-Bruchzone und Subpolares Frontalgebiet):

- 53° 30' N, 38° 00' W
- 53° 30' N, 36° 49' W
- 55° 04,53' N, 36° 49' W
- 54° 58,99' N, 34° 41,36' W
- 54° 41,18' N, 34° 00' W
- 53° 30' N, 34° 00' W
- 53° 30' N, 30° 00' W

- 51° 30' N, 28° 00' W
- 49° 00' N, 26° 30' W
- 49° 00' N, 30° 30' W
- 51° 30' N, 32° 00' W
- 51° 30' N, 38° 00' W
- 53° 30' N, 38° 00' W

c) Südlicher Mittelatlantischer Rücken:

- 44° 30' N, 30° 30' W
- 44° 30' N, 27° 00' W
- 43° 15' N, 27° 15' W
- 43° 15' N, 31° 00' W
- 44° 30' N, 30° 30' W

d) Altair Seamount:

- 45° 00' N, 34° 35' W
- 45° 00' N, 33° 45' W
- 44° 25' N, 33° 45' W
- 44° 25' N, 34° 35' W
- 45° 00' N, 34° 35' W

e) Antialtair Seamount:

- 43° 45' N, 22° 50' W
- 43° 45' N, 22° 05' W
- 43° 25' N, 22° 05' W
- 43° 25' N, 22° 50' W
- 43° 45' N, 22° 50' W

f) Hatton Bank:

- 59° 26' N, 14° 30' W
- 59° 12' N, 15° 08' W
- 58° 34' N, 16° 47' W
- 58° 29' N, 17° 25' W
- 58° 30' N, 17° 52' W
- 58° 03' N, 17° 52' W
- 58° 03' N, 17° 30' W
- 57° 55' N, 17° 30' W
- 57° 45' N, 19° 15' W
- 58° 11,15' N, 18° 57,51' W
- 58° 11,57' N, 19° 11,97' W
- 58° 27,75' N, 19° 11,65' W
- 58° 39,09' N, 19° 14,28' W

- 58° 38,11' N, 19° 01,29' W
- 58° 53,14' N, 18° 43,54' W
- 59° 00,29' N, 18° 01,31' W
- 59° 08,01' N, 17° 49,31' W
- 59° 08,75' N, 18° 01,47' W
- 59° 15,16' N, 18° 01,56' W
- 59° 24,17' N, 17° 31,22' W
- 59° 21,77' N, 17° 15,36' W
- 59° 26,91' N, 17° 01,66' W
- 59° 42,69' N, 16° 45,96' W
- 59° 20,97' N, 15° 44,75' W
- 59° 21' N, 15° 40' W
- 59° 26' N, 14° 30' W

g) Northwest Rockall:

- 57° 00' N, 14° 53' W
- 57° 37' N, 14° 42' W
- 57° 55' N, 14° 24' W
- 58° 15' N, 13° 50' W
- 57° 57' N, 13° 09' W
- 57° 50' N, 13° 14' W
- 57° 57' N, 13° 45' W
- 57° 49' N, 14° 06' W
- 57° 29' N, 14° 19' W
- 57° 22' N, 14° 19' W
- 57° 00' N, 14° 34' W
- 56° 56' N, 14° 36' W
- 56° 56' N, 14° 51' W
- 57° 00' N, 14° 53' W

h) Southwest Rockall (Empress of Britain Bank):

Gebiet 1

- 56° 24' N, 15° 37' W
- 56° 21' N, 14° 58' W
- 56° 04' N, 15° 10' W
- 55° 51' N, 15° 37' W
- 56° 10' N, 15° 52' W
- 56° 24' N, 15° 37' W

Gebiet 2

- 55° 56,90' N, 16° 11,30' W
- 55° 58,20' N, 16° 11,30' W
- 55° 58,30' N, 16° 02,80' W
- 55° 56,90' N, 16° 02,80' W
- 55° 56,90' N, 16° 11,30' W

Gebiet 3

- 55° 49,90' N, 15° 56,00' W
- 55° 48,50' N, 15° 56,00' W
- 55° 48,30' N, 15° 50,60' W
- 55° 49,60' N, 15° 50,60' W
- 55° 49,90' N, 15° 56,00' W

i)

j) Edora's Bank

- 56° 26,00' N, 22° 26,00' W
- 56° 28,00' N, 22° 04,00' W
- 56° 16,00' N, 21° 42,00' W
- 56° 05,00' N, 21° 40,00' W
- 55° 55,00' N, 21° 47,00' W
- 55° 45,00' N, 22° 00,00' W
- 55° 43,00' N, 23° 14,00' W
- 55° 50,00' N, 23° 16,00' W
- 56° 05,00' N, 23° 06,00' W
- 56° 18,00' N, 22° 43,00' W
- 56° 26,00' N, 22° 26,00' W

k) Southwest Rockall Bank

Gebiet 1

- 55° 58,16' N, 16° 13,18' W
- 55° 58,24' N, 16° 02,56' W
- 55° 54,86' N, 16° 05,55' W
- 55° 58,16' N, 16° 13,18' W

Gebiet 2

- 55° 55,86' N, 15° 40,84' W
- 55° 51,00' N, 15° 37,00' W
- 55° 47,86' N, 15° 53,81' W
- 55° 49,29' N, 15° 56,39' W
- 55° 55,86' N, 15° 40,84' W

l) Hatton-Rockall Basin

Gebiet 1

- 58° 00,15' N, 15° 27,23' W
- 58° 00,15' N, 15° 38,26' W
- 57° 54,19' N, 15° 38,26' W
- 57° 54,19' N, 15° 27,23' W
- 58° 00,15' N, 15° 27,23' W

Gebiet 2

- 58° 06,46' N, 16° 37,15' W
- 58° 15,93' N, 16° 28,46' W
- 58° 06,77' N, 16° 10,40' W
- 58° 03,43' N, 16° 10,43' W
- 58° 01,49' N, 16° 25,19' W
- 58° 02,62' N, 16° 36,96' W
- 58° 06,46' N, 16° 37,15' W

m) Hatton Bank 2

Gebiet 1

- 57° 51,76' N, 18° 05,87' W
- 57° 55,00' N, 17° 30,00' W
- 58° 03,00' N, 17° 30,00' W
- 57° 53,10' N, 16° 56,33' W
- 57° 35,11' N, 18° 02,01' W
- 57° 51,76' N, 18° 05,87' W

Gebiet 2

- 57° 59,96' N, 19° 05,05' W
- 57° 45,00' N, 19° 15,00' W
- 57° 50,07' N, 18° 23,82' W
- 57° 31,13' N, 18° 21,28' W
- 57° 14,09' N, 19° 28,43' W
- 57° 02,21' N, 19° 27,53' W
- 56° 53,12' N, 19° 28,97' W
- 56° 50,22' N, 19° 33,62' W
- 56° 46,68' N, 19° 53,72' W
- 57° 00,04' N, 20° 04,22' W
- 57° 10,31' N, 19° 55,24' W
- 57° 32,67' N, 19° 52,64' W
- 57° 46,68' N, 19° 37,86' W
- 57° 59,96' N, 19° 05,05' W

n) Logachev Mounds:

- 55° 17' N, 16° 10' W
- 55° 34' N, 15° 07' W
- 55° 50' N, 15° 15' W
- 55° 33' N, 16° 16' W
- 55° 17' N, 16° 10' W

o) West Rockall Mound:

- 57° 20' N, 16° 30' W
 - 57° 05' N, 15° 58' W
 - 56° 21' N, 17° 17' W
 - 56° 40' N, 17° 50' W
 - 57° 20' N, 16° 30' W
-

ANHANG V

MELDUNG UND GENEHMIGUNG VON FISCHEREIFAHRZEUGEN

1. Anmeldung

Datenelement	Obligatorisch (O)/ Fakultativ (F)	Bemerkungen
Schiffsname	O	Name des Schiffs
Rufzeichen	O	Internationales Rufzeichen des Schiffs
Flaggenstaat	O	Staat, in dem das Schiff registriert ist
IMO-Nummer des Schiffs	O ⁽³⁾	IMO/UVI-Nummer des Schiffs
Interne Referenznummer	F ⁽¹⁾	Eindeutige Nummer des Vertragsparteischiffs: 3-Alpha-Ländercode des Flaggenstaats, gefolgt von einer Zahl
Äußere Kennnummer	O	Außen an der Schiffsseite angebrachte Nummer
Name des Hafens	O	Registrierhafen
Schiffseigner	O ⁽²⁾	Verantwortlicher Betreiber des Schiffs
Schiffscharterer	O ⁽²⁾	Verantwortlicher Betreiber des Schiffs
Schiffstyp	F	FAO-Code des Schiffstyps
Fanggerät	F	Statistische Klassifikation der Fanggeräte — FAO
Schiffskapazität in BRZ	O	Schiffskapazität gemäß dem Londoner Übereinkommen ICTM-69
Schiffslänge über alles	O	Länge über alles (Meter)
Schiffsleistung	O	Maschinenleistung in Kilowatt
Eingeschränkte Genehmigung	F	Angabe zur Zulassung; Genehmigung abhängig von spezifischen Betriebsbeschränkungen im Regelungsbereich, „J“ für Ja oder „N“ für Nein

⁽¹⁾ CFR-Nummer

⁽²⁾ Je nach Fall

⁽³⁾ Obligatorisch für Schiffe, die der IMO-EntschlieÙung A.1078(28) unterliegen

2. Meldung der Streichung

Datenelement	Obligatorisch (O)/ Fakultativ (F)	Bemerkungen
Rufzeichen	O	Internationales Rufzeichen des Schiffs
IMO-Nummer des Schiffs	F	IMO/UVI-Nummer des Schiffs

Datenelement	Obligatorisch (O)/ Fakultativ (F)	Bemerkungen
Interne Referenznummer	F	Eindeutige Nummer des Vertragsparteischiffs: 3-Alpha-Ländercode des Flaggenstaats, gefolgt von einer Zahl
Äußere Kennnummer	F	Außen an der Schiffsseite angebrachte Nummer
Schiffsname	F	Name des Schiffs
Beginn	O	Angabe zur Zulassung; Datum, ab dem die Streichung wirksam wird

3. Meldung der Beschränkung

Datenelement	Obligatorisch (O)/ Fakultativ (F)	Bemerkungen
Rufzeichen	O	Internationales Rufzeichen des Schiffs
IMO-Nummer des Schiffs	F	IMO-Nummer des Schiffs
Interne Referenznummer	F	Eindeutige Nummer des Vertragsparteischiffs: 3-Alpha-Ländercode des Flaggenstaats, gefolgt von einer Zahl
Äußere Kennnummer	F	Außen an der Schiffsseite angebrachte Nummer
Schiffsname	F	Name des Schiffs
Beginn	O	Datum, ab dem die Beschränkung wirksam wird
Ende	O	Datum, an dem die Beschränkung endet
Name der Art	F ⁽¹⁾	Art, für die die Beschränkung der gezielten Fischerei gilt; fehlt die Angabe der Art, so gilt die Beschränkung für alle Arten
Bereich	F ⁽¹⁾	ICES-Code für den betreffenden Bereich, in dem die Beschränkung gilt; ist der Bereich nicht angegeben, gilt die Beschränkung für den gesamten Regelungsbereich

⁽¹⁾ Je nach Fall

4. Meldung der Genehmigung

Datenelement	Obligatorisch (O)/ Fakultativ (F)	Bemerkungen
Rufzeichen	O	Internationales Rufzeichen des Schiffs
IMO-Nummer des Schiffs	F	IMO-Nummer des Schiffs
Interne Referenznummer	F	Eindeutige Nummer des Vertragsparteischiffs: 3-Alpha-Ländercode des Flaggenstaats, gefolgt von einer Zahl
Äußere Kennnummer	F	Außen an der Schiffsseite angebrachte Nummer

Datenelement	Obligatorisch (O)/ Fakultativ (F)	Bemerkungen
Schiffsname	F	Name des Schiffs
Ausstellungsdatum	F	Datum der Erteilung der Genehmigung
Beginn	O	Datum des Beginns der Genehmigung
Ende	O	Datum des Endes der Genehmigung
Regulierte Ressourcen	O	Regulierte Ressourcen, durch ein Leerzeichen voneinander getrennt, für die die Genehmigung gilt; XDS für Tiefseearten

5. Meldung der Aussetzung

Datenelement	Obligatorisch (O)/ Fakultativ (F)	Bemerkungen
Rufzeichen	O	Internationales Rufzeichen des Schiffs
IMO-Nummer des Schiffs	F	IMO-Nummer des Schiffs
Interne Referenznummer	F	Eindeutige Nummer des Vertragsparteischiffs: 3-Alpha-Ländercode des Flaggenstaats, gefolgt von einer Zahl
Äußere Kennnummer	F	Außen an der Schiffsseite angebrachte Nummer
Schiffsname	F	Name des Schiffs
Beginn	O	Datum der Beendigung der Genehmigung
Regulierte Ressourcen	O	Angabe zur Zulassung; regulierte Ressourcen, durch ein Leerzeichen voneinander getrennt, für die die Beendigung der Genehmigung gilt; XDS für Tiefseearten

Die Liste der Codes der wichtigsten Fischereifahrzeugtypen, der wichtigsten Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen und der Hauptkategorien von Fanggeräten und -zubehör gemäß dem NEAFC-Masterdatenregister ist unter <https://www.neafc.org/mdr> abrufbar.

ANHANG VI

PRODUKTIONSLOGBUCH

Datenelement:	Feldcode	Obligatorisch (O)/ Fakultativ (F)/ Obligatorisch, wenn anwendbar (C)	Anmerkungen
---------------	----------	---	-------------

1. Schiff

Rufzeichen und IMO-Nummer sind erforderlich; wenn die IMO nicht anwendbar ist (für Schiffe, die unter die IMO-Entschließung A.1078(28) fallen), ist die Verwendung entweder der internen Referenznummer der Vertragspartei oder der äußeren Kennnummer des Schiffs erforderlich.

Rufzeichen	RC	O	Detail Schiffsregistrierung; internationales Rufzeichen
IMO-Nummer des Schiffs		C	IMO-Nummer des Schiffs Zusätzlich zum Rufzeichen ist eine Schiffskenntung erforderlich. Schiffe mit IMO-Nummer müssen diese Nummer verwenden.
Interne Referenznummer der Vertragspartei	IR	O	Detail Schiffsregistrierung; eindeutige Nummer des Vertragsparteischiffs Zusätzlich zum Rufzeichen ist eine Schiffskenntung erforderlich. Für Schiffe ohne IMO-Nummer kann die interne Referenznummer der Vertragspartei als zweite Kennung verwendet werden.
Äußere Kennnummer des Schiffs	XR	C	Detail Schiffsregistrierung; die außen an der Schiffsseite angebrachte Nummer oder — sofern diese Nummer fehlt — die IMO-Nummer
Schiffsname	NA	F	Detail Schiffsregistrierung; Name des Schiffs

2. Produktionsangaben

Datum	DA	O	Detail Tätigkeit; Datum der Produktion
Erzeugte Menge	QP		Detail Tätigkeit; erzeugte Menge nach Arten/Tag
Name der Art		O	FAO-Artencode
Menge		O	Produktgesamtgewicht in kg
Aufmachungsform		O	Code Aufmachungsform
Menge		O	Produktgewicht in kg
			nach Bedarf so viele Kombinationen wie nötig verwenden, um alle Produkte zu erfassen

Datenelement:	Feldcode	Obligatorisch (O)/ Fakultativ (F)/ Obligatorisch, wenn anwendbar (C)	Anmerkungen
Gesamtproduktion in dem Zeitraum	AP		Detail Tätigkeit; Gesamtproduktion nach Arten seit Einfahrt in den Regelungsbereich
Name der Art		O	FAO-Artencode
Menge		O	Produktgesamtgewicht in kg
Aufmachungsform		O	Code Aufmachungsform
Menge		O	Produktgewicht in kg
			Code Aufmachungsform und Produktgewicht: nach Bedarf so viele Kombinationen wie nötig verwenden, um alle Produkte zu erfassen

3. Verpackungsangaben

Name der Art	SN	F	Detail Tätigkeit; FAO-Alpha-3-Code der Art
Produktcode	PR	F	Detail Tätigkeit; Produktcode
Art der Verpackung	TY	F	Detail Tätigkeit; Art der Verpackung
Gewichtseinheit	NE	F	Detail Tätigkeit; Nettoproduktgewicht in kg
Stückzahl	NU	F	Detail Tätigkeit; Zahl der verpackten Einheiten

4. Angaben zu Umladungen durch Empfänger

Datum und Uhrzeit		O	Datum und Uhrzeit bei Abschluss der Umladung
Umgeladene Fänge		O	Detail Tätigkeit; tatsächliche aufgenommene Menge nach Art
Arten		O	FAO-Artencode
Menge		O	Lebendgewicht in kg
Ort		O	Position, an der die Umladung beendet wurde Koordinaten in DG mit 3 Dezimalstellen in WGS84
Umgeladen von		O	Rufzeichen des Geberschiffs

Datenelement:	Feldcode	Obligatorisch (O)/ Fakultativ (F)/ Obligatorisch, wenn anwendbar (C)	Anmerkungen
Menge an Bord		O	Detail Tätigkeit; Nach der Umladung an Bord befindliche Gesamtmenge nach Art
Arten		O	FAO-Artencode
Menge		O	Lebendgewicht in kg
Kapitän	MA	O	Name und Anschrift des Kapitäns

5. Meldung Anlandehafen

Art		O	ANKUNFT
Voraussichtliches Datum und Uhrzeit		O	Geschätztes Datum und Uhrzeit UTC des Einlaufens in den Hafen
Hafen		O	Name des Hafens, in dem die Umladung/Anlandung stattfinden wird (ISO-Alpha-2-Ländercode + 3-Buchstaben-Code des Hafens auf der Basis von UN/LOCODE)
Anlandestelle		C	Name des Käufers oder andere Spezifikationen, aus denen genau hervorgeht, wo die Anlandung im Hafen erfolgen wird. Obligatorisch, falls verfügbar
Menge an Bord		O	Menge nach Arten an Bord — jede Art ist getrennt einzutragen
Arten		O	FAO-Artencode
Menge		O	Lebendgewicht in kg
Größenklasse		F	Code für die Größenverteilung
Bestandscode		C	Code für den Artenbestand Obligatorisch, wenn die Fänge zu einem in der NEAFC-Empfehlung 02:2011 (in der geänderten Fassung) aufgelisteten Bestand gehören.
Anzulandende Menge		O	Menge nach Arten an Bord — jede Art ist getrennt einzutragen
Arten		O	FAO-Artencode
Menge		O	Lebendgewicht in kg

Datenelement:	Feldcode	Obligatorisch (O)/ Fakultativ (F)/ Obligatorisch, wenn anwendbar (C)	Anmerkungen
Größenklasse		F	Code für die Größenverteilung
Bestandscode		C	Code für den Artenbestand Obligatorisch, wenn die Fänge zu einem in der NEAFC-Empfehlung 02:2011 (in der geänderten Fassung) aufgelisteten Bestand gehören.

Die entsprechenden Codelisten müssen dem NEAFC-Masterdatenregister entsprechen, das unter <https://www.neafc.org/mdr> abrufbar ist.

—

ANHANG VII

**LISTE DER IM PRODUKTIONSLOGBUCH ZU VERWENDENDEN CODES FÜR DIE
AUFMACHUNGSFORM, DIE VERPACKUNGSART, DIE BEHÄLTERART UND DIE ART DER
VERARBEITUNG**

1. Form oder Aufmachung des Zuschnitts oder Teils einer verarbeiteten Ressource

Code	Aufmachung	Beschreibung
CBF	Kabeljau-Doppelfilet (Escalado)	Kopf entfernt, mit Haut, mit Mittelgräte, mit Schwanz
CLA	Scheren	Nur Scheren
DWT	ICCAT-Code	Ausgenommen, ohne Kiemen, ohne Teil des Kopfes und ohne Flossen
FIA	Filetiert, ohne Haut, ohne Bauch	FIS ohne Bauch
FIL	Filetiert	HEA + GUT + TLD ohne Gräten, ausgenommen, ohne Schwanz; jeder Fisch ergibt zwei Filets
FIS	Filetiert und enthäutet	FIL + SKI; jeder Fisch ergibt zwei Filets, die nicht zusammenhängen
FMF	Fischmehl	Fischmehl aus ganzen Fischen
FSB	Filetiert, mit Haut und Gräten	Filetiert, Haut und Gräten daran belassen
FSP	Filetiert, enthäutet, mit Stehgräten	Filetiert, Haut entfernt, mit Stehgräten
GHT	Ausgenommen, ohne Kopf und ohne Schwanz	GUH + TLD
GUG	Ausgenommen und ohne Kiemen	Eingeweide und Kiemen entfernt
GUH	Ausgenommen und ohne Kopf	Eingeweide und Kopf entfernt
GUL	Ausgenommen, mit Leber	GUT ohne Entfernen der Leber
GUS	Ausgenommen, ohne Kopf und enthäutet	GUH + SKI
GUT	Ausgenommen	Alle Eingeweide entfernt
HEA	Ohne Kopf	Kopf entfernt
HED	Köpfe	Nur Köpfe
HET	Ohne Kopf und Schwanz	Kopf und Schwanz entfernt
JAP	Japanisch zugeschnitten	Querschnitt — Entfernen aller Teile von Kopf bis Bauch

Code	Aufmachung	Beschreibung
JAT	Japanisch zugeschnitten und ohne Schwanz	Japanisch zugeschnitten, Schwanz entfernt
LAP	Lappen	Doppelfilet, ohne Kopf, mit Haut, Schwanz und Flossen
LGS	Beinabschnitt	Beine im Schnitt (Krabbe)
LVR	Leber	Nur Leber Bei gemeinsamer Aufmachung* den Code LVR-C verwenden
OTH	Andere	Andere Aufmachungen
ROE	Rogen und Fischmilch	Nur Rogen und Fischmilch Bei gemeinsamer Aufmachung* den Code ROE-C verwenden
SAD	Trocken gesalzen	Kopf entfernt, mit Haut, mit Mittelgräte, mit Schwanz und trocken gesalzen
SAL	Leicht feucht gesalzen	CBF + gesalzen
SGH	Gesalzen (ausgenommen, ohne Kopf)	GUH + gesalzen
SGT	Gesalzen (ausgenommen)	GUT + gesalzen
SKI	Enthäutet	Haut entfernt
SUR	Surimi	Surimi
TAL	Schwanz	Nur Schwänze
TLD	Ohne Schwanz	Schwanz entfernt
TNG	Zunge	Nur Zunge Bei gemeinsamer Aufmachung* den Code TNG-C verwenden
TUB	Nur Rümpfe	Nur Rümpfe (Kalmar)
WHL	Ganz	Keine Verarbeitung
WNG	Flügel	Nur Flügel

2. Art der Verpackung oder des Behälters, in der bzw. dem sich die Ressource befindet

Code	Bezeichnung	Art	Beschreibung
BGS	Säcke	Verpackung	Fang in Säcken angeliefert
BLC	Blöcke	Verpackung	Fang in Blöcken angeliefert
BOX	Boxen	Verpackung	Fang in Boxen angeliefert
BUL	Loser Fisch	Verpackung	Fang lose angeliefert
CRT	Kartons	Verpackung	Fang in Kartons angeliefert
CNT	Container	Behälter	Fang in Containern angeliefert
CSW	Gekühlte Seewassertanks	Behälter	Fang in einem mit Eis gekühlten Seewassertank angeliefert (fest installiert oder tragbar)
FOO	Fischöl — andere	Behälter	in jeder anderen Art von Behältnis angeliefertes Fischöl
FOT	Fischöltank	Behälter	in speziellen Tanks für Öl angeliefertes Fischöl
RSW	Seewasserkühltanks	Behälter	Fang in einem mechanisch gekühlten Seewassertank angeliefert (fest installiert oder tragbar)
TNK	Tank	Behälter	Fisch in Tanks angeliefert, die nicht unter andere Beschreibungen fallen

3. Stand der Verarbeitung der Ressource

Code	Beschreibung
FRE	Frisch
FRZ	Gefroren
OTH	Sonstige Verarbeitung

ANHANG VIII

AUFZEICHNUNG VON FANGMENGEN UND FISCHEREIAUFWAND

1. Elektronisches Logbuch

1.1. Fischereitätigkeitsberichte

Daten, die bei der Erstellung oder Berichtigung von Fischereitätigkeitsberichten verwendet und auf der Grundlage des von der NEAFC angenommenen Umsetzungsdokuments für das ERS „FLUX Fishing Activities“ ausgetauscht werden.

a) Fischereitätigkeitsberichte: Kopfdaten

In alle Fischereitätigkeitsberichte aufzunehmende Daten

Datenelement	Status (O = Obligatorisch F = Fakultativ C = Obligatorisch, wenn anwendbar)	Bemerkungen
Berichtsdetails		
Berichtskennung	O	Eindeutige Kennung des Fischereitätigkeitsberichts
Berichtsart	O	ANMELDUNG ist ein Bericht über eine künftige Tätigkeit; ERKLÄRUNG ist ein Bericht über eine Tätigkeit in der Vergangenheit.
Zweck	O	Erstellung oder Berichtigung eines Berichts
Referenzierte Berichtskennung	C	Die Berichtskennung des Berichts, der berichtigt wird <i>Im Falle einer Berichtigung eines angenommenen Berichts</i>
Ursprungs-FÜZ	O	ISO-3-Ländercode des FÜZ des Flaggenstaats
Annahme	O	Datum und Uhrzeit der Annahme der Informationen im FÜZ
FÜZ-Kennung	C	FÜZ-Kennzeichnung <i>Falls der Bericht vom FÜZ verzögert, berichtigt/annulliert oder manuell erstellt wurde</i>
Erstellung	O	Datum und Uhrzeit der Erstellung des Berichts durch das FÜZ
Laufende Nummer	F	Seriennummer der von einem Schiff an die Endbestimmung (XNE) versandten Meldungen. Für jedes Schiff für ein Kalenderjahr einmalig. Zu Beginn des laufenden Jahres wird dieser Wert für jedes Schiff auf 1 zurückgesetzt und bei der Versendung der einzelnen Meldungen erhöht.
Angaben zur Fangreise		Alle Tätigkeiten haben einen Bezug zu der Fangreise
Regelungsbereich-Reisekennung	F	Eindeutige Kennung für die laufende Fahrt im NEAFC-Regelungsbereich

Datenelement	Status (O = Obligatorisch F = Fakultativ C = Obligatorisch, wenn anwendbar)	Bemerkungen
Interne Reise-ID der Vertragspartei	F	ID der Fangreise gemäß der Definition einer Vertragspartei
Angaben zum Schiff		Rufzeichen und IMO-Nummer sind erforderlich. Wenn die IMO nicht anwendbar ist (für Schiffe, die unter die IMO-Entscheidung A.1078(28) fallen), ist entweder die interne Referenznummer der Vertragspartei oder die äußere Kennnummer des Schiffs erforderlich.
Rufzeichen	O	Internationales Rufzeichen
IMO-Nummer des Schiffs	C	IMO-Nummer des Schiffs <i>Wenn verfügbar</i>
Interne Referenznummer der Vertragspartei	O	CFR-Nummer
Äußere Kennnummer des Schiffs	C	Außen an der Schiffsseite angebrachte Nummer <i>Wenn die IMO nicht anwendbar ist (für Schiffe, die unter die IMO-Entscheidung A.1078(28) fallen), ist entweder die interne Referenznummer der Vertragspartei oder die äußere Kennnummer des Schiffs erforderlich.</i>
Schiffsname	F	Name des Schiffs
Flagge des Schiffs	O	ISO-3-Ländercode des Flaggenstaats
Name des Kapitäns	O	Name des Kapitäns des Schiffs
Datum und Uhrzeit der Übermittlung des Schiffs	M ⁽¹⁾	Datum und Uhrzeit der Übermittlung vom Schiff
Übermittlung Schiffposition	C	Position des Schiffs zum Zeitpunkt der Übermittlung <i>Obligatorisch für die Anmeldung der EINFAHRT IN DAS GEBIET</i>

⁽¹⁾ Gilt nicht für Version 1 des FLUX-Fishing-Activities-Umsetzungsdokuments.

1.2. Arten von Fischereitätigkeitsberichten

a) Anmeldung vor Einfahrt

Daten, die bei der Erstellung oder Berichtigung einer Anmeldung der Einfahrt verwendet werden

Elementname	Status (O = Obligatorisch F = Fakultativ C = Obligatorisch, wenn anwendbar)	Bemerkungen
Art	O	EINFAHRT IN DAS GEBIET

Elementname	Status (O = Obligatorisch F = Fakultativ C = Obligatorisch, wenn anwendbar)	Bemerkungen
Bewirtschaftungsgebiet	O	RFO-Gebiet, in das das Schiff einfährt
Menge an Bord	O	Menge an Bord nach Arten zum Zeitpunkt der Übermittlung
Arten	O	FAO-Artencode; Nullfänge werden mit dem FAO-Artencode MZZ erfasst.
Menge	O	Lebendgewicht in kg. Nullfänge werden als Menge = 0 aufgezeichnet.
Größenklasse	F	Code für die Größenverteilung
Bestandscode	C	Code für den Artenbestand <i>Obligatorisch, wenn die Fänge zu einem in der NEAFC-Empfehlung 02:2011 (in der geänderten Fassung) aufgelisteten Bestand gehören.</i>
Geplante Tätigkeit	O	Grund für Einfahrt
Detail Tätigkeit	C	Angaben zum voraussichtlichen Beginn der Tätigkeiten <i>Obligatorisch, wenn es sich bei der geplanten Tätigkeit um Fischerei oder Umladung handelt</i>
Voraussichtliches Datum und Uhrzeit	F	Geschätzter Zeitpunkt des Beginns der geplanten Tätigkeit
Voraussichtlicher Ort	F	Geschätzte Position des Beginns der geplanten Tätigkeit. Koordinaten in DG mit drei Dezimalstellen in WGS84
Bereich	F	Das ICES-Gebiet, in dem der Kapitän beabsichtigt, den Fischfang zu beginnen.
Zielart	C	FAO-Artencode der Zielart der Fangreise. <i>Obligatorisch, wenn es sich bei der geplanten Tätigkeit um Fischerei handelt.</i>

b) Erklärung des Fangeinsatzes

Elementname	Status (O = Obligatorisch F = Fakultativ C = Obligatorisch, wenn anwendbar)	Bemerkungen
Art	O	FANGEINSATZ

Elementname	Status (O = Obligatorisch F = Fakultativ C = Obligatorisch, wenn anwendbar)	Bemerkungen
Datum	C	Datum, an dem die Fänge getätigt wurden oder für das Nullfänge übermittelt werden <i>Obligatorisch bei täglicher Meldung oder wenn kein Fangeinsatz stattgefunden hat</i>
Schiffstätigkeit	O	Haupttätigkeit des Schiffs
Daten für Fangeinsätze, die als täglich gemeldet werden	C	<i>Obligatorisch, wenn ein Fangeinsatz stattgefunden hat und Fangeinsätze pro Tag gemeldet werden</i>
Geografisches Gebiet	O	Fanggebiet (statistisches ICES-Rechteck), in dem der Fangeinsatz durchgeführt wurde
Bereich	C	Bewirtschaftungsgebiet, in dem der Fang getätigt wurde <i>Obligatorisch, wenn spezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen dies erfordern</i>
Dauer	O	Dauer des Fangeinsatzes/der Fangeinsätze in Minuten
Gesamtzahl der gemeldeten Hols/Fangeinsätze	O	Bei täglicher Meldung Anzahl der in der Meldung aggregierten Fangeinsätze
Fanggerät	O	FAO-Fanggeräte-Code. Statistische Standardklassifizierung der Fanggeräte
Fanggerätmerkmale	C	
Maschenöffnung	C	Maschengröße in Millimetern (mm) <i>Obligatorisch, wenn anwendbar</i>
Fanggerät Stababmessung	C	Stababmessung des Fanggeräts in Millimetern (mm) — verwendet für leichte Öffnung im Selektionsgitter <i>Obligatorisch, wenn im Fanggerät ein Selektionsgitter verwendet wird</i>
Fanggerätabmessung nach Länge	C	Abmessung des Fanggeräts nach Länge des Fanggeräts — in Metern <i>Obligatorisch für Kiemennetze</i>
Zahl der Fanggeräte	C	Zahl der verwendeten Fanggeräte <i>Obligatorisch für Schleppnetze, Kurren, Dredgen, Reusen, Haken</i>
Fanggeräteprobleme	C	Beim Einsatz des Fanggeräts ist ein Problem aufgetreten. <i>Obligatorisch im Fall von Problemen mit Fanggeräten</i>

Elementname	Status (O = Obligatorisch F = Fakultativ C = Obligatorisch, wenn anwendbar)	Bemerkungen
Partnerschiff	C	Schiff, von dessen Fanggerät die Fänge gepumpt werden, oder Gespannfischereipartner <i>Obligatorisch beim Pumpen von Fanggerät eines anderen Schiffs oder bei Gespannfischerei</i>
Rolle	O	Die Rolle des Partnerschiffs. z. B. Gespannfischereipartner oder Pumpen von Fanggerät des Schiffs
Rufzeichen	O	Rufzeichen des Partnerschiffs
Flaggenstaat	O	Flaggenstaat des Partners oder Pumpen vom Schiff
Fang an Bord	O	An Bord behaltene Fänge pro Fangeinsatz/Tag nach Art.
Arten	O	FAO-Artencode Nullfänge werden mit dem FAO-Artencode MZZ erfasst.
Menge	O	Lebendgewicht in kg Nullfänge werden als Menge = 0 aufgezeichnet.
Größenklasse	F	Code für die Größenverteilung
Bestandscode	C	Code für Bestandsspezifikation <i>Obligatorisch, wenn die Fänge zu einem in der NEAFC-Empfehlung 02:2011 (in der geänderten Fassung) aufgelisteten Bestand gehören</i>
Rückwürfe	C	Rückwürfe pro Fangeinsatz/Tag nach Art. <i>Obligatorisch, wenn Rückwürfe vorgenommen werden</i>
Grund	O	Grund für den Rückwurf
Arten	O	FAO-Artencode
Menge	O	Lebendgewicht in kg
Größenklasse	F	Code für die Größenverteilung
Bestandscode	C	Code für Bestandsspezifikation <i>Obligatorisch, wenn die Fänge zu einem in der NEAFC-Empfehlung 02:2011 (in der geänderten Fassung) aufgelisteten Bestand gehören</i>

Elementname	Status (O = Obligatorisch F = Fakultativ C = Obligatorisch, wenn anwendbar)	Bemerkungen
Daten für Fangeinsätze, die pro Hol gemeldet werden	C	<i>Obligatorisch, wenn ein Fangeinsatz stattgefunden hat und Fangeinsätze pro Hol gemeldet werden</i>
Ausbringen des Fanggeräts	O	
Datum und Uhrzeit Beginn	O	Datum und Uhrzeit bei Beginn des Fangeinsatzes
Position bei Beginn des Fangeinsatzes	O	Position, an der der Fangeinsatz begonnen wird Koordinaten in DG mit drei Dezimalstellen in WGS84.
Fangtiefe bei Beginn	C	Tiefe des vollständig ausgebrachten Fanggeräts, in Metern <i>Obligatorisch, falls verfügbar</i>
Tiefe des Bodens bei Beginn	C	Tiefenabstand zwischen der Oberfläche und dem Meeresboden, wenn das Fanggerät vollständig ausgebracht ist, in Metern <i>Obligatorisch, falls verfügbar</i>
Bereich	C	Bewirtschaftungsgebiet, in dem der Fang getätigt wurde <i>Obligatorisch, wenn spezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen dies erfordern</i>
Dauer	O	Dauer des Fangeinsatzes in Minuten
Fanggerät	O	FAO-Fanggeräte-Code. Statistische Standardklassifizierung der Fanggeräte
Fanggerätmerkmale	O	
Maschenöffnung	C	Maschengröße in Millimetern (mm) <i>Obligatorisch, wenn anwendbar</i>
Fanggerät Stababmessung	C	Stababmessung des Fanggeräts in Millimetern (mm) — verwendet für leichte Öffnung im Selektionsgitter <i>Obligatorisch, wenn im Fanggerät ein Selektionsgitter verwendet wird</i>
Fanggerätabmessung nach Länge	C	Abmessung des Fanggeräts nach Länge des Fanggeräts — in Metern <i>Obligatorisch für Kiemennetze</i>
Fanggerätabmessung nach Anzahl	C	Fanggerätabmessung nach Anzahl <i>Obligatorisch für Schleppnetze, Kurren, Dredgen, Reusen, Haken.</i>

Elementname	Status (O = Obligatorisch F = Fakultativ C = Obligatorisch, wenn anwendbar)	Bemerkungen
Fanggeräteprobleme	C	Beim Einsatz des Fanggeräts ist ein Problem aufgetreten. <i>Obligatorisch im Fall von Problemen mit Fanggeräten</i>
Einholen des Fanggeräts	O	
Datum/Uhrzeit Ende	O	Zeitstempel am Ende des Fangeinsatzes
Endposition	O	Position bei Ende des Fangeinsatzes Koordinaten in DG mit drei Dezimalstellen in WGS84
Fangtiefe bei Ende	C	Tiefe des Fanggeräts vor Beginn des Einholens <i>Obligatorisch, wenn spezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen dies erfordern</i>
Tiefe des Bodens bei Ende	C	Tiefenabstand zwischen der Oberfläche und dem Meeresboden vor Beginn des Einholens <i>Obligatorisch, wenn spezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen dies erfordern</i>
Partnerschiff	C	
Rolle	O	Die Rolle des Partnerschiffs. z. B. Gespannfischereipartner oder Pumpen von Fanggerät des anderen Schiffs
Rufzeichen	O	Rufzeichen des Partnerschiffs <i>Obligatorisch beim Pumpen von Fanggerät eines anderen Schiffs oder bei Gespannfischerei.</i>
Flaggenstaat	O	Flaggenstaat des Partners oder Pumpen vom Schiff
Fang an Bord	O	An Bord behaltene Fänge pro Fangeinsatz/Tag nach Art
Arten	O	FAO-Artencode Nullfänge werden mit dem FAO-Artencode MZZ erfasst.
Menge	O	Lebendgewicht in kg; Nullfänge werden als Menge = 0 aufgezeichnet.
Größenklasse	F	Code für die Größenverteilung
Bestandscode	C	Code für Bestandsspezifikation <i>Obligatorisch, wenn die Fänge zu einem in der NEAFC-Empfehlung 02:2011 (in der geänderten Fassung) aufgelisteten Bestand gehören</i>

Elementname	Status (O = Obligatorisch F = Fakultativ C = Obligatorisch, wenn anwendbar)	Bemerkungen
Rückwürfe	C	Rückwürfe pro Fangeneinsatz/Tag nach Art <i>Obligatorisch, wenn Rückwürfe vorgenommen werden</i>
Grund	O	Grund für den Rückwurf
Arten	O	FAO-Artencode
Menge	O	Lebendgewicht in kg
Größenklasse	F	Code für die Größenverteilung
Bestandscode	C	Code für Bestandsspezifikation <i>Obligatorisch, wenn die Fänge zu einem in der NEAFC-Empfehlung 02:2011 (in der geänderten Fassung) aufgelisteten Bestand gehören</i>

c) Umladungsanmeldung eines Geberschiffs

Daten, die bei der Erstellung oder Berichtigung der Umladungsanmeldung eines Geberschiffs verwendet werden

Datenelement	Status (O = Obligatorisch F = Fakultativ C = Obligatorisch, wenn anwendbar)	Bemerkungen
Art	O	UMLADUNG
Voraussichtliches Datum und Uhrzeit	F	Geschätztes Datum und Uhrzeit des Beginns der Umladung
Voraussichtlicher Ort	F	Voraussichtliche Position, an der die Umladung stattfinden wird Koordinaten in DG mit drei Dezimalstellen in WGS84
Fang an Bord	O	Fang an Bord (vor der Umladung) — jede Art ist getrennt einzutragen.
Arten	O	FAO-Artencode
Menge	O	Lebendgewicht in kg
Größenklasse	F	Code für die Größenverteilung

Datenelement	Status (O = Obligatorisch F = Fakultativ C = Obligatorisch, wenn anwendbar)	Bemerkungen
Bestandscode	C	Der Code für den Artenbestand. <i>Obligatorisch, wenn die Fänge zu einem in der NEAFC-Empfehlung 02:2011 (in der geänderten Fassung) aufgelisteten Bestand gehören</i>
Umgeladene Fänge	O	Zu entladene Mengen nach Art — jede Art ist getrennt einzutragen.
Arten	O	FAO-Artencode
Menge	O	Lebendgewicht in kg
Größenklasse	F	Code für die Größenverteilung
Bestandscode	C	Der Code für den Artenbestand. <i>Obligatorisch, wenn die Fänge zu einem in der NEAFC-Empfehlung 02:2011 (in der geänderten Fassung) aufgelisteten Bestand gehören</i>
Umgeladen auf	O	Angaben zum Empfängerschiff
Rufzeichen	O	Rufzeichen des Empfängerschiffs
Flaggenstaat	O	Flaggenstaat des Empfängerschiffs

d) Umladungserklärung eines Empfängerschiffs

Daten, die bei der Erstellung oder Berichtigung der Umladungserklärung eines Empfängerschiffs verwendet werden

Elementname	Status (O = Obligatorisch F = Fakultativ C = Obligatorisch, wenn anwendbar)	Bemerkungen
Art	O	UMLADUNG
Datum und Uhrzeit	O	Datum und Uhrzeit bei Abschluss der Umladung
Ort	O	Position, an der die Umladung beendet wurde Koordinaten in DG mit drei Dezimalstellen in WGS84.
Umgeladene Fänge	O	Tatsächlich aufgenommene Menge nach Art
Arten	O	FAO-Artencode
Menge	O	Lebendgewicht in kg

Elementname	Status (O = Obligatorisch F = Fakultativ C = Obligatorisch, wenn anwendbar)	Bemerkungen
Größenklasse	F	Code für die Größenverteilung
Bestandscode	C	<i>Obligatorisch, wenn die Fänge zu einem in der NEAFC-Empfehlung 02:2011 (in der geänderten Fassung) aufgelisteten Bestand gehören</i>
Menge an Bord	O	Nach der Umladung an Bord befindliche Gesamtmenge nach Art
Arten	O	FAO-Artencode
Menge	O	Lebendgewicht in kg
Größenklasse	F	Code für die Größenverteilung
Bestandscode	C	<i>Obligatorisch, wenn die Fänge zu einem in der NEAFC-Empfehlung 02:2011 (in der geänderten Fassung) aufgelisteten Bestand gehören</i>
Umgeladen von	O	Geberschiff
Rufzeichen	O	Rufzeichen des Geberschiffs
Flaggenstaat	O	Flaggenstaat des Geberschiffs.

e) Anmeldung der Ausfahrt

Daten, die bei der Erstellung oder Berichtigung einer Anmeldung der Ausfahrt verwendet werden

Elementname	Status (O = Obligatorisch F = Fakultativ C = Obligatorisch, wenn anwendbar)	Bemerkungen
Art	O	AUSFAHRT AUS DEM GEBIET
Voraussichtliches Datum und Uhrzeit	F	Geschätztes Datum und Uhrzeit der Ausfahrt
Voraussichtliche Position	F	Voraussichtliche Position zum Zeitpunkt der Ausfahrt aus dem Regelungsbereich Koordinaten in DG mit drei Dezimalstellen in WGS84.
Bewirtschaftungsgebiet	O	RFO-Gebiet, aus dem das Schiff ausfährt

Elementname	Status (O = Obligatorisch F = Fakultativ C = Obligatorisch, wenn anwendbar)	Bemerkungen
Fang an Bord	O	Geschätzte Gesamtmenge an Bord nach Art, d. h. die Summe der bei der Einfahrt in den Regelungsbereich als Menge an Bord gemeldeten Mengen zuzüglich der im Regelungsbereich getätigten Fänge abzüglich der möglicherweise entladenen Mengen und/oder zuzüglich der gegebenenfalls aufgenommenen Mengen bei Schiffen, die als Empfänger an Umladungen beteiligt waren
Arten	O	FAO-Artencode; Nullfänge werden mit dem FAO-Artencode MZZ erfasst.
Menge	O	Lebendgewicht in kg; Nullfänge werden als Menge = 0 aufgezeichnet.
Größenklasse	F	Code für die Größenverteilung
Bestandscode	C	Code für den Artenbestand <i>Obligatorisch, wenn die Fänge zu einem in der NEAFC-Empfehlung 02:2011 (in der geänderten Fassung) aufgelisteten Bestand gehören</i>

f) Anmeldung Anlandehafen

Daten, die bei der Erstellung oder Berichtigung der Anlandehafen-Anmeldung verwendet werden

Elementname	Status (O = Obligatorisch F = Fakultativ C = Obligatorisch, wenn anwendbar)	Bemerkungen
Art	O	ANKUNFT, wenn Anlandung der Grund für die Ankunft ist
Voraussichtliches Datum und Uhrzeit	O	Geschätztes Datum und Uhrzeit UTC des Einlaufens in den Hafen
Hafen	O	Name des Hafens, in dem die Umladung/Anlandung stattfinden wird (ISO-Alpha-2-Ländercode + 3-Buchstaben-Code des Hafens auf der Basis von UN/LOCODE)
Anlandestelle	C	Name des Käufers oder andere Spezifikationen, aus denen genau hervorgeht, wo die Anlandung im Hafen erfolgen wird <i>Obligatorisch, falls verfügbar</i>
Menge an Bord	O	Menge nach Arten an Bord — jede Art ist getrennt einzutragen

Elementname	Status (O = Obligatorisch F = Fakultativ C = Obligatorisch, wenn anwendbar)	Bemerkungen
Arten	O	FAO-Artencode
Menge	O	Lebendgewicht in kg
Größenklasse	F	Code für die Größenverteilung
Bestandscode	C	Code für den Artenbestand <i>Obligatorisch, wenn die Fänge zu einem in der NEAFC-Empfehlung 02:2011 (in der geänderten Fassung) aufgelisteten Bestand gehören</i>
Anzulandende Menge	O	Menge nach Arten an Bord — jede Art ist getrennt einzutragen
Arten	O	FAO-Artencode
Menge	O	Lebendgewicht in kg
Größenklasse	F	Code für die Größenverteilung
Bestandscode	C	Code für den Artenbestand <i>Obligatorisch, wenn die Fänge zu einem in der NEAFC-Empfehlung 02:2011 (in der geänderten Fassung) aufgelisteten Bestand gehören</i>

2. Annullierung von Fischereitätigkeitsberichten

Daten, die bei der Annullierung eines zuvor akzeptierten Fischereitätigkeitsberichts verwendet werden

Elementname	Status (O = Obligatorisch F = Fakultativ C = Obligatorisch, wenn anwendbar)	Bemerkungen
-------------	---	-------------

Berichtsdetails

Berichtskennung	O	Eindeutige Kennung des Fischereitätigkeitsberichts
Berichtsart	O	Entspricht der Berichtsart des Berichts, der annulliert wird
Zweck	O	ANNULLIERUNG
Erstellung	O	Datum und Uhrzeit der Erstellung des Berichts durch das FÜZ
Ursprungs-FÜZ	O	ISO-3-Ländercode des FÜZ des Flaggenstaats

Elementname	Status (O = Obligatorisch F = Fakultativ C = Obligatorisch, wenn anwendbar)	Bemerkungen
Annahme	O	Datum und Uhrzeit der Annahme der Informationen im FÜZ
FÜZ-Kennung	C	FÜZ-Kennzeichnung <i>Falls der Bericht vom FÜZ verzögert, berichtigt/annulliert oder manuell erstellt wurde</i>
Referenzierte Berichtskennung	O	Die Berichtskennung des Berichts, der annulliert wird
Laufende Nummer	F	Seriennummer der von einem Schiff an die Endbestimmung (XNE) versandten Meldungen. Für jedes Schiff für ein Kalenderjahr einmalig. Zu Beginn des laufenden Jahres wird dieser Wert für jedes Schiff auf 1 zurückgesetzt und bei der Versendung der einzelnen Meldungen erhöht.

ANHANG IX

ABGRENZUNG DES REGULUNGSBEREICHES

Jede Änderung der Koordinaten, die für die Datenbank gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe f verwendet werden,

- muss gegenüber dem NEAFC-Sekretariat als Änderung der Abgrenzung des Regelungsbereichs identifiziert werden, wobei die Anzahl der Punkte gesondert bestätigt und eine Kontaktperson für die Überprüfung der sich daraus ergebenden Kartierung genannt wird;
 - muss in Dezimalgraden und im WGS84-Datum in einer elektronischen Form eingereicht werden, die den direkten Import in die Software des geografischen Informationssystems (GIS) ermöglicht, ohne dass ein manuelles Eingreifen erforderlich ist;
 - dabei können die Positivangabe für die nördliche Breite und die östliche Länge sowie das Pluszeichen (+) bei positiven Werten ausgelassen werden.
-

ANHANG X

MITTEILUNG VON VMS-MELDUNGEN

Positionsmeldung

Schiffskennung: Es sind mindestens zwei Kennungen zu verwenden. IMO ist zu verwenden, wenn verfügbar.

Datenelement	Status (O = Obligatorisch F = Fakultativ C = Obligatorisch, wenn anwendbar)	Bemerkungen
Rufzeichen	O	Detail Schiffsregistrierung; internationales Rufzeichen des Schiffs
IR	O	CFR
Äußere Kennnummer	C	Detail Schiffsregistrierung; die außen an der Schiffsseite angebrachte Nummer oder — sofern diese Nummer fehlt — die IMO-Nummer
IMO	C	Detail Schiffsregistrierung; IMO ist zu verwenden, wenn verfügbar.
Flaggenstaat	O	Detail Schiffsregistrierung; Flaggenstaat des Schiffs
Schiffsname	F	Detail Schiffsregistrierung; Name des Schiffs
Geografische Koordinaten		Vom VMS-System übermittelte Position des Schiffs bei Datum/Uhrzeit der Erlangung
Breitengrad (dezimal)	O	Detail Tätigkeit; Position zum Zeitpunkt der Erlangung Datum/Uhrzeit
Längengrad (dezimal)	O	Detail Tätigkeit; Position zum Zeitpunkt der Erlangung Datum/Uhrzeit
Geschwindigkeit	O	Detail Tätigkeit; Schiffsgeschwindigkeit
Kurs	O	Detail Tätigkeit; Vorausrichtung des Schiffs
Art	O	Art der Meldung ist „ENTRY“ (EINFAHRT) für die erste VMS-Meldung aus dem Regelungsbereich, die vom Fischereiüberwachungszentrum der Vertragspartei aufgezeichnet wird. Art der Meldung ist „EXIT“ (AUSFAHRT) für die erste VMS-Meldung außerhalb des Regelungsbereichs, die vom Fischereiüberwachungszentrum der Vertragspartei aufgezeichnet wird; die Details des Längen- bzw. des Breitengrads sind bei dieser Art Meldung fakultativ. Bei Meldungen von Schiffen mit defekter Satellitenortungsanlage ist die Art der Meldung „MANUAL“ (Manuell).
Datum/Uhrzeit	O	Datum, an dem die Position des Schiffs von der Navigationseinrichtung des Schiffs erfasst wurde

ANHANG XI

BERICHTERSTATTUNG IM NAF-FORMAT

1. Datenübermittlungsformat

Jede Datenübermittlung ist folgendermaßen aufgebaut:

- Zeichen gemäß ISO 8859.1;
- jede Datenübermittlung ist folgendermaßen aufgebaut:
 - Ein doppelter Schrägstrich (//) und die Buchstaben „SR“ stehen für den Beginn einer Meldung;
 - ein doppelter Schrägstrich (//) und ein Feldcode bedeuten den Beginn eines Datenelements;
 - ein einfacher Schrägstrich (/) trennt den Feldcode und die Daten;
 - Datenpaare werden durch ein Leerzeichen getrennt;
 - der Code „ER“ und ein doppelter Schrägstrich (//) bedeuten das Ende der Datenübertragung.

2. Format für den elektronischen Austausch von Fischereiüberwachungsdaten

Format für den elektronischen Austausch von Fischereiüberwachungsdaten

Kategorie	Datenelement	Feldcode	Art	Inhalt	Begriffsbestimmungen
Systemdetails	Aufzeichnungsbeginn	SR			Kennzeichnet Beginn der Aufzeichnung
	Aufzeichnungsende	ER			Kennzeichnet Ende der Aufzeichnung
	Rückmeldung	RS	Char*3	Codes	ACK/NAK = Bestätigt/Nicht Bestätigt
	Nr. der Fehlerrückmeldung	RE	Num*3	001-999	Codes zur Angabe von Fehlern, die in der Zentrale eingegangen sind, siehe Anhang XI Nummer 3
Meldungsdetails	Adresse Empfänger	AD	Char*3	ISO-3166 Adresse	Adresse der Stelle, bei der die Meldung eingeht, „XNE“ für NEAFC
	Absender	FR	Char*3	ISO-3166 Adresse	Adresse der übermittelnden Partei (Vertragspartei)
	Art der Meldung	TM	Char*3	Code	Die ersten drei Buchstaben der Meldungsart
	Laufende Nummer	SQ	Num*6	NNNNNN	Seriennummer der von einem Schiff an die Endbestimmung (XNE) versandten Meldungen. Für jedes Schiff für ein Kalenderjahr einmalig. Zu Beginn des laufenden Jahres wird dieser Wert für jedes Schiff auf 1 zurückgesetzt und bei der Versendung der einzelnen Meldungen erhöht.
	Meldungsnummer	RN	Num*6	NNNNNN	Seriennummer der vom FÜZ an XNE versandten Meldungen. Für jedes FÜZ für ein Kalenderjahr einmalig. Zu Beginn des laufenden Jahres wird dieser Wert auf 1 zurückgesetzt und bei der Versendung der einzelnen Meldungen erhöht.

Format für den elektronischen Austausch von Fischereiüberwachungsdaten

Kategorie	Datenelement	Feldcode	Art	Inhalt	Begriffsbestimmungen
	Aufzeichnungsdatum	RD	Num*8	JJJJMMTT	Jahr, Monat und Tag in UTC vom FÜZ
	Uhrzeit der Aufzeichnung	RT	Num*4	SSMM	Stunde und Minute in UTC vom FÜZ
	Datum	DA	Num*8	JJJJMMTT	Jahr, Monat und Tag in UTC der ersten Übermittlung. Bei RET-Meldungen erfolgt die erste Übermittlung vom FÜZ, in allen anderen Fällen vom Schiff.
	Uhrzeit	TI	Num*4	SSMM	Stunden und Minuten in UTC der ersten Übermittlung. Bei RET-Meldungen erfolgt die erste Übermittlung vom FÜZ, in allen anderen Fällen vom Schiff.
	Annullierte Meldung	CR	Num*6	NNNNNN	Nummer des Eintrags der zu annullierenden Meldung
	Jahr der annullierten Meldung	YR	Num*4	NNNN	Jahr in UTC der zu annullierenden Meldung
Details Schiffsregistrierung	Rufzeichen	RC	Char*7	IRCS-Code	Internationales Rufzeichen des Schiffs
	Schiffsname	NA	Char*45		Name des Schiffs
	IMO-Nummer	IM	Num*12	NNNNNNNNNNNN	IMO-Nummer des Schiffs
	Äußere Kennnummer	XR	Char*14		Außen an der Schiffsseite angebrachte Nummer
	Flaggenstaat	FS	Char*3	ISO-3166	Registrierstaat
	Interne Referenznummer der Vertragspartei	IR	Char*3 Char*9	ISO-3166 + max. 9 Zeichen	Aus drei Buchstaben bestehender Ländercode gefolgt von 9 Zeichen der eindeutigen Schiffskennung, die vom Flaggenstaat im Rahmen der Registrierung vergeben wird.
	Name des Hafens	PO	Char*45		Registrierhafen des Schiffs
	Schiffseigner	VO	Char*250		Name und Anschrift des Schiffseigners
Schiffscharterer	VC	Char*250		Name und Anschrift des Schiffscharterers	

Format für den elektronischen Austausch von Fischereiüberwachungsdaten

Kategorie	Datenelement	Feldcode	Art	Inhalt	Begriffsbestimmungen
Schiffsdetails	Schiffskapazität Einheit	VT	Char*2 Num*5	„OC“- oder „LC“-Tonnage	„OC“ OSLO-Übereinkommen 1947/„LC“ LONDON ICTM-69 Kapazität des Schiffs in Tonnen
	Schiffsleistung Einheit	VP	Char*2 Num*5	0-99999	Angabe, welche Einheit gilt („PS“ oder „kW“) Gesamtleistung der Hauptmaschine
	Schiffslänge	VL	Char*2 Num*3	„OA“ oder „PP“ Länge in Metern	„OA“ = Länge über alles, „PP“ = Länge zwischen den Loten Gesamtlänge des Schiffes in Metern, auf ganze Meter auf- oder abgerundet
	Schiffstyp	TP	Char*3	Code	
	Fanggerät	GE	Char*3	FAO-Code	Internationale statistische Standardklassifizierung von Fischfanggeräten
Details Zulassung	Ausstellungsdatum	IS	Num*8	JJJJMMTT	Datum der Fanggenehmigung für eine oder mehrere regulierte Arten
	Regulierte Ressourcen	RR	Char*3	FAO-Artencode	FAO-Artencode für die regulierten Ressourcen, getrennt durch Leerzeichen
	Beginn	SD	Num*8	JJJJMMTT	Tag, von dem an die Genehmigung/Aussetzung gilt
	Ende	ED	Num*8	JJJJMMTT	Tag, an dem die Fanggenehmigung für die regulierte Ressource abläuft
	Eingeschränkte Genehmigung	LU	Char*1		„J“ oder „N“ gibt an, ob eine eingeschränkte Genehmigung vorliegt oder nicht
Details Überwachung/ Beobachtungen	Breitengrad	LA	Char*5	NDDMM (WGS-84)	z. B. //LA/N6535 = 65° 35' N
	Längengrad	LO	Char*6	E/WDDMM (WGS-84)	z. B. //LO/W02134 = 21° 34' W
	Geschwindigkeit	SP	Num*3	Knoten * 10	z. B. //SP/105 = 10,5 Knoten
	Überwachungsmittel	MI	Char*3	NEAFC-Code	„VES“ = Schiff, „AIR“ = Flugzeug, „HEL“ = Hubschrauber

Format für den elektronischen Austausch von Fischereiüberwachungsdaten

Kategorie	Datenelement	Feldcode	Art	Inhalt	Begriffsbestimmungen
	Bestellter Inspektor	AI	Char*7	NEAFC-Code	ISO-3166-Code für die Vertragspartei, gefolgt von einer vierstelligen Zahl, ggf. wiederholt
	Beobachtungsnummer	OS	Num*3	0-999	Laufende Nummer der Beobachtung während des betreffenden Patrouilleneinsatzes im Regelungsbereich
	Datum der Sichtung	DA	Num*8	JJJJMMTT	Tag, an dem das Schiff gesichtet wird
	Uhrzeit der Sichtung	TI	Num*4	SSMM	Uhrzeit in UTC, zu der das Schiff gesichtet wird
	Objektidentifizierung	OI	Char*7	IRCS-Code	Internationales Rufzeichen des gesichteten Schiffs
	Foto	PH	Char*1		Wurde ein Foto gemacht? „J“ oder „N“
	Text nach Belieben	MS	Char*255		Bereich für freie Anmerkungen

3. Rückmeldungen

Für die Übermittlung von Berichten vom NEAFC-Sekretariat (XNE) an ein FÜZ gilt folgende Formatspezifikation:

Format der Rückmeldung

Datenelement	Feldcode	Obligatorisch (O)/ Fakultativ (F)	Bemerkungen
Aufzeichnungsbeginn	SR	O	Systemdetail; Beginn der Aufzeichnung
Anschrift	AD	O	Detail Meldung; Empfänger, Vertragspartei, von der die Meldung kam
Absender	FR	O	Detail Meldung; XNE ist NEAFC (Absender der Rückmeldung)
Art der Meldung	TM	O	Detail Meldung; Art der Meldung, „RET“ für Rückmeldung
Laufende Nummer	SQ	F	Detail Erfassung; laufende Nummer der Meldung im betreffenden Jahr, kopiert von der eingegangenen Meldung
Rufzeichen	RC	F	Detail Erfassung; internationales Rufzeichen des Schiffs, kopiert von der eingegangenen Meldung

Format der Rückmeldung			
Datenelement	Feldcode	Obligatorisch (O)/ Fakultativ (F)	Bemerkungen
Rückmeldung	RS	O	Detail Erfassung; Code, mit dem der korrekte Empfang bestätigt wird oder nicht (ACK oder NAK)
Nr. der Fehlerrückmeldung	RE	F	Detail Erfassung; Ziffern zur Kennzeichnung der Fehlerart
Meldungsnummer	RN	O	Detail Erfassung; Nummer der eingegangenen Meldung/Mitteilung
Datum	DA	O	Detail Meldung; Datum der Übermittlung der RET-Meldung von NEAFC (XNE) an das FÜZ
Uhrzeit	TI	O	Detail Meldung; Uhrzeit der Übermittlung der RET-Meldung von NEAFC (XNE) an das FÜZ
Aufzeichnungsende	ER	O	Systemdetail; kennzeichnet Ende der Aufzeichnung

4. Fehlerrückmeldungen

Abgelehnt (NAK) Folgemaßnahme erforderlich	Akzeptiert und gespeichert (ACK) Folgemaßnahme erforderlich	Akzeptiert und gespeichert (ACK) mit Warnmeldung	Fehlerursache
101			Meldung unleserlich
102			Datenwert oder -größe außerhalb des Normalbereichs
104			Obligatorische Angaben fehlen
105			Meldung ist ein Duplikat; Versuch, einen abgelehnten Bericht nochmals zu senden
106			Unzulässige Datenquelle
		150	Sequenzfehler
		151	Datum/Uhrzeit in der Zukunft
		155	Meldung ist ein Duplikat; Versuch, einen akzeptierten Bericht nochmals zu senden
		250	Versuch einer wiederholten Notifizierung eines Schiffs
	251		Schiff nicht notifiziert

Abgelehnt (NAK) Folgemaßnahme erforderlich	Akzeptiert und gespeichert (ACK) Folgemaßnahme erforderlich	Akzeptiert und gespeichert (ACK) mit Warnmeldung	Fehlerursache
	252		Art weder AUT noch LIM noch SUS

5. Arten von Meldungen und Berichten

Code	Meldung/Bericht	Bemerkungen
RET	Rückmeldung	Automatische elektronische Meldung nach Empfang der Aufzeichnungen
SEN	Einfahrt Überwachung	Von der Vertragspartei übermittelte Meldung über die Ankunft des Überwachungsfahr- oder -flugzeugs im Regelungsbereich
SEX	Ausfahrt Überwachung	Von der Vertragspartei übermittelte Meldung der Ausfahrt des Überwachungsfahr- oder -flugzeugs aus dem Regelungsbereich
OBS	Beobachtung	Von der Vertragspartei übermittelte Meldung zu Beobachtungen von Fischereifahrzeugen im Regelungsbereich durch ihre im Rahmen dieser Verordnung eingesetzten Inspektoren

Die Liste der Codes für Fischereifahrzeugtypen und Fanggerätkategorien muss dem NEAFC-Masterdatenregister entsprechen, das unter <https://www.neafc.org/mdr> abrufbar ist.

ANHANG XII

FÜZ-KENNZEICHNUNG

Das FÜZ verwendet die folgenden Codes zur Kennzeichnung von Berichten, bevor es diese Berichte erforderlichenfalls an das NEAFC-Sekretariat übermittelt:

Code (1 Buchstabe)	Beschreibung
D	Vom FÜZ verspätet und ohne Änderungen übermittelte Berichte
C	Vom FÜZ berichtigte oder annullierte Berichte
M	Vom FÜZ manuell registrierte Berichte

Die Berichte müssen alle technischen Anforderungen und Formatanforderungen erfüllen.

ANHANG XIII

INSPEKTORENAUSWEIS



The holder of this document is a NEAFC inspector duly appointed under the terms of the Scheme of Control and Enforcement of the North-East Atlantic Fisheries Commission and has the authority to act under the provision of the Scheme.

Signature

NORTH-EAST ATLANTIC FISHERIES COMMISSION	
NEAFC	
<div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 100px; margin: 0 auto; display: flex; align-items: center; justify-content: center;">Photograph</div>	Inspector Identity Card
	(Contracting Party)
	(Inspectors name)
Card No.:	

Die Karte ist 10 × 7 cm groß und kann in Plastik eingeschweißt sein. Die Ausweisnummer setzt sich aus dem 3-Alpha-Ländercode und der vierstelligen Seriennummer der Vertragspartei zusammen.

ANHANG XIV

MELDUNG VON INSPEKTOREN UND INSPEKTIONSPLATTFORMEN

1. Inspektoren

Datenelement	Feldcode	Status (O = obligatorisch) (F = fakultativ)	Bemerkungen
Name des Inspektors	NA	O	Der Name des Inspektors
Eindeutige Vertragspartei-ID	ID	O	Die eindeutige Kennung der Vertragspartei, der der 3-Alpha-Ländercode vorangestellt ist
E-Mail-Adresse	*	O	E-Mail-Adresse des Inspektors

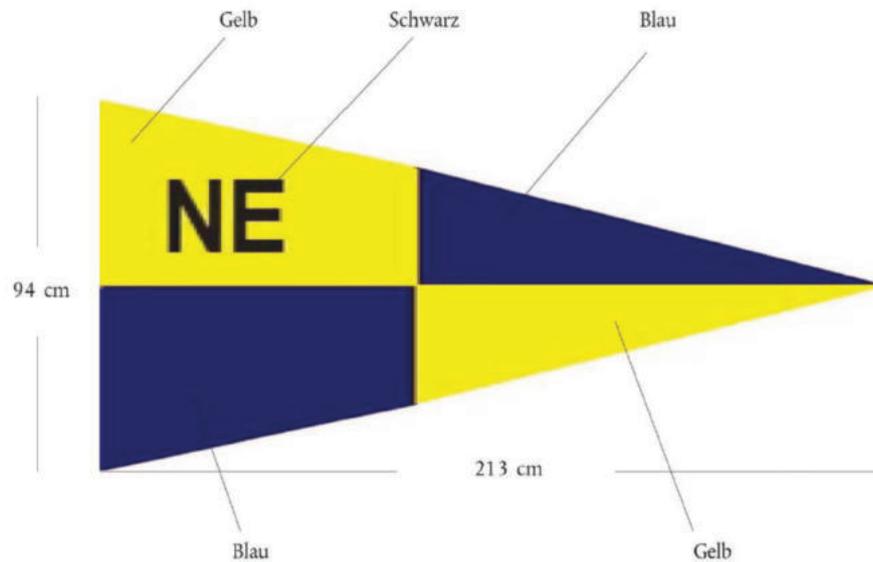
2. Inspektionsplattformen

Datenelement	Feldcode	Status (O = obligatorisch) (F = fakultativ)	Bemerkungen
Art	*	O	Schiff, Flugzeug oder Hubschrauber
Flaggenstaat	FS	O	Flaggenstaat der Plattform
Registriernummer	*	F	Flaggenstaat-Registrierung, wenn verfügbar
Bezeichnung	NA	F	Name der Plattform, wenn verfügbar
Rufzeichen	RC	O	Internationales Rufzeichen (IRCS)
Funkfrequenz	*	O	Verfügbare Funkfrequenzen (2 182 kHz, Kanal 16 usw.)
Telefon	*	F	Telefonnummer(n), wenn verfügbar
E-Mail	*	F	E-Mail-Adresse(n), wenn verfügbar

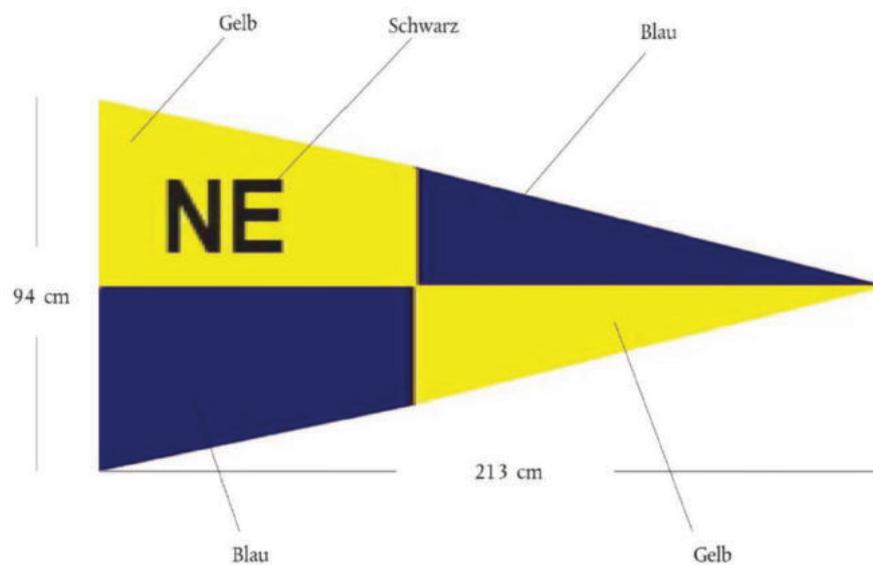
ANHANG XV

NEAFC-INSPEKTIONSWIMPEL

Zwei Wimpel, direkt übereinander, sind tagsüber bei normaler Sicht aufzuziehen.



Der Abstand zwischen den Wimpeln darf höchstens einen Meter betragen.



Die Boote zum Übersetzen müssen ebenfalls einen Inspektionswimpel tragen. Dieser Wimpel darf halb so groß sein. Er darf auf der Schiffswand oder sonstigen Seiten des Bootes aufgemalt sein. In diesem Fall können die schwarzen Buchstaben „NE“ weggelassen werden.

ANHANG XVI

MELDUNG VON ÜBERWACHUNGSTÄTIGKEITEN

1. Meldung der Ankunft eines Überwachungsfahr- oder -flugzeugs im Regelungsbereich

Meldung der Überwachungsankunft (SEN)		
Datenelement	Status (O = obligatorisch) (F = fakultativ)	Bemerkungen
Absender	O	Detail Meldung; Adresse der übermittelnden Vertragspartei
Meldungsnummer	O	Detail Meldung; laufende Nummer der Meldung im betreffenden Jahr
Art der Meldung	O	Detail Meldung; Meldungsart; „SEN“ für die Meldung der Ankunft eines Überwachungsfahr- oder -flugzeugs im Regelungsbereich
Aufzeichnungsdatum	O	Detail Meldung; Datum der Übermittlung
Uhrzeit der Aufzeichnung	O	Detail Meldung; Uhrzeit der Übermittlung
Überwachungsmittel	O	Detail Überwachung; „VES“ für Schiff, „AIR“ für Flugzeug, „HEL“ für Hubschrauber
Rufzeichen	O	Detail Überwachung; internationales Rufzeichen des Überwachungsfahr- oder -flugzeugs
ID bestellter Inspektoren	O	Detail Überwachung; Ausweisnummer, erforderlichenfalls wiederholt
Datum	O	Detail Überwachung; Tag der Ankunft (!)
Uhrzeit	O	Detail Überwachung; Uhrzeit der Ankunft (!)
Breitengrad	O	Detail Überwachung; Position zum Zeitpunkt der Ankunft (!)
Längengrad	O	Detail Überwachung; Position zum Zeitpunkt der Ankunft (!)
Aufzeichnungsende	O	Systemdetail; Kennzeichnet Ende der Aufzeichnung

(!) Schätzung, wenn die Meldung vor Ankunft des Überwachungsfahr- oder -flugzeugs übermittelt wird.

2. Meldung der Ausfahrt des Überwachungsfahr- oder-flugzeugs aus dem Regelungsbereich

Meldung der Ausfahrt aus der Überwachung (SEX)		
Datenelement	Status (O = obligatorisch) (F = fakultativ)	Bemerkungen
Absender	O	Detail Meldung; Adresse der übermittelnden Vertragspartei
Meldungsnummer	O	Detail Meldung; laufende Nummer der Meldung im betreffenden Jahr
Art der Meldung	O	Detail Meldung; Meldungsart; „SEX“ für die Meldung der Ausfahrt des Überwachungsfahr- oder -flugzeugs aus dem Regelungsbereich
Aufzeichnungsdatum	O	Detail Meldung; Datum der Übermittlung
Uhrzeit der Aufzeichnung	O	Detail Meldung; Uhrzeit der Übermittlung
Überwachungsmittel	O	Detail Überwachung; „VES“ für Schiff, „AIR“ für Flugzeug, „HEL“ für Hubschrauber
Rufzeichen	O	Detail Überwachung; internationales Rufzeichen des Überwachungsfahr- oder -flugzeugs
Datum	O	Detail Überwachung; Tag der Ausfahrt ⁽¹⁾
Uhrzeit	O	Detail Überwachung; Uhrzeit der Ausfahrt ⁽¹⁾
Breitengrad	O	Detail Überwachung; Position zum Zeitpunkt der Ausfahrt ⁽¹⁾
Längengrad	O	Detail Überwachung; Position zum Zeitpunkt der Ausfahrt ⁽¹⁾
Aufzeichnungsende	O	Systemdetails; Kennzeichnet Ende der Aufzeichnung

⁽¹⁾ Identisch mit der Schätzung beim Detail Überwachung in der SEN-Meldung, wenn die Meldung annulliert wird.

ANHANG XVII

SICHTUNGSMELDUNG

Sichtungsmeldung (OBS)			
Datenelement	Code	Status (O = obligatorisch) (F = fakultativ)	Bemerkungen
Aufzeichnungsbeginn	SR	O	Systemdetail; Beginn der Aufzeichnung
Anschrift	AD	O	Detail Meldung; Empfänger, XNE für NEAFC
Absender	FR	O	Detail Meldung; Adresse der übermittelnden Vertragspartei
Meldungsnummer	RN	O	Detail Meldung; laufende Nummer im betreffenden Jahr
Art der Meldung	TM	O	Detail Meldung; Meldungsart; OBS für Überwachungsmeldung
Rufzeichen	RC	O	Detail Überwachung; internationales Rufzeichen des Überwachungsfahr- oder -flugzeugs
Aufzeichnungsdatum	RD	O	Detail Meldung; Datum der Übermittlung
Uhrzeit der Aufzeichnung	RT	O	Detail Meldung; Uhrzeit der Übermittlung
Laufende Beobachtungsnummer	OS	O	Detail Überwachung; Laufende Nummer der Beobachtung
Datum	DA	O	Detail Überwachung; Datum der Schiffssichtung
Uhrzeit	TI	O	Detail Überwachung; Uhrzeit der Schiffssichtung
Breitengrad	LA	O	Detail Überwachung; Breitengrad der Schiffssichtung
Längengrad	LO	O	Detail Überwachung; Längengrad der Schiffssichtung
Objektidentifizierung	OI	O	Detail Schiffsregistrierung; Rufzeichen des gesichteten Schiffs
Äußere Kennnummer	XR	O	Detail Schiffsregistrierung; Außen an der Schiffsseite angebrachte Kennziffer oder — sofern diese Kennziffer fehlt — IMO-Nummer
Schiffsname	NA	F	Detail Schiffsregistrierung; Name des gesichteten Schiffs

Sichtungsmeldung (OBS)			
Datenelement	Code	Status (O = obligatorisch) (F = fakultativ)	Bemerkungen
Flaggenstaat	FS	O	Detail Schiffsregistrierung; Flaggenstaat des gesichteten Schiffs
Schiffstyp	TP	F	Schiffsmerkmale; Typ des gesichteten Schiffs
Geschwindigkeit	SP	F	Detail Überwachung; Geschwindigkeit des gesichteten Schiffs
Kurs	CO	F	Detail Überwachung; Kurs des gesichteten Schiffs
Tätigkeit	AC	O	Detail Überwachung; Tätigkeit des gesichteten Schiffs
Foto	PH	O	Detail Überwachung; wurde das gesichtete Schiff fotografiert? „J“ oder „N“
Anmerkungen	MS	F	Detail Überwachung; kann frei formuliert werden; Abschluss der Meldung
Aufzeichnungsende	ER	O	Systemdetail; gibt Ende der Aufzeichnung an

Als tatsächlich identifiziert gilt nur ein Schiff, dessen Rufzeichen oder äußere Kennnummer zu lesen ist.

Ist eine solche Identifizierung nicht möglich, sind die Gründe hierfür im Feld „Anmerkungen“ anzugeben.

Die Liste der Tätigkeiten des gesichteten Schiffs muss dem NEAFC-Masterdatenregister entsprechen, das unter <https://www.neafc.org/mdr> abrufbar ist.

ANHANG XVIII

NEAFC-INSPEKTIONSBERICHT

VERTRAGSPARTEI:		
INSPEKTIONSSCHIFF:	NAME	
	REGISTRIERNUMMER	
	RUFZEICHEN	
	NEAFC-NUMMER	
INSPEKTOREN:	NAME	
	NEAFC-NUMMER	
	NAME	
	NEAFC-NUMMER	

TEIL A ANGABEN ZUM INSPIZIERTEN SCHIFF

A 1.1	IMO-Nummer	A.6	Flaggenstaat
A 1.2	Internationales Rufzeichen	A.7	Name und Anschrift des Kapitäns
A 1.3	Schiffsname	A.8	Schiffstätigkeit
A.2	Äußere Kennnummer		
A.3	Schiffstyp		
A.4	Vom Kapitän des Inspektionsschiffs festgestellte Position	A.9	Vom Kapitän des inspizierten Schiffs festgestellte Position
	DATUM		DATUM
	UHRZEIT		UHRZEIT
	Breitengrad Längengrad		Breitengrad Längengrad
A.5	Gerät zur Positionsbestimmung	A.10	Gerät zur Positionsbestimmung
Etwaige Bemerkungen der Inspektoren:			
Namenskürzel:			

TEIL B. ÜBERPRÜFUNG

Bei positivem Ergebnis J, bei negativem Ergebnis N ankreuzen, ansonsten die geforderten Angaben eintragen.

B.1.	Schiffsdokumente	Geprüft:		J/N
B.1.1.	Genehmigung zur Fischerei im NEAFC-Regelungsbereich:			J/N
B.1.2.	Genehmigung zum Fang folgender regulierter Ressourcen:			
B.1.3.	Gegebenenfalls	J/N	Beglaubigte Zeichnung oder Beschreibung des Fischladeraums an Bord:	J/N
B.1.4.	Gegebenenfalls	J/N	Beglaubigte Zeichnung oder Beschreibung der Seewasserkühltanks an Bord:	J/N
B.1.5.	Gegebenenfalls	J/N	Beglaubigte Eich-tabelle der Seewasserkühltanks an Bord:	J/N
Etwaige Bemerkungen der Inspektoren:				
Namenskürzel:				

B.2. Schiffsbewegungen/VMS			Geprüft:	J/N
B.2.1. FANGREISE			B.2.2. MELDUNGEN/VMS	
	Ankunft im NEAFC-Regelungsbereich	Letzte mitgeteilte Position	VMS-Transponder installiert?	J/N
			VMS-System einsatzbereit?	J/N
Datum			Wurden Berichte übermittelt <i>Wenn ja, folgende Angaben:</i>	J/N
Uhrzeit			<input type="checkbox"/> Datum:	a) Meldung „Fang bei Einfahrt“
Längengrad			<input type="checkbox"/> Datum:	b) Meldung „Täglicher Fang“ ¹
Breitengrad			<input type="checkbox"/> Datum:	c) Umladung
Tage im NEAFC-Regelungsbereich			<input type="checkbox"/> Datum:	d) Letzte manuelle Positionsmeldung
			<input type="checkbox"/> Datum:	e) Meldung „Fang bei der Ausfahrt“

B.3 Erfassung des Fischereiaufwands und der Fänge			
B.3.1	Fischereilogbuch		Geprüft: J/N
B.3.1.1.	Alle Eintragungen in Übereinstimmung mit Artikel 9:		J/N
B.3.1.1.1	<i>Falls nein, die unzureichenden oder fehlenden Eintragungen angeben:</i>		
	<input type="checkbox"/>	a) Logbuch ohne durchnummerierte Seiten;	
	<input type="checkbox"/>	b) verwendetes Fanggerät;	
	<input type="checkbox"/>	c) Eintragung der Fänge nach Arten und insgesamt;	
	<input type="checkbox"/>	d) Fanggebiete/Ortsangabe;	
	<input type="checkbox"/>	e) ggf.	J/N Umladungen;
	<input type="checkbox"/>	f) ggf.	J/N Übermittlung von Hailberichten;
	<input type="checkbox"/>	g) Bestätigung der Aufzeichnungen durch den Kapitän.	
	<input type="checkbox"/>	h) sonstige:	
B.3.2	Produktionslogbuch und Stauplan		Geprüft: Y/N
B.3.2.1	Sind Produktionslogbuch und Stauplan vorgeschrieben?		J/N
B.3.2.2	Produktionslogbuch liegt vor:		J/N <i>Falls nein, weiter zu Nummer 3.2.4</i>
B.3.2.3	Falls ja, Angaben:		VOLLSTÄNDIG/ UNVOLLSTÄNDIG

B.3.2.3.1	Falls nein, fehlende Information:				
	<input type="checkbox"/>	a)	Fänge an Bord, ausgedrückt in Fanggewicht nach Arten und kommerzieller Aufmachung;		
	<input type="checkbox"/>	b)	Umrechnungsfaktoren für jede Aufmachung;		
	<input type="checkbox"/>	c)	Bestätigung der Aufzeichnungen durch den Kapitän.		
	<input type="checkbox"/>	d)	sonstige:		
B.3.2.4.	Ein Stauplan wird geführt:			J/N	
B.3.2.5.	Falls ja, Angaben:			VOLLSTÄNDIG/ UNVOLLSTÄNDIG	
B.3.2.5.1.	Falls nein, fehlende Information:				
	<input type="checkbox"/>	a)	Die Fänge sind nicht wie im Plan angegeben nach Arten und kommerzieller Aufmachung verstaut;		
	<input type="checkbox"/>	b)	Fänge im Fischraum nicht nach Arten und kommerzieller Aufmachung gekennzeichnet.		
	<input type="checkbox"/>	c)	sonstige:		

B.4.	Fänge an Bord				Geprüft:	J/N
B.4.1	Vom Kapitän aufgezeichnete Fänge					
ART	DEKLARIERTE FANGMENGEN AN BORD (in kg Lebendgewicht)				Sofern vorhanden VERARBEITETE MENGEN (in kg Verarbeitungsgewicht)	UMRECHNUNGSFAKTOR
	An Bord ¹	Gefangen ²	Umgeladen ₃	Insgesamt an Bord ⁴		
INSGESAMT						
¹	Mengen an Bord bei Einfahrt in den NEAFC-Regelungsbereich					
²	Mengen, die im NEAFC-Regelungsbereich gefangen und an Bord behalten wurden					
³	Mengen, die im NEAFC-Regelungsbereich geladen (+) oder abgeladen (-) wurden					
⁴	Bei Inspektion insgesamt als an Bord befindlich deklarierte Mengen					

B.4.2 Von den Inspektoren an Bord festgestellte Mengen					
ART	MENGE (in kg Verarbeitung sgewicht)	VOLUMEN-/ DICHTEFAKT OR/ UMRECHNUN GSFAKTOR	BERECHNETE MENGEN (in kg Lebendgewicht)	Differenz (%) ¹	BEOBACHTUN GEN
INSGESA MT					
¹ Differenz zwischen den von den Inspektoren an Bord festgestellten Mengen und den vom Kapitän als insgesamt an Bord befindlich deklarierten Mengen					
B.5	Fanggerät und Markierungen			Geprüft:	J/N
B.5.1	Art des verwendeten Fanggeräts (https://www.neafc.org/mdr/NEAFC_GEAR_TYPE):				
B.5.2	Art des verwendeten Netzbeiwerts (https://www.neafc.org/mdr/NEAFC_GEAR_DEVICES_AND_ATTACHMENT):				
B.5.3	Stationäres Fanggerät gekennzeichnet: J/N			Anmerkung:	
B.5.4	Nicht benutztes Fanggerät sicher verstaut und festgemacht: J/N			Anmerkung:	
B.5.5	Maschenöffnungen des verwendeten Fanggeräts			Geprüft:	J/N

B.5.5.1		Steert (gegebenenfalls einschließlich Tunnel — Probe von 20 Maschen)				
Art des Fanggeräts ¹	ZUSTAND: NASS/TROCKEN MATERIAL:				Durchschnittliche Breite	Art des Fanggeräts
	MASCHENÖFFNUNG (BREITE) in Millimetern					
¹ https://www.neafc.org/mdr/NEAFC_GEAR_TYPE						
B.5.5.2.		Scheuerschutz — Proben von Maschen				
Art ¹	ZUSTAND: NASS/TROCKEN MATERIAL:				Durchschnittliche Breite (in mm)	Vorgeschriebene Größe (in mm)
	MASCHENÖFFNUNG (BREITE) in Millimetern					
¹ https://www.neafc.org/mdr/NEAFC_GEAR_DEVICES_AND_ATTACHMENTS						
B.5.5.3.		Übriges Netz — Probe von 20 Maschen				
Art ¹	ZUSTAND: NASS/TROCKEN MATERIAL:				Durchschnittliche Breite (in mm)	Vorgeschriebene Größe (in mm)
	MASCHENÖFFNUNG (BREITE) in Millimetern					
¹ https://www.neafc.org/mdr/NEAFC_GEAR_DEVICES_AND_ATTACHMENTS						

TEIL C. EVALUIERUNG

C.1.1	Fänge im letzten Hol		Geprüft:	J/N
Probenahme:	J/N	Gewicht: in kg	Schätzung:	J/N
Arten FAO- Alpha-Code	Gewicht der Arten (Lebendgewicht in kg)	Anteil untermäßiger Fische (in %)	Rückwürfe (in %)	Bemerkungen
INSGESAMT				

TEIL D. ZUSAMMENARBEIT

D.1	Grad der Zusammenarbeit als ausreichend erachtet:	J/N	
D.1.1	Falls nicht, Mängel angeben:		
<input type="checkbox"/> a) Der Inspektor wurde an der Ausübung seiner Pflichten gehindert;			
<input type="checkbox"/> b) gefälschte oder verhüllte Kennzeichnung oder Registrierung des Fischereifahrzeugs;			
<input type="checkbox"/> c) Verstecken, Verfälschen oder Beseitigen von Beweismaterial für eine Untersuchung;			
<input type="checkbox"/> d) Besteigen bzw. Verlassen des Schiffs wurde nicht erleichtert;			
<input type="checkbox"/> e) es wurde den Inspektoren nicht erlaubt, mit den Behörden der Flaggenvertragspartei und der mit der Prüfung befassten Vertragspartei in Verbindung zu treten;			
<input type="checkbox"/> f) kein Zugang zu wichtigen Stellen, Brücken und Lagerräumen, zu Fängen (verarbeitet oder nicht), Netzen oder anderen Fanggeräten, Ausrüstungen und maßgeblichen Dokumenten.			
Etwaige Bemerkungen der Inspektoren:			
Namenskürzel:			

TEIL E. VERSTÖßE UND BEMERKUNGEN

E.1. Festgestellte Verstöße	
Artikel	NEAFC-Bestimmungen, gegen die verstoßen wurde; Zusammenfassung von Beobachtungen und sachdienlichen Fakten
Verschlusnummer(n)	Belege, Unterlagen oder Fotografien

TEIL E. VERSTÖßE UND BEMERKUNGEN			
E.2. Bemerkungen der Inspektoren			
		Namenskürzel:	
Zeugenaussage:			
Datum		Unterschrift	
Bezeichnung		Anschrift	
TEIL E. VERSTÖßE UND BEMERKUNGEN			
E.3. Bemerkungen des Kapitäns			
Ich, der/die Unterzeichnende, Kapitän des Schiffs			
bestätige hiermit, heute eine Kopie dieses Berichts sowie Abzüge etwaiger Fotos erhalten zu haben. Meine Unterschrift stellt keine Anerkennung des Inhalts dieses Berichts dar, meine etwaigen eigenen Bemerkungen ausgenommen.			
Unterschrift:			Datum:

TEIL F. ERKLÄRUNG DER NEAFC-INSPEKTOREN

Datum		und Uhrzeit des Anbordgehens		UTC
Datum		und Uhrzeit des Vonbordgehens		UTC
Ggf.				
Datum		und Uhrzeit der Beendigung der Inspektion		UTC
Unterschrift(en) des/der Inspektoren				
Name(n) des/der Inspektoren				

ANHANG XIX

KONSTRUKTION UND VERWENDUNG DER LOTSENLEITER

1. Es wird eine Lotsenleiter zur Verfügung gestellt, die den Inspektoren auf See ein sicheres An- und Vonbordgehen ermöglicht. Die Lotsenleiter wird in sauberem und vorschriftsmäßigem Zustand gehalten.
2. Die Lotsenleiter wird so befestigt, dass
 - a) sie frei von jeder möglichen Verschmutzung durch das Schiff bleibt;
 - b) sie in genügendem Abstand von den dünneren Leinen und so weit wie möglich im Mittschiffsbereich ist;
 - c) jede Stufe fest an der Schiffswand bleibt.
3. Die Stufen der Lotsenleiter sind
 - a) aus Hartholz oder anderem gleichartigem Material, aus einem Stück, astfrei gefertigt. Die vier untersten Stufen können aus Gummi von genügender Stärke und Steife oder aus anderem geeignetem Material mit gleichen Eigenschaften bestehen;
 - b) mit einer rutschfesten Oberfläche versehen;
 - c) mindestens 480 mm lang, 115 mm breit und 23 mm tief, ohne den rutschfesten Belag oder etwaige Rillen;
 - d) in gleichmäßigem Abstand von mindestens 300 mm und höchstens 380 mm angebracht;
 - e) so angebracht, dass sie waagrecht bleiben.
4. Keine Lotsenleiter weist mehr als zwei Ersatzstufen auf, die auf andere Weise festgemacht sind als in der ursprünglichen Konstruktion der Lotsenleiter vorgesehen, und die so angebrachten Stufen werden so rasch wie möglich durch Stufen ersetzt, die der ursprünglichen Konstruktion der Lotsenleiter entsprechen. Wird eine Ersatzstufe an den Seilen der Lotsenleiter mithilfe von Auskehlungen an der Stufe festgemacht, befinden sich diese Auskehlungen an den längeren Seiten der Stufen.
5. Die seitlichen Seile der Leiter bestehen aus zwei nicht überzogenen Hanfseilen oder gleichwertigen Seilen von nicht weniger als 60 mm Umfang auf jeder Seite; jedes Seil bleibt unbedeckt durch anderes Material und geht durch bis zur obersten Stufe. Zwei Haupttaue, die ordnungsgemäß an dem Schiff befestigt sind und nicht weniger als 65 mm Umfang haben, und eine Sicherheitsleine sind für den Notfall bereitzuhalten.
6. In Abständen sind Spreizlatten aus Hartholz oder gleichwertigem Material in einem Stück, astfrei und 1,8 m bis 2 m lang angebracht, damit die Lotsenleiter sich nicht verdrehen kann. Die unterste Latte ist auf der fünftuntersten Leiterstufe angebracht, und der Abstand zwischen den einzelnen Spreizlatten beträgt höchstens neun Stufen.
7. An oder von Bord gehenden Inspektoren wird ein sicherer und einfacher Übergang vom oberen Ende der Lotsenleiter, einer Fallreepstreppe oder sonstigen Vorrichtung ermöglicht. Führt ein solcher Übergang durch eine Öffnung in der Reling oder im Schanzkleid, sind entsprechende Griffe angebracht. Besteht ein solcher Übergang aus einer Schanzkleidleiter, ist diese Leiter sicher an der Reling oder Plattform befestigt, und an der Stelle, an der das Schiff betreten oder verlassen wird, sind in einem Abstand von mindestens 0,70 m und höchstens 0,80 m zwei Stützgriffe angebracht. Jede Stütze ist am Schiffskörper auf oder nahe dem Boden sowie an einer höheren Stelle fest angebracht, hat einen Durchmesser von mindestens 40 mm und ragt mindestens 1,20 m über die obere Kante des Schanzkleids hinaus.
8. Nachts muss eine Beleuchtung vorgesehen sein, sodass sowohl die Oberseite der Lotsenleiter als auch die Stelle, an der der Inspektor an Bord des Schiffs kommt, angemessen beleuchtet sind. Ein Rettungsring mit selbstzündendem Licht muss bei Bedarf griffbereit sein. Eine Wurfleine muss ebenfalls für den Bedarfsfall griffbereit sein.
9. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Lotsenleiter an jeder Seite des Schiffs benutzen zu können. Der zuständige Inspektor kann angeben, an welcher Seite jener Inspektor die Lotsenleiter angebracht haben möchte.
10. Die Montierung der Lotsenleiter und das Anbordgehen und das Vonbordgehen eines Inspektors sind von einem verantwortlichen Schiffsoffizier zu überwachen. Der verantwortliche Schiffsoffizier ist im Funkkontakt mit der Brücke.
11. Sollten auf einem Schiff Konstruktionsmerkmale wie Scheuerleisten die Durchführung von Vorschriften dieser Regelung verhindern, so sind besondere Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Inspektoren das Schiff sicher betreten und verlassen können.

ANHANG XX

ANGABEN ZUR BENENNUNG VON HÄFEN

Hafenidentifizierung

Land	Name des Hafens ⁽¹⁾	Hafencode ⁽¹⁾ (UN/LOCODE, wenn verfügbar)	Grenzkontrollstelle (Ja/Nein)	Art des Hafens		
				Anlandung	Umladung	Sonstige Hafendienste

⁽¹⁾ Code und Name, die in der UNECE-Liste erscheinen.

ANHANG XXI

FORMBLÄTTER FÜR HAFENSTAATKONTROLLEN

NEAFC-FORMBLATT HAFENSTAATKONTROLLE PSC 1									
TEIL A: Vom Schiffskapitän auszufüllen. Bitte in schwarzer Tinte ausfüllen. ⁶									
Schiffsname:	IMO-Nummer: ¹		Rufzeichen:	Flaggenstaat:					
E-Mail-Adresse:	Telefon:		Fax	Inmarsat-Nummer:					
Name des Schiffskapitäns	Staatsangehörigkeit des Schiffskapitäns		Schiffseigner	Schiffszertifikat Registriernummer:					
Schiffsabmessungen:	Länge (m)		Breite (m)		Tiefgang (m)				
Hafenstaat			Anlande- oder Umlade-hafen oder sonstige Hafennutzung						
Grund für das Anlaufen des Hafens	Anlandung: (J/N)		(J/N) Umladung: (J/N)		Sonstiges: (J/N)				
Lautet der „Grund für das Anlaufen des Hafens“ „Umladung“, so enthält das Formular folgende Angaben zum Empfängerschiff:									
Name:	IMO-Nummer: I		Rufzeichen:	Flaggenstaat:					
Letzter Anlaufhafen			Datum:						
Voraussichtliche Ankunftszeit		Datum:		Uhrzeit (UTC):					
Gesamtfang an Bord — alle Gebiete							Anzahl der Fang ²		
Art ³	Produkt ⁴	Verpackung oder Behälter ⁴	Art der Verarbeitung ⁵	Fanggebiet			Umrechnungsfaktor	Produktgewicht (kg)	Produktgewicht (kg)
				NEAFC-Übereinkommensgebiet (ICES-Untergebiete und -divisionen)	NAFO-Regelungsbereich (Subdivision)	Sonstige Gebiete			

TEIL B: Amtlichen Eintragungen vorbehalten — vom Flaggenstaat auszufüllen				
Der Flaggenstaat des Schiffs muss die folgenden Fragen mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten	NEAFC-Übereinkommensgebiet		NAFO-Regelungsbereich	
	Ja	Nein	Ja	Nein
a) Verfügte das Fischereifahrzeug, das den Fisch als Fang gemeldet hat, über eine ausreichende Quote für die angegebene Art?				
b) Wurden die Mengen an Bord ordnungsgemäß gemeldet und bei der Berechnung etwaiger Fang- oder Aufwandsbeschränkungen berücksichtigt?				
c) War das Fischereifahrzeug, das den Fisch als Fang gemeldet hat, zum Fischfang in dem angegebenen Gebiet berechtigt?				
d) Wurde der Aufenthalt des Fischereifahrzeugs in dem angegebenen Fanggebiet mittels VMS-Daten überprüft?				
Bestätigung des Flaggenstaats: <i>Ich bestätige nach bestem Wissen und Gewissen, dass die obigen Angaben vollständig, zutreffend und korrekt sind.</i>				
Name und Titel:		Datum:		
Unterschrift:	Dienststempel:			
TEIL C: NEAFC-Hafenstaatgenehmigung				
Genehmigung erteilt, um Anlandungen, Umladungen oder die Nutzung anderer Hafendienste für im NEAFC-Übereinkommensgebiet gefangene Fischereiresourcen zu beginnen				
Name des Hafenstaats:				
Genehmigung:	Ja:		Nein:	Datum:
Unterschrift:	Dienststempel:			
ANMERKUNGEN				
1	Für Fischereifahrzeuge ohne IMO-Nummer ist die äußere Kennnummer anzugeben.			
2	Bei Bedarf mehr als ein Formblatt verwenden.			
3	FAO-Artencode			
4	Die Liste der Codes für Aufmachungen und Verpackungen ist im NEAFC-Masterdatenregister zu finden.			
5	Die Liste der Codes für die Art der Verarbeitung ist im NEAFC-Masterdatenregister zu finden.			
6	Schwarze Tinte ist erforderlich, falls Formblätter gefaxt werden.			

NEAFC-FORMBLATT HAFENSTAATKONTROLLE PSC 2					
TEIL A: Vom Schiffskapitän auszufüllen. Für jedes Geberschiff ein getrenntes Formblatt ausfüllen. Bitte in schwarzer Tinte ausfüllen.⁶					
Schiffsname:	IMO-Nummer: ¹	Rufzeichen:		Flaggenstaat:	
E-Mail-Adresse:	Telefon:	Fax		Inmarsat-Nummer:	
Name des Schiffskapitäns	Staatsangehörigkeit des Schiffskapitäns	Schiffseigner		Schiffszertifikat Registriernummer:	
Schiffsabmessungen:	Länge (m)		Breite (m)	Tiefgang (m)	
Hafenstaat			Anlande- oder Umladehafen oder sonstige Hafennutzung		
Letzter Anlaufhafen			Datum:		
Grund für das Anlaufen des Hafens	Anlandung: (J/N)		Umladung: (J/N)	Sonstiges: (J/N)	
Lautet der „Grund für das Anlaufen des Hafens“ „Umladung“, so enthält das Formular folgende Angaben zum Empfängerschiff:					
Name:	IMO-Nummer: ¹	Rufzeichen:		Flaggenstaat:	
Die nachstehenden Angaben beziehen sich auf Umladungen auf See					

Datum der Umladung⁷				Ort der Umladung⁷		Gegebenenfalls Umladegenehmigung			
Voraussichtliche Ankunftszeit				Datum		Uhrzeit (UTC):			
Voraussichtliche Ankunftszeit:				Datum		Uhrzeit (UTC):			
Fangangaben für Geberschiffe: Für jedes Geberschiff ein getrenntes Formblatt ausfüllen.									
Schiffsname:			IMO-Nummer: ¹			Rufzeichen:		Flaggenstaat:	
Gesamtfang an Bord — alle Gebiete						Anzulandender Fang²			
Art ³	Produkt ⁴	Verpackung oder Behälter ⁴	Art der Verarbeitung ⁵	Fanggebiet		Umrechnungsfaktor	Produktgewicht (kg)	Produktgewicht (kg)	
				NEAFC-Übereinkommensgebiet (ICES-Untergebiete und -divisionen)	NAFO-Regelungsbereich (Subdivision)	Sonstige Gebiete			

TEIL B: Amtlichen Eintragungen vorbehalten — vom Flaggenstaat auszufüllen				
Der Flaggenstaat des Schiffs muss die folgenden Fragen mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten	NEAFC-Übereinkommensgebiet		NAFO-Regelungsbe reich	
	Ja	Nein	Ja	Nein
a) Verfügte das Fischereifahrzeug, das den Fisch als Fang gemeldet hat, über eine ausreichende Quote für die angegebene Art?				
b) Wurden die Mengen an Bord ordnungsgemäß gemeldet und bei der Berechnung etwaiger Fang- oder Aufwandsbeschränkungen berücksichtigt?				
c) War das Fischereifahrzeug, das den Fisch als Fang gemeldet hat, zum Fischfang in dem angegebenen Gebiet berechtigt?				
d) Wurde der Aufenthalt des Fischereifahrzeugs in dem angegebenen Fanggebiet mittels VMS-Daten überprüft?				
Bestätigung des Flaggenstaats: <i>Ich bestätige nach bestem Wissen und Gewissen, dass die obigen Angaben vollständig, zutreffend und korrekt sind.</i>				
Name und Titel:		Datum:		
Unterschrift:			Dienststempel:	

TEIL C: NEAFC-Hafenstaatgenehmigung						
Genehmigung erteilt, um Anlandungen, Umladungen oder die Nutzung anderer Hafendienste für im NEAFC-Übereinkommensgebiet gefangene Fischereiressourcen zu beginnen						
Name des Hafenstaats:						
Genehmigung:	Ja:		Nein:		Datum:	
Unterschrift:			Dienststempel:			
ANMERKUNGEN						
<ol style="list-style-type: none"> ¹ Für Fischereifahrzeuge ohne IMO-Nummer ist die äußere Kennnummer anzugeben. ² Bei Bedarf mehr als ein Formblatt verwenden. ³ FAO-Artencode ⁴ Die Liste der Codes für Aufmachungen und Verpackungen ist im NEAFC-Masterdatenregister zu finden. ⁵ Die Liste der Codes für die Art der Verarbeitung ist im NEAFC-Masterdatenregister zu finden. ⁶ Schwarze Tinte ist erforderlich, wenn Formblätter gefaxt werden. ⁷ Wurde der in diesem Formular PSC 2 angegebene Fang von dem Geberschiff bei mehr als einer Umladung angenommen, so sind Datum und Ort der letzten Umladung anzugeben. 						

ANHANG XXII

ALLGEMEINE LEITLINIEN FÜR DAS RISIKOMANAGEMENT BEI DER HAFENSTAATKONTROLLE

1. Risikomanagement bezeichnet die systematische Ermittlung von Risiken und die Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung dieser Risiken. Hierzu gehören das Sammeln von Daten und Informationen, die Analyse und Bewertung von Risiken, die Vorbereitung und Umsetzung von Maßnahmen sowie die regelmäßige Überwachung und Überprüfung des Verfahrens und seiner Ergebnisse.
2. Auf der Grundlage seiner Risikobewertung erarbeiten die Mitgliedstaaten in Abstimmung mit der EFCA eine Risikomanagementstrategie, um die Einhaltung dieser Verordnung zu erleichtern. Diese Strategie sollte die Ermittlung, Beschreibung und Zuweisung geeigneter kostenwirksamer Kontrollinstrumente und Inspektionsmittel, je nach Art und vermutlicher Höhe des jeweiligen Risikos, sowie das Erreichen von Zieleckwerten umfassen.
3. Es werden Risikobewertungs- und Risikomanagementkriterien für Kontroll-, Inspektions- und Prüftätigkeiten festgelegt, um rechtzeitige Risikoanalysen und allgemeine Bewertungen der relevanten Kontroll- und Inspektionsdaten zu ermöglichen.
4. Einzelne Fischereifahrzeuge, Gruppen von Fischereifahrzeugen, Betreiber und/oder Fischereitätigkeiten zum Fang verschiedener Arten in verschiedenen Teilen des Übereinkommensgebiets unterliegen je nach zugewiesenem Risikograd Kontrollen und Inspektionen, wobei für die Hafenstaatkontrolle der Anlandungen und Umladungen im Hafen unter anderem die folgenden allgemeinen Annahmen in Bezug auf die Risikokriterien zugrunde gelegt werden:
 - a) Fänge eines Schiffs einer Nichtvertragspartei;
 - b) gefrorene Fänge;
 - c) große Fangmengen;
 - d) zuvor auf See umgeladene Fänge;
 - e) außerhalb der Gewässer unter der Gerichtsbarkeit der Vertragsparteien, d. h. im Regelungsbereich, getätigte Fänge;
 - f) sowohl innerhalb als auch außerhalb des Übereinkommensgebiets getätigte Fänge;
 - g) Fänge hochwertiger Arten;
 - h) Fänge aus Fischereiressourcen, für die die Fangmöglichkeiten besonders begrenzt sind; und
 - i) Anzahl der zuvor bereits vorgenommenen Inspektionen und Anzahl der bei einem Schiff und/oder einem Betreiber festgestellten Verstöße.

ANHANG XXIII

HAFENINSPEKTIONSBERICHT

Hinweis: <i>Diese Version des Formblatts PSC 3 wurde speziell zur Aufnahme in die Druckversion der NEAFC-Regelung formatiert und wird daher nur als Referenz empfohlen. Formblatt PSC 3</i>						
Numer des Inspektionsberichts:						
EPSC-Referenznummer:						
A. GRUNDLEGENDE ANGABEN ZUR INSPEKTION						
Anlandung	Ja	Nein	Umladung	Ja	Nein	Sonstiger Grund für das Anlaufen des Hafens
Hafenstaat			Anlande- oder Umladehafen			
Schiffsname			Flaggenstaat	IMO-Nummer: ¹	Internationales Rufzeichen	
Beginn der Anlandung/Umladung		Datum	Uhrzeit			
Ende der Anlandung/Umladung		Datum	Uhrzeit			
Schiffstyp		Schiffszertifikat Registrier nummer	Heimathafen		VMS	
Name des Schiffskapitäns		Staatsangehörigkeit des Schiffskapitäns	Name des Fischereikapitäns		Staatsangehörigkeit des Fischereikapitäns	
Eigner/Betreiber des Schiffs		Wirtschaftlicher Eigentümer des Schiffs ⁸			Konsignatar des Schiffs	
Letzter Anlaufhafen				Datum		

B. INSPEKTIONSDetails			
Name des Geberschiffs ²	IMO-Nummer ¹	Rufzeichen	Flaggenstaat
B1. IM LOGBUCH ERFASSTE FÄNGE			
Art ³	Fanggebiet	Angegebenes Lebendgewicht (kg)	Verwendeter Umrechnungsfaktor

C2. FANGGERÄTKONTROLLE IM HAFEN (gemäß Artikel 31 Absatz 5 Buchstabe i)				
A. Allgemeine Angaben				
Anzahl der kontrollierten Fanggeräte		Datum der Fanggeräteinspektion		
Wurde bei dem Schiff ein Verstoß festgestellt?	Ja:		Nein:	
				Falls ja, ist das Formblatt „Überprüfung der Inspektion im Hafen“ vollständig auszufüllen. Falls nein, ist das Formblatt bis auf die Einzelheiten zum Siegel auszufüllen.
B. Angaben zu Scherbrettnetzen				
Nummer des Siegels		Ist das Siegel unversehrt?	Ja:	Nein:
Art des Fanggeräts:				
Zubehör:				
Abstand der Gitterstäbe (mm)				
Maschentyp				
Mittlere Maschenöffnung (mm)				
Netzteil				
Flügel				
Hauptteil				
Verlängerungsstück				
Steert				
D. BEMERKUNGEN DES KAPITÄNS/VERTRETERS DES KAPITÄNS				
Ich, der/die Unterzeichnende, Kapitän des Schiffs/Vertreter des Kapitäns bestätige hiermit, heute eine Kopie dieses Berichts erhalten zu haben. Meine Unterschrift stellt keine Anerkennung des Inhalts dieses Berichts dar, meine etwaigen eigenen Bemerkungen ausgenommen. Unterschrift: _____ Datum: _____ —				

E. VERSTÖßE UND FOLGEMAßNAHMEN			
E.I. NAFO			
E.I. A Inspektion auf See			
Festgestellte Verstöße bei Inspektionen innerhalb NAFO-Regelungsbereich			
Inspektionsteam	Datum der Inspektion	Division	Verstoß gegen NAFO-Rechtsnorm
E.I. B Ergebnisse der Inspektion im Hafen			
a) — Bestätigung der bei einer Kontrolle auf See festgestellten Verstöße			
Verstoß gegen NAFO-Rechtsnorm			Verstoß gegen nationale Rechtsnorm
b) — Bei einer Inspektion auf See festgestellte Verstöße, die bei der Inspektion im Hafen nicht bestätigt werden konnten			
Anmerkungen:			
c) — Weitere bei der Inspektion im Hafen festgestellte Verstöße			
Verstoß gegen NAFO-Rechtsnorm			Verstoß gegen nationale Rechtsnorm

E2. NEAFC — FESTGESTELLTER VERSTOß		
Artikel.	NEAFC-Vorschriften, gegen die verstoßen wurde, und Zusammenfassung sachdienlicher Fakten	
Anmerkungen des Inspektors:		
Ergriffene Maßnahmen:		
Inspizierende Behörde/Stelle:		
Name des Inspektors	Unterschrift des Inspektors	Datum und Ort
F. ÜBERMITTLUNG		
Kopie an den Flaggenstaat	Kopie an das NEAFC-Sekretariat	Kopie an den Exekutivsekretär der NAFO

-
1. Äußere Kennnummer für Fischereifahrzeuge ohne IMO-Nummer.
 2. Wenn ein Schiff Umladungen vorgenommen hat. Für jedes Geberschiff ein getrenntes Formblatt verwenden.
 - 3, 4. FAO-Artencode.
 - 5, 7. Die Liste der Codes für Aufmachungen und Verpackungen ist im NEAFC-Masterdatenregister zu finden.
 8. Sofern bekannt und wenn nicht der Schiffseigner.
 - 9, 10. Die Liste der Codes für die Art der Verarbeitung ist im NEAFC-Masterdatenregister zu finden.
-



2024/2599

8.10.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/2599 DER KOMMISSION

vom 4. Oktober 2024

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/941 der Kommission hinsichtlich der zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates erstellten Normen für persönliche Absturzschutzausrüstung, Atemschutzgeräte mit Gebläsefiltern, Schuhe, elektrisch isolierende Helme sowie Augen- und Gesichtsschutz für berufliche Anwendungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ wird bei persönlichen Schutzausrüstungen, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind, eine Konformität mit den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs II der genannten Verordnung vermutet, die von den betreffenden Normen oder Teilen davon abgedeckt sind.
- (2) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2020) 7924 der Kommission⁽³⁾ beauftragte die Kommission das Europäische Komitee für Normung (CEN) und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (Cenelec), harmonisierte Normen zu überarbeiten und die Arbeiten an Entwürfen für Normen zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/425 abzuschließen, um sicherzustellen, dass diese weiterhin den allgemein anerkannten Stand der Technik widerspiegeln, damit die wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs II der genannten Verordnung erfüllt sind.
- (3) Der Durchführungsbeschluss C(2020) 7924 wurde durch den Durchführungsbeschluss C(2024) 2750 der Kommission⁽⁴⁾ geändert, um den Auftrag um bestimmte Normen zu erweitern und bestimmte andere Normen zu streichen, um dem neuesten technischen und wissenschaftlichen Fortschritt sowie den jüngsten Entwicklungen bei den Normungsaktivitäten auf internationaler und europäischer Ebene gerecht zu werden, und die Frist für die Normungstätigkeiten bei bestimmten Normen und Normenentwürfen zu verlängern, da die Arbeiten an einigen von ihnen nicht innerhalb der im Durchführungsbeschluss C(2020) 7924 festgelegten Fristen abgeschlossen werden konnten.
- (4) Auf der Grundlage des gemäß dem Durchführungsbeschluss C(2020) 7924 erteilten Auftrags überarbeitete das Cenelec die Norm EN 50365:2002, deren Fundstelle bislang noch nicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurde. Dies führte zur Annahme der harmonisierten Norm EN 50365:2023 über elektrisch isolierende Helme für Arbeiten an Nieder- und Mittelspannungsanlagen.

⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1025/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/425/oj>).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss C(2020) 7924 der Kommission vom 19. November 2020 über einen Normungsauftrag an das Europäische Komitee für Normung und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung in Bezug auf persönliche Schutzausrüstungen zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates.

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 29.4.2024 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2020) 7924 der Kommission über einen Normungsauftrag an das Europäische Komitee für Normung und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung in Bezug auf persönliche Schutzausrüstungen zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates.

- (5) Auf der Grundlage des gemäß dem Durchführungsbeschluss C(2020) 7924 erteilten Auftrags überarbeitete das CEN die folgenden harmonisierten Normen, deren Fundstellen mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/941 der Kommission ⁽⁵⁾ im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden: EN 360:2002 über Höhensicherungsgeräte, EN 564:2014 über Reepschnur für Bergsteigerausrüstung, EN 12841:2006 über Seileinstellvorrichtungen, EN 12941:1998, geändert durch EN 12941:1998/A1:2003 und EN 12941:1998/A2:2008 über Anforderungen für sowie Prüfung und Kennzeichnung von Gebläsefiltergeräten mit einem Helm oder einer Haube, EN 12942:1998, geändert durch EN 12942:1998/A1:2002 und EN 12942:1998/A2:2008, über Anforderungen, Prüfung und Kennzeichnung bei Gebläsefiltergeräten mit Vollmaske, Halbmaske oder Viertelmaske, EN 14058:2017 über Kleidungsstücke zum Schutz gegen kühle Umgebungen, EN ISO 20345:2022 über Sicherheitsschuhe, EN ISO 20346:2014 über Schutzschuhe und EN ISO 20347:2012 über Berufsschuhe.
- (6) Daraufhin verabschiedete das CEN die folgenden Normen: EN 360:2023, EN 564:2023, EN 12841:2024, EN 12941:2023, EN 12942:2023, EN 14058:2017+A1:2023, die Änderung EN ISO 20345:2022/A1:2024, EN ISO 20346:2022, geändert durch EN ISO 20346:2022/A1:2024, und EN ISO 20347:2022, geändert durch EN ISO 20347:2022/A1:2024.
- (7) Die Kommission hat gemeinsam mit dem CEN bewertet, ob die Normen und deren Änderungen dem im Durchführungsbeschluss C(2020) 7924 formulierten Auftrag entsprechen.
- (8) Die folgenden harmonisierten Normen und deren Änderungen entsprechen den in der Verordnung (EU) 2016/425 festgelegten grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen, die sie abdecken sollen: EN 360:2023, EN 564:2023, EN 12841:2024, EN 12941:2023, EN 12942:2023, EN 14058:2017+A1:2023, die Änderung EN ISO 20345:2022/A1:2024, EN ISO 20346:2022, geändert durch EN ISO 20346:2022/A1:2024, EN ISO 20347:2022, geändert durch EN ISO 20347:2022/A1:2024, und EN 50365:2023. Daher ist es angezeigt, die Fundstellen dieser Normen und der einschlägigen Änderungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.
- (9) In Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/941 sind die Fundstellen der harmonisierten Normen aufgeführt, bei denen die Vermutung der Konformität mit der Verordnung (EU) 2016/425 gilt. Damit alle Fundstellen harmonisierter Normen zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/425 im selben Rechtsakt aufgeführt werden, sollten die Fundstellen dieser Normen und der einschlägigen Änderungen in den genannten Anhang aufgenommen werden.
- (10) Die Fundstellen der harmonisierten Normen EN 360:2002, EN 564:2014, EN 12841:2006, EN 12941:1998, geändert durch EN 12941:1998/A1:2003 und EN 12941:1998/A2:2008, EN 12942:1998, geändert durch EN 12942:1998/A1:2002 und EN 12942:1998/A2:2008, EN 14058:2017, EN ISO 20345:2022, EN ISO 20346:2014 und EN ISO 20347:2012 sollten aus dem *Amtsblatt der Europäischen Union* gestrichen werden, da diese Normen überarbeitet worden sind. Diese Fundstellen sollten daher aus Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/941 gestrichen werden.
- (11) Damit die Hersteller ausreichend Zeit haben, sich auf die Anwendung der überarbeiteten Normen vorzubereiten, ist es erforderlich, die Streichung der Fundstelle der harmonisierten Normen EN 360:2002, EN 564:2014, EN 12841:2006, EN 12941:1998, geändert durch EN 12941:1998/A1:2003 und EN 12941:1998/A2:2008, EN 12942:1998, EN 14058:2017, EN ISO 20345:2022, EN ISO 20346:2014 und EN ISO 20347:2012 zurückzustellen.

⁽⁵⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2023/941 der Kommission vom 2. Mai 2023 über die zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates erstellten harmonisierten Normen für persönliche Schutzausrüstungen (ABl. L 125 vom 11.5.2023, S. 37, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/941/oj).

- (12) Die harmonisierten Normen über persönlichen Augenschutz EN 166:2001, EN 169:2002, EN 170:2002, EN 172:1994, geändert durch EN 172:1994/A1:2000 und EN 172:1994/A2:2001, und EN 379:2003+A1:2009 wurden vom CEN überarbeitet und ihre Fundstellen wurden in Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/941 aufgenommen; als Datum der Streichung wurde der 11. November 2024 angegeben. Mit den neuen Normen, die eine große Bandbreite an Produkten für den Augen- und Gesichtsschutz für betriebliche Anwendungen abdecken, werden die Prüfmethode der früheren Normen aktualisiert, durch die Einführung neuer Kopfformen die Zahl der Prüfkfigurationen für ein jeweiliges Produkt erhöht, neue Anforderungen für die Kennzeichnung von Produkten sowie neue technische Anforderungen — z. B. in Bezug auf Widerstandsfähigkeit gegen Strahlungswärme, Aufprall einer großen Masse, Chemikalien, elektrostatische Eigenschaften usw. — eingeführt. Die Hersteller benötigen folglich mehr Zeit, um ihre Produktion so anzupassen, dass sie den neuen Normen entspricht. Darüber hinaus müssen notifizierte Stellen und Prüflabore ihre Prüfmethode anzupassen. Es ist daher angezeigt, das Datum der Streichung der harmonisierten Normen EN 166:2001, EN 169:2002, EN 170:2002, EN 172:1994, geändert durch EN 172:1994/A1:2000 und EN 172:1994/A2:2001, und EN 379:2003+A1:2009 um ein weiteres Jahr zu verschieben. Die überarbeiteten Normen bringen zwar erhebliche Änderungen an einigen der geltenden wesentlichen Anforderungen mit sich, doch dürfte sich diese zeitliche Verschiebung nicht nachteilig auf das Sicherheitsniveau der betreffenden Produkte auswirken, da mit den überarbeiteten Normen hauptsächlich die Prüfverfahren verbessert werden. Die Tabellenzeilen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/941 Anhang II, die die harmonisierten Normen EN 166:2001, EN 169:2002, EN 170:2002, EN 172:1994, geändert durch EN 172:1994/A1:2000 und EN 172:1994/A2:2001, und EN 379:2003+A1:2009 betreffen, sollten daher eine neue Fassung erhalten.
- (13) Folglich sollte der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/941 entsprechend geändert werden.
- (14) Die Einhaltung einer harmonisierten Norm begründet die Konformitätsvermutung in Bezug auf die entsprechenden grundlegenden Anforderungen, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union festgelegt sind, ab dem Datum der Veröffentlichung der Fundstelle dieser Norm im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Dieser Beschluss sollte am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/941 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird gemäß Anhang I des vorliegenden Beschlusses geändert.
2. Anhang II wird gemäß Anhang II des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Anhang I Nummer 1 dieses Beschlusses gilt jedoch ab dem 8. April 2026 und Anhang I Nummer 2 dieses Beschlusses gilt ab dem 8. Oktober 2026.

Brüssel, den 4. Oktober 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/941 wird wie folgt geändert:

1. Die Tabellenzeilen 35, 54, 108, 139, 182, 183 und 184 werden gestrichen;
2. die Tabellenzeilen 109 und 110 werden gestrichen;
3. die folgenden Tabellenzeilen werden in fortlaufender Folge eingefügt:

„35a.	EN 360:2023 Persönliche Absturzschutzausrüstung — Höhensicherungsgeräte“
„54a.	EN 564:2023 Bergsteigerausrüstung — Reepschnur — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“
„108a.	EN 12841:2024 Persönliche Absturzschutzausrüstung — Systeme für seilunterstützten Zugang — Seileinstellvorrichtungen“
„109a.	EN 12941:2023 Atemschutzgeräte — Gebläsefiltergeräte mit einem Atemanschluss ohne Dichtsitz (Haube) — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung“
„110a.	EN 12942:2023 Atemschutzgeräte — Gebläsefiltergeräte mit Vollmaske, Halbmaske oder Viertelmaske — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung“
„139a.	EN 14058:2017+A1:2023 Schutzbekleidung — Kleidungsstücke zum Schutz gegen kühle Umgebungen“
„182a.	EN ISO 20345:2022 Persönliche Schutzausrüstung — Sicherheitsschuhe (ISO 20345:2021) EN ISO 20345:2022/A1:2024“
„183a.	EN ISO 20346:2022 Persönliche Schutzausrüstung — Schutzschuhe (ISO 20346:2021) EN ISO 20346:2022/A1:2024“
„184a.	EN ISO 20347:2022 Persönliche Schutzausrüstung — Berufsschuhe (ISO 20347:2021) EN ISO 20347:2022/A1:2024“

4. die folgende Zeile wird angefügt:

„189.I.	EN 50365:2023 Arbeiten unter Spannung — Elektrisch isolierende Helme für Arbeiten an Nieder- und Mittelspannungs- anlagen“
---------	---

ANHANG II

Die Tabellenzeilen 2, 3, 4, 5 und 16 des Anhangs II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/941 erhalten folgende Fassung:

„2.	EN 166:2001 Persönlicher Augenschutz — Anforderungen	11.11.2025“
„3.	EN 169:2002 Persönlicher Augenschutz — Filter für das Schweißen und verwandte Techniken — Transmissionsanforderungen und empfohlene Anwendung	11.11.2025“
„4.	EN 170:2002 Persönlicher Augenschutz — Ultraviolettschutzfilter — Transmissionsanforderungen und empfohlene Anwendung	11.11.2025“
„5.	EN 172:1994 Persönlicher Augenschutz — Sonnenschutzfilter für den betrieblichen Gebrauch EN 172:1994/A1:2000 EN 172:1994/A2:2001	11.11.2025“
„16.	EN 1731:2006 Persönlicher Augenschutz — Augen- und Gesichtsschutzgeräte aus Gewebe	11.11.2025“



**ZUSATZPROTOKOLL ZUM ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT UND DEM KÖNIGREICH NORWEGEN**

DIE EUROPÄISCHE UNION

und

DAS KÖNIGREICH NORWEGEN —

GESTÜTZT auf das am 14. Mai 1973 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen (im Folgenden „Abkommen“) und die geltende Regelung für den Handel mit Fisch und Fischereierzeugnissen zwischen Norwegen und der Gemeinschaft,

GESTÜTZT auf das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen mit Sonderbestimmungen für die Einfuhr bestimmter Fische und Fischereierzeugnisse in die Europäische Union im Zeitraum 2014-2021, insbesondere auf Artikel 1 —

HABEN BESCHLOSSEN, DIESES PROTOKOLL ZU SCHLIESSEN:

Artikel 1

- (1) Die Sonderbestimmungen, die für die Einfuhr bestimmter Fische und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Norwegen in die Europäische Union gelten, sind in diesem Protokoll und seinem Anhang festgelegt.
- (2) Die jährlichen zollfreien Kontingente sind im Anhang dieses Protokolls aufgeführt. Diese Kontingente gelten vom 1. Mai 2021 bis zum 30. April 2028. Die Höhe der Kontingente wird am Ende dieses Zeitraums unter Berücksichtigung aller relevanten Interessen überprüft.

Artikel 2

- (1) Die Zollkontingente werden an dem Tag eröffnet, an dem die vorläufige Anwendung dieses Protokolls nach den Verfahren des Artikels 5 Absatz 3 wirksam wird.
- (2) Das erste Zollkontingent steht ab dem Tag der vorläufigen Anwendung dieses Protokolls bis zum 30. April 2024 zur Verfügung. Ab dem 1. Mai 2024 werden die nachfolgenden Zollkontingente bis zum Ende des in Artikel 1 genannten Zeitraums jährlich für den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 30. April zugewiesen.
- (3) Das Volumen der Zollkontingente für den Zeitraum ab dem 1. Mai 2021 bis zur vorläufigen Anwendung dieses Protokolls wird anteilmäßig zugewiesen und steht für den Rest des in Artikel 1 genannten Zeitraums zur Verfügung.
- (4) Werden die in Artikel 1 genannten Zollkontingente in dem in Artikel 1 genannten Zeitraum nicht ausgeschöpft und falls kein Folgeprotokoll zur Festlegung zollfreier Zollkontingente für dieselben Erzeugnisse vorläufig angewandt wird, können Einfuhren aus Norwegen nach Ablauf des in Artikel 1 genannten Zeitraums bis zu zwei Jahre lang, längstens jedoch bis zur vorläufigen Anwendung eines Folgeprotokolls, mit dem zollfreie Zollkontingente für dieselben Erzeugnisse festgelegt werden, in der im Rahmen dieser Zollkontingente insgesamt verbleibenden Menge getätigt werden.

Artikel 3

- (1) Norwegen unternimmt die erforderlichen Schritte zur Gewährleistung der Kontinuität der Regelung für die freie Durchfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen, die von Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union in Norwegen angelandet werden.
- (2) Die Regelung gilt nach Ablauf des in Artikel 1 genannten Zeitraums bis zu zwei Jahre lang, längstens jedoch bis zur vorläufigen Anwendung eines Folgeprotokolls.

Artikel 4

Die Ursprungsregeln für die im Anhang dieses Protokolls aufgeführten Zollkontingente entsprechen denjenigen, die in Protokoll 3 zu dem am 14. Mai 1973 unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen festgelegt sind.

Artikel 5

- (1) Dieses Protokoll wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt. Die Ratifikations- beziehungsweise Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

- (2) Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt wurde.
- (3) Bis zum Abschluss der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verfahren wird dieses Protokoll ab dem ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der letzten entsprechenden Notifikation vorläufig angewandt.

Artikel 6

Dieses Protokoll ist in einer Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, irischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und norwegischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, und wird beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt, das jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

Съставено в Брюксел на дванадесети септември две хиляди двадесет и четвърта година.

Hecho en Bruselas, el doce de septiembre de dos mil veinticuatro.

V Bruselu dne dvanáctého září dva tisíce dvacet čtyři.

Udfærdiget i Bruxelles den tolvte september to tusind og fireogtyve.

Geschehen zu Brüssel am zwölften September zweitausendvierundzwanzig.

Kahe tuhanda kahekümne neljanda aasta septembrikuu kaheteistkümnendal päeval Brüsselis.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις δώδεκα Σεπτεμβρίου δύο χιλιάδες είκοσι τέσσερα.

Done at Brussels on the twelfth day of September in the year two thousand and twenty four.

Fait à Bruxelles, le douze septembre deux mille vingt-quatre.

Arna dhéanamh sa Bhruiséil, an dóú lá déag de Mheán Fómhair sa bhliain dhá mhíle fiche a ceathair.

Sastavljeno u Bruxellesu dvanaestog rujna godine dvije tisuće dvadeset četvrte.

Fatto a Bruxelles, addì dodici settembre duemilaventiquattro.

Briselē, divi tūkstoši divdesmit ceturtdā gada divpadsmitajā septembrī.

Priimta du tūkstančiai dvidešimt ketvirtą metų rugsėjo dvyliką dieną Briuselyje.

Kelt Brüsszelben, a kétézer-huszonnegyedik év szeptember havának tizenkettedik napján.

Magħmul fi Brussell, fit-tnax-il jum ta' Settembru fis-sena elfejn u erbgħa u ghoxrin.

Gedaan te Brussel, twaalf september tweeduizend vierentwintig.

Sporządzono w Brukseli dnia dwunastego września roku dwa tysiące dwudziestego czwartego.

Feito em Bruxelas, em doze de setembro de dois mil e vinte e quatro.

Íntocmit la Bruxelles la doisprezece septembrie două mii douăzeci și patru.

V Bruseli dvanásteho septembra dvetisícdvadsaťštyri.

V Bruslju, dvanajstega septembra dva tisoč štiriindvajset.

Tehty Brysselissä kahdententoista päivänä syyskuuta vuonna kaksituhattakaksikymmentäneljä.

Som skedde i Bryssel den tolfte september år tjugohundra tjugo fyra.

Utfærdiget i Brussel den tolvte september to tusen og tjuefire.

За Европейския съюз
Por la Unión Europea
Za Evropskou unii
For Den Europæiske Union
Für die Europäische Union
Euroopa Liidu nimel
Για την Ευρωπαϊκή Ένωση
For the European Union
Pour l'Union européenne
Thar ceann an Aontais Eorpaigh
Za Europsku uniju
Per l'Unione europea
Eiropas Savienības vārdā –
Europos Sąjungos vardu
Az Európai Unió részéről
Għall-Unjoni Ewropea
Voor de Europese Unie
W imieniu Unii Europejskiej
Pela União Europeia
Pentru Uniunea Europeană
Za Európsku úniu
Za Evropsko unijo
Euroopan unionin puolesta
För Europeiska unionen

For Kongeriket Norge

ANHANG

SONDERBESTIMMUNGEN NACH ARTIKEL 1 DES PROTOKOLLS

Die Europäische Union eröffnet zusätzlich zu den bestehenden dauerhaften zollfreien Kontingenten folgende jährliche zollfreie Kontingente für Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen:

KN-Code	Beschreibung der Erzeugnisse	Volumen des jährlichen Zollkontingents (1.5.-30.4.) in Nettogewicht, soweit nicht anders angegeben ⁽¹⁾
0303 51 00	Heringe „ <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> “, gefroren ⁽²⁾	25 000 Tonnen
0303 55 90	Bastardmakrelen „ <i>Trachurus</i> spp.“, gefroren (außer Atlantischer Stöcker und Chilenische Bastardmakrele)	5 000 Tonnen
0303 59 90	Indische Makrelen „ <i>Rastrelliger</i> spp.“; Seefische „ <i>Scomberomorus</i> spp.“, Buchsen, Stachelmakrelen „ <i>Caranx</i> spp.“, Silberner Butterfisch „ <i>Pampus</i> spp.“, Pazifischer Makrelenhecht „ <i>Cololabis saira</i> “, Schildmakrele, Stöcker „ <i>Decapterus</i> spp.“, Capelin, Lodde „ <i>Mallotus villosus</i> “, Bonito, Pelamide „ <i>Sarda</i> spp.“, Marline, Segelfische und Speerfische „ <i>Istiophoridae</i> “, gefroren	
0303 69 90	Fische der Gattungen Bregmacerotidae, Eulichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae, gefroren (außer Kabeljau, Schellfisch, Köhler, Seehecht, Pollack, Blauer Wittling, <i>Boreogadus saida</i> , Wittling, Pollack, Blauer Grenadier und Leng)	
0303 82 00	Rochen „ <i>Rajidae</i> “, gefroren	
0303 89 90	Fisch, n.n.b., gefroren	
0304 86 00	Gefrorene Filets vom Hering „ <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> “	65 000 Tonnen
0304 99 23	Lappen und Fleisch „auch fein zerkleinert“ vom Hering „ <i>Clupea harengus</i> , <i>clupea pallasii</i> “, gefroren	
ex 0304 49 90	Filets, frisch oder gekühlt, vom Hering	
0304 59 50	Lappen, frisch oder gekühlt, vom Hering	
0309 10 00	Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	1 000 Tonnen
1604 12 91	Hering, zubereitet mit Kräutern und/oder Essig, in Salzlake	28 000 Tonnen (Abtropfgewicht)
1604 12 99		
1605 21 10	Garnelen, geschält und gefroren, zubereitet oder haltbar gemacht	7 000 Tonnen
1605 21 90		
1605 29 00		
1604 11 00	Lachs, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert	1 250 Tonnen
0305 41 00	Lachs, geräuchert, einschließlich Fischfilets, außer genießbare Nebenerzeugnisse	2 500 Tonnen

⁽¹⁾ Die Mengen werden gemäß Artikel 2 Absatz 3 dieses Protokolls hinzugefügt.

⁽²⁾ Das Zollkontingent kann nicht für Waren in Anspruch genommen werden, die im Zeitraum vom 15. Februar bis zum 15. Juni zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden.

KN-Code	Beschreibung der Erzeugnisse	Volumen des jährlichen Zollkontingents (1.5.-30.4.) in Nettogewicht, soweit nicht anders angegeben ⁽³⁾
0306 16 99 0306 17 93	Garnelen der Gattung Pandalidae, gefroren	1 000 Tonnen
0302 19 00 0302 22 00 0302 43 90 0302 59 20 0302 59 30 0302 81 15 0302 89 31 0302 91 00 0302 99 00	Fisch, frisch oder gekühlt	5 100 Tonnen
0303 19 00 0303 53 90 0303 89 31 0303 89 39 0303 91 90 0303 99 00	Fisch, gefroren	6 850 Tonnen
0304 52 00 0304 73 00 0304 99 21 0304 99 99	Fischfilets, frisch, gekühlt oder gefroren	3 600 Tonnen

⁽³⁾ Die Mengen werden gemäß Artikel 2 Absatz 3 dieses Protokolls hinzugefügt.



2024/2601

8.10.2024

ZUSATZPROTOKOLL ZUM ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT UND DER REPUBLIK ISLAND

DIE EUROPÄISCHE UNION

und

ISLAND —

GESTÜTZT auf das am 22. Juli 1972 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island und die geltende Regelung für den Handel mit Fisch und Fischereierzeugnissen zwischen Island und der Gemeinschaft,

GESTÜTZT auf das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island mit Sonderbestimmungen für die Einfuhr bestimmter Fische und Fischereierzeugnisse in die Europäische Union im Zeitraum 2014-2021, insbesondere auf Artikel 1 —

HABEN BESCHLOSSEN, DIESES PROTOKOLL ZU SCHLIEßEN:

Artikel 1

(1) Die Sonderbestimmungen, die für die Einfuhr bestimmter Fische und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Island in die Europäische Union gelten, sind in diesem Protokoll und seinem Anhang festgelegt. Die jährlichen zollfreien Kontingente sind im Anhang dieses Protokolls aufgeführt. Diese Zollkontingente gelten ab dem Tag, an dem die vorläufige Anwendung dieses Protokolls nach den Verfahren des Artikels 4 Absatz 3 wirksam wird und stehen bis zum 30. April 2028 zur Verfügung.

(2) Am Ende dieses Zeitraums prüfen die Vertragsparteien die Notwendigkeit der Beibehaltung der in Absatz 1 genannten Sonderbestimmungen und überprüfen gegebenenfalls die Höhe der Kontingente unter Berücksichtigung aller relevanten Interessen.

Artikel 2

(1) Die Zollkontingente werden an dem Tag eröffnet, an dem die vorläufige Anwendung dieses Protokolls nach den Verfahren des Artikels 4 Absatz 3 wirksam wird.

(2) Das Volumen der Zollkontingente ist im Anhang dieses Protokolls aufgeführt. Das erste Zollkontingent steht ab dem Tag der vorläufigen Anwendung dieses Protokolls bis zum 30. April 2024 zur Verfügung. Ab dem 1. Mai 2024 werden die nachfolgenden Zollkontingente bis zum Ende des in Artikel 1 genannten Zeitraums jährlich für den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 30. April zugewiesen.

(3) Das Volumen der Zollkontingente für den Zeitraum ab dem 1. Mai 2021 bis zur vorläufigen Anwendung dieses Protokolls wird anteilmäßig zugewiesen und steht für den Rest des in Artikel 1 genannten Zeitraums zur Verfügung.

(4) Werden die in Artikel 1 genannten Zollkontingente in dem in Artikel 1 genannten Zeitraum nicht ausgeschöpft und falls kein Folgeprotokoll zur Festlegung zollfreier Zollkontingente für dieselben Erzeugnisse vorläufig angewandt wird, können Einfuhren aus Island nach Ablauf des in Artikel 1 genannten Zeitraums bis zu zwei Jahre lang, längstens jedoch bis zur vorläufigen Anwendung eines Folgeprotokolls, mit dem zollfreie Zollkontingente für dieselben Erzeugnisse festgelegt werden, in der im Rahmen dieser Zollkontingente insgesamt verbleibenden Menge getätigt werden.

Artikel 3

Die Ursprungsregeln für die im Anhang dieses Protokolls aufgeführten Zollkontingente entsprechen denjenigen, die in Protokoll 3 zu dem am 22. Juli 1972 unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island festgelegt sind.

Artikel 4

(1) Dieses Protokoll wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt. Die Ratifikations- beziehungsweise Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

(2) Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt wurde.

(3) Bis zum Abschluss der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verfahren wird dieses Protokoll ab dem ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der letzten entsprechenden Notifikation vorläufig angewandt.

Artikel 5

Dieses Protokoll ist in einer Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, irischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und isländischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, und wird beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt, das jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

Съставено в Брюксел на дванадесети септември две хиляди двадесет и четвърта година.

Hecho en Bruselas, el doce de septiembre de dos mil veinticuatro.

V Bruselu dne dvanáctého září dva tisíce dvacet čtyři.

Udfærdiget i Bruxelles den tolvte september to tusind og fireogtyve.

Geschehen zu Brüssel am zwölften September zweitausendvierundzwanzig.

Kahe tuhanda kahekümne neljanda aasta septembrikuu kaheteistkümnendal päeval Brüsselis.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις δώδεκα Σεπτεμβρίου δύο χιλιάδες είκοσι τέσσερα.

Done at Brussels on the twelfth day of September in the year two thousand and twenty four.

Fait à Bruxelles, le douze septembre deux mille vingt-quatre.

Arna dhéanamh sa Bhruiséil, an dóú lá déag de Mheán Fómhair sa bhliain dhá mhíle fiche a ceathair.

Sastavljeno u Bruxellesu dvanaestog rujna godine dvije tisuće dvadeset četvrte.

Fatto a Bruxelles, addì dodici settembre duemilaventiquattro.

Briselē, divi tūkstoši divdesmit ceturtā gada divpadsmitajā septembrī.

Priimta du tūkstančiai dvidešimt ketvirtą metų rugsėjo dvyliktą dieną Briuselyje.

Kelt Brüsszelben, a kétezer-huszonegyedik év szeptember havának tizenkettedik napján.

Magħmul fi Brussell, fit-tnax-il jum ta' Settembru fis-sena elfejn u erbgha u ghoxrin.

Gedaan te Brussel, twaalf september tweeduizend vierentwintig.

Sporządzono w Brukseli dnia dwunastego września roku dwa tysiące dwudziestego czwartego.

Feito em Bruxelas, em doze de setembro de dois mil e vinte e quatro.

Íntocmit la Bruxelles la doisprezece septembrie două mii douăzeci și patru.

V Bruseli dvanásteho septembra dvetisícadvadsatštyri.

V Bruslju, dvanajstega septembra dva tisoč štiriindvajset.

Tehty Brysselissä kahdententoista päivänä syyskuuta vuonna kaksituhattakaksikymmentäneljä.

Som skedde i Bryssel den tolfte september år tjugohundraåtjugofyra.

Gjört í Brussel hinn tólfta september tvö þúsund tuttugu og fjögur.

За Европейския съюз
 Por la Unión Europea
 Za Evropskou unii
 For Den Europæiske Union
 Für die Europäische Union
 Euroopa Liidu nimel
 Για την Ευρωπαϊκή Ένωση
 For the European Union
 Pour l'Union européenne
 Thar ceann an Aontais Eorpaigh
 Za Europsku uniju
 Per l'Unione europea
 Eiropas Savienības vārdā –
 Europos Sąjungos vardu
 Az Európai Unió részéről
 Għall-Unjoni Ewropea
 Voor de Europese Unie
 W imieniu Unii Europejskiej
 Pela União Europeia
 Pentru Uniunea Europeană
 Za Európsku úniu
 Za Evropsko unijo
 Euroopan unionin puolesta
 För Europeiska unionen

Fyrir Ísland

ANHANG

SONDERBESTIMMUNGEN NACH ARTIKEL 1 DES PROTOKOLLS

Die Europäische Union eröffnet zusätzlich zu den bestehenden dauerhaften zollfreien Kontingenten folgende jährliche zollfreie Kontingente für Erzeugnisse mit Ursprung in Island:

KN-Code	Beschreibung der Erzeugnisse	Volumen des jährlichen Zollkontingents (1.5.-30.4.) in Nettogewicht, soweit nicht anders angegeben ⁽¹⁾
0303 51 00	Heringe „ <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> “, gefroren ⁽²⁾	400 Tonnen
0306 15 00	Kaisergranate „ <i>Nephrops norvegicus</i> “, gefroren, auch geräuchert, auch ohne Panzer, einschl. Kaisergranate in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht	100 Tonnen
0304 49 50	Filets vom Rotbarsch „ <i>Sebastes</i> spp.“, frisch oder gekühlt	2 500 Tonnen
1604 19 92 1604 20 90	Zubereitungen aus Kabeljau und anderem Fisch	2 000 Tonnen
0302 23 00 0302 24 00 0302 29 ex 0302 59 90 0302 82 00 0302 89 50 0302 89 90 0303 32 00 0303 39 85 ex 0303 59 90 ex 0303 69 90 0303 82 00 0303 89 90 0303 99 00 0304 43 00	Frisch oder gekühlt Seezunge (<i>Solea</i> spp.) Steinbutt (<i>Psetta maxima</i>) Butte (<i>Lepidorhombus</i> spp.) und andere Plattfische, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch Fische der Gattungen Bregmacerotidae, Eulichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae Rochen (Rajidae) Seeteufel (<i>Lophius</i> spp.) Andere Fische, n.n.b., frisch oder gekühlt Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>), gefroren Plattfische, gefroren Indische Makrelen „ <i>Rastrelliger</i> spp.“, gefroren Fische der Gattungen Bregmacerotidae, Eulichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae, gefroren Rochen (Rajidae), gefroren Fisch, n.n.b., gefroren Fischflossen, Fischköpfe, Fischschwänze, Fischblasen und andere genießbare Fischnebenerzeugnisse, gefroren Fischfilets, frisch oder gekühlt, von Plattfischen (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae)	5 500 Tonnen

⁽¹⁾ Die Mengen werden gemäß Artikel 2 Absatz 3 dieses Protokolls hinzugefügt.

⁽²⁾ Das Zollkontingent kann nicht für Waren in Anspruch genommen werden, die im Zeitraum vom 15. Februar bis zum 15. Juni zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden.

KN-Code	Beschreibung der Erzeugnisse	Volumen des jährlichen Zollkontingents (1.5.-30.4.) in Nettogewicht, soweit nicht anders angegeben ⁽³⁾	
ex 0304 44 90	Fischfilets, frisch oder gekühlt, von Fischen der Gattungen Bregmacerotidae, Eulichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merluccidae, Moridae und Muraenolepididae		
0304 46	Filets, frisch oder gekühlt, von Zahnfischen		
0304 49 10	Filets, frisch oder gekühlt, von Süßwasserfischen		
0304 49 90	Filets von sonstigen Fischen, n.n.b., frisch oder gekühlt		
0304 95 10	Surimi, gefroren		
0305 39 10	Filets vom Lachs, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert	50 Tonnen	
0305 42 00	Heringe, geräuchert		
0305 69 50	Lachs, nur gesalzen oder in Salzlake		
0305 41 00	Lachs, geräuchert, einschließlich Filets		
0305 72 00	Fischköpfe, Fischschwänze und Fischblasen, geräuchert, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	1 950 Tonnen	
0305 79 00	Fischflossen und andere genießbare Fischnebenerzeugnisse, geräuchert, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake		
0305 43 00	Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>), geräuchert		
0305 49 80	Sonstiger Fisch, geräuchert		
1604 11 00	Lachs, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausgenommen fein zerkleinert)		
1604 20 10			
1605 61 00	Seegurken, zubereitet oder haltbar gemacht		
1605 62 00	Seeigel, zubereitet oder haltbar gemacht		
0302 22 00	Schollen oder Goldbutt („ <i>Pleuronectes platessa</i> “), frisch oder gekühlt		2 500 Tonnen
0302 59 20			
0304 49 10			
0304 52 00			
0304 89 10			
0304 89 10			
0305 69 80			

⁽³⁾ Die Mengen werden gemäß Artikel 2 Absatz 3 dieses Protokolls hinzugefügt.

KN-Code	Beschreibung der Erzeugnisse	Volumen des jährlichen Zollkontingents (1.5.-30.4.) in Nettogewicht, soweit nicht anders angegeben (*)
0304 82 10 0304 82 90	Forellenfilets „ <i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> “, gefroren	
0302 59 40	Leng „ <i>Molva</i> spp.“, frisch oder gekühlt	
0305 53 90	Trockenfisch der Gattungen Bregmacerotidae, Eulichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae, außer Kabeljau	
0303 14 20 0303 14 90	Forellen „ <i>Oncorhynchus mykiss</i> “, gefroren, mit Kopf und Kiemen, ausgenommen	
0304 82 10	Forellen „ <i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus</i> “, gefroren, Filets von der Forelle „ <i>Oncorhynchus mykiss</i> “, gefroren, mit einem Stückgewicht von > 400 g	
0302 14 00	Atlantischer Lachs „ <i>Salmo salar</i> “ und Donaulachs, frisch oder gekühlt	
0303 13 00	Atlantischer Lachs „ <i>Salmo salar</i> “ und Donaulachs „ <i>Hucho hucho</i> “, gefroren	
0304 41 00	Filets vom Pazifischen Lachs „ <i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> and <i>Oncorhynchus rhodurus</i> “, Atlantic salmon (<i>Salmo salar</i>) and Danube salmon (<i>Hucho hucho</i>)“, frisch oder gekühlt	
0304 81 00	Filets vom Pazifischen Lachs „ <i>Oncorhynchus nerka</i> und <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> and <i>Oncorhynchus rhodurus</i> “, Atlantic salmon (<i>Salmo salar</i>) and Danube salmon (<i>Hucho hucho</i>)“, gefroren	

(*) Die Mengen werden gemäß Artikel 2 Absatz 3 dieses Protokolls hinzugefügt.



2024/2602

8.10.2024

**ABKOMMEN ZWISCHEN DEM KÖNIGREICH NORWEGEN UND DER EUROPÄISCHEN UNION
ÜBER EINEN NORWEGISCHEN FINANZIERUNGSMECHANISMUS FÜR DEN ZEITRAUM MAI
2021 BIS APRIL 2028**

Artikel 1

1. Ziele

Das Königreich Norwegen verpflichtet sich, über einen getrennten Norwegischen Finanzierungsmechanismus im Rahmen der in Artikel 3⁽¹⁾ genannten thematischen Prioritäten einen Beitrag zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im Europäischen Wirtschaftsraum und zur Vertiefung seiner Beziehungen mit den Empfängerstaaten zu leisten.

2. Gemeinsame Werte und Prinzipien

Der Norwegische Finanzierungsmechanismus (2021-2028) stützt sich auf die gemeinsamen Werte und Grundsätze Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit sowie Achtung der Menschenrechte einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören.

Alle Programme und Tätigkeiten, die im Rahmen des Norwegischen Finanzierungsmechanismus finanziert werden, müssen mit diesen Werten und Grundsätzen im Einklang stehen und dürfen keine Maßnahmen unterstützen, die diesen Werten und Grundsätzen nicht genügen könnten. Die Umsetzung der Programme und Tätigkeiten muss im Einklang mit den Grundrechten und Pflichten erfolgen, die in den einschlägigen Instrumenten und Normen verankert sind.

Artikel 2

Mittelbindungen

Der in Artikel 1 vorgesehene finanzielle Beitrag beläuft sich auf 1 380 000 000 EUR. Außerdem wird ein zusätzlicher finanzieller Beitrag von 83 000 000 EUR für Projekte bereitgestellt, die mit den Herausforderungen aufgrund der Invasion der Ukraine zusammenhängen. Diese Beiträge werden im Zeitraum 1. Mai 2021 bis einschließlich 30. April 2028 in jährlichen Tranchen von je 209 000 000 EUR zur Mittelbindung bereitgestellt.

Der Gesamtbetrag setzt sich aus den länderspezifischen Mittelzuweisungen nach Artikel 6 und den Fonds nach Artikel 7 zusammen.

Artikel 3

1. Thematische Prioritäten

Die länderspezifischen Mittelzuweisungen werden für die folgenden allgemeinen thematischen Prioritäten bereitgestellt:

- a) grüner Wandel in Europa,
- b) Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte,
- c) soziale Inklusion und Resilienz.

Die Programmbereiche innerhalb dieser thematischen Prioritäten sind im Anhang dieses Abkommens aufgeführt. Der Inhalt dieser Programmbereiche wird nach Konsultationen mit den Empfängerstaaten festgelegt.

2. Bedarf der Empfängerstaaten

Die Programmbereiche werden nach dem unterschiedlichen Bedarf jedes Empfängerstaates unter Berücksichtigung seiner Größe und der Höhe des Beitrags ausgewählt, gebündelt und angepasst. Hierzu ist das in Artikel 9 Absatz 5 genannte Verfahren einzuhalten.

Artikel 4

1. Vereinbarungen

Um im Sinne der in Artikel 1 genannten allgemeinen Ziele eine Bündelung und eine effiziente Umsetzung zu gewährleisten, handelt das Königreich Norwegen Staaten unter Berücksichtigung der EU-Politiken und länderspezifischen Empfehlungen sowie der zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission geschlossenen Partnerschaftsabkommen mit jedem Empfängerstaat eine Vereinbarung nach Artikel 9 Absatz 5 aus.

⁽¹⁾ In diesem Abkommen enthaltene Verweise auf Artikel sind, sofern nicht anders angegeben, als Verweise auf Artikel dieses Abkommens zu verstehen.

2. Konsultationen mit der Europäischen Kommission

Während der Verhandlungen über Vereinbarungen finden Konsultationen auf strategischer Ebene mit der Europäischen Kommission statt, um die Komplementarität und die Synergien mit der EU-Kohäsionspolitik zu fördern.

Artikel 5

1. Kofinanzierung

Bei den aus den länderspezifischen Mittelzuweisungen finanzierten Programmen, bei denen die Empfängerstaaten für die Durchführung zuständig sind, deckt der Beitrag des Königreichs Norwegen maximal 85 % der Programmkosten ab, sofern das Königreich Norwegen nichts anderes beschließt.

2. Staatliche Beihilfen

Die geltenden Regeln für staatliche Beihilfen sind zu beachten.

3. Haftung

Die Verantwortung des Königreichs Norwegen für die Projekte beschränkt sich auf die Bereitstellung der Mittel nach dem vereinbarten Plan. Dementsprechend übernimmt das Königreich Norwegen keinerlei Haftung gegenüber Dritten.

Artikel 6

Länderspezifische Mittelzuweisungen

Die länderspezifischen Mittelzuweisungen werden für folgende Empfängerstaaten bereitgestellt: Bulgarien, Tschechische Republik, Estland, Kroatien, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Rumänien, Slowenien und Slowakei nach folgendem Verteilungsschlüssel:

Empfängerstaat	Mittel (EUR)
Bulgarien	127 197 491
Kroatien	65 092 127
Zypern	8 613 472
Tschechische Republik	110 034 588
Estland	35 081 761
Ungarn	124 271 436
Lettland	53 529 539
Litauen	57 575 226
Malta	5 462 877
Polen	452 283 429
Rumänien	291 616 358
Slowakei	63 904 256
Slowenien	24 437 440

Die angegebenen Beträge umfassen die länderspezifischen Mittelzuweisungen, die dem Empfängerstaat nach Artikel 9 Absatz 5 jeweils zur Verfügung gestellt werden sollen, sowie den Anteil an dem in Artikel 7 genannten Fonds für die Zivilgesellschaft, der dem Empfängerstaat jeweils zugutekommen soll.

Artikel 7

Im Rahmen des Norwegischen Finanzierungsmechanismus werden drei Fonds zur Verfügung gestellt. Sie tragen zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele des Norwegischen Finanzierungsmechanismus (2021-2028) und zu den in Artikel 3 genannten thematischen Prioritäten bei. Norwegische Einrichtungen können sich als Partner an diesen Fonds beteiligen.

1. Fonds für die Zivilgesellschaft

Zehn Prozent des Gesamtbetrags werden für einen Fonds für die Zivilgesellschaft zurückgestellt. Die Verteilung auf die Empfängerstaaten ist in Artikel 6 festgelegt.

Fünf Prozent der Mittel werden für transnationale Initiativen vorgesehen.

2. Fonds für den Kapazitätsaufbau und die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und Einrichtungen

Zwei Prozent des Gesamtbetrags werden für einen Fonds für den Kapazitätsaufbau und die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und Einrichtungen, unter anderem dem Europarat, der OECD und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), zurückgestellt. Aus diesem Fonds werden die thematischen Prioritäten in den Empfängerstaaten gefördert.

3. Fonds für sozialen Dialog und menschenwürdige Arbeit

Ein Prozent des Gesamtbetrags wird für einen Fonds für sozialen Dialog und menschenwürdige Arbeit zurückgestellt.

Artikel 8

1. Abstimmung mit dem EWR-Finanzierungsmechanismus

Der in Artikel 1 vorgesehene finanzielle Beitrag wird eng mit dem Beitrag der EFTA-Staaten im Rahmen des EWR-Finanzierungsmechanismus abgestimmt. Insbesondere trägt das Königreich Norwegen dafür Sorge, dass für beide Finanzierungsmechanismen im Wesentlichen dieselben Verfahren und Durchführungsmodalitäten gelten.

2. Abstimmung mit der EU-Kohäsionspolitik

Einschlägigen Änderungen in der Kohäsionspolitik der EU wird in geeigneter Weise Rechnung getragen.

Artikel 9

Für die Durchführung des Norwegischen Finanzierungsmechanismus gilt Folgendes:

1. Zusammenarbeit

Die in Artikel 1 genannten Ziele des Norwegischen Finanzierungsmechanismus werden im Rahmen einer engen Zusammenarbeit zwischen den Empfängerstaaten und dem Königreich Norwegen unter Achtung der Werte und Grundsätze sowie der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechte und Pflichten verfolgt.

2. Durchführungsgrundsätze

In allen Durchführungsphasen werden neben einem Höchstmaß an Transparenz, Rechenschaftspflicht und Kostenwirksamkeit die Grundsätze der guten Regierungsführung, der Partnerschaft und der Multi-Level-Governance, der nachhaltigen Entwicklung, der Geschlechtergleichstellung und der Nichtdiskriminierung angewandt.

3. Verwaltung der Fonds

Das Königreich Norwegen übernimmt und verantwortet die Durchführung — einschließlich der Verwaltung und Kontrolle — der in Artikel 7 genannten drei Fonds.

4. Verwaltung durch das Königreich Norwegen

Das Königreich Norwegen oder eine von ihm benannte Einrichtung ist für die allgemeine Verwaltung des Norwegischen Finanzierungsmechanismus zuständig. Weitere Bestimmungen für die Umsetzung des Norwegischen Finanzierungsmechanismus, insbesondere auch Vereinfachungsmaßnahmen zur Gewährleistung einer effizienten und wirksamen Umsetzung, werden vom Königreich Norwegen nach Konsultationen mit den Empfängerstaaten festgelegt, die von der Europäischen Kommission unterstützt werden können. Das Königreich Norwegen bemüht sich, diese Bestimmungen vor Unterzeichnung der Vereinbarungen festzulegen.

5. Aushandlung der Vereinbarungen

Das Königreich Norwegen handelt mit jedem Empfängerstaat eine Vereinbarung über die jeweilige länderspezifische Mittelzuweisung — unter Ausschluss der in Artikel 7 und Absatz 3 dieses Artikels genannten Fonds — aus. In Vereinbarung werden die Programme, die Verteilung der Mittel auf die Programmbereiche, die Verwaltungs- und Kontrollstrukturen sowie die geltenden Bedingungen festgelegt.

6. Durchführung

- a) Auf der Grundlage dieser Vereinbarungen legen die Empfängerstaaten dem Königreich Norwegen Vorschläge für spezifische Programme vor; das Königreich Norwegen bewertet und genehmigt die Vorschläge und schließt für jedes Programm eine Finanzhilfevereinbarung mit dem betreffenden Empfängerstaat, die die jeweiligen Bedingungen beinhaltet und eine Risikobewertung sowie risikomindernde Maßnahmen vorsieht.
- b) Für die Durchführung der vereinbarten Programme sind die Empfängerstaaten zuständig, die ein geeignetes Verwaltungs- und Kontrollsystem einrichten, um eine ordnungsgemäße Durchführung und Verwaltung zu gewährleisten.
- c) Das Königreich Norwegen kann im Einklang mit seinen internen Anforderungen Kontrollen vornehmen. Die Empfängerstaaten liefern sämtliche zu diesem Zweck erforderlichen Hilfestellungen, Informationen und Unterlagen.
- d) Um die Einhaltung der Verpflichtungen zu gewährleisten, kann das Königreich Norwegen im Anschluss an eine Bewertung nach Anhörung des Empfängerstaates geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen, einschließlich der Aussetzung von Zahlungen und der Rückforderung von Mitteln, ergreifen.
- e) Gegebenenfalls werden für die Vorbereitung, die Umsetzung, das Monitoring und die Evaluierung der finanziellen Beiträge Partnerschaften geschlossen, um eine breite Beteiligung sicherzustellen. Als Partner kommen unter anderem Akteure der lokalen, regionalen und nationalen Ebene, des Privatsektors und der Zivilgesellschaft sowie die Sozialpartner in den Empfängerstaaten und im Königreich Norwegen in Betracht.
- f) Die unter die Programme fallenden Projekte in den Empfängerstaaten können gemäß den Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Zusammenarbeit unter anderem zwischen Einrichtungen durchgeführt werden, die in den Empfängerstaaten und im Königreich Norwegen ansässig sind.

7. Verwaltungskosten

Die dem Königreich Norwegen entstehenden Verwaltungskosten, die in den in Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannten Bestimmungen für die Umsetzung aufzuführen sind, werden aus dem in Artikel 2 genannten Gesamtbetrag bestritten. Die für die in Artikel 7 genannten Fonds entstehenden Verwaltungskosten werden aus dem den Fonds zugewiesenen Betrag bestritten.

8. Berichterstattung

Das Königreich Norwegen erstattet über seinen Beitrag zu den Zielen des EWR-Finanzierungsmechanismus Bericht.

Artikel 10

1. Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt. Die Ratifikations- beziehungsweise Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.
2. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt wurde.
3. Bis zum Abschluss der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verfahren wird dieses Abkommen ab dem ersten Tag des ersten Monats nach Hinterlegung der letzten entsprechenden Notifikation vorläufig angewandt.

Artikel 11

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und norwegischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, und wird beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt, das jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

Съставено в Брюксел на дванадесети септември две хиляди двадесет и четвърта година.

Hecho en Bruselas, el doce de septiembre de dos mil veinticuatro.

V Bruselu dne dvanáctého září dva tisíce dvacet čtyři.

Udfærdiget i Bruxelles den tolvte september to tusind og fireogtyve.

Geschehen zu Brüssel am zwölften September zweitausendvierundzwanzig.

Kahe tuhanda kahekümne neljanda aasta septembrikuu kaheteistkümnendal päeval Brüsselis.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις δώδεκα Σεπτεμβρίου δύο χιλιάδες είκοσι τέσσερα.

Done at Brussels on the twelfth day of September in the year two thousand and twenty four.

Fait à Bruxelles, le douze septembre deux mille vingt-quatre.

Arna dhéanamh sa Bhruiséil, an dóú lá déag de Mheán Fómhair sa bhliain dhá mhíle fiche a ceathair.

Sastavljeno u Bruxellesu dvanaestog rujna godine dvije tisuće dvadeset četvrte.

Fatto a Bruxelles, addì dodici settembre duemilaventiquattro.

Briselē, divi tūkstoši divdesmit ceturtais gada divpadsmitajā septembrī.

Priimta du tūkstančiai dvidešimt ketvirtą metų rugsėjo dvyliką dieną Briuselyje.

Kelt Brüsszelben, a kétézer-huszonnégyedik év szeptember havának tizenkettedik napján.

Magħmul fi Brussell, fit-tnax-il jum ta' Settembru fis-sena elfejn u erbgħa u għoxrin.

Gedaan te Brussel, twaalf september tweeduizend vierentwintig.

Sporządzono w Brukseli dnia dwunastego września roku dwa tysiące dwudziestego czwartego.

Feito em Bruxelas, em doze de setembro de dois mil e vinte e quatro.

Întocmit la Bruxelles la doisprezece septembrie două mii douăzeci și patru.

V Bruseli dvanásteho septembra dvetisícdvadsaťštyri.

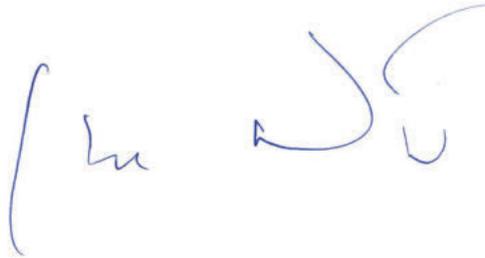
V Bruslju, dvanajstega septembra dva tisoč štiriindvajset.

Tehty Brysselissä kahdentenaista päivänä syyskuuta vuonna kaksituhattakaksikymmentäneljä.

Som skedde i Bryssel den tolfte september år tjugohundratjugofyra.

Utfærdiget i Brussel den tolvte september to tusen og tjuefire.

За Европейския съюз
Por la Unión Europea
Za Evropskou unii
For Den Europæiske Union
Für die Europäische Union
Euroopa Liidu nimel
Για την Ευρωπαϊκή Ένωση
For the European Union
Pour l'Union européenne
Thar ceann an Aontais Eorpaigh
Za Europsku uniju
Per l'Unione europea
Eiropas Savienības vārdā –
Europos Sąjungos vardu
Az Európai Unió részéről
Ghall-Unjoni Ewropea
Voor de Europese Unie
W imieniu Unii Europejskiej
Pela União Europeia
Pentru Uniunea Europeană
Za Európsku úniu
Za Evropsko unijo
Euroopan unionin puolesta
För Europeiska unionen



For Kongeriket Norge



ANHANG

Grüner Wandel

Grüne Geschäftsmodelle und Innovation

Forschung und Innovation

Allgemeine und berufliche Bildung und Beschäftigung junger Menschen

Kultur

Lokale Entwicklung, gute Regierungsführung und Inklusion

Inklusion der Roma und Stärkung ihrer Rechte

Öffentliche Gesundheit

Katastrophenprävention und -vorsorge

Justizwesen einschließlich häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt, Zugang zur Justiz, Justizvollzugsdienste sowie schwere und organisierte Kriminalität

Asyl, Migration und Integration

Institutionelle Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau

Den Empfängerstaaten kommen auch aus den folgenden Fonds geförderte Projekte zugute:

Fonds für die Zivilgesellschaft

Fonds für den Kapazitätsaufbau und die Zusammenarbeit mit internationalen Partnerorganisationen und -einrichtungen

Fonds für sozialen Dialog und menschenwürdige Arbeit

Geschlechtergleichstellung und Digitalisierung werden als Querschnittsthemen bei allen einschlägigen Programmbereichen durchgängig berücksichtigt.



2024/2603

8.10.2024

**ÜBEREINKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION, ISLAND, DEM FÜRSTENTUM
LIECHTENSTEIN UND DEM KÖNIGREICH NORWEGEN ÜBER EINEN
EWR-FINANZIERUNGSMECHANISMUS FÜR DEN ZEITRAUM MAI 2021 BIS APRIL 2028**

DIE EUROPÄISCHE UNION,

ISLAND,

DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN,

UND DAS KÖNIGREICH NORWEGEN —

IN DER ERWÄGUNG, dass sich die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“) darüber einig sind, dass es die wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen ihren Regionen zu verringern gilt, um eine kontinuierliche und ausgewogene Stärkung des Handels und der Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihnen zu fördern,

IN DER ERWÄGUNG, dass die EFTA-Staaten im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums einen Finanzierungsmechanismus eingerichtet haben, um zu diesem Ziel beizutragen,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Vorschriften über den EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2004 bis 2009 in Protokoll 38a und im Addendum zu Protokoll 38a zum EWR-Abkommen festgelegt sind,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Vorschriften über den EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2009 bis 2014 in Protokoll 38b und im Addendum zu Protokoll 38b zum EWR-Abkommen festgelegt sind,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Vorschriften über den EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014 bis 2021 in Protokoll 38c zum EWR-Abkommen festgelegt sind,

IN DER ERWÄGUNG, dass die wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im Europäischen Wirtschaftsraum weiter verringert werden müssen, weshalb ein neuer Mechanismus für die finanziellen Beiträge der EWR-EFTA-Staaten für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028 eingerichtet werden sollte —

HABEN BESCHLOSSEN, FOLGENDES ÜBEREINKOMMEN ZU SCHLIESSEN:

Artikel 1

Artikel 117 des EWR-Abkommens erhält folgende Fassung:

„ARTIKEL 117

Die Bestimmungen über die Finanzierungsmechanismen sind in Protokoll 38, Protokoll 38a, dem Addendum zu Protokoll 38a, Protokoll 38b, dem Addendum zu Protokoll 38b, Protokoll 38c und Protokoll 38d festgelegt.“

Artikel 2

Nach Protokoll 38c des EWR-Abkommens wird ein neues Protokoll 38d eingefügt. Der Wortlaut des Protokolls 38d ist im Anhang dieses Übereinkommens wiedergegeben.

Artikel 3

Dieses Übereinkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt. Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt wurde.

Bis zum Abschluss der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verfahren wird dieses Übereinkommen ab dem ersten Tag des ersten Monats nach Hinterlegung der letzten entsprechenden Notifikation vorläufig angewandt.

Artikel 4

Dieses Übereinkommen ist in einer Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer, isländischer und norwegischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, und wird beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt, das jeder Vertragspartei dieses Übereinkommens eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

Съставено в Брюксел на дванадесети септември две хиляди двадесет и четвърта година.

Hecho en Bruselas, el doce de septiembre de dos mil veinticuatro.

V Bruselu dne dvanáctého září dva tisíce dvacet čtyři.

Udfærdiget i Bruxelles den tolvte september to tusind og fireogtyve.

Geschehen zu Brüssel am zwölften September zweitausendvierundzwanzig.

Kahe tuhande kahekümne neljanda aasta septembrikuu kaheteistkümnendal päeval Brüsselis.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις δώδεκα Σεπτεμβρίου δύο χιλιάδες είκοσι τέσσερα.

Done at Brussels on the twelfth day of September in the year two thousand and twenty four.

Fait à Bruxelles, le douze septembre deux mille vingt-quatre.

Arna dhéanamh sa Bhruiséil, an dóú lá déag de Mheán Fómhair sa bhliain dhá mhíle fiche a ceathair.

Sastavljeno u Bruxellesu dvanaestog rujna godine dvije tisuće dvadeset četvrte.

Fatto a Bruxelles, addì dodici settembre duemilaventiquattro.

Briselē, divi tūkstoši divdesmit ceturtdā gada divpadsmitajā septembrī.

Priimta du tūkstančiai dvidešimt ketvirtą metų rugsėjo dvyliką dieną Briuselyje.

Kelt Brüsszelben, a kétézer-huszonnegyedik év szeptember havának tizenkettedik napján.

Magħmul fi Brussell, fit-tnax-il jum ta' Settembru fis-sena elfejn u erbgha u ghoxrin.

Gedaan te Brussel, twaalf september tweeduizend vierentwintig.

Sporządzono w Brukseli dnia dwunastego września roku dwa tysiące dwudziestego czwartego.

Feito em Bruxelas, em doze de setembro de dois mil e vinte e quatro.

Întocmit la Bruxelles la doisprezece septembrie două mii douăzeci și patru.

V Bruseli dvanásteho septembra dvetisícdvadsaťštyri.

V Bruslju, dvanajstega septembra dva tisoč štiriindvajset.

Tehty Brysselissä kahdententoista päivänä syyskuuta vuonna kaksituhattakaksikymmentäneljä.

Som skedde i Bryssel den tolfte september år tjugohundratjugofyra.

Gjört í Brussel hinn tólftha september tvö þúsund tuttugu og fjögur.

Utferdiget i Brussel den tolvte september to tusen og tjuefire.

За Европейския съюз
 Por la Unión Europea
 Za Evropskou unii
 For Den Europæiske Union
 Für die Europäische Union
 Euroopa Liidu nimel
 Για την Ευρωπαϊκή Ένωση
 For the European Union
 Pour l'Union européenne
 Thar ceann an Aontais Eorpaigh
 Za Europsku uniju
 Per l'Unione europea
 Eiropas Savienības vārdā –
 Europos Sąjungos vardu
 Az Európai Unió részéről
 Għall-Unjoni Ewropea
 Voor de Europese Unie
 W imieniu Unii Europejskiej
 Pela União Europeia
 Pentru Uniunea Europeană
 Za Európsku úniu
 Za Evropsko unijo
 Euroopan unionin puolesta
 För Europeiska unionen

Fyrir Ísland

Für das Fürstentum Liechtenstein

For Kongeriket Norge

ANHANG

PROTOKOLL 38d

über den EWR-Finanzierungsmechanismus (2021-2028)

Artikel 1

(1) Ziele

Island, Liechtenstein und Norwegen (im Folgenden „EFTA-Staaten“) tragen im Rahmen der in Artikel 3⁽¹⁾ genannten thematischen Prioritäten finanziell zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im Europäischen Wirtschaftsraum und zur Vertiefung ihrer Beziehungen mit den Empfängerstaaten bei.

(2) Gemeinsame Werte und Grundsätze

Der EWR-Finanzierungsmechanismus (2021-2028) stützt sich auf die gemeinsamen Werte und Grundsätze Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit sowie Achtung der Menschenrechte einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören.

Alle Programme und Tätigkeiten, die im Rahmen des EWR-Finanzierungsmechanismus finanziert werden, müssen mit diesen Werten und Grundsätzen im Einklang stehen und dürfen keine Maßnahmen unterstützen, die diesen Werten und Grundsätzen nicht genügen könnten. Die Umsetzung der Programme und Tätigkeiten muss im Einklang mit den Grundrechten und Pflichten erfolgen, die in den einschlägigen Instrumenten und Normen verankert sind.

*Artikel 2***Mittelbindungen**

Der in Artikel 1 vorgesehene finanzielle Beitrag beläuft sich auf 1 705 000 000 EUR. Außerdem wird ein zusätzlicher finanzieller Beitrag von 100 000 000 EUR für Projekte bereitgestellt, die mit den Herausforderungen aufgrund der Invasion der Ukraine zusammenhängen. Diese Beiträge werden im Zeitraum 1. Mai 2021 bis einschließlich 30. April 2028 in jährlichen Tranchen von je 257 860 000 EUR zur Mittelbindung bereitgestellt.

Der Gesamtbetrag setzt sich aus den länderspezifischen Mittelzuweisungen nach Artikel 6 und den Fonds nach Artikel 7 zusammen.

Artikel 3

(1) Thematische Prioritäten

Die länderspezifischen Mittelzuweisungen werden für die folgenden allgemeinen thematischen Prioritäten bereitgestellt:

- a) grüner Wandel in Europa,
- b) Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte,
- c) soziale Inklusion und Resilienz.

Die Programmbereiche innerhalb dieser thematischen Prioritäten sind im Anhang dieses Protokolls aufgeführt. Der Inhalt dieser Programmbereiche wird nach Konsultationen mit den Empfängerstaaten festgelegt.

(2) Bedarf der Empfängerstaaten

Die Programmbereiche werden nach dem unterschiedlichen Bedarf jedes Empfängerstaates unter Berücksichtigung seiner Größe und der Höhe des Beitrags ausgewählt, gebündelt und angepasst. Hierzu ist das in Artikel 9 Absatz 5 genannte Verfahren einzuhalten.

Artikel 4

(1) Vereinbarungen

Um im Sinne der in Artikel 1 genannten allgemeinen Ziele eine Bündelung und eine effiziente Umsetzung zu gewährleisten, handeln die EFTA-Staaten unter Berücksichtigung der EU-Politiken und länderspezifischen Empfehlungen sowie der zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission geschlossenen Partnerschaftsabkommen mit jedem Empfängerstaat eine Vereinbarung nach Artikel 9 Absatz 5 aus.

⁽¹⁾ In diesem Protokoll enthaltene Verweise auf Artikel sind, sofern nicht anders angegeben, als Verweise auf Artikel dieses Protokolls zu verstehen.

(2) Konsultationen mit der Europäischen Kommission

Während der Verhandlungen über die Vereinbarungen finden Konsultationen auf strategischer Ebene mit der Europäischen Kommission statt, um die Komplementarität und die Synergien mit der EU-Kohäsionspolitik zu fördern.

Artikel 5

(1) Kofinanzierung

Bei den aus den länderspezifischen Mittelzuweisungen finanzierten Programmen, bei denen die Empfängerstaaten für die Durchführung zuständig sind, deckt der EFTA-Beitrag maximal 85 % der Programmkosten ab, sofern die EFTA-Staaten nichts anderes beschließen.

(2) Staatliche Beihilfen

Die geltenden Regeln für staatliche Beihilfen sind zu beachten.

(3) Haftung

Die Verantwortung der EFTA-Staaten für die Projekte beschränkt sich auf die Bereitstellung der Mittel nach dem vereinbarten Plan. Dementsprechend übernehmen die EFTA-Staaten keinerlei Haftung gegenüber Dritten.

Artikel 6

Länderspezifische Mittelzuweisungen

Die länderspezifischen Mittelzuweisungen werden für folgende Empfängerstaaten bereitgestellt: Bulgarien, Tschechische Republik, Estland, Kroatien, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Rumänien, Slowenien und Slowakei nach folgendem Verteilungsschlüssel:

Empfängerstaat	Mittel (EUR)
Bulgarien	132 807 931
Kroatien	68 018 840
Zypern	9 014 276
Tschechische Republik	115 163 505
Estland	36 750 087
Griechenland	159 320 451
Ungarn	129 868 485
Lettland	56 013 268
Litauen	60 274 987
Malta	5 710 418
Polen	472 614 415
Portugal	126 276 741
Rumänien	304 642 069
Slowakei	66 843 694
Slowenien	25 580 833

Die angegebenen Beträge umfassen die länderspezifischen Mittelzuweisungen, die dem Empfängerstaat nach Artikel 9 Absatz 5 jeweils zur Verfügung gestellt werden sollen, sowie den Anteil an dem in Artikel 7 genannten Fonds für die Zivilgesellschaft, der dem Empfängerstaat jeweils zugutekommen soll.

Artikel 7

Im Rahmen des EWR-Finanzierungsmechanismus werden zwei Fonds zur Verfügung gestellt. Sie tragen zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele des EWR-Finanzierungsmechanismus (2021-2028) und zu den in Artikel 3 genannten thematischen Prioritäten bei. Die EFTA-Staaten können sich als Partner an diesen Fonds beteiligen.

(1) Fonds für die Zivilgesellschaft

Zehn Prozent des Gesamtbetrags werden für einen Fonds für die Zivilgesellschaft zurückgestellt. Die Verteilung auf die Empfängerstaaten ist in Artikel 6 festgelegt.

Fünf Prozent der Mittel werden für transnationale Initiativen vorgesehen.

(2) Fonds für den Kapazitätsaufbau und die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und Einrichtungen

Zwei Prozent des Gesamtbetrags werden für einen Fonds für den Kapazitätsaufbau und die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und Einrichtungen, unter anderem dem Europarat, der OECD und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), zurückgestellt. Aus diesem Fonds werden die thematischen Prioritäten in den Empfängerstaaten gefördert.

Artikel 8

(1) Abstimmung mit dem Norwegischen Finanzierungsmechanismus

Der in diesem Protokoll vorgesehene finanzielle Beitrag wird eng mit dem bilateralen Beitrag Norwegens im Rahmen des Norwegischen Finanzierungsmechanismus abgestimmt. Insbesondere tragen die EFTA-Staaten dafür Sorge, dass für beide Finanzierungsmechanismen im Wesentlichen dieselben Verfahren und Durchführungsmodalitäten gelten.

(2) Abstimmung mit der EU-Kohäsionspolitik

Einschlägigen Änderungen in der Kohäsionspolitik der EU wird in geeigneter Weise Rechnung getragen.

Artikel 9

Für die Durchführung des EWR-Finanzierungsmechanismus gilt Folgendes:

(1) Zusammenarbeit

Die in Artikel 1 genannten Ziele des EWR-Finanzierungsmechanismus werden im Rahmen einer engen Zusammenarbeit zwischen den Empfängerstaaten und den EFTA-Staaten unter Achtung der Werte und Grundsätze sowie der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechte und Pflichten verfolgt.

(2) Durchführungsgrundsätze

In allen Durchführungsphasen werden neben einem Höchstmaß an Transparenz, Rechenschaftspflicht und Kosteneffektivität die Grundsätze der guten Regierungsführung, der Partnerschaft und der Multi-Level-Governance, der nachhaltigen Entwicklung, der Geschlechtergleichstellung und der Nichtdiskriminierung angewandt.

(3) Verwaltung der Fonds

Die EFTA-Staaten übernehmen und verantworten die Durchführung — einschließlich der Verwaltung und Kontrolle — der beiden in Artikel 7 genannten Fonds.

(4) Ausschuss für den Finanzierungsmechanismus

Die EFTA-Staaten setzen einen Ausschuss für die allgemeine Verwaltung des EWR-Finanzierungsmechanismus ein. Weitere Bestimmungen für die Umsetzung des EWR-Finanzierungsmechanismus, insbesondere auch Vereinfachungsmaßnahmen zur Gewährleistung einer effizienten und wirksamen Umsetzung, werden von den EFTA-Staaten nach Konsultationen mit den Empfängerstaaten festgelegt, die von der Europäischen Kommission unterstützt werden können. Die EFTA-Staaten bemühen sich, diese Bestimmungen vor der Unterzeichnung der Vereinbarungen festzulegen.

(5) Aushandlung der Vereinbarungen

Die EFTA-Staaten handeln mit jedem Empfängerstaat eine Vereinbarung über die jeweilige länderspezifische Mittelzuweisung — unter Ausschluss der in Artikel 7 und in Absatz 3 dieses Artikels genannten Fonds — aus. In der Vereinbarung werden die Programme, die Verteilung der Mittel auf die Programmbereiche, die Verwaltungs- und Kontrollstrukturen sowie die geltenden Bedingungen festgelegt.

(6) Durchführung

- a) Auf der Grundlage dieser Vereinbarungen legen die Empfängerstaaten den EFTA-Staaten Vorschläge für spezifische Programme vor; die EFTA-Staaten bewerten und genehmigen die Vorschläge und schließen für jedes Programm eine Finanzhilfevereinbarung mit dem betreffenden Empfängerstaat, die die jeweiligen Bedingungen beinhaltet und eine Risikobewertung sowie risikomindernde Maßnahmen vorsieht.
- b) Für die Durchführung der vereinbarten Programme sind die Empfängerstaaten zuständig, die ein geeignetes Verwaltungs- und Kontrollsystem einrichten, um eine ordnungsgemäße Durchführung und Verwaltung zu gewährleisten.
- c) Die EFTA-Staaten können im Einklang mit ihren internen Anforderungen Kontrollen vornehmen. Die Empfängerstaaten liefern sämtliche zu diesem Zweck erforderlichen Hilfestellungen, Informationen und Unterlagen.
- d) Um die Einhaltung der Verpflichtungen zu gewährleisten, können die EFTA-Staaten im Anschluss an eine Bewertung nach Anhörung des Empfängerstaates geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen, einschließlich der Aussetzung von Zahlungen und der Rückforderung von Mitteln, ergreifen.
- e) Gegebenenfalls werden für die Vorbereitung, die Umsetzung, das Monitoring und die Evaluierung der finanziellen Beiträge Partnerschaften geschlossen, um eine breite Beteiligung sicherzustellen. Als Partner kommen unter anderem Akteure der lokalen, regionalen und nationalen Ebene, des Privatsektors und der Zivilgesellschaft sowie die Sozialpartner in den Empfänger- und den EFTA-Staaten in Betracht.
- f) Die unter die Programme fallenden Projekte in den Empfängerstaaten können gemäß den Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Zusammenarbeit unter anderem zwischen Einrichtungen durchgeführt werden, die in den Empfängerstaaten und in den EFTA-Staaten ansässig sind.

(7) Verwaltungskosten

Die den EFTA-Staaten entstehenden Verwaltungskosten, die in den in Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannten Bestimmungen für die Umsetzung aufzuführen sind, werden aus dem in Artikel 2 genannten Gesamtbetrag bestritten. Die für die in Artikel 7 genannten Fonds entstehenden Verwaltungskosten werden aus dem den Fonds zugewiesenen Betrag bestritten.

(8) Berichterstattung

Die EFTA-Staaten erstatten über ihren Beitrag zu den Zielen des EWR-Finanzierungsmechanismus Bericht.

Artikel 10

Überprüfung

Am Ende des in Artikel 2 festgelegten Zeitraums überprüfen die Vertragsparteien unbeschadet der Rechte und Pflichten aus dem EWR-Abkommen auf der Grundlage des Artikels 115 des EWR-Abkommens die Notwendigkeit, den wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im Europäischen Wirtschaftsraum entgegenzuwirken.

ANHANG DES PROTOKOLLS 38d

Grüner Wandel

Grüne Geschäftsmodelle und Innovation

Forschung und Innovation

Allgemeine und berufliche Bildung und Beschäftigung junger Menschen

Kultur

Lokale Entwicklung, gute Regierungsführung und Inklusion

Inklusion der Roma und Stärkung ihrer Rechte

Öffentliche Gesundheit

Katastrophenprävention und -vorsorge

Justizwesen einschließlich häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt, Zugang zur Justiz, Justizvollzugsdienste sowie schwere und organisierte Kriminalität

Asyl, Migration und Integration

Institutionelle Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau

Den Empfängerstaaten kommen auch aus den folgenden Fonds geförderte Projekte zugute:

Fonds für die Zivilgesellschaft

Fonds für den Kapazitätsaufbau und die Zusammenarbeit mit internationalen Partnerorganisationen und -einrichtungen

Geschlechtergleichstellung und Digitalisierung werden als Querschnittsthemen bei allen einschlägigen Programmbereichen durchgängig berücksichtigt.



2024/2604

8.10.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2604 DES RATES

vom 25. Juni 2024

über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028, des Abkommens zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028, des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen und des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Notwendigkeit, die wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im Europäischen Wirtschaftsraum zu verringern, besteht fort, weshalb ein neuer Mechanismus für die finanziellen Beiträge der EWR-EFTA-Staaten und ein neuer Norwegischer Finanzierungsmechanismus festgelegt werden sollten.
- (2) Am 20. Mai 2021 ermächtigte der Rat die Kommission, Verhandlungen mit Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über ein Übereinkommen über die künftigen finanziellen Beiträge der EWR-EFTA-Staaten zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt im Europäischen Wirtschaftsraum aufzunehmen. Die Kommission hat im Namen der Union ein Übereinkommen zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028 ausgehandelt. Dieser wird in Form eines Protokolls 38d zum EWR-Abkommen niedergelegt. Außerdem hat die Kommission im Namen der Union ein Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028 ausgehandelt.
- (3) Der EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028 (im Folgenden „EWR-Finanzierungsmechanismus“) und der Norwegische Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028 (im Folgenden „Norwegischer Finanzierungsmechanismus“) werden zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im Europäischen Wirtschaftsraum und zur Stärkung der Beziehungen zwischen den EWR-EFTA-Staaten und den Empfängerstaaten beitragen.
- (4) Der EWR-Finanzierungsmechanismus spiegelt die Vorteile wider, die die dem EWR angehörenden EFTA-Staaten aus ihrer Beteiligung am Binnenmarkt ziehen, und trägt dem Ziel einer beständigen und ausgewogenen Stärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien des EWR-Abkommens gemäß Artikel 115 des EWR-Abkommens Rechnung.
- (5) Mit dem EWR-Finanzierungsmechanismus und dem Norwegischen Finanzierungsmechanismus werden besondere Verfahren eingeführt, die die Effizienz der Durchführung und der Konsultation der Empfängerstaaten erhöhen. So sind sowohl im Rahmen des EWR-Finanzierungsmechanismus als auch des Norwegischen Finanzierungsmechanismus Konsultationen der Kommission auf strategischer Ebene während der Verhandlungen über die Vereinbarungen zwischen den Geberstaaten und den Empfängerstaaten vorgesehen. Ferner enthalten sie Vereinbarungen, dass die Kommission die Empfängerstaaten bei den Konsultationen über die Bestimmungen für die Anwendung der Mechanismen unterstützt. Diese Schutzmaßnahmen werden zu einer effizienten und fristgerechten Umsetzung der Mechanismen beitragen und dabei den Bedürfnissen der Empfängerstaaten und den erheblichen Schwierigkeiten, die sie bei der Umsetzung der Finanzierungsmechanismen haben können — auch in Bezug auf die gemeinsamen Werte und Grundsätze der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte — in vollem Umfang Rechnung tragen. In diesem Zusammenhang sollte dem Recht eines Empfängerstaates, angehört zu werden, wenn es um Maßnahmen wie die Aussetzung von Zahlungen und die Rückforderung von Mitteln geht, Aufmerksamkeit gewidmet werden.

- (6) Da der EWR-Finanzierungsmechanismus als Zusatzprotokoll in das EWR-Abkommen aufgenommen wird, kann die Union gemäß den einschlägigen in den Verträgen vorgesehenen Verfahren nach Artikel 111 des EWR-Abkommens in Streitsachen über die Auslegung oder Anwendung des Zusatzprotokolls den Gemeinsamen Ausschuss anrufen. Der EWR-Rat kann sich gemäß Artikel 89 des EWR-Abkommens mit einer Frage befassen, die zu einer Schwierigkeit führen kann.
- (7) Die Sonderbestimmungen für die Einfuhr bestimmter Fische und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Island und Norwegen in die Union, die jeweils im Zusatzprotokoll zum betreffenden Freihandelsabkommen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ⁽¹⁾ enthalten sind, sind am 30. April 2021 ausgelaufen und sollten gemäß Artikel 1 dieser Zusatzprotokolle überprüft werden. Neben den Verhandlungen über einen künftigen finanziellen Beitrag und als Teil eines Gesamtpakets, über das eine Einigung erzielt werden soll, ermächtigte der Rat die Kommission am 20. Mai 2021 daher, Verhandlungen über ein Abkommen über den Marktzugang für Fisch und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Island und Norwegen aufzunehmen.
- (8) Die Ersetzung der bestehenden Finanzierungsmechanismen durch neue Mechanismen, die besondere Verfahren vorsehen, andere Zeiträume betreffen, andere finanzielle Beträge vorsehen und andere Durchführungsbestimmungen enthalten, sowie die Verlängerung und Ausweitung der Zugeständnisse im Zusammenhang mit bestimmten Fischen und Fischereierzeugnissen, die Teil des Gesamtpakets der Verhandlungen waren, stellen — in ihrer Gesamtheit betrachtet — eine wesentliche Änderung der Assoziierung mit den EWR-/EFTA-Staaten dar, die einen Rückgriff auf Artikel 217 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union rechtfertigt.
- (9) Das vorgenannte Übereinkommen, das Abkommen und die Zusatzprotokolle sehen bis zu ihrem Inkrafttreten jeweils eine vorläufige Anwendung vor.
- (10) Das Übereinkommen, das Abkommen und die Zusatzprotokolle sollten jeweils im Namen der Europäischen Union vorbehaltlich ihres Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet und vorläufig angewandt werden.
- (11) Gemäß den Verträgen sollte die Kommission die Unterzeichnung des Übereinkommens, des Abkommens und der Zusatzprotokolle vorbehaltlich ihres Abschlusses sicherstellen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung im Namen der Union des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028, des Abkommens zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028, des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen und des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island wird vorbehaltlich des Abschlusses des Übereinkommens, des Abkommens und der Zusatzprotokolle genehmigt ⁽²⁾.

Artikel 2

Die Kommission stellt die Unterzeichnung des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028, des Abkommens zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028, des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen und des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island sicher.

Artikel 3

Vorbehaltlich ihres Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt und bis zum Abschluss der für ihr Inkrafttreten jeweils erforderlichen Verfahren werden das Übereinkommen zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028 und das Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028 im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 des Übereinkommens bzw. Artikel 10 Absatz 3 des Abkommens ab dem ersten Tag des ersten Monats nach Hinterlegung der letzten entsprechenden Notifikation bis zu ihrem Inkrafttreten vorläufig angewandt ⁽³⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 28.5.2016, S. 18 und S. 22.

⁽²⁾ Der Wortlaut des Übereinkommens, des Abkommens und der Zusatzprotokolle ist in ABl. L, 2024/2600, 8.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/prot/2024/2600/oj>, ABl. L, 2024/2601, 8.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/prot/2024/2601/oj>, ABl. L, 2024/2602, 8.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2024/2602/oj, und ABl. L, 2024/2603, 8.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2024/2603/oj, veröffentlicht.

⁽³⁾ Der Tag, ab dem das Abkommen vorläufig angewandt wird, wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* durch das Generalsekretariat des Rates veröffentlicht.

Vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt und bis zum Abschluss der für sein Inkrafttreten erforderlichen Verfahren wird das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen im Einklang mit Artikel 5 Absatz 3 des Zusatzprotokolls ab dem ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der letzten entsprechenden Notifikation bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewandt ⁽⁴⁾.

Vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt und bis zum Abschluss der für sein Inkrafttreten erforderlichen Verfahren wird das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 des Zusatzprotokolls ab dem ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der letzten entsprechenden Notifikation bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewandt ⁽⁵⁾.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 2024.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

H. LAHBIB

⁽⁴⁾ Der Tag, ab dem das Zusatzprotokoll vorläufig angewendet wird, wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* durch das Generalsekretariat des Rates veröffentlicht.

⁽⁵⁾ Der Tag, ab dem das Zusatzprotokoll vorläufig angewendet wird, wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* durch das Generalsekretariat des Rates veröffentlicht.



2024/2608

8.10.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/2608 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 2024

zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Cellulose-Pulver (E 460(ii)) und Glucono-delta-Lacton (E 575) in ungereiften, streichbaren Weichkäseprodukten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 enthält eine Unionsliste der für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassenen Zusatzstoffe mit den Bedingungen für ihre Verwendung.
- (2) Die Unionsliste für Lebensmittelzusatzstoffe kann nach dem in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 genannten einheitlichen Verfahren entweder auf Initiative der Kommission oder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder einer betroffenen Person aktualisiert werden.
- (3) Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 sind Cellulose-Pulver (E 460(ii)) und Glucono-delta-Lacton (E 575) zur Verwendung als Lebensmittelzusatzstoffe in einer Vielzahl von Lebensmitteln zugelassen.
- (4) Am 28. Juli 2022 wurden bei der Kommission zwei Anträge auf Zulassung der Verwendung von Cellulose-Pulver (E 460(ii)) und Glucono-delta-Lacton (E 575) in ungereiften, streichbaren Weichkäseprodukten der Lebensmittelkategorie 01.7.6 „Käseprodukte (ausgenommen Produkte der Kategorie 16)“ gestellt. Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 machte die Kommission die Anträge anschließend den Mitgliedstaaten zugänglich.
- (5) Cellulose-Pulver (E 460(ii)) und Glucono-delta-Lacton (E 575) sind zur Verwendung bei der Herstellung ungereifter, streichbarer Weichkäseprodukte bestimmt. Glucono-delta-Lacton (E 575) säuert Milchsäuremischungen und koaguliert Kasein durch kontrollierte pH-Reduktion ohne Verwendung von Milchsäurebakterien. Cellulose-Pulver (E 460(ii)) bindet Molke und verhindert ihre Trennung vom Bruch, wodurch das Produkt während seiner Haltbarkeitsdauer stabil bleibt. Die beabsichtigte Verwendung von Cellulose-Pulver (E 460(ii)) und Glucono-delta-Lacton (E 575) dient somit einem effizienteren Herstellungsprozess, der weniger Rohstoffe, Energie und Zeit erfordert.
- (6) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 muss die Kommission die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) um ein Gutachten ersuchen, um die EU-Liste der Lebensmittelzusatzstoffe in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 aktualisieren zu können, es sei denn, dass diese Aktualisierung keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben kann.

⁽¹⁾ ABL L 354 vom 31.12.2008, S. 16, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1333/oj>.

⁽²⁾ ABL L 354 vom 31.12.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1331/oj>.

- (7) Am 16. Januar 2018 veröffentlichte die Behörde ein wissenschaftliches Gutachten, in dem sie unter anderem die Sicherheit von Cellulose-Pulver (E 460 (ii)) als Lebensmittelzusatzstoff⁽³⁾ neu bewertete. Die Behörde kam zu dem Schluss, dass keine numerische „zulässige tägliche Aufnahme“ (ADI) erforderlich ist und dass hinsichtlich der gemeldeten Verwendungen und Verwendungsmengen für die nicht modifizierten und die modifizierten Cellulosen (E 460(i), E 460(ii), E 461 – 466, E 468 und E 469) keine Sicherheitsbedenken bestehen. Eine derartige Schlussfolgerung wird bei Stoffen gezogen, die ein sehr geringes Sicherheitsrisiko darstellen, und auch nur unter der Voraussetzung, dass zuverlässige Informationen sowohl zur Exposition als auch zur Toxizität vorliegen und dass schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen bei Verwendungsmengen, die bei Tieren kein ernährungsphysiologisches Ungleichgewicht auslösen⁽⁴⁾, wenig wahrscheinlich sind.
- (8) Die Sicherheit von Glucono-delta-Lacton (E 575) wurde 1990 vom Wissenschaftlichen Ausschuss „Lebensmittel“ bewertet, der für seine ADI „keine Angabe“ festlegte⁽⁵⁾. Der Ausdruck „keine Angabe“ bedeutet, dass anhand der verfügbaren toxikologischen, biochemischen und klinischen Daten die tägliche Gesamtaufnahme des Stoffes aufgrund seines natürlichen Vorkommens und seiner derzeitigen Verwendung(en) in Lebensmitteln in der zur Erzielung der gewünschten technologischen Wirkung erforderlichen Menge keine Gefährdung für die Gesundheit darstellt. In der Verordnung (EU) Nr. 257/2010 der Kommission⁽⁶⁾ stellte die Kommission fest, dass, da keine neuen stichhaltigen Beweise vorlägen, die die Bewertung infrage stellen, und auch angesichts des Berichts der Kommission über die Aufnahme von Lebensmittelzusatzstoffen in der EU aus dem Jahr 2001⁽⁷⁾ und des Berichts „Food additives in Europe 2000“⁽⁸⁾, in dem der Nordische Ministerrat der Kommission zusätzliche Informationen für die Priorisierung von Zusatzstoffen für die Neubewertung vorlegte, Glucono-delta-Lacton (E 575) wenig Anlass zu Besorgnis gebe und dass seine Neubewertung keine hohe Priorität hätte. Aus denselben Gründen und bis zur Neubewertung von Glucono-delta-Lacton (E 575) im Rahmen dieses Programms ist die Kommission der Auffassung, dass die Schlussfolgerung des Wissenschaftlichen Ausschusses „Lebensmittel“ nach wie vor gültig ist.
- (9) Da die Verwendung von Cellulose-Pulver (E 460(ii)) als Stabilisator und von Glucono-delta-Lacton (E 575) als Säureregulator in ungereiften, streichbaren Weichkäseprodukten keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben dürfte, ist es nicht erforderlich, bei der Behörde ein Gutachten einzuholen.
- (10) Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1333/2008 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

⁽³⁾ Scientific Opinion on the re-evaluation of celluloses E 460(i), E 460(ii), E 461, E 462, E 463, E 464, E 465, E 466, E 468 and E 469 as food additives (EFSA Journal 2018;16(1):5047, 104 S., <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2018.5047>).

⁽⁴⁾ Statement on a conceptual framework for the risk assessment of certain food additives re-evaluated under Commission Regulation (EU) No 257/2010 (EFSA Journal 2014;12(6):3697, 11 S., <https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/3697>).

⁽⁵⁾ Berichte des Wissenschaftlichen Ausschusses „Lebensmittel“, 25. Reihe, 1991 (https://ec.europa.eu/food/system/files/2020-12/sci-com_scf_reports_25.pdf).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 257/2010 der Kommission vom 25. März 2010 zur Aufstellung eines Programms zur Neubewertung zugelassener Lebensmittelzusatzstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 80 vom 26.3.2010, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/257/oj>).

⁽⁷⁾ KOM(2001) 542 endg.

⁽⁸⁾ „Food Additives in Europe 2000, Status of safety assessments of food additives presently permitted in the EU“, Nordischer Ministerrat, TemaNord 2002:560.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

In Anhang II Teil E der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wird Lebensmittelkategorie 01.7.6 „Käseprodukte (ausgenommen Produkte der Kategorie 16)“ wie folgt geändert:

a) der Eintrag für Cellulose-Pulver (E 460) erhält folgende Fassung:

	„E 460(ii)“	Cellulose-Pulver	<i>quantum satis</i>		Nur geschnittene oder geriebene gereifte Produkte und ungeriefte Produkte; ungeriefte, streichbare Weichkäseprodukte“
--	-------------	------------------	----------------------	--	---

b) der Eintrag für Glucono-delta-Lakton (E 575) erhält folgende Fassung:

	„E 575“	Glucono-delta-Lakton	<i>quantum satis</i>		Nur gereifte Produkte; ungeriefte, streichbare Weichkäseprodukte“
--	---------	----------------------	----------------------	--	---



2024/2609

8.10.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/2609 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 2024

zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Napropamid, Pyridaben und Tebufenpyrad in oder auf bestimmten Erzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 49 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für Napropamid⁽²⁾, Pyridaben⁽³⁾ und Tebufenpyrad⁽⁴⁾ wurden in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte (im Folgenden „RHG“) festgelegt.
- (2) Bei der Überprüfung dieser RHG gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 stellte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) fest, dass für bestimmte Erzeugnisse manche Angaben nicht vorliegen. Die verfügbaren Angaben reichten der Behörde aus, um RHG vorzuschlagen, die für die Verbraucher sicher sind. Die Datenlücken wurden in Anhang II der genannten Verordnung unter Angabe des Datums genannt, bis zu dem der Antragsteller der Behörde die fehlenden Angaben zur Stützung der vorgeschlagenen RHG vorzulegen hat.
- (3) Für Napropamid in oder auf Zitrusfrüchten, Erdbeeren und Strauchbeerenobst legte der Antragsteller die fehlenden Angaben zur Lagerstabilität vor. Die Behörde kam zu dem Schluss, dass die Datenlücke gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ausreichend geschlossen wurde⁽⁵⁾. In Bezug auf diese Erzeugnisse ist es daher angemessen, die geltenden RHG beizubehalten und die entsprechenden Fußnoten, die die Vorlage zusätzlicher Informationen erfordern, aus Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 zu streichen.
- (4) Für Napropamid in oder auf Heidelbeeren, Cranbeeren/Großfrüchtigen Moosbeeren, Johannisbeeren (schwarz, rot und weiß), Stachelbeeren (grün, rot und gelb), Hagebutten und Holunderbeeren legte der Antragsteller die fehlenden Angaben zur Lagerstabilität vor. Die für diese Erzeugnisse fehlenden Angaben zum Pflanzenmetabolismus legte der Antragsteller jedoch nicht vor. Die Behörde kam zu dem Schluss, dass die zuvor festgestellte Datenlücke in Bezug auf den Pflanzenmetabolismus nicht geschlossen wurde, und sie empfahl den Risikomanagern, eine Senkung der RHG in oder auf diesen Erzeugnissen auf die Bestimmungsgrenze in Erwägung zu ziehen. In Bezug auf diese Erzeugnisse ist es daher angemessen, die RHG für Napropamid auf die erzeugnispezifische Bestimmungsgrenze zu senken und die entsprechenden Fußnoten, die die Vorlage zusätzlicher Informationen erfordern, aus Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 zu streichen.

⁽¹⁾ ABL L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2020/770 der Kommission vom 8. Juni 2020 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Myclobutanil, Napropamid und Sintofen in oder auf bestimmten Erzeugnissen (ABL L 184 vom 12.6.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/770/oj>).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2019/90 der Kommission vom 18. Januar 2019 zur Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Bromuconazol, Carboxin, Fenbutatinoxid, Fenpyrazamin und Pyridaben in oder auf bestimmten Erzeugnissen (ABL L 22 vom 24.1.2019, S. 52, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/90/oj>).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2017/693 der Kommission vom 7. April 2017 zur Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Bitertanol, Chlormequat und Tebufenpyrad in oder auf bestimmten Erzeugnissen (ABL L 101 vom 13.4.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/693/oj>).

⁽⁵⁾ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, „Evaluation of confirmatory data following the Article 12 MRL review for napropamide“ (EFSA Journal, 2023; 21(7):8125).

- (5) Für Napropamid in oder auf Kräutern und essbaren Blüten legte der Antragsteller die fehlenden Angaben über Rückstandsuntersuchungen nicht vor. Die Behörde kam zu dem Schluss, dass die zuvor festgestellte Datenlücke nicht geschlossen wurde, und sie empfahl den Risikomanagern, eine Senkung dieser RHG auf die Bestimmungsgrenze in Erwägung zu ziehen. In Bezug auf diese Erzeugnisse ist es daher angemessen, die RHG für Napropamid auf die erzeugnispezifische Bestimmungsgrenze zu senken und die entsprechenden Fußnoten, die die Vorlage zusätzlicher Informationen erfordern, aus Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 zu streichen.
- (6) Für Napropamid in oder auf Kräutertees aus Blüten, Blättern und Kräutern, Wurzeln, anderen Pflanzenteilen sowie in oder auf Fruchtgewürzen legte der Antragsteller die fehlenden Angaben über die Analyseverfahren für schwer zu analysierende Matrices nicht vor. Die Behörde kam zu dem Schluss, dass diese Datenlücke zwar nicht behoben wurde, die RHG für diese Erzeugnisse jedoch beibehalten werden sollten, da sie bereits bei der Bestimmungsgrenze liegen. In Bezug auf diese Erzeugnisse ist es daher angemessen, die RHG für Napropamid auf der Bestimmungsgrenze beizubehalten und die entsprechenden Fußnoten, die die Vorlage zusätzlicher Informationen erfordern, aus Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 zu streichen.
- (7) Für Pyridaben in oder auf Äpfeln, Birnen, Quitten, Mispeln, Japanischen Wollmispeln und anderem Kernobst legte der Antragsteller die fehlenden Angaben über Rückstandsuntersuchungen nicht vor. Für eine Gruppe von Kernobst wurden jedoch die neuen Rückstandsdaten zu Birnen und Äpfeln zur Unterstützung alternativer guter landwirtschaftlicher Praxis vorgelegt. Die Behörde kam zu dem Schluss, dass die vorgelegten Rückstandsuntersuchungen ausreichen, um für die gesamte Gruppe von Kernobst einen niedrigeren RHG abzuleiten⁽⁶⁾. Für Kernobst ist es daher angemessen, den RHG auf den von der Behörde vorgeschlagenen Wert festzulegen und die entsprechenden Fußnoten, die die Vorlage zusätzlicher Informationen erfordern, aus Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 zu streichen.
- (8) Für Pyridaben in oder auf Aprikosen, Pfirsichen und Bohnen (mit Hülsen) legte der Antragsteller die fehlenden Angaben über Rückstandsuntersuchungen nicht vor. Die Behörde kam zu dem Schluss, dass die zuvor festgestellte Datenlücke nicht geschlossen wurde, und sie empfahl den Risikomanagern, für diese Erzeugnisse eine Senkung der RHG auf die Bestimmungsgrenze in Erwägung zu ziehen. In Bezug auf diese Erzeugnisse ist es daher angemessen, die RHG für Pyridaben auf die erzeugnispezifische Bestimmungsgrenze zu senken und die entsprechenden Fußnoten, die die Vorlage zusätzlicher Informationen erfordern, aus Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 zu streichen.
- (9) Für Pyridaben in oder auf Rindern (Muskel, Fett, Leber, Nieren), Schafen (Muskel, Fett, Leber, Nieren), Ziegen (Muskel, Fett, Leber, Nieren), Equiden (Muskel, Fett, Leber, Nieren) und Milch (Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde) legte der Antragsteller die fehlenden Angaben zur Lagerstabilität, zu Fütterungsstudien und zu Analysemethoden vor. Die Behörde kam zu dem Schluss, dass die Datenlücke gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ausreichend geschlossen wurde. Für Milch (Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde) ist es daher angemessen, die bereits bei der Bestimmungsgrenze liegenden RHG beizubehalten, und da nun mit der vom Antragsteller bereitgestellten Analyseverfahren eine niedrigere Bestimmungsgrenze von 0,01 mg/kg für Rinder (Muskel, Fett, Leber, Nieren), Schafe (Muskel, Fett, Leber, Nieren), Ziegen (Muskel, Fett, Leber, Nieren) und Equiden (Muskel, Fett, Leber, Nieren) erreichbar ist, ist es angemessen, die derzeitige Bestimmungsgrenze von 0,05 mg/kg für diese Erzeugnisse auf die Bestimmungsgrenze von 0,01 mg/kg zu senken, diese Bestimmungsgrenze festzulegen und die entsprechenden Fußnoten, die die Vorlage zusätzlicher Informationen erfordern, aus Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 zu streichen.
- (10) Für Tebufenpyrad in oder auf Aprikosen, Pfirsichen, Brombeeren und Kratzbeeren legte der Antragsteller die fehlenden Angaben über Rückstandsuntersuchungen vor, und die Behörde kam zu dem Schluss, dass die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 genannte Datenlücke ausreichend geschlossen wurde⁽⁷⁾. Auf der Grundlage der vorgelegten Rückstandsuntersuchungen schlug die Behörde vor, die geltenden RHG für Aprikosen und Pfirsiche zu senken und die RHG für Brombeeren und Kratzbeeren beizubehalten. Es ist daher angemessen, für Aprikosen und Pfirsiche die RHG auf den von der Behörde vorgeschlagenen Wert festzulegen und die RHG für Brombeeren und Kratzbeeren beizubehalten sowie die entsprechenden Fußnoten, die die Vorlage zusätzlicher Informationen erfordern, aus Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 zu streichen.

⁽⁶⁾ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, „Evaluation of confirmatory data following Article 12 MRL review and modification of the existing MRLs in pome fruits for pyridaben“ (*EFSA Journal*, 2023; 21(4):7970).

⁽⁷⁾ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, „Evaluation of confirmatory data following the Article 12 MRL review for tebufenpyrad“ (*EFSA Journal* 2023; 21(2):7774).

- (11) Für Tebufenpyrad in oder auf Bohnen (mit Hülsen) und Hopfen legte der Antragsteller die fehlenden Angaben über Rückstandsuntersuchungen für Bohnen (mit Hülsen) und über Analysemethoden für Hopfen nicht vor. Die Behörde kam zu dem Schluss, dass die zuvor festgestellte Datenlücke nicht geschlossen wurde, und sie empfahl den Risikomanagern, für diese Erzeugnisse eine Senkung der RHG auf die Bestimmungsgrenze in Erwägung zu ziehen. In Bezug auf diese Erzeugnisse ist es daher angemessen, die RHG für Tebufenpyrad auf die erzeugnispezifische Bestimmungsgrenze zu senken und die entsprechenden Fußnoten, die die Vorlage zusätzlicher Informationen erfordern, aus Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 zu streichen.
- (12) Für Tebufenpyrad in oder auf Erzeugnissen tierischen Ursprungs, ausgenommen Honig und sonstige Imkereierzeugnisse, legte der Antragsteller die fehlenden Angaben vor. Die Behörde kam zu dem Schluss, dass die Datenlücke gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ausreichend geschlossen wurde. In Bezug auf diese Erzeugnisse ist es daher angemessen, die geltenden RHG für Tebufenpyrad beizubehalten und die entsprechenden Fußnoten, die die Vorlage zusätzlicher Informationen erfordern, aus Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 zu streichen.
- (13) Für Tebufenpyrad in oder auf Honig und sonstigen Imkereierzeugnissen legte der Antragsteller die fehlenden Angaben über spezifische Analysemethoden für Honig nicht vor. Die Behörde kam zu dem Schluss, dass die zuvor festgestellte Datenlücke nicht geschlossen wurde, und empfahl, die derzeitige RHG, die bei der Bestimmungsgrenze liegt, beizubehalten. In Bezug auf diese Erzeugnisse ist es daher angemessen, die RHG für Tebufenpyrad auf der Bestimmungsgrenze beizubehalten und die entsprechenden Fußnoten, die die Vorlage zusätzlicher Informationen erfordern, aus Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 zu streichen.
- (14) In Bezug auf Tebufenpyrad in oder auf Tafeltrauben befand die Behörde, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die akute Referenzdosis mit dem derzeitigen RHG überschritten wird. Risikomanager schlugen daher vor, auf der Grundlage einer weniger kritischen und sicheren alternativen guten landwirtschaftlichen Praxis einen niedrigeren RHG für Tafeltrauben festzusetzen⁽⁸⁾. Es ist daher angemessen, den geltenden RHG für Tebufenpyrad in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 zu senken.
- (15) Die Kommission hat die EU-Referenzlaboratorien zu der Frage konsultiert, ob bestimmte Bestimmungsgrenzen angepasst werden müssen. Die Laboratorien kamen zu dem Schluss, dass aufgrund technischer Entwicklungen für bestimmte Erzeugnisse niedrigere Bestimmungsgrenzen festgelegt werden können.
- (16) Die Handelspartner der Union wurden über die Welthandelsorganisation zu den neuen RHG konsultiert, und ihre Anmerkungen wurden berücksichtigt.
- (17) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (18) Damit die Erzeugnisse normal vermarktet, verarbeitet und verbraucht werden können, sollte die vorliegende Verordnung nicht für Erzeugnisse gelten, die vor dem Geltungsbeginn der neuen RHG in der Union in Verkehr gebracht wurden und für die ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet ist. Dies gilt für alle Erzeugnisse, außer für Tebufenpyrad in oder auf Tafeltrauben.
- (19) Vor dem Geltungsbeginn der geänderten RHG sollte eine angemessene Frist eingeräumt werden, damit sich die Mitgliedstaaten, Drittländer und Lebensmittelunternehmer an die durch die Änderung der RHG bedingten Anforderungen anpassen können.
- (20) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

⁽⁸⁾ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, „Review of the existing maximum residue levels for tebufenpyrad according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005“ (EFSA Journal 2016; 14(4):4469).

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in der vor der Änderung durch die vorliegende Verordnung geltenden Fassung gilt weiterhin für alle Erzeugnisse, die vor dem 28. April 2025 in der Union in Verkehr gebracht wurden, außer für Tebufenpyrad in oder auf Tafeltrauben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 28. April 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 erhalten die Spalten für Napropamid, Pyridaben und Tebufenpyrad folgende Fassung:

„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (°)	Napropamid (Summe der Isomere)	Pyridaben (F)	Tebufenpyrad (F)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0100000	FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE	0,01 (*)		
0110000	Zitrusfrüchte			0,6
0110010	Grapefruits		0,5	
0110020	Orangen		0,3	
0110030	Zitronen		0,3	
0110040	Limetten		0,3	
0110050	Mandarinen		0,3	
0110990	Sonstige (2)		0,3	
0120000	Schalenfrüchte		0,05	0,01 (*)
0120010	Mandeln			
0120020	Paranüsse			
0120030	Kaschunüsse			
0120040	Esskastanien			
0120050	Kokosnüsse			
0120060	Haselnüsse			
0120070	Macadamia-Nüsse			
0120080	Pekannüsse			
0120090	Pinienkerne			
0120100	Pistazien			
0120110	Walnüsse			
0120990	Sonstige (2)			
0130000	Kernobst		0,15	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0130010	Äpfel			0,3
0130020	Birnen			0,3
0130030	Quitten			0,8
0130040	Mispeln			0,8
0130050	Japanische Wollmispeln			0,8
0130990	Sonstige (2)			0,01 (*)
0140000	Steinobst		0,01 (*)	
0140010	Aprikosen			0,3
0140020	Kirschen (süß)			0,01 (*)
0140030	Pfirsiche			0,3
0140040	Pflaumen			0,2
0140990	Sonstige (2)			0,01 (*)
0150000	Beeren und Kleinobst			
0151000	a) Trauben		0,01 (*)	
0151010	Tafeltrauben			0,4
0151020	Keltertrauben			0,6
0152000	b) Erdbeeren		0,9	1
0153000	c) Strauchbeerenobst		0,01 (*)	
0153010	Brombeeren			0,05
0153020	Kratzbeeren			0,05
0153030	Himbeeren (rot und gelb)			0,15
0153990	Sonstige (2)			0,01 (*)
0154000	d) Anderes Kleinobst und Beeren		0,01 (*)	1,5
0154010	Heidelbeeren			
0154020	Cranbeeren/Großfrüchtige Moosbeeren			
0154030	Johannisbeeren (schwarz, rot und weiß)			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0154040	Stachelbeeren (grün, rot und gelb)			
0154050	Hagebutten			
0154060	Maulbeeren (schwarz und weiß)			
0154070	Azarole/Mittelmeermispel			
0154080	Holunderbeeren			
0154990	Sonstige (2)			
0160000	Sonstige Früchte mit		0,01 (*)	0,01 (*)
0161000	a) genießbarer Schale			
0161010	Datteln			
0161020	Feigen			
0161030	Tafeloliven			
0161040	Kumquats			
0161050	Karambolen			
0161060	Kakis/Japanische Persimonen			
0161070	Jambolans			
0161990	Sonstige (2)			
0162000	b) nicht genießbarer Schale, klein			
0162010	Kiwis (grün, rot, gelb)			
0162020	Lychees (Litschis)			
0162030	Passionsfrüchte/Maracujas			
0162040	Stachelfeigen/Kaktusfeigen			
0162050	Sternäpfel			
0162060	Amerikanische Persimonen/Virginia-Kakis			
0162990	Sonstige (2)			
0163000	c) nicht genießbarer Schale, groß			
0163010	Avocadofrüchte			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0163020	Bananen			
0163030	Mangos			
0163040	Papayas			
0163050	Granatäpfel			
0163060	Cherimoyas			
0163070	Guaven			
0163080	Ananas			
0163090	Brotfrüchte			
0163100	Durianfrüchte			
0163110	Saure Annonen/Guanabanas			
0163990	Sonstige (2)			
0200000	GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN			
0210000	Wurzel- und Knollengemüse	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
0211000	a) Kartoffeln			
0212000	b) Tropisches Wurzel- und Knollengemüse			
0212010	Kassawas/Kassaven/Manioks			
0212020	Süßkartoffeln			
0212030	Yamswurzeln			
0212040	Pfeilwurz			
0212990	Sonstige (2)			
0213000	c) Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben			
0213010	Rote Rüben			
0213020	Karotten			
0213030	Knollensellerie			
0213040	Meerrettiche/Kren			
0213050	Erdartischocken			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0213060	Pastinaken			
0213070	Petersilienwurzeln			
0213080	Rettiche			
0213090	Haferwurz/Purpur-Bocksbart			
0213100	Kohlrüben			
0213110	Weißer Rüben			
0213990	Sonstige (2)			
0220000	Zwiebelgemüse	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
0220010	Knoblauch			
0220020	Zwiebeln			
0220030	Schalotten			
0220040	Frühlingszwiebeln/grüne Zwiebeln und Winterzwiebeln			
0220990	Sonstige (2)			
0230000	Fruchtgemüse	0,01 (*)		
0231000	a) Solanaceae und Malvaceae			
0231010	Tomaten		0,15	0,8
0231020	Paprikas		0,3	0,01 (*)
0231030	Auberginen/Eierfrüchte		0,15	0,8
0231040	Okras/Griechische Hörnchen		0,01 (*)	0,01 (*)
0231990	Sonstige (2)		0,01 (*)	0,01 (*)
0232000	b) Kürbisgewächse mit genießbarer Schale		0,15	
0232010	Schlangengurken			0,3
0232020	Gewürzgurken			0,5
0232030	Zucchini			0,3
0232990	Sonstige (2)			0,01 (*)
0233000	c) Kürbisgewächse mit ungenießbarer Schale		0,01 (*)	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0233010	Melonen			0,3
0233020	Kürbisse			0,01 (*)
0233030	Wassermelonen			0,3
0233990	Sonstige (2)			0,01 (*)
0234000	d) Zuckermais		0,01 (*)	0,01 (*)
0239000	e) Sonstiges Fruchtgemüse		0,01 (*)	0,01 (*)
0240000	Kohlgemüse (außer Kohlwurzeln und Baby-Leaf-Salaten aus Kohlgemüse)		0,01 (*)	0,01 (*)
0241000	a) Blumenkohle	0,01 (*)		
0241010	Broccoli			
0241020	Blumenkohle			
0241990	Sonstige (2)			
0242000	b) Kopfkohle	0,01 (*)		
0242010	Rosenkohle/Kohlsprossen			
0242020	Kopfkohle			
0242990	Sonstige (2)			
0243000	c) Blattkohle	0,05 (*)		
0243010	Chinakohle			
0243020	Grünkohle			
0243990	Sonstige (2)			
0244000	d) Kohlrabi	0,05 (*)		
0250000	Blattgemüse, Kräuter und essbare Blüten			
0251000	a) Kopfsalate und andere Salatarten		0,01 (*)	0,01 (*)
0251010	Feldsalate	0,05		
0251020	Grüne Salate	0,01 (*)		
0251030	Kraussalate/Breitblättrige Endivien	0,01 (*)		
0251040	Kressen und andere Sprossen und Keime	0,01 (*)		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0251050	Barbarakraut	0,01 (*)		
0251060	Salatrauken/Rucola	0,05		
0251070	Roter Senf	0,05		
0251080	Baby-Leaf-Salate (einschließlich der Brassica-Arten)	0,05		
0251990	Sonstige (2)	0,01 (*)		
0252000	b) Spinat und verwandte Arten (Blätter)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
0252010	Spinat			
0252020	Portulak			
0252030	Mangold			
0252990	Sonstige (2)			
0253000	c) Traubenblätter und ähnliche Arten	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
0254000	d) Brunnenkresse	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
0255000	e) Chicorée	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
0256000	f) Frische Kräuter und essbare Blüten	0,02 (*)	0,02 (*)	0,02 (*)
0256010	Kerbel			
0256020	Schnittlauch			
0256030	Sellerieblätter			
0256040	Petersilie			
0256050	Salbei			
0256060	Rosmarin			
0256070	Thymian			
0256080	Basilikum und essbare Blüten			
0256090	Lorbeerblätter			
0256100	Estragon			
0256990	Sonstige (2)			
0260000	Hülsengemüse	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0260010	Bohnen (mit Hülsen)			
0260020	Bohnen (ohne Hülsen)			
0260030	Erbsen (mit Hülsen)			
0260040	Erbsen (ohne Hülsen)			
0260050	Linsen			
0260990	Sonstige (2)			
0270000	Stängelgemüse	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
0270010	Spargel			
0270020	Kardonen			
0270030	Stangensellerie			
0270040	Fenchel			
0270050	Artischocken			
0270060	Porree			
0270070	Rhabarber			
0270080	Bambussprossen			
0270090	Palmherzen			
0270990	Sonstige (2)			
0280000	Pilze, Moose und Flechten	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
0280010	Kulturpilze			
0280020	Wilde Pilze			
0280990	Moose und Flechten			
0290000	Algen und Prokaryonten	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
0300000	HÜLSENRÜCHTE	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
0300010	Bohnen			
0300020	Linsen			
0300030	Erbsen			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0300040	Lupinen			
0300990	Sonstige (2)			
0400000	ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE		0,01 (*)	
0401000	Ölsaaten			
0401010	Leinsamen	0,02		0,01 (*)
0401020	Erdnüsse	0,01 (*)		0,01 (*)
0401030	Mohnsamen	0,02		0,01 (*)
0401040	Sesamsamen	0,02		0,01 (*)
0401050	Sonnenblumenkerne	0,02		0,01 (*)
0401060	Rapssamen	0,02		0,01 (*)
0401070	Sojabohnen	0,02		0,01 (*)
0401080	Senfkörner	0,02		0,01 (*)
0401090	Baumwollsamensamen	0,02		0,05 (*)
0401100	Kürbiskerne	0,02		0,01 (*)
0401110	Saflorsamen	0,02		0,01 (*)
0401120	Borretschsamen	0,02		0,01 (*)
0401130	Leindottersamen	0,02		0,01 (*)
0401140	Hanfsamen	0,02		0,01 (*)
0401150	Rizinusbohnen	0,02		0,01 (*)
0401990	Sonstige (2)	0,01 (*)		0,01 (*)
0402000	Ölfrüchte	0,01 (*)		0,01 (*)
0402010	Oliven für die Gewinnung von Öl			
0402020	Ölpalmenkerne			
0402030	Ölpalmenfrüchte			
0402040	Kapok			
0402990	Sonstige (2)			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0500000	GETREIDE	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
0500010	Gerste			
0500020	Buchweizen und anderes Pseudogetreide			
0500030	Mais			
0500040	Hirse			
0500050	Hafer			
0500060	Reis			
0500070	Roggen			
0500080	Sorghum			
0500090	Weizen			
0500990	Sonstige (2)			
0600000	TEES, KAFFEE, KRÄUTERTEES, KAKAO UND JOHANNISBROT	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
0610000	Tees			
0620000	Kaffeebohnen			
0630000	Kräutertees aus			
0631000	a) Blüten			
0631010	Kamille			
0631020	Hibiskus			
0631030	Rose			
0631040	Jasmin			
0631050	Linde			
0631990	Sonstige (2)			
0632000	b) Blättern und Kräutern			
0632010	Erdbeere			
0632020	Rooibos			
0632030	Mate			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0632990	Sonstige (2)			
0633000	c) Wurzeln			
0633010	Baldrian			
0633020	Ginseng			
0633990	Sonstige (2)			
0639000	d) anderen Pflanzenteilen			
0640000	Kakaobohnen			
0650000	Johannisbrote/Karuben			
0700000	HOPFEN	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
0800000	GEWÜRZE			
0810000	Samengewürze	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
0810010	Anis/Anissamen			
0810020	Schwarzkümmel			
0810030	Sellerie			
0810040	Koriander			
0810050	Kreuzkümmel			
0810060	Dill			
0810070	Fenchel			
0810080	Bockshornklee			
0810090	Muskatnuss			
0810990	Sonstige (2)			
0820000	Fruchtgewürze	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
0820010	Nelkenpfeffer			
0820020	Szechuanpfeffer			
0820030	Kümmel			
0820040	Kardamom			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0820050	Wacholderbeere			
0820060	Pfeffer (schwarz, grün und weiß)			
0820070	Vanille			
0820080	Tamarinde			
0820990	Sonstige (2)			
0830000	Rindengewürze	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
0830010	Zimt			
0830990	Sonstige (2)			
0840000	Wurzel- und Rhizomgewürze			
0840010	Süßholzwurzeln	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
0840020	Ingwer (10)			
0840030	Kurkuma	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
0840040	Meerrettich/Kren (11)			
0840990	Sonstige (2)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
0850000	Knospengewürze	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
0850010	Nelken			
0850020	Kapern			
0850990	Sonstige (2)			
0860000	Blütenstempelgewürze	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
0860010	Safran			
0860990	Sonstige (2)			
0870000	Samenmantelgewürze	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
0870010	Muskatblüte			
0870990	Sonstige (2)			
0900000	ZUCKERPFLANZEN	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
0900010	Zuckerrübenwurzeln			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0900020	Zuckerrohre			
0900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte			
0900990	Sonstige (2)			
1000000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - LANDTIERE			
1010000	Waren von	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
1011000	a) Schweinen			
1011010	Muskel			
1011020	Fett			
1011030	Leber			
1011040	Nieren			
1011050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)			
1011990	Sonstige (2)			
1012000	b) Rindern			
1012010	Muskel			
1012020	Fett			
1012030	Leber			
1012040	Nieren			
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)			
1012990	Sonstige (2)			
1013000	c) Schafen			
1013010	Muskel			
1013020	Fett			
1013030	Leber			
1013040	Nieren			
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)			
1013990	Sonstige (2)			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1014000	d) Ziegen			
1014010	Muskel			
1014020	Fett			
1014030	Leber			
1014040	Nieren			
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)			
1014990	Sonstige (2)			
1015000	e) Einhufern			
1015010	Muskel			
1015020	Fett			
1015030	Leber			
1015040	Nieren			
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)			
1015990	Sonstige (2)			
1016000	f) Geflügel			
1016010	Muskel			
1016020	Fett			
1016030	Leber			
1016040	Nieren			
1016050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)			
1016990	Sonstige (2)			
1017000	g) Sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren			
1017010	Muskel			
1017020	Fett			
1017030	Leber			
1017040	Nieren			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1017050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)			
1017990	Sonstige (2)			
1020000	Milch	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
1020010	Rinder			
1020020	Schafe			
1020030	Ziegen			
1020040	Pferde			
1020990	Sonstige (2)			
1030000	Vogeleier	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
1030010	Huhn			
1030020	Ente			
1030030	Gans			
1030040	Wachtel			
1030990	Sonstige (2)			
1040000	Honig und sonstige Imkereierzeugnisse (7)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
1050000	Amphibien und Reptilien	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
1060000	Wirbellose Landtiere	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
1070000	Wildlebende Landwirbeltiere	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
1100000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - FISCH, FISCHEREIERZEUGNISSE UND SONSTIGE VON MEERES- ODER SÜSSWASSERTIEREN GEWONNENE LEBENSMITTEL (8)			
1200000	AUSSCHLISSLICH ZUR FUTTERMITTELHERSTELLUNG VERWENDETE ERZEUGNISSE ODER TEILE VON ERZEUGNISSEN (8)			
1300000	VERARBEITETE LEBENSMITTEL (9)			

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(^e) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

(+) Mit Fußnote versehene Kombination aus Pflanzenschutzmittel und Erzeugnis. Die Fußnoten sind nachstehend aufgelistet.

Pyridaben (F)

(F) Fettlöslich

Tebufenpyrad (F)

(F) Fettlöslich“



2024/2612

8.10.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/2612 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 2024

zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Chitosan, Clopyralid, Difenconazol, Rückständen aus der Fettdestillation, Flonicamid, hydrolysierten Proteinen und Lavandulysenecioat in oder auf bestimmten Erzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für den Wirkstoff Flonicamid wurden in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte (im Folgenden „RHG“) festgelegt. Für die Wirkstoffe Clopyralid und Difenconazol wurden in Anhang III Teil A der genannten Verordnung RHG festgelegt. Für Chitosan, Rückstände aus der Fettdestillation, hydrolysierte Proteine und Lavandulysenecioat wurden keine spezifischen RHG festgelegt, und die Stoffe wurden auch nicht in Anhang IV der genannten Verordnung aufgenommen, sodass der in deren Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b festgelegte Standardwert gilt.
- (2) In Bezug auf Clopyralid wurde gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ein Antrag auf Änderung der geltenden RHG für Honig und sonstige Imkereierzeugnisse gestellt. In Bezug auf Difenconazol wurde ein solcher Antrag für Roggen und Weizen gestellt. In Bezug auf Flonicamid wurde ein solcher Antrag für Kartoffeln, Kopfsalat und andere Salatarten, Spinat und verwandte Arten (Blätter), Bohnen (ohne Hülsen), Kardonen, Stangensellerie, Fenchel und Rhabarber gestellt.
- (3) Diese Anträge wurden gemäß den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 von den betreffenden Mitgliedstaaten bewertet, und die Bewertungsberichte wurden an die Kommission weitergeleitet. Die Kommission leitete die Anträge, die Bewertungsberichte und die beigefügten Unterlagen an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) weiter.
- (4) Die Behörde prüfte die Anträge und Bewertungsberichte, insbesondere im Hinblick auf die Risiken für Verbraucher und gegebenenfalls für Tiere, und gab mit Gründen versehene Stellungnahmen zu den vorgeschlagenen RHG ⁽²⁾ ab. Diese mit Gründen versehenen Stellungnahmen wurden den Antragstellern, der Kommission und den Mitgliedstaaten übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (5) In Bezug auf die RHG für Difenconazol in Weizen und Roggen zog die Behörde den Schluss, dass eine weitere Prüfung durch Risikomanager erforderlich ist, da die Feststellungen zur chronischen Gesamtexposition als vorläufig eingestuft wurden, solange noch keine bestätigenden Daten zum möglichen präferenziellen Metabolismus/zum Abbau der vier Stereoisomere von Difenconazol in Pflanzen und Tieren sowie zu den Auswirkungen der Isomerisierung auf die Toxizität von Difenconazol vorgelegt wurden. Da Weizen und Roggen nur geringfügig zur chronischen Gesamtexposition beitragen und die Behörde bestätigte, dass selbst bei einer möglichen Verschiebung des Isomerenverhältnisses keine Überschreitungen zu erwarten sind, ist es angezeigt, den neuen RHG für Difenconazol in Weizen und Roggen auf den von der Behörde vorgeschlagenen Wert von 0,1 mg/kg festzusetzen.

⁽¹⁾ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj>.

⁽²⁾ EFSA 2024. Modification of the existing maximum residue level for clopyralid in honey. *EFSA Journal*, 22 (1), e8546. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2024.8546>.

EFSA 2023. Modification of the existing maximum residue levels for difenoconazole in wheat and rye. *EFSA Journal*, 21(8), e08207. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.8207>.

EFSA 2023. Modification of the existing maximum residue levels for flonicamid in various crops. *EFSA Journal*, 22(1), e8545. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2024.8545>.

- (6) Hinsichtlich aller anderen vorgeschlagenen Änderungen der RHG für Clopyralid, Difenconazol und Flonicamid, die von den Antragstellern beantragt wurden, gelangte die Behörde zu dem Schluss, dass sämtliche Datenanforderungen erfüllt sind und diese Änderungen im Hinblick auf die Verbrauchersicherheit, basierend auf einer Bewertung der Verbraucherexposition für 27 spezifische europäische Verbrauchergruppen, akzeptiert werden können. Dabei hat die Behörde die neuesten Erkenntnisse über die toxikologischen Eigenschaften dieser Stoffe berücksichtigt. Weder für die lebenslange Exposition gegenüber diesen Stoffen durch den Verzehr aller Lebensmittelerzeugnisse, die diese Stoffe enthalten können, noch für eine kurzzeitige Exposition durch den Verzehr großer Mengen der betreffenden Erzeugnisse wurde nachgewiesen, dass das Risiko einer Überschreitung der zulässigen täglichen Aufnahme oder der akuten Referenzdosis besteht.
- (7) Gestützt auf die Stellungnahmen der Behörde sowie die Prüfung der relevanten Faktoren gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 wird der Schluss gezogen, dass die vorgeschlagenen Änderungen der RHG akzeptiert werden können.
- (8) Chitosan wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/456 der Kommission⁽³⁾ als Grundstoff genehmigt. Die Genehmigungen für Rückstände aus der Fettdestillation und hydrolysierte Proteine als Wirkstoffe mit geringem Risiko wurden mit den Durchführungsverordnungen (EU) 2023/1755⁽⁴⁾ bzw. (EU) 2024/821⁽⁵⁾ der Kommission erneuert. Lavandulylsenecioat wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/646 der Kommission⁽⁶⁾ als Wirkstoff mit geringem Risiko genehmigt. Es wird davon ausgegangen, dass die Bedingungen für die Verwendung dieser Stoffe nicht zu Rückständen in Lebens- oder Futtermitteln führen, die ein Risiko für die Verbraucher darstellen könnten, weshalb keine RHG erforderlich sind. Daher sollten diese Stoffe in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 aufgenommen werden.
- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II, III und IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/456 der Kommission vom 21. März 2022 zur Genehmigung des Grundstoffs Chitosan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 (ABl. L 93 vom 22.3.2022, S. 138, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/456/oj).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/1755 der Kommission vom 11. September 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff mit geringem Risiko Rückstände aus der Fettdestillation gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 224 vom 12.9.2023, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/1755/oj).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/821 der Kommission vom 8. März 2024 zur Erneuerung der Genehmigung für hydrolysierte Proteine als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L, 2024/821, 11.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/821/oj).

⁽⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/646 der Kommission vom 13. Mai 2020 zur Genehmigung des Wirkstoffs Lavandulylsenecioat als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 151 vom 14.5.2020, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/646/oj).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

Die Anhänge II, III und IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden wie folgt geändert:

1. In Anhang II erhalten die Spalten für Flonicamid folgende Fassung:

„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten ^(*)	Flonicamid (Summe von Flonicamid, TFNA und TFNG, ausgedrückt als Flonicamid) (R)
(1)	(2)	(3)
0100 00 0	FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE	
0110 00 0	Zitrusfrüchte	0,15
0110 01 0	Grapefruits	
0110 02 0	Orangen	
0110 03 0	Zitronen	
0110 04 0	Limetten	
0110 05 0	Mandarinen	
0110 99 0	Sonstige (2)	
0120 00 0	Schalenfrüchte	0,06 (*)
0120 01 0	Mandeln	
0120 02 0	Paranüsse	
0120 03 0	Kaschunüsse	
0120 04 0	Esskastanien	
0120 05 0	Kokosnüsse	
0120 06 0	Haselnüsse	
0120 07 0	Macadamia-Nüsse	
0120 08 0	Pekannüsse	
0120 09 0	Pinienkerne	

(1)	(2)	(3)
0120 10 0	Pistazien	
0120 11 0	Walnüsse	
0120 99 0	Sonstige (2)	
0130 00 0	Kernobst	0,3
0130 01 0	Äpfel	
0130 02 0	Birnen	
0130 03 0	Quitten	
0130 04 0	Mispeln	
0130 05 0	Japanische Wollmispeln	
0130 99 0	Sonstige (2)	
0140 00 0	Steinobst	
0140 01 0	Aprikosen	0,3
0140 02 0	Kirschen (süß)	0,4
0140 03 0	Pfirsiche	0,4
0140 04 0	Pflaumen	0,3
0140 99 0	Sonstige (2)	0,03 (*)
0150 00 0	Beeren und Kleinobst	
0151 00 0	a) Trauben	0,03 (*)
0151 01 0	Tafeltrauben	
0151 02 0	Keltertrauben	
0152 00 0	b) Erdbeeren	0,7
0153 00 0	c) Strauchbeerenobst	
0153 01 0	Brombeeren	1
0153 02 0	Kratzbeeren	0,03 (*)
0153 03 0	Himbeeren (rot und gelb)	1
0153 99 0	Sonstige (2)	0,03 (*)
0154 00 0	d) Anderes Kleinobst und Beeren	
0154 01 0	Heidelbeeren	0,8

(1)	(2)	(3)
0154 02 0	Cranbeeren/Großfrüchtige Moosbeeren	0,8
0154 03 0	Johannisbeeren (schwarz, rot und weiß)	0,8
0154 04 0	Stachelbeeren (grün, rot und gelb)	0,8
0154 05 0	Hagebutten	0,7
0154 06 0	Maulbeeren (schwarz und weiß)	0,7
0154 07 0	Azarole/Mittelmeermispel	0,7
0154 08 0	Holunderbeeren	0,7
0154 99 0	Sonstige (2)	0,7
0160 00 0	Sonstige Früchte mit	0,03 (*)
0161 00 0	a) genießbarer Schale	
0161 01 0	Datteln	
0161 02 0	Feigen	
0161 03 0	Tafeloliven	
0161 04 0	Kumquats	
0161 05 0	Karambolen	
0161 06 0	Kakis/Japanische Persimonen	
0161 07 0	Jambolans	
0161 99 0	Sonstige (2)	
0162 00 0	b) nicht genießbarer Schale, klein	
0162 01 0	Kiwis (grün, rot, gelb)	
0162 02 0	Lychees (Litschis)	
0162 03 0	Passionsfrüchte/Maracujas	
0162 04 0	Stachelfeigen/Kaktusfeigen	
0162 05 0	Sternäpfel	
0162 06 0	Amerikanische Persimonen/Virginia-Kakis	
0162 99 0	Sonstige (2)	
0163 00 0	c) nicht genießbarer Schale, groß	
0163 01 0	Avocadofrüchte	

(1)	(2)	(3)
0163 02 0	Bananen	
0163 03 0	Mangos	
0163 04 0	Papayas	
0163 05 0	Granatäpfel	
0163 06 0	Cherimoyas	
0163 07 0	Guaven	
0163 08 0	Ananas	
0163 09 0	Brotfrüchte	
0163 10 0	Durianfrüchte	
0163 11 0	Saure Annonen/Guanabanas	
0163 99 0	Sonstige (2)	
0200 00 0	GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN	
0210 00 0	Wurzel- und Knollengemüse	
0211 00 0	a) Kartoffeln	0,2
0212 00 0	b) Tropisches Wurzel- und Knollengemüse	0,03 (*)
0212 01 0	Kassawas/Kassaven/Manioks	
0212 02 0	Süßkartoffeln	
0212 03 0	Yamswurzeln	
0212 04 0	Pfeilwurz	
0212 99 0	Sonstige (2)	
0213 00 0	c) Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben	
0213 01 0	Rote Rüben	0,3
0213 02 0	Karotten	0,3
0213 03 0	Knollensellerie	0,3
0213 04 0	Meerrettiche/Kren	0,3
0213 05 0	Erdartischocken	0,3
0213 06 0	Pastinaken	0,3
0213 07 0	Petersilienwurzeln	0,3

(1)	(2)	(3)
0213 08 0	Rettiche	0,6
0213 09 0	Haferwurz/Purpur-Bocksbart	0,3
0213 10 0	Kohlrüben	0,3
0213 11 0	Weißer Rüben	0,3
0213 99 0	Sonstige (2)	0,3
0220 00 0	Zwiebelgemüse	0,03 (*)
0220 01 0	Knoblauch	
0220 02 0	Zwiebeln	
0220 03 0	Schalotten	
0220 04 0	Frühlingszwiebeln/grüne Zwiebeln und Winterzwiebeln	
0220 99 0	Sonstige (2)	
0230 00 0	Fruchtgemüse	
0231 00 0	a) Solanaceae und Malvaceae	
0231 01 0	Tomaten	0,5
0231 02 0	Paprikas	0,3
0231 03 0	Auberginen/Eierfrüchte	0,5
0231 04 0	Okras/Griechische Hörnchen	0,03 (*)
0231 99 0	Sonstige (2)	0,03 (*)
0232 00 0	b) Kürbisgewächse mit genießbarer Schale	0,5
0232 01 0	Schlangengurken	
0232 02 0	Gewürzgurken	
0232 03 0	Zucchini	
0232 99 0	Sonstige (2)	
0233 00 0	c) Kürbisgewächse mit ungenießbarer Schale	0,4
0233 01 0	Melonen	
0233 02 0	Kürbisse	
0233 03 0	Wassermelonen	
0233 99 0	Sonstige (2)	

(1)	(2)	(3)
0234 00 0	d) Zuckermais	0,03 (*)
0239 00 0	e) Sonstiges Fruchtgemüse	0,03 (*)
0240 00 0	Kohlgemüse (außer Kohlwurzeln und Baby-Leaf-Salaten aus Kohlgemüse)	
0241 00 0	a) Blumenkohle	0,03 (*)
0241 01 0	Broccoli	
0241 02 0	Blumenkohle	
0241 99 0	Sonstige (2)	
0242 00 0	b) Kopfkohle	
0242 01 0	Rosenkohle/Kohlsprossen	0,6
0242 02 0	Kopfkohle	0,5
0242 99 0	Sonstige (2)	0,03 (*)
0243 00 0	c) Blattkohle	0,5
0243 01 0	Chinakohle	
0243 02 0	Grünkohle	
0243 99 0	Sonstige (2)	
0244 00 0	d) Kohlrabi	0,15
0250 00 0	Blattgemüse, Kräuter und essbare Blüten	
0251 00 0	a) Kopfsalate und andere Salatarten	0,6
0251 01 0	Feldsalate	
0251 02 0	Grüne Salate	
0251 03 0	Kraussalate/Breitblättrige Endivien	
0251 04 0	Kressen und andere Sprossen und Keime	
0251 05 0	Barbarakraut	
0251 06 0	Salatrauken/Rucola	
0251 07 0	Roter Senf	
0251 08 0	Baby-Leaf-Salate (einschließlich der Brassica-Arten)	
0251 99 0	Sonstige (2)	

(1)	(2)	(3)
0252 00 0	b) Spinat und verwandte Arten (Blätter)	0,6
0252 01 0	Spinat	
0252 02 0	Portulak	
0252 03 0	Mangold	
0252 99 0	Sonstige (2)	
0253 00 0	c) Traubenblätter und ähnliche Arten	0,03 (*)
0254 00 0	d) Brunnenkresse	0,03 (*)
0255 00 0	e) Chicorée	0,03 (*)
0256 00 0	f) Frische Kräuter und essbare Blüten	6
0256 01 0	Kerbel	
0256 02 0	Schnittlauch	
0256 03 0	Sellerieblätter	
0256 04 0	Petersilie	
0256 05 0	Salbei	
0256 06 0	Rosmarin	
0256 07 0	Thymian	
0256 08 0	Basilikum und essbare Blüten	
0256 09 0	Lorbeerblätter	
0256 10 0	Estragon	
0256 99 0	Sonstige (2)	
0260 00 0	Hülsengemüse	
0260 01 0	Bohnen (mit Hülsen)	1,5
0260 02 0	Bohnen (ohne Hülsen)	0,7
0260 03 0	Erbsen (mit Hülsen)	1,5
0260 04 0	Erbsen (ohne Hülsen)	0,7
0260 05 0	Linsen	0,03 (*)
0260 99 0	Sonstige (2)	0,03 (*)

(1)	(2)	(3)
0270 00 0	Stängelgemüse	
0270 01 0	Spargel	0,03 (*)
0270 02 0	Kardonen	0,3
0270 03 0	Stangensellerie	0,3
0270 04 0	Fenchel	0,3
0270 05 0	Artischocken	0,03 (*)
0270 06 0	Porree	0,03 (*)
0270 07 0	Rhabarber	0,3
0270 08 0	Bambussprossen	0,03 (*)
0270 09 0	Palmherzen	0,03 (*)
0270 99 0	Sonstige (2)	0,03 (*)
0280 00 0	Pilze, Moose und Flechten	0,03 (*)
0280 01 0	Kulturpilze	
0280 02 0	Wilde Pilze	
0280 99 0	Moose und Flechten	
0290 00 0	Algen und Prokaryonten	0,03 (*)
0300 00 0	HÜLSENFRÜCHTE	0,8
0300 01 0	Bohnen	
0300 02 0	Linsen	
0300 03 0	Erbsen	
0300 04 0	Lupinen	
0300 99 0	Sonstige (2)	
0400 00 0	ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE	
0401 00 0	Ölsaaten	
0401 01 0	Leinsamen	0,06 (*)
0401 02 0	Erdnüsse	0,06 (*)
0401 03 0	Mohnsamen	0,06 (*)
0401 04 0	Sesamsamen	0,06 (*)

(1)	(2)	(3)
0401 05 0	Sonnenblumenkerne	0,06 (*)
0401 06 0	Rapssamen	0,06 (*)
0401 07 0	Sojabohnen	0,06 (*)
0401 08 0	Senfkörner	0,06 (*)
0401 09 0	Baumwollsamensamen	0,2
0401 10 0	Kürbiskerne	0,06 (*)
0401 11 0	Saflorsamen	0,06 (*)
0401 12 0	Borretschsamen	0,06 (*)
0401 13 0	Leindottersamen	0,06 (*)
0401 14 0	Hanfsamen	0,06 (*)
0401 15 0	Rizinusbohnen	0,06 (*)
0401 99 0	Sonstige (2)	0,06 (*)
0402 00 0	Ölfrüchte	0,06 (*)
0402 01 0	Oliven für die Gewinnung von Öl	
0402 02 0	Ölpalmenkerne	
0402 03 0	Ölpalmenfrüchte	
0402 04 0	Kapok	
0402 99 0	Sonstige (2)	
0500 00 0	GETREIDE	
0500 01 0	Gerste	0,4
0500 02 0	Buchweizen und anderes Pseudogetreide	0,03 (*)
0500 03 0	Mais	0,03 (*)
0500 04 0	Hirse	0,03 (*)
0500 05 0	Hafer	0,4
0500 06 0	Reis	0,03 (*)
0500 07 0	Roggen	2
0500 08 0	Sorghum	0,03 (*)
0500 09 0	Weizen	2
0500 99 0	Sonstige (2)	0,03 (*)

(1)	(2)	(3)
0600 00 0	TEES, KAFFEE, KRÄUTERTEES, KAKAO UND JOHANNISBROT	0,1 (*)
0610 00 0	Tees	
0620 00 0	Kaffeebohnen	
0630 00 0	Kräutertees aus	
0631 00 0	a) Blüten	
0631 01 0	Kamille	
0631 02 0	Hibiskus	
0631 03 0	Rose	
0631 04 0	Jasmin	
0631 05 0	Linde	
0631 99 0	Sonstige (2)	
0632 00 0	b) Blättern und Kräutern	
0632 01 0	Erdbeere	
0632 02 0	Rooibos	
0632 03 0	Mate	
0632 99 0	Sonstige (2)	
0633 00 0	c) Wurzeln	
0633 01 0	Baldrian	
0633 02 0	Ginseng	
0633 99 0	Sonstige (2)	
0639 00 0	d) anderen Pflanzenteilen	
0640 00 0	Kakaobohnen	
0650 00 0	Johannisbrote/Karuben	
0700 00 0	HOPFEN	3
0800 00 0	GEWÜRZE	
0810 00 0	Samengewürze	0,1 (*)
0810 01 0	Anis/Anissamen	
0810 02 0	Schwarzkümmel	

(1)	(2)	(3)
0810 03 0	Sellerie	
0810 04 0	Koriander	
0810 05 0	Kreuzkümmel	
0810 06 0	Dill	
0810 07 0	Fenchel	
0810 08 0	Bockshornklee	
0810 09 0	Muskatnuss	
0810 99 0	Sonstige (2)	
0820 00 0	Fruchtgewürze	0,1 (*)
0820 01 0	Nelkenpfeffer	
0820 02 0	Szechuanpfeffer	
0820 03 0	Kümmel	
0820 04 0	Kardamom	
0820 05 0	Wacholderbeere	
0820 06 0	Pfeffer (schwarz, grün und weiß)	
0820 07 0	Vanille	
0820 08 0	Tamarinde	
0820 99 0	Sonstige (2)	
0830 00 0	Rindengewürze	0,1 (*)
0830 01 0	Zimt	
0830 99 0	Sonstige (2)	
0840 00 0	Wurzel- und Rhizomgewürze	
0840 01 0	Süßholzwurzeln	0,1 (*)
0840 02 0	Ingwer (10)	
0840 03 0	Kurkuma	0,1 (*)
0840 04 0	Meerrettich/Kren (11)	
0840 99 0	Sonstige (2)	0,1 (*)

(1)	(2)	(3)
0850 00 0	Knospengewürze	0,1 (*)
0850 01 0	Nelken	
0850 02 0	Kapern	
0850 99 0	Sonstige (2)	
0860 00 0	Blütenstempelgewürze	0,1 (*)
0860 01 0	Safran	
0860 99 0	Sonstige (2)	
0870 00 0	Samenmantelgewürze	0,1 (*)
0870 01 0	Muskatblüte	
0870 99 0	Sonstige (2)	
0900 00 0	ZUCKERPFLANZEN	0,03 (*)
0900 01 0	Zuckerrübenwurzeln	
0900 02 0	Zuckerrohre	
0900 03 0	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte	
0900 99 0	Sonstige (2)	
1000 00 0	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - LANDTIERE	
1010 00 0	Waren von	
1011 00 0	a) Schweinen	
1011 01 0	Muskel	0,15
1011 02 0	Fett	0,05
1011 03 0	Leber	0,2
1011 04 0	Nieren	0,2
1011 05 0	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,2
1011 99 0	Sonstige (2)	0,03
1012 00 0	b) Rindern	
1012 01 0	Muskel	0,15
1012 02 0	Fett	0,05
1012 03 0	Leber	0,2

(1)	(2)	(3)
1012 04 0	Nieren	0,2
1012 05 0	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,2
1012 99 0	Sonstige (2)	0,04
1013 00 0	c) Schafen	
1013 01 0	Muskel	0,15
1013 02 0	Fett	0,05
1013 03 0	Leber	0,2
1013 04 0	Nieren	0,2
1013 05 0	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,2
1013 99 0	Sonstige (2)	0,04
1014 00 0	d) Ziegen	
1014 01 0	Muskel	0,15
1014 02 0	Fett	0,05
1014 03 0	Leber	0,2
1014 04 0	Nieren	0,2
1014 05 0	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,2
1014 99 0	Sonstige (2)	0,04
1015 00 0	e) Einhufern	
1015 01 0	Muskel	0,15
1015 02 0	Fett	0,05
1015 03 0	Leber	0,2
1015 04 0	Nieren	0,2
1015 05 0	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,2
1015 99 0	Sonstige (2)	0,04
1016 00 0	f) Geflügel	
1016 01 0	Muskel	0,1
1016 02 0	Fett	0,05
1016 03 0	Leber	0,1

(1)	(2)	(3)
1016 04 0	Nieren	0,1
1016 05 0	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,1
1016 99 0	Sonstige (2)	0,03
1017 00 0	g) Sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren	
1017 01 0	Muskel	0,15
1017 02 0	Fett	0,05
1017 03 0	Leber	0,2
1017 04 0	Nieren	0,2
1017 05 0	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,2
1017 99 0	Sonstige (2)	0,04
1020 00 0	Milch	0,15
1020 01 0	Rinder	
1020 02 0	Schafe	
1020 03 0	Ziegen	
1020 04 0	Pferde	
1020 99 0	Sonstige (2)	
1030 00 0	Vogeleier	0,15
1030 01 0	Huhn	
1030 02 0	Ente	
1030 03 0	Gans	
1030 04 0	Wachtel	
1030 99 0	Sonstige (2)	
1040 00 0	Honig und sonstige Imkereierzeugnisse (7)	0,05 (*)
1050 00 0	Amphibien und Reptilien	0,02 (*)
1060 00 0	Wirbellose Landtiere	0,02 (*)
1070 00 0	Wildlebende Landwirbeltiere	0,02 (*)

(1)	(2)	(3)
1100 00 0	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - FISCH, FISCHEREIERZEUGNISSE UND SONSTIGE VON MEERES- ODER SÜSSWASSERTIEREN GEWONNENE LEBENSMITTEL (8)	
1200 00 0	AUSSCHLIESSLICH ZUR FUTTERMITTELHERSTELLUNG VERWENDETE ERZEUGNISSE ODER TEILE VON ERZEUGNISSEN (8)	
1300 00 0	VERARBEITETE LEBENSMITTEL (9)	

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze

(^e) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

(+) Kombination aus Schädlingsbekämpfungsmittel und Erzeugnis, zu der es eine Fußnote gibt. Die Fußnoten sind nachstehend aufgelistet.

Flonicamid (Summe von Flonicamid, TFNA und TFNG, ausgedrückt als Flonicamid) (R)

(R) Die Rückstandsdefinition unterscheidet sich für die folgenden Kombinationen von Schädlingsbekämpfungsmittel und Code-Nummer: Flonicamid — Code 1000 00 0, ausgenommen 1040 00 0: Summe von Flonicamid und TFNA-AM, ausgedrückt als Flonicamid“

2. In Anhang III Teil A erhalten die Spalten für Clopyralid und Difenoconazol folgende Fassung:

„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (^e)	Clopyralid	Difenoconazol
(1)	(2)	(3)	(4)
0100 00 0	FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE		
0110 00 0	Zitrusfrüchte	0,5	0,6
0110 01 0	Grapefruits		
0110 02 0	Orangen		
0110 03 0	Zitronen		
0110 04 0	Limetten		
0110 05 0	Mandarinen		
0110 99 0	Sonstige (2)		
0120 00 0	Schalenfrüchte	0,5	0,05 (*)
0120 01 0	Mandeln		
0120 02 0	Paranüsse		

(1)	(2)	(3)	(4)
0120 03 0	Kaschunüsse		
0120 04 0	Esskastanien		
0120 05 0	Kokosnüsse		
0120 06 0	Haselnüsse		
0120 07 0	Macadamia-Nüsse		
0120 08 0	Pekannüsse		
0120 09 0	Pinienkerne		
0120 10 0	Pistazien		
0120 11 0	Walnüsse		
0120 99 0	Sonstige (2)		
0130 00 0	Kernobst	0,5	0,8
0130 01 0	Äpfel		
0130 02 0	Birnen		
0130 03 0	Quitten		
0130 04 0	Mispeln		
0130 05 0	Japanische Wollmispeln		
0130 99 0	Sonstige (2)		
0140 00 0	Steinobst	0,5	
0140 01 0	Aprikosen		0,7
0140 02 0	Kirschen (süß)		0,3
0140 03 0	Pfirsiche		0,5
0140 04 0	Pflaumen		0,5
0140 99 0	Sonstige (2)		0,1
0150 00 0	Beeren und Kleinobst		
0151 00 0	a) Trauben	0,5	3
0151 01 0	Tafeltrauben		
0151 02 0	Keltertrauben		

(1)	(2)	(3)	(4)
0152 00 0	b) Erdbeeren	0,5	2
0153 00 0	c) Strauchbeerenobst	0,5	
0153 01 0	Brombeeren		1,5
0153 02 0	Kratzbeeren		0,1
0153 03 0	Himbeeren (rot und gelb)		1,5
0153 99 0	Sonstige (2)		0,1
0154 00 0	d) Anderes Kleinobst und Beeren		
0154 01 0	Heidelbeeren	0,5	4
0154 02 0	Cranbeeren/Großfrüchtige Moosbeeren	4	0,1
0154 03 0	Johannisbeeren (schwarz, rot und weiß)	0,5	0,2
0154 04 0	Stachelbeeren (grün, rot und gelb)	0,5	0,1
0154 05 0	Hagebutten	0,5	0,1
0154 06 0	Maulbeeren (schwarz und weiß)	0,5	0,1
0154 07 0	Azarole/Mittelmeermispel	0,5	0,8
0154 08 0	Holunderbeeren	0,5	0,1
0154 99 0	Sonstige (2)	0,5	0,1
0160 00 0	Sonstige Früchte mit	0,5	
0161 00 0	a) genießbarer Schale		
0161 01 0	Datteln		0,1
0161 02 0	Feigen		0,1
0161 03 0	Tafeloliven		2
0161 04 0	Kumquats		0,6
0161 05 0	Karambolen		0,1
0161 06 0	Kakis/Japanische Persimonen		0,8
0161 07 0	Jambolans		0,1
0161 99 0	Sonstige (2)		0,1
0162 00 0	b) nicht genießbarer Schale, klein		
0162 01 0	Kiwis (grün, rot, gelb)		0,1

(1)	(2)	(3)	(4)
0162 02 0	Lychees (Litschis)		0,1
0162 03 0	Passionsfrüchte/Maracujas		0,1
0162 04 0	Stachelfeigen/Kaktusfeigen		0,15
0162 05 0	Sternäpfel		0,1
0162 06 0	Amerikanische Persimonen/Virginia-Kakis		0,1
0162 99 0	Sonstige (2)		0,1
0163 00 0	c) nicht genießbarer Schale, groß		
0163 01 0	Avocadofrüchte		0,6
0163 02 0	Bananen		0,1
0163 03 0	Mangos		0,1
0163 04 0	Papayas		0,2
0163 05 0	Granatäpfel		0,1
0163 06 0	Cherimoyas		0,1
0163 07 0	Guaven		0,1
0163 08 0	Ananas		0,1
0163 09 0	Brotfrüchte		0,1
0163 10 0	Durianfrüchte		0,1
0163 11 0	Saure Annonen/Guanabanas		0,1
0163 99 0	Sonstige (2)		0,1
0200 00 0	GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN		
0210 00 0	Wurzel- und Knollengemüse		
0211 00 0	a) Kartoffeln	0,5	0,1
0212 00 0	b) Tropisches Wurzel- und Knollengemüse	1	0,1
0212 01 0	Kassawas/Kassaven/Manioks		
0212 02 0	Süßkartoffeln		
0212 03 0	Yamswurzeln		
0212 04 0	Pfeilwurz		
0212 99 0	Sonstige (2)		

(1)	(2)	(3)	(4)
0213 00 0	c) Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben		
0213 01 0	Rote Rüben	1	0,4
0213 02 0	Karotten	0,5	0,4
0213 03 0	Knollensellerie	0,5	2
0213 04 0	Meerrettiche/Kren	0,5	0,4
0213 05 0	Erdartischocken	0,5	0,4
0213 06 0	Pastinaken	0,5	0,4
0213 07 0	Petersilienwurzeln	0,5	0,4
0213 08 0	Rettiche	0,5	0,4
0213 09 0	Haferwurz/Purpur-Bocksbart	0,5	0,4
0213 10 0	Kohlrüben	1,5	0,4
0213 11 0	Weißer Rüben	1,5	0,4
0213 99 0	Sonstige (2)	0,5	0,4
0220 00 0	Zwiebelgemüse		
0220 01 0	Knoblauch	0,5	0,5
0220 02 0	Zwiebeln	0,5	0,5
0220 03 0	Schalotten	0,5	0,5
0220 04 0	Frühlingszwiebeln/grüne Zwiebeln und Winterzwiebeln	0,7	9
0220 99 0	Sonstige (2)	0,5	0,5
0230 00 0	Fruchtgemüse	0,5	
0231 00 0	a) Solanaceae und Malvaceae		
0231 01 0	Tomaten		2
0231 02 0	Paprikas		0,9
0231 03 0	Auberginen/Eierfrüchte		0,6
0231 04 0	Okras/Griechische Hörnchen		0,6
0231 99 0	Sonstige (2)		0,6
0232 00 0	b) Kürbisgewächse mit genießbarer Schale		0,3
0232 01 0	Schlangengurken		

(1)	(2)	(3)	(4)
0232 02 0	Gewürzgurken		
0232 03 0	Zucchini		
0232 99 0	Sonstige (2)		
0233 00 0	c) Kürbisgewächse mit ungenießbarer Schale		0,2
0233 01 0	Melonen		
0233 02 0	Kürbisse		
0233 03 0	Wassermelonen		
0233 99 0	Sonstige (2)		
0234 00 0	d) Zuckermais		0,05 (*)
0239 00 0	e) Sonstiges Fruchtgemüse		0,6
0240 00 0	Kohlgemüse (außer Kohlwurzeln und Baby-Leaf-Salaten aus Kohlgemüse)		
0241 00 0	a) Blumenkohle		
0241 01 0	Broccoli	1,5	1
0241 02 0	Blumenkohle	3	0,2
0241 99 0	Sonstige (2)	0,5	0,08
0242 00 0	b) Kopfkohle		
0242 01 0	Rosenkohle/Kohlsprossen	0,5	0,4
0242 02 0	Kopfkohle	3	0,3
0242 99 0	Sonstige (2)	0,5	0,3
0243 00 0	c) Blattkohle		2
0243 01 0	Chinakohle	1	
0243 02 0	Grünkohle	1	
0243 99 0	Sonstige (2)	0,5	
0244 00 0	d) Kohlrabi	0,5	0,05 (*)
0250 00 0	Blattgemüse, Kräuter und essbare Blüten		
0251 00 0	a) Kopfsalate und andere Salatarten	0,5	
0251 01 0	Feldsalate		7
0251 02 0	Grüne Salate		4

(1)	(2)	(3)	(4)
0251 03 0	Kraussalate/Breitblättrige Endivien		3
0251 04 0	Kressen und andere Sprossen und Keime		4
0251 05 0	Barbarakraut		4
0251 06 0	Salatrauken/Rucola		3
0251 07 0	Roter Senf		4
0251 08 0	Baby-Leaf-Salate (einschließlich der Brassica-Arten)		4
0251 99 0	Sonstige (2)		4
0252 00 0	b) Spinat und verwandte Arten (Blätter)		
0252 01 0	Spinat	1	3
0252 02 0	Portulak	0,5	3
0252 03 0	Mangold	1	4
0252 99 0	Sonstige (2)	0,5	3
0253 00 0	c) Traubenblätter und ähnliche Arten	0,5	0,05 (*)
0254 00 0	d) Brunnenkresse	0,5	0,5
0255 00 0	e) Chicorée	0,5	4
0256 00 0	f) Frische Kräuter und essbare Blüten	3	
0256 01 0	Kerbel		10
0256 02 0	Schnittlauch		4
0256 03 0	Sellerieblätter		10
0256 04 0	Petersilie		10
0256 05 0	Salbei		4
0256 06 0	Rosmarin		4
0256 07 0	Thymian		4
0256 08 0	Basilikum und essbare Blüten		10
0256 09 0	Lorbeerblätter		4
0256 10 0	Estragon		4
0256 99 0	Sonstige (2)		4

(1)	(2)	(3)	(4)
0260 00 0	Hülsengemüse	0,5	
0260 01 0	Bohnen (mit Hülsen)		1
0260 02 0	Bohnen (ohne Hülsen)		1
0260 03 0	Erbsen (mit Hülsen)		1
0260 04 0	Erbsen (ohne Hülsen)		1
0260 05 0	Linsen		0,05 (*)
0260 99 0	Sonstige (2)		0,05 (*)
0270 00 0	Stängelgemüse		
0270 01 0	Spargel	0,5	0,05 (*)
0270 02 0	Kardonen	0,5	7
0270 03 0	Stangensellerie	0,5	7
0270 04 0	Fenchel	0,5	5
0270 05 0	Artischocken	0,5	1,5
0270 06 0	Porree	0,7	0,6
0270 07 0	Rhabarber	0,5	5
0270 08 0	Bambussprossen	0,5	0,05 (*)
0270 09 0	Palmherzen	0,5	0,05 (*)
0270 99 0	Sonstige (2)	0,5	0,05 (*)
0280 00 0	Pilze, Moose und Flechten	0,5	0,05 (*)
0280 01 0	Kulturpilze		
0280 02 0	Wilde Pilze		
0280 99 0	Moose und Flechten		
0290 00 0	Algen und Prokaryonten	0,5	0,05 (*)
0300 00 0	HÜLSENFRÜCHTE	0,5	
0300 01 0	Bohnen		0,06
0300 02 0	Linsen		0,06
0300 03 0	Erbsen		0,15
0300 04 0	Lupinen		0,06

(1)	(2)	(3)	(4)
0300 99 0	Sonstige (2)		0,06
0400 00 0	ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE		
0401 00 0	Ölsaaten		
0401 01 0	Leinsamen	20	0,2
0401 02 0	Erdnüsse	0,5	0,05 (*)
0401 03 0	Mohnsamen	0,5	0,05 (*)
0401 04 0	Sesamsamen	0,5	0,05 (*)
0401 05 0	Sonnenblumenkerne	0,5	0,05 (*)
0401 06 0	Rapssamen	0,5	0,5
0401 07 0	Sojabohnen	0,5	0,1
0401 08 0	Senfkörner	0,5	0,2
0401 09 0	Baumwollsamensamen	0,5	0,05 (*)
0401 10 0	Kürbiskerne	0,5	0,05 (*)
0401 11 0	Saflorsamen	0,5	0,05 (*)
0401 12 0	Borretschsamen	0,5	0,05 (*)
0401 13 0	Leindottersamen	0,5	0,05 (*)
0401 14 0	Hanfsamen	0,5	0,05 (*)
0401 15 0	Rizinusbohnen	0,5	0,05 (*)
0401 99 0	Sonstige (2)	0,5	0,05 (*)
0402 00 0	Ölfrüchte	0,5	
0402 01 0	Oliven für die Gewinnung von Öl		2
0402 02 0	Ölpalmenkerne		0,05 (*)
0402 03 0	Ölpalmenfrüchte		0,05 (*)
0402 04 0	Kapok		0,05 (*)
0402 99 0	Sonstige (2)		0,05 (*)
0500 00 0	GETREIDE		
0500 01 0	Gerste	2	0,3
0500 02 0	Buchweizen und anderes Pseudogetreide	2	0,05 (*)

(1)	(2)	(3)	(4)
0500 03 0	Mais	2	0,05 (*)
0500 04 0	Hirse	2	0,05 (*)
0500 05 0	Hafer	3	0,05 (*)
0500 06 0	Reis	2	3
0500 07 0	Roggen	5	0,3
0500 08 0	Sorghum	2	0,05 (*)
0500 09 0	Weizen	3	0,3
0500 99 0	Sonstige (2)	2	0,05 (*)
0600 00 0	TEES, KAFFEE, KRÄUTERTEES, KAKAO UND JOHANNISBROT		
0610 00 0	Tees	0,5	0,05 (*)
0620 00 0	Kaffeebohnen	0,5	0,05 (*)
0630 00 0	Kräutertees aus	5	20
0631 00 0	a) Blüten		
0631 01 0	Kamille		
0631 02 0	Hibiskus		
0631 03 0	Rose		
0631 04 0	Jasmin		
0631 05 0	Linde		
0631 99 0	Sonstige (2)		
0632 00 0	b) Blättern und Kräutern		
0632 01 0	Erdbeere		
0632 02 0	Rooibos		
0632 03 0	Mate		
0632 99 0	Sonstige (2)		
0633 00 0	c) Wurzeln		
0633 01 0	Baldrian		
0633 02 0	Ginseng		
0633 99 0	Sonstige (2)		

(1)	(2)	(3)	(4)
0639 00 0	d) anderen Pflanzenteilen		
0640 00 0	Kakaobohnen	0,5	0,05 (*)
0650 00 0	Johannisbrote/Karuben	0,5	0,05 (*)
0700 00 0	HOPFEN	5	0,05 (*)
0800 00 0	GEWÜRZE		
0810 00 0	Samengewürze	0,5	0,3
0810 01 0	Anis/Anissamen		
0810 02 0	Schwarzkümmel		
0810 03 0	Sellerie		
0810 04 0	Koriander		
0810 05 0	Kreuzkümmel		
0810 06 0	Dill		
0810 07 0	Fenchel		
0810 08 0	Bockshornklee		
0810 09 0	Muskatnuss		
0810 99 0	Sonstige (2)		
0820 00 0	Fruchtgewürze	0,5	0,3
0820 01 0	Nelkenpfeffer		
0820 02 0	Szechuanpfeffer		
0820 03 0	Kümmel		
0820 04 0	Kardamom		
0820 05 0	Wacholderbeere		
0820 06 0	Pfeffer (schwarz, grün und weiß)		
0820 07 0	Vanille		
0820 08 0	Tamarinde		
0820 99 0	Sonstige (2)		
0830 00 0	Rindengewürze	0,5	0,3
0830 01 0	Zimt		

(1)	(2)	(3)	(4)
0830 99 0	Sonstige (2)		
0840 00 0	Wurzel- und Rhizomgewürze		
0840 01 0	Süßholzwurzeln	0,5	3
0840 02 0	Ingwer (10)		
0840 03 0	Kurkuma	0,5	3
0840 04 0	Meerrettich/Kren (11)		
0840 99 0	Sonstige (2)	0,5	3
0850 00 0	Knospengewürze	0,5	0,3
0850 01 0	Nelken		
0850 02 0	Kapern		
0850 99 0	Sonstige (2)		
0860 00 0	Blütenstempelgewürze	0,5	0,3
0860 01 0	Safran		
0860 99 0	Sonstige (2)		
0870 00 0	Samenmantelgewürze	0,5	0,3
0870 01 0	Muskatblüte		
0870 99 0	Sonstige (2)		
0900 00 0	ZUCKERPFLANZEN		
0900 01 0	Zuckerrübenwurzeln	1	0,2
0900 02 0	Zuckerrohre	0,05 (*)	0,05 (*)
0900 03 0	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte	0,05 (*)	0,6
0900 99 0	Sonstige (2)	0,05 (*)	0,05 (*)
1000 00 0	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - LANDTIERE		
1010 00 0	Waren von		
1011 00 0	a) Schweinen		
1011 01 0	Muskel	0,05 (*)	0,05
1011 02 0	Fett	0,05	0,05
1011 03 0	Leber	0,05	0,2

(1)	(2)	(3)	(4)
1011 04 0	Nieren	0,6	0,2
1011 05 0	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,05 (*)	0,2
1011 99 0	Sonstige (2)	0,05 (*)	0,1
1012 00 0	b) Rindern		
1012 01 0	Muskel	0,08	0,05
1012 02 0	Fett	0,15	0,05
1012 03 0	Leber	0,15	0,2
1012 04 0	Nieren	1,5	0,2
1012 05 0	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,05 (*)	0,2
1012 99 0	Sonstige (2)	0,05 (*)	0,1
1013 00 0	c) Schafen		
1013 01 0	Muskel	0,08	0,05
1013 02 0	Fett	0,2	0,05
1013 03 0	Leber	0,2	0,2
1013 04 0	Nieren	2	0,2
1013 05 0	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,05 (*)	0,2
1013 99 0	Sonstige (2)	0,05 (*)	0,1
1014 00 0	d) Ziegen		
1014 01 0	Muskel	0,08	0,05
1014 02 0	Fett	0,2	0,05
1014 03 0	Leber	0,2	0,2
1014 04 0	Nieren	2	0,2
1014 05 0	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,05 (*)	0,2
1014 99 0	Sonstige (2)	0,05 (*)	0,1
1015 00 0	e) Einhufern	0,05 (*)	
1015 01 0	Muskel		0,05
1015 02 0	Fett		0,05
1015 03 0	Leber		0,2

(1)	(2)	(3)	(4)
1015 04 0	Nieren		0,2
1015 05 0	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)		0,2
1015 99 0	Sonstige (2)		0,1
1016 00 0	f) Geflügel	0,05 (*)	0,1
1016 01 0	Muskel		
1016 02 0	Fett		
1016 03 0	Leber		
1016 04 0	Nieren		
1016 05 0	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)		
1016 99 0	Sonstige (2)		
1017 00 0	g) Sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren	0,05 (*)	
1017 01 0	Muskel		0,1
1017 02 0	Fett		0,1
1017 03 0	Leber		0,2
1017 04 0	Nieren		0,2
1017 05 0	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)		0,2
1017 99 0	Sonstige (2)		0,1
1020 00 0	Milch	0,05 (*)	0,005 (*)
1020 01 0	Rinder		
1020 02 0	Schafe		
1020 03 0	Ziegen		
1020 04 0	Pferde		
1020 99 0	Sonstige (2)		
1030 00 0	Vogeleier	0,05 (*)	0,05 (*)
1030 01 0	Huhn		
1030 02 0	Ente		
1030 03 0	Gans		
1030 04 0	Wachtel		

(1)	(2)	(3)	(4)
1030 99 0	Sonstige (2)		
1040 00 0	Honig und sonstige Imkereierzeugnisse (7)	0,15	0,05 (*)
1050 00 0	Amphibien und Reptilien	0,05 (*)	0,05 (*)
1060 00 0	Wirbellose Landtiere	0,05 (*)	0,05 (*)
1070 00 0	Wildlebende Landwirbeltiere	0,05 (*)	0,05 (*)
1100 00 0	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - FISCH, FISCHEREIERZEUGNISSE UND SONSTIGE VON MEERES- ODER SÜSSWASSERTIEREN GEWONNENE LEBENSMITTEL (8)		
1200 00 0	AUSSCHLIESSLICH ZUR FUTTERMITTELHERSTELLUNG VERWENDETE ERZEUGNISSE ODER TEILE VON ERZEUGNISSEN (8)		
1300 00 0	VERARBEITETE LEBENSMITTEL (9)		

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze

(†) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

(+) Kombination aus Schädlingsbekämpfungsmittel und Erzeugnis, zu der es eine Fußnote gibt. Die Fußnoten sind nachstehend aufgelistet.“

3. In Anhang IV werden die folgenden Einträge angefügt:

„Chitosan

Hydrolysierte Proteine

Rückstände aus der Fettdestillation

Lavandulylenecioat“.



2024/2617

8.10.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2617 DER KOMMISSION

vom 1. Oktober 2024

zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 4 und Artikel 58 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽²⁾ zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer Regelungen der Union aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren mit den in Spalte 3 genannten Begründungen in den in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Code einzureihen.
- (4) Es ist angemessen vorzusehen, dass die verbindlichen Zolltarifauskünfte, die für die von dieser Verordnung betroffenen Waren erteilt wurden und mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines bestimmten Zeitraums von dem Inhaber gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 weiterhin verwendet werden können. Dieser Zeitraum sollte auf drei Monate festgelegt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur in den in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Code eingereiht.

Artikel 2

Verbindliche Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, können gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 während eines Zeitraums von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin verwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1987/2658/oj>).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Oktober 2024

Für die Kommission
Gerassimos THOMAS
Generaldirektor
Generaldirektion Steuern und Zollunion

ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>Ein sogenannter Projektor mit Tuner in einem einzigen Gehäuse mit Abmessungen von etwa 53 × 13 × 34 cm, bestehend aus einem Laserprojektor mit digitaler Lichtverarbeitungs-Technologie (DLP-Projektionstechnik) und einem eingebauten Fernsehtuner.</p> <p>Die Ware weist die folgenden Hauptmerkmale und Schnittstellen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> — drahtlose Konnektivität über Bluetooth und WLAN, — Smart-TV und integrierte intelligente Assistenten (z. B. Google Assistant, Bixby, Alexa), — Kompatibilität mit dem Internet der Dinge (IoT), — digitale und analoge Fernsehtuner, — 4K-Auflösung (3840 × 2160 Pixel), — eingebaute Lautsprecher mit 2.2-Kanal-Surround-Sound, — 3 HDMI-Schnittstellen, — USB-Schnittstelle, — Digital-Audioausgang, — Ethernet (LAN) RJ-45-Schnittstelle, — Antenneneingang. <p>Die Ware kann Fernsehsignale über den eingebauten Fernsehtuner und Videosignale über einen Computer oder ein Smartphone empfangen. Anschließend kann sie diese Signale als Projektionsbilder wiedergeben.</p> <p>Sie ist ihrer Beschaffenheit nach dazu bestimmt, Videos und Standbilder auf einer externen Leinwand (nicht eingebaut und nicht mit dem Projektor gestellt) oder Wand anzuzeigen. (Siehe Abbildungen) (*)</p>	<p>8528 72 10</p>	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 8528, 8528 72 und 8528 72 10.</p> <p>Der Projektor verfügt über einen eingebauten Fernsehtuner; daher gilt er als Fernsehempfangsgerät. (Siehe auch die Erläuterungen zum Harmonisierten System (HS) zu Position 8528 Absatz 3.)</p> <p>Obwohl der Projektor weder über einen eingebauten Monitor noch einen eingebauten Bildschirm verfügt, gilt er als Videoanzeigergerät, da er die DLP-Projektionstechnik enthält, die es dem Gerät ermöglicht, Videos oder Standbilder direkt anzuzeigen, indem es sie auf eine externe Leinwand oder eine Wand projiziert. Folglich ist eine Einreihung in die Unterposition 8528 71 ausgeschlossen. (Siehe auch die HS-Erläuterungen zu Position 8528, Buchstabe D).</p> <p>Aufgrund ihrer objektiven Beschaffenheitsmerkmale gilt die Ware als Projektionsausrüstung mit eingebautem Fernsehempfangsgerät. (Siehe auch die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur zu Unterposition 8528 72 10.)</p> <p>Der Projektor mit Tuner ist daher als „Projektionsfernsehgerät“ in den KN-Code 8528 72 10 einzureihen.</p>



(*) Die Abbildungen dienen nur zur Information.



2024/2621

8.10.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2621 DER KOMMISSION

vom 1. Oktober 2024

zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 4 und Artikel 58 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽²⁾ zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer Regelungen der Union aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren mit den in Spalte 3 genannten Begründungen in den in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Code einzureihen.
- (4) Es ist angemessen vorzusehen, dass die verbindlichen Zolltarifauskünfte, die für die von dieser Verordnung betroffenen Waren erteilt wurden und mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines bestimmten Zeitraums von dem Inhaber gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 weiterhin verwendet werden können. Dieser Zeitraum sollte auf drei Monate festgelegt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur in den in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Code eingereiht.

Artikel 2

Verbindliche Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, können gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 während eines Zeitraums von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin verwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1987/2658/oj>).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Oktober 2024

Für die Kommission
Gerassimos THOMAS
Generaldirektor
Generaldirektion Steuern und Zollunion

ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>Eine Maschine, der sogenannte taktische Einsatzroboter, bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> — einem Fahrwerk auf Gleisketten mit Abmessungen von etwa 1 500 × 1 200 × 1 300 mm, mit zwei elektrischen 7,5-kW-Antriebsmotoren mit einer Zugkraft von bis zu 4 Tonnen (die elektrische Energie wird über einen Lithium-Ionen-Akku bezogen), — einem Kamerasystem mit vier statischen Fahrtrichtungskameras, mit dem Live-Bilder an die Einsatzleitung übertragen werden können, — 6 LED-Scheinwerfern, die jeweils in die Bewegungsrichtungen ausgerichtet sind, sowie LED-Umgebungsleuchten, — einem Wasser-/Schaumwerfer zu Feuerlöschzwecken mit einer Kapazität von bis zu 2 000 l/min bei 10 bar, voll kompatibel für den Anschluss an den Schlauch eines Feuerwehrautos, — einer Seilwinde mit einer ausfahrbaren Krallenstütze für Stabilität beim Umgang mit großen Lasten. <p>Die Ware wird mittels Funkfernbedienung mit bis zu 150 m Reichweite und/oder via Intranet aus einem Systemträgerfahrzeug mit bis zu 2 500 m Reichweite (WLAN-basiert) gesteuert.</p> <p>Die Ware kann je nach der auf dem Fahrgestell montierten optionalen Zusatzausstattung in unterschiedlichen Konfigurationen gestellt werden.</p> <p>Die optionale Ausstattung kann bewegliche Kameras für Normal- und Wärmebildübertragung, weitere LED-Scheinwerfer, ein Raman-Spektrometer zur Gefahrstoffdetektion, einen ferngesteuerten Greifarm zur Ausführung präziser Aufgaben (z. B. Probenahmen), eine Anhängerkupplung usw. umfassen.</p> <p>Die Ware ist für den Einsatz bei Lösch- und Bergungseinsätzen konzipiert und erlaubt es den Einsatzkräften, sich außerhalb der Gefahrenzone aufzuhalten (bei Gefahrstofferkennung, Einsturzgefahr oder starker Hitzeentwicklung), aus sicherer Entfernung jedoch in die Einsätze eingebunden zu sein und diese fernzusteuern.</p>	<p>8424 89 70</p>	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 8424, 8424 89 und 8424 89 70.</p> <p>Obwohl die Ware über eine erhebliche Zugkraft verfügt, ist eine Einreihung in die Position 8701 ausgeschlossen, da es sich nicht um ein Fahrzeug handelt, das im Wesentlichen zum Ziehen oder Schieben anderer Fahrzeuge, Geräte oder Lasten gebaut ist. (Siehe auch Anmerkung 2 zu Kapitel 87)</p> <p>Eine Einreihung in die Position 8705 ist ebenfalls ausgeschlossen, da die Ware nicht die Merkmale eines Fahrzeugs der Position 8705 aufweist. Insbesondere handelt es sich nicht um im Wesentlichen vollständige Kraftwagenfahrgestelle oder Lastkraftwagen. Sie besitzt nicht mindestens die folgenden mechanischen Teile: Antriebsmotor, Getriebe mit Gangschaltung sowie Lenkvorrichtung und Bremsvorrichtung. (Siehe auch die HS-Erläuterungen zu Position 8705)</p> <p>Bei der Ware handelt es sich um eine kombinierte Maschine im Sinne der Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI, die nach der das Ganze kennzeichnenden Haupttätigkeit (Hauptfunktion) einzureihen ist.</p> <p>Aufgrund der objektiven Beschaffenheitsmerkmale des Wasser- oder Schaumwerfers, insbesondere des Volumens, des Drucks und der Verteilweiten bei Wasser oder Schaum, gilt die Verspritzfunktion als Hauptfunktion der Maschine. Die Ware ist daher nach der Verspritzvorrichtung einzureihen.</p> <p>Das Kamerasystem und die LED-Scheinwerfer dienen der Fernsteuerung und -lenkung der Maschine, während der Windenbetrieb zur Übertragung von Lasten nur durch menschliches Eingreifen über die Kabelwinde und optional über die Anhängerkupplung erfolgt.</p> <p>Die Funktionen der Identifizierung möglicher Gefahrzonen, der Gefahrstofferkennung und der Durchführung präziser Aufgaben sind ergänzende und untergeordnete Funktionen des Wasser- oder Schaumwerfers, da sie über die Zusatzausstattungen erfolgen.</p> <p>Die Ware ist daher als „andere Apparate zum Verspritzen von Flüssigkeiten“ in den KN-Code 8424 89 70 einzureihen.</p>